

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 29. Jänner 2018

1. Stück

1. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2018)
2. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 25. Feber 2018: Ökumene
3. Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht
4. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2017
5. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
6. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 11. März 2018: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag
7. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien
8. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen
9. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
10. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
11. Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau
12. Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Abendmahlskurses 2017
13. Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)
14. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2018
15. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2018
Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. G 16; 86/2018 vom 17. Jänner 2018

Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2018)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 43/2017, wie im Folgenden dargestellt. (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht in einem unverändert wiedergegeben.)

§ 1. Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z. B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z. B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z. B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und

Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefarbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3. Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 162/2017 (Erhöhung der Soll-Gehälter um 1,75%) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2018 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2018

Für die **Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.482,28
3– 4	2	1.496,03
5– 6	3	1.509,66
7– 8	4	1.523,32
9–10	5	1.536,82
11–12	6	1.550,82
13–14	7	1.564,47
15–16	8	1.578,22
17–18	9	1.591,78
19–20	10	1.605,75
21–22	11	1.619,26
23–24	12	1.633,17
25–26	13	1.646,67
27–28	14	1.660,32
29–30	15	1.674,07
31–32	16	1.687,82
33–34	17	1.701,58
35–36	18	1.715,34
37–38	19	1.728,99
39–40	20	1.742,74
41–42	21	1.756,38

Für die **Qualifikationsgruppe II:**

(angelernete Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.539,58
3– 4	2	1.564,44
5– 6	3	1.589,16
7– 8	4	1.613,99
9–10	5	1.638,59
11–12	6	1.663,32
13–14	7	1.688,04
15–16	8	1.712,52
17–18	9	1.737,48
19–20	10	1.763,38
21–22	11	1.787,32
23–24	12	1.811,27
25–26	13	1.836,02
27–28	14	1.860,96
29–30	15	1.886,14
31–32	16	1.912,28
33–34	17	1.939,01
35–36	18	1.966,21
37–38	19	1.994,57
39–40	20	2.022,35
41–42	21	2.050,83

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.597,14
3– 4	2	1.629,21
5– 6	3	1.661,29
7– 8	4	1.693,13
9–10	5	1.725,09
11–12	6	1.757,02
13–14	7	1.789,09
15–16	8	1.821,17
17–18	9	1.852,98
19–20	10	1.885,31
21–22	11	1.919,37
23–24	12	1.954,34
25–26	13	1.990,16
27–28	14	2.026,36
29–30	15	2.062,93
31–32	16	2.099,62
33–34	17	2.136,67
35–36	18	2.173,71
37–38	19	2.210,49
39–40	20	2.247,41
41–42	21	2.284,36

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z. B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.776,25
3– 4	2	1.813,67
5– 6	3	1.851,06
7– 8	4	1.888,82
9–10	5	1.928,85
11–12	6	1.969,57
13–14	7	2.012,34
15–16	8	2.054,76
17–18	9	2.114,89
19–20	10	2.176,24
21–22	11	2.256,65
23–24	12	2.337,41
25–26	13	2.417,94
27–28	14	2.498,12
29–30	15	2.578,83
31–32	16	2.659,50
33–34	17	2.740,50

35–36	18	2.820,65
37–38	19	2.901,79
39–40	20	2.982,06

37–38	19	3.525,78
39–40	20	3.623,92

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter und -buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenzen bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	2.149,99
3– 4	2	2.195,72
5– 6	3	2.241,43
7– 8	4	2.287,58
9–10	5	2.336,51
11–12	6	2.386,33
13–14	7	2.438,58
15–16	8	2.490,39
17–18	9	2.563,95
19–20	10	2.638,93
21–22	11	2.737,20
23–24	12	2.835,93
25–26	13	2.934,36
27–28	14	3.032,35
29–30	15	3.131,07
31–32	16	3.229,62
33–34	17	3.328,64
35–36	18	3.426,62

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers idgF.

Jahr	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0– 2	2.509,66	2.280,83	1.716,32
3– 4	2.589,13	2.346,66	1.744,50
5– 6	2.697,90	2.410,36	1.771,67
7– 8	2.883,90	2.491,96	1.798,94
9–10	3.078,34	2.629,83	1.835,47
11–12	3.270,65	2.786,73	1.890,82
13–14	3.459,80	2.950,75	1.959,91
15–16	3.655,26	3.131,56	2.033,07
17–18	3.850,73	3.313,49	2.109,28
19–20	4.032,65	3.497,46	2.184,68
21–22	4.225,98	3.681,42	2.260,89
23–24	4.419,41	3.865,38	2.336,18
25–26	4.613,75	4.049,35	2.413,51
27–28	4.806,16	4.228,12	2.504,37
29–30	5.008,85	4.394,38	2.608,87
31–32	5.192,91	4.569,80	2.713,47
33–34	5.283,77	4.747,56	2.815,93
35–36	5.559,72	4.875,05	2.920,43
37–38	—	—	2.972,73

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

2. Zl. KOL 01; 96/2018 vom 17. Jänner 2018

Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszerer, 25. Feber 2018: Ökumene

2018 erinnern wir uns an das Ende des Ersten Weltkrieges und die Ausrufung der Republik Österreich vor hundert Jahren. Die Kirchen hatten sich bis hin zur Kriegsbegeisterung für die nationalen Interessen der einzelnen Länder missbrauchen lassen. Das gemeinsame Christusbekenntnis trat in den Hintergrund. Schon damals gab es erste Ansätze zur Bildung ökumenischer Organisationen. Aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Jahr 1948 — also genau vor 70 Jahren — der Ökumenische Rat der Kirchen gegründet. Auf dem Weg der Ökumene wurden seither große Fortschritte gemacht. Das Jahr des Reformationjubiläums hat das noch einmal bestätigt und bestärkt.

Heute stehen die Kirchen Europas vor großen Herausforderungen. Was ist der Beitrag der Kirchen zum Zusammenleben in Europa? Auf diese Frage erwarten wir Antworten von zwei großen europäischen Versammlungen im Jahr 2018. Anfang Juni trifft sich die „Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)“ in Novi Sad (Serbien) und im September folgt die Generalversammlung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ in Basel. In beiden ökumenischen Gemeinschaften ist unsere Kirche seit Jahren ein engagiertes Mitglied. Die GEKE hat sogar beschlossen, dass sie auf Dauer ihren Sitz in Wien haben wird. In beiden Versammlungen können wir durch unsere Delegierten mitentscheiden, welchen Weg die Ökumene in Europa nehmen wird. Sie leisten mit der Kollekte von heute durch Ihre großzügige Gabe einen wesentlichen Beitrag dazu. Herzlichen Dank!

3. Zl. RU 03; 30/2018 vom 10. Jänner 2018

Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 9. Jänner 2018 folgendes Unterrichtsmittel gemäß § 13 Abs. 3 RUO ab der 5. Schulstufe approbiert:

„Bei deinem Wort. Reformation in Österreich“

Ein Film von Christian Papke, im Auftrag der Evangelischen Kirche in Österreich.
(46 Min.)

<http://evangelisch-sein.at/bei-deinem-wort/>

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

4. Zl. A 24; 74/2018 vom 15. Jänner 2018

Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2017

Der Seelenstandsbericht wird entsprechend der Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) erstellt.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2018 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2017 ab. Basis sind also alle im Jahr 2017 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2018 erfassten Bewegungen.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

Übersicht Berichtsspalten

**Zahl der Mitglieder
und Änderung im Vergleich zum Vorjahr**

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitgliedern A. B. und Mitgliedern H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Mitglieder H. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.

Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.

Wahlgemeindegänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegänge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegänge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2016	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2016, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2016 (8. 1. 2017) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2017 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

KonfirmandInnen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mian-dimen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2016
Bad Tatzmannsdorf . . .	474	474	0	1	0,21	0	3	8	4	12	11	0	1	4	4	3	4	4	0	0
Bernstein	1393	1393	0	-11	-0,78	2	0	8	18	10	20	0	0	11	1	11	5	18	3	0
Deutsch Jahrdorf . . .	328	328	0	-3	-0,91	0	1	0	3	0	4	2	2	4	6	0	1	3	-7	0
Deutsch Kaltenbrunn . .	580	580	0	9	1,58	2	4	7	3	11	16	1	1	12	1	6	3	3	-1	0
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha .	1520	1496	24	-10	-0,65	1	31	14	12	55	29	6	3	4	9	14	2	13	5	-1
Eltendorf	1134	1132	2	-24	-2,07	0	3	9	18	8	24	0	2	8	6	7	2	18	-4	0
Gols	3273	3258	15	6	0,18	10	19	39	38	49	33	0	5	22	6	44	15	41	13	0
Großpetersdorf	914	912	2	-6	-0,65	0	3	13	14	21	13	1	0	2	15	4	7	14	-5	-3
Holzschlag	470	470	0	-4	-0,84	0	0	2	2	2	9	0	1	5	0	4	2	2	1	0
Kobersdorf	1301	1301	0	-29	-2,18	1	5	10	20	4	28	2	3	9	0	13	2	20	-1	0
Kukmirn	1312	1311	1	-4	-0,30	1	2	5	23	24	10	3	0	4	4	12	1	23	2	0
Loipersbach	1104	1096	8	7	0,64	1	5	8	16	27	26	0	1	19	4	9	2	16	-4	0
Lutzmannsburg	388	388	0	4	1,04	0	0	1	3	5	4	0	0	5	0	0	0	3	0	0
Markt Allhau	1943	1938	5	-24	-1,22	1	8	23	22	18	38	0	1	7	1	20	8	21	1	-2
Mörbisch am See	1409	1407	2	-12	-0,84	1	5	8	11	4	10	2	2	3	0	12	3	12	2	0
Neuhaus am Klausenbach .	1095	1091	4	-44	-3,86	1	9	11	14	15	34	4	3	15	5	8	1	13	22	-4
Nickelsdorf	650	650	0	-7	-1,07	0	0	11	10	2	8	0	6	3	0	0	0	10	-1	0
Oberschützen	1564	1560	4	-6	-0,38	0	5	15	19	28	21	3	3	8	1	14	3	19	12	0
Oberwart	1463	1460	3	11	0,76	7	7	13	19	57	40	0	0	15	11	12	2	18	4	0
Pinkafeld	2379	2369	10	-21	-0,88	0	9	32	44	40	45	0	1	9	2	28	13	41	1	0
Pöttelsdorf	1446	1442	4	-6	-0,41	5	22	11	12	54	20	12	12	3	8	19	3	12	4	-3
Rechnitz	662	662	0	-12	-1,78	0	10	6	7	9	13	0	0	8	6	7	6	7	-1	0
Rust	823	821	2	7	0,86	4	4	10	8	9	4	0	1	1	0	10	2	7	0	0
Siget in der Wart	307	303	4	-11	-3,46	0	4	0	5	3	6	0	0	0	1	0	0	5	-2	0
Stadtschlaining	1075	1075	0	-21	-1,92	0	11	4	10	8	22	0	2	15	2	11	4	10	1	0
Stoob	852	851	1	-8	-0,93	0	7	4	7	20	11	3	3	2	10	8	0	6	-1	0
Unterschützen	363	362	1	-8	-2,16	0	0	2	5	3	5	0	3	6	0	4	4	6	6	0
Weppersdorf	642	637	5	1	0,16	0	6	5	11	15	4	0	1	3	1	6	1	12	-1	0
Zurndorf	1048	1045	3	4	0,38	2	3	4	8	13	12	0	0	3	3	13	2	8	-8	0
	31912	31812	100	-221	-0,69	39	186	283	386	526	520	39	57	210	107	299	98	385	41	-13

Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mian-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2016
Agortschach-Arnoldstein	773	770	3	-24	-3,01	4	20	13	10	32	54	0	8	27	10	6	3	5	-4	-2
Althofen	595	583	12	-9	-1,49	3	19	8	8	17	13	0	2	7	1	1	1	8	0	-1
Arriach	848	848	0	-12	-1,40	0	5	13	7	8	19	0	1	4	1	6	5	7	3	-1
Bad Bleiberg	589	587	2	-14	-2,32	0	11	7	5	6	20	0	0	7	1	3	1	4	-4	-1
Dornbach	972	969	3	-22	-2,21	4	10	11	11	17	30	1	4	0	2	15	2	10	-3	-1
Eisentratten	635	635	0	-6	-0,94	5	7	7	5	19	20	0	0	3	0	3	0	5	8	0
Feffernitz	1888	1883	5	-79	-4,02	3	35	14	16	29	44	3	3	2	8	22	11	18	11	-13
Feld am See	2030	2029	1	-28	-1,36	12	7	21	27	25	82	0	1	46	0	16	14	27	16	1
Ferndorf	692	692	0	-6	-0,86	1	10	10	6	17	19	0	0	1	2	7	1	6	-2	0
Fresach	1628	1628	0	-32	-1,93	6	8	9	15	24	37	0	0	7	12	19	7	14	4	-2
Gnesau	701	701	0	-6	-0,85	1	3	3	15	15	12	0	0	5	3	2	1	15	-3	0
Hermagor-Watschig	1300	1292	8	-14	-1,07	4	8	11	17	35	32	7	10	6	5	10	3	16	4	-1
Klagenfurt-Johanneskirche	4202	4184	18	-102	-2,37	7	50	42	54	132	147	11	40	32	17	33	16	44	18	0
Klagenfurt-Christuskirche	2242	2233	9	1	0,04	2	36	22	23	133	74	10	2	3	34	24	4	22	-6	-6
Lienz	925	923	2	-12	-1,28	2	12	3	16	28	23	16	12	0	1	7	0	11	-3	0
Pörtltschach am Wörther See	920	913	7	-12	-1,29	1	13	6	8	27	32	3	1	1	2	8	2	7	-7	-1
Radenthein	1117	1116	1	-10	-0,89	0	9	20	10	36	30	0	2	7	24	7	12	11	-4	-2
Spittal an der Drau	2779	2765	14	-77	-2,70	5	53	25	37	72	78	7	8	11	19	34	7	33	0	-2
St. Ruprecht bei Villach	3296	3293	3	33	1,01	17	44	58	34	127	115	0	4	102	31	31	25	37	38	-6
St. Veit an der Glan	1459	1449	10	-25	-1,68	5	28	17	13	32	39	3	0	3	11	13	9	14	-7	-1
Trebesing	733	732	1	-12	-1,61	2	3	9	7	9	26	3	1	5	3	9	1	8	0	0
Treßdorf	1408	1408	0	-20	-1,40	0	4	14	5	6	21	2	21	7	2	1	2	2	-3	1
Tschöran	1225	1223	2	-7	-0,57	5	11	17	9	36	50	0	6	22	4	14	5	9	7	0
Unterhaus-Millstätter See	1732	1724	8	-14	-0,80	7	20	22	23	39	56	0	3	26	7	18	7	24	-1	0
Velden am Wörther See	1103	1098	5	-32	-2,82	2	21	11	16	55	46	0	11	1	26	0	1	11	-19	0
Villach	4248	4233	15	-154	-3,50	12	105	39	52	198	221	36	30	27	54	40	6	37	4	0
Villach-Nord	1365	1363	2	-67	-4,68	4	30	10	23	88	104	2	6	16	12	12	4	15	12	0
Völkermarkt	712	709	3	-54	-7,05	0	14	1	14	17	31	0	7	0	5	0	1	1	0	-1
Watern	2324	2322	2	14	0,61	21	23	29	23	55	54	0	8	18	8	37	10	23	-9	-2
Weißbriach	1239	1237	2	-7	-0,56	2	4	19	17	12	23	0	5	5	0	0	1	17	-4	0
Wiedweg-Bad Kleinkirchh.	714	713	1	-3	-0,42	0	4	8	11	13	11	0	1	5	0	9	4	11	2	0
Wolfsberg	584	575	9	-23	-3,79	2	17	6	10	14	16	0	2	3	1	0	1	10	1	-1
Zlan	1083	1083	0	-4	-0,37	1	2	10	12	11	16	0	1	6	0	10	7	12	1	0
Gesamt	48061	47913	148	-839	-1,72	140	646	515	559	1384	1595	104	200	415	306	417	174	494	50	-42

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dinnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2016
Amstetten-Waidh./Ybbs	1069	1045	24	-12	-1,11	0	9	5	12	32	22	0	2	3	5	6	1	14	3	1
Bad Vöslau	1871	1850	21	-24	-1,27	4	22	16	21	71	65	5	5	3	2	17	4	19	7	-1
Baden	1731	1702	29	-112	-6,08	4	40	21	26	57	80	10	35	15	18	17	2	17	20	0
Berndorf	888	868	20	-26	-2,84	1	11	4	11	18	22	2	1	2	0	4	2	11	6	-2
Bruck an der Leitha-																				
Hainburg an der Donau	1214	1213	1	-38	-3,04	0	48	12	8	33	36	14	3	3	12	10	4	13	-7	0
Gloggnitz	760	743	17	-18	-2,31	0	8	9	12	22	25	3	0	0	6	9	3	11	1	0
Gmünd	608	600	8	-16	-2,56	0	11	5	10	12	10	0	0	0	3	2	0	10	-3	-2
Horn	561	543	18	-10	-1,75	3	8	7	8	22	17	0	9	1	2	4	1	8	-2	-1
Klosterneuburg	1869	1767	102	21	1,14	2	13	15	14	73	44	9	4	5	19	20	3	9	-11	0
Korneuburg	1408	1401	7	-10	-0,71	5	23	24	8	50	42	0	5	6	15	7	5	8	1	-1
Krems an der Donau	1100	1077	23	-8	-0,72	1	18	13	11	28	22	2	1	8	6	10	0	12	2	0
Melk-Scheibbs	930	883	47	-30	-3,13	2	18	16	13	30	29	2	7	4	7	5	1	10	8	-2
Mistelbach	817	806	11	-20	-2,39	2	38	12	8	46	16	3	15	2	6	1	0	5	2	0
Mitterbach	743	743	0	4	0,54	2	9	9	6	8	18	0	4	20	0	4	1	7	-2	0
Mödling	4643	4637	6	-37	-0,79	13	63	42	45	144	109	19	13	10	35	42	15	38	-1	-1
Naßwald	182	182	0	3	1,68	0	1	2	1	2	2	0	0	3	0	1	2	1	0	0
Neunkirchen	959	927	32	-13	-1,34	2	15	8	9	50	30	2	4	9	13	12	1	10	12	-1
Perchtoldsdorf	1384	1384	0	-9	-0,65	7	30	14	14	47	45	8	3	20	14	10	1	12	-1	0
Purkersdorf	1624	1622	2	7	0,43	7	15	18	22	65	43	4	8	9	6	14	0	14	1	-1
Schwechat	1558	1558	0	-21	-1,33	3	29	18	10	50	41	14	9	2	12	12	0	13	6	-1
St. Aegyd am Neuwalde-																				
Traisen	1103	1091	12	-19	-1,69	1	15	15	11	23	34	0	1	15	6	5	1	11	5	-1
St. Pölten	2563	2491	72	-26	-1,00	14	53	32	38	103	69	13	14	16	44	15	5	34	-14	0
Stockerau	1336	1275	61	2	0,15	5	18	9	13	60	28	0	2	2	1	14	3	14	12	0
Strasshof-Marchfeld	1218	1210	8	2	0,16	2	15	5	11	53	34	0	1	2	4	11	0	8	-7	-2
Ternitz	825	816	9	-15	-1,79	0	22	3	8	37	22	0	1	6	3	8	1	5	4	-1
Traiskirchen	1120	1097	23	-48	-4,11	0	28	8	10	35	47	0	10	10	20	12	0	9	-14	0
Tulln	1615	1533	82	40	2,54	4	17	17	16	85	24	3	0	0	19	14	5	16	-6	1
Wiener Neustadt	3889	3801	88	-76	-1,92	8	103	37	46	133	81	16	8	10	34	29	9	38	7	-1
	39588	38865	723	-509	-1,27	92	700	396	422	1389	1057	129	165	186	312	315	70	377	29	-16

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2016
Attersee	1265	1258	7	17	1,36	8	18	22	10	50	74	28	17	13	5	2	9	9	-20	0
Bad Goisern	3318	3316	2	-47	-1,40	4	24	32	45	42	45	0	1	14	6	52	2	45	19	0
Bad Hall	617	617	0	-3	-0,48	1	6	8	7	16	21	0	2	1	5	8	3	5	-12	0
Bad Ischl	1324	1319	5	22	1,69	3	10	19	13	46	39	15	2	2	3	5	4	12	-4	0
Braunau am Inn	1111	1099	12	-5	-0,45	0	14	22	21	25	13	6	4	0	4	0	1	18	2	0
Eferding	1515	1513	2	10	0,66	0	12	35	13	42	47	0	0	14	4	13	14	11	4	-1
Enns	812	809	3	-10	-1,22	0	17	9	7	32	13	1	1	0	16	12	2	3	-4	-2
Gallneukirchen	1447	1436	11	16	1,12	5	8	20	12	44	38	2	4	16	8	16	9	12	0	-1
Gmunden	2742	2737	5	-44	-1,58	5	35	21	43	71	61	0	0	5	3	25	6	37	2	-2
Gosau	1380	1380	0	0	0,00	4	5	25	18	13	27	0	5	18	1	10	6	19	4	0
Hallstatt	496	495	1	-10	-1,98	1	2	6	10	4	5	0	0	2	4	8	2	10	2	0
Kirchdorf an der Krems	1100	1096	4	41	3,87	14	10	38	11	52	42	8	7	3	1	17	4	11	3	0
Lenzing-Kammer	1598	1589	9	-7	-0,44	2	14	24	17	42	43	2	4	3	4	13	5	17	-4	-2
Leonding	863	859	4	14	1,65	4	13	14	3	74	44	2	8	10	12	8	0	2	6	-4
Linz-Dornach	809	806	3	-32	-3,80	1	12	2	7	47	67	2	21	16	11	7	4	6	-18	0
Linz-Innere Stadt	2157	2154	3	-77	-3,45	6	24	17	34	133	146	27	75	40	46	16	5	18	-26	-1
Linz-Süd	1875	1867	8	-72	-3,70	5	39	19	32	102	116	9	39	19	25	7	2	18	-28	-3
Linz-Urfahr	1996	1993	3	-22	-1,09	2	28	23	17	109	96	4	34	21	24	10	7	12	-20	-2
Marchtrenk	1389	1388	1	-24	-1,70	0	20	18	20	26	32	3	3	8	9	19	5	19	-5	0
Mattighofen	1039	1011	28	29	2,87	9	5	17	10	27	19	18	8	4	1	0	5	10	3	0
Neukematen	1246	1242	4	-17	-1,35	0	11	13	5	36	43	0	1	11	8	10	6	6	1	2
Ried im Innkreis	522	518	4	4	0,77	6	7	12	7	18	9	6	11	3	4	6	2	6	1	-2
Rutzenmoos	1498	1498	0	11	0,74	1	11	24	10	27	31	4	2	17	4	25	10	10	4	0
Schärding	400	393	7	-1	-0,25	4	7	6	8	13	5	0	2	3	2	3	1	8	3	0
Scharten	1057	1057	0	-9	-0,84	3	7	11	17	25	28	1	0	4	9	7	3	18	-8	0
Schwanenstadt	911	911	0	-9	-0,98	3	15	8	9	13	11	0	1	2	5	9	2	9	-6	0
Stadl-Paura	1163	1158	5	0	0,00	2	14	19	8	33	24	0	8	5	5	4	6	8	0	0
Steyr	1941	1929	12	5	0,26	16	21	15	20	34	23	17	19	11	5	13	7	13	-2	-2
Thening	1796	1792	4	-54	-2,92	6	29	20	23	36	39	1	6	14	14	16	5	23	6	-14
Timelkam	755	755	0	-38	-4,79	2	9	9	18	26	35	5	3	7	5	1	0	19	18	0
Traun	2139	2135	4	-103	-4,59	3	54	22	41	52	82	2	0	26	14	18	5	37	6	-11
Vöcklabruck	1550	1544	6	-3	-0,19	4	24	33	19	53	52	11	9	10	15	11	4	19	-5	0
Wallern an der Trattnach	1917	1908	9	13	0,68	5	14	29	16	63	49	9	10	16	14	22	8	18	-5	-1
Wels	3291	3266	25	-192	-5,51	7	93	29	58	67	110	9	21	20	14	26	10	57	18	-11
Gesamt	49039	48848	191	-597	-1,20	136	632	641	609	1493	1529	192	328	358	310	419	164	545	-65	-57

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2016
Bischofshofen-																				
St. Johann im Pongau	533	526	7	-12	-2,20	0	1	1	5	21	20	10	10	5	5	1	0	3	8	0
Gastein	540	538	2	-10	-1,82	1	7	2	6	23	19	15	6	2	6	3	1	5	9	0
Hallein	1912	1890	22	-24	-1,24	11	26	23	13	52	69	19	22	22	8	27	7	13	13	0
Saalfelden	758	739	19	-18	-2,32	0	17	3	14	24	16	13	8	0	0	6	2	12	3	0
Salzburg-Christuskirche	3987	3956	31	-113	-2,76	9	92	44	37	174	182	100	132	45	34	32	8	27	-1	-9
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau	2642	2620	22	-14	-0,53	2	48	28	22	105	74	31	21	2	22	15	4	18	-5	0
Salzburg-Süd	2201	2177	24	-122	-5,25	5	45	16	32	108	117	41	69	7	25	21	8	29	7	-4
Salzburg-West	2001	1992	9	-55	-2,68	4	56	17	24	81	98	28	38	15	6	17	3	19	-24	-2
Zell am See	1131	1105	26	-32	-2,75	1	9	4	12	19	33	26	24	0	2	8	3	7	0	-2
Innsbruck-Christuskirche	3353	3293	60	-98	-2,84	16	99	44	48	105	88	76	101	45	39	18	10	34	6	-3
Innsbruck-																				
Auferstehungskirche	2160	2123	37	-126	-5,51	4	54	23	31	76	93	15	47	37	44	13	6	29	9	-3
Jenbach	1042	1017	25	-15	-1,42	1	15	8	13	18	17	12	9	4	13	13	3	11	-9	0
Kitzbühel	2358	2335	23	48	2,08	2	28	4	16	23	17	140	58	0	3	1	2	11	-2	-1
Kufstein	1657	1637	20	-34	-2,01	6	55	29	19	33	25	17	10	2	5	9	7	15	7	0
Oberinntal	805	760	45	-23	-2,78	2	10	3	9	11	13	0	15	2	1	0	1	9	-7	0
Reutte	552	542	10	5	0,91	1	12	1	4	3	6	29	1	2	1	0	2	4	8	1
	27632	27250	382	-643	-2,27	65	574	250	305	876	887	572	571	190	214	184	67	246	22	-23

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2016
Admont-Liezen	714	709	5	-25	-3,38	2	17	4	9	23	28	6	9	2	1	7	2	6	-2	0
Bad Aussee	528	526	2	-2	-0,38	0	7	3	7	17	6	2	0	1	3	1	1	5	2	0
Bad Radkersburg	269	263	6	-9	-3,24	0	8	1	4	7	4	3	1	2	1	0	0	4	4	0
Bruck an der Mur	1003	993	10	-22	-2,15	7	14	9	16	20	23	0	0	3	3	8	3	12	4	-1
Eisenerz	164	164	0	-12	-6,82	0	2	1	7	5	10	0	0	0	0	0	0	6	-1	0
Feldbach	499	485	14	-25	-4,77	0	16	3	3	25	21	3	3	0	7	2	1	1	2	-4
Fürstenfeld	1202	1175	27	-11	-0,91	0	19	7	15	38	32	4	4	9	9	18	1	12	-10	0
Gaishorn-Trieben	719	710	9	-9	-1,24	6	9	7	12	7	11	0	3	7	1	7	2	12	0	0
Gleisdorf	459	445	14	-19	-3,97	2	15	2	7	14	21	6	6	7	7	6	3	7	-10	-4
Graz, Heilandskirche	6436	6368	68	-50	-0,77	26	140	54	56	334	328	105	87	77	33	46	24	49	2	0
Graz, Kreuzkirche	1984	1970	14	-58	-2,84	9	52	21	29	139	119	9	21	16	38	2	10	19	-11	-4

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2016
Graz-Eggenberg	2255	2229	26	-60	-2,59	11	60	22	20	123	105	3	14	16	36	19	7	17	-7	-7
Graz-Nord	2058	2053	5	-54	-2,56	6	38	23	25	126	107	9	15	14	37	15	1	12	8	-2
Gröbming	1667	1667	0	8	0,48	4	12	21	15	20	14	0	2	12	3	26	9	15	3	0
Hartberg	509	490	19	11	2,21	0	8	9	7	37	17	11	3	0	12	3	2	7	1	2
Judenburg	423	420	3	-23	-5,16	1	15	1	10	10	7	0	0	0	2	0	1	9	1	0
Kapfenberg	1283	1262	21	-25	-1,91	7	17	7	16	26	32	0	1	5	5	11	2	15	-1	0
Kindberg-Mittl. Mürztal	487	480	7	-13	-2,60	0	10	2	9	10	6	1	1	0	0	2	1	8	1	1
Knittelfeld	816	816	0	-18	-2,16	3	18	3	6	20	16	0	2	5	2	4	0	5	3	-2
Leibnitz	918	888	30	-9	-0,97	3	22	11	9	34	21	4	9	2	1	7	2	12	1	0
Leoben	1503	1489	14	-37	-2,40	5	22	9	25	39	47	0	3	3	1	19	4	17	-6	-1
Murau-Lungau	321	315	6	-11	-3,31	1	6	1	4	9	5	3	2	0	1	0	2	5	7	0
Mürzschlag	810	805	5	-22	-2,64	2	20	6	8	12	11	0	0	2	0	2	0	8	4	-1
Peggau	977	974	3	-7	-0,71	1	12	5	7	36	22	2	2	5	7	12	2	5	5	-1
Ramsau am Dachstein	2165	2165	0	-1	-0,05	1	15	23	15	14	20	0	1	12	4	22	8	15	-4	0
Rottenmann	635	635	0	-23	-3,50	3	10	5	8	12	17	0	0	0	5	3	2	8	4	1
Schladming	3764	3750	14	-45	-1,18	2	29	30	52	59	59	3	18	13	6	47	20	51	-12	0
Stainach-Irdning	487	485	2	-16	-3,18	0	2	1	6	13	15	2	4	0	5	2	4	5	0	0
Stainz-Deutschlandsberg	800	795	5	-31	-3,73	1	14	7	13	20	16	0	6	2	4	1	4	12	6	-2
Trofaiach	924	919	5	-24	-2,53	2	8	6	15	23	26	0	1	0	1	5	3	13	4	0
Voitsberg	781	761	20	-32	-3,94	1	11	12	5	17	35	4	15	4	2	12	0	5	1	-1
Wald am Schoberpass	450	449	1	-9	-1,96	0	8	7	3	1	4	0	0	2	0	5	0	3	5	1
Weiz	394	374	20	1	0,25	0	3	7	5	15	10	3	8	3	0	3	0	5	1	0
	38404	38029	375	-682	-1,74	106	659	330	448	1305	1215	183	241	224	237	317	121	385	5	-25

Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2016
Wien-Innere Stadt	3248	3248	0	-90	-2,70	12	60	35	27	190	257	53	51	61	45	15	13	22	0	-1
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	3295	3295	0	-108	-3,17	12	87	28	58	282	256	100	91	9	42	9	7	52	-2	-7
Wien-Landstraße	2548	2548	0	-43	-1,66	6	58	22	22	170	164	56	38	11	30	19	6	18	-9	-5
Wien-Gumpendorf	3282	3282	0	-165	-4,79	10	99	29	35	269	296	41	52	22	46	20	13	30	5	-3
Wien-Neubau-Fünfhaus	1656	1656	0	-70	-4,06	8	43	16	17	160	171	43	40	11	32	10	5	11	4	-1
Wien-Alsergrund	1429	1428	1	-96	-6,30	11	61	8	11	127	148	11	32	17	11	10	2	13	3	-4
Wien-Favoriten-Christuskirche	1810	1810	0	-135	-6,94	6	55	5	24	101	139	8	17	7	32	5	3	16	-6	-1
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1160	1160	0	-43	-3,57	4	21	7	16	68	90	17	11	12	14	7	2	11	-2	-1

Parishengemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2016
Wien-Favoriten-																				
Thomaskirche	1068	1068	0	-34	-3,09	6	21	6	13	47	60	5	8	9	10	5	4	9	-4	1
Wien-Simmering	1915	1915	0	-94	-4,68	12	61	9	17	82	114	13	10	26	13	10	0	13	20	-1
Wien-Hetzendorf	1268	1268	0	-60	-4,52	7	42	10	13	87	78	8	11	8	38	1	3	12	-2	0
Wien-Hietzing	2749	2749	0	-132	-4,58	4	50	18	28	167	181	39	34	10	35	18	4	6	22	-20
Wien-Lainz	950	950	0	-47	-4,71	5	24	11	28	66	58	13	8	10	28	4	3	18	-1	-7
Wien-Hütteldorf	1367	1366	1	-49	-3,46	6	38	12	11	80	72	13	9	4	28	7	6	5	0	-6
Wien-Orttring	2240	2240	0	-33	-1,45	22	46	37	27	141	158	18	29	49	30	17	5	16	14	3
Wien-Währing	3088	3088	0	-25	-0,80	9	81	49	31	206	167	74	60	44	46	19	8	24	19	-4
Wien-Döbling	2860	2858	2	-94	-3,18	5	43	33	45	161	182	32	32	17	31	28	6	37	8	-1
Wien-Floridsdorf	3280	3280	0	-89	-2,64	15	99	33	22	155	166	39	26	19	19	20	2	12	15	-4
Wien-Leopoldau	1171	1167	4	-36	-2,98	1	32	9	14	64	68	8	12	4	5	6	4	9	-9	0
Wien-Donaustadt	4629	4629	0	-167	-3,48	8	131	40	41	197	187	22	37	5	39	23	12	32	-6	-9
Wien-Liesing	3553	3552	1	-25	-0,70	14	54	33	36	135	149	39	19	70	33	38	9	25	24	-2
	48566	48557	9	-1635	-3,26	183	1206	450	536	2955	3161	652	627	425	607	291	117	391	93	-73

Zusammenstellung

Superintendentenz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2016
Burgenland	31912	31812	100	-221	-0,69	39	186	283	386	526	520	39	57	210	107	299	98	385	41	-13
Kärnten	48061	47913	148	-839	-1,72	140	646	515	559	1384	1595	104	200	415	306	417	174	494	50	-42
Niederösterreich	39588	38865	723	-509	-1,27	92	700	396	422	1389	1057	129	165	186	312	315	70	377	29	-16
Oberösterreich	49039	48848	191	-597	-1,20	136	632	641	609	1493	1529	192	328	358	310	419	164	545	-65	-57
Salzburg und Tirol	27632	27250	382	-643	-2,27	65	574	250	305	876	887	572	571	190	214	184	67	246	22	-23
Steiermark	38404	38029	375	-682	-1,74	106	659	330	448	1305	1215	183	241	224	237	317	121	385	5	-25
Wien	48566	48557	9	-1635	-3,26	183	1206	450	536	2955	3161	652	627	425	607	291	117	391	93	-73
Kirche A. B.	283202	281274	1928	-5126	-1,78	761	4603	2865	3265	9928	9964	1871	2189	2008	2093	2242	811	2823	175	-249

Seelen 2017

Superintendenz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
Burgenland	31912	31812	100	39	186	283	386
Vorjahr	32133	32031	102	50	189	305	398
Differenz (in %)	-0,69	-0,68	-1,96	-22,00	-1,59	-7,21	-3,02
Kärnten und Osttirol	48061	47913	148	140	646	515	559
Vorjahr	48900	48751	149	136	666	491	555
Differenz (in %)	-1,72	-1,72	-0,67	2,94	-3,00	4,89	0,72
Niederösterreich	39588	38865	723	92	700	396	422
Vorjahr	40097	39394	703	116	772	387	457
Differenz (in %)	-1,27	-1,34	2,84	-20,69	-9,33	2,33	-7,66
Oberösterreich	49039	48848	191	136	632	641	609
Vorjahr	49636	49441	195	157	633	536	556
Differenz (in %)	-1,20	-1,20	-2,05	-13,38	-0,16	19,59	9,53
Salzburg und Tirol	27632	27250	382	65	574	250	305
Vorjahr	28275	27886	389	82	529	216	321
Differenz (in %)	-2,27	-2,28	-1,80	-20,73	8,51	15,74	-4,98
Steiermark	38404	38029	375	106	659	330	448
Vorjahr	39086	38705	381	117	658	360	471
Differenz (in %)	-1,74	-1,75	-1,57	-9,40	0,15	-8,33	-4,88
Wien	48566	48557	9	183	1206	450	536
Vorjahr	50201	50188	13	140	1089	435	487
Differenz (in %)	-3,26	-3,25	-30,77	30,71	10,74	3,45	10,06
Kirche A. B.	283202	281274	1928	761	4603	2865	3265
Vorjahr	288328	286396	1932	798	4536	2730	3245
Differenz (in %)	-1,78	-1,79	-0,21	-4,64	1,48	4,95	0,62

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

5. Zl. KB 06; 2245/2017 vom 18. Dezember 2017

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2017	2016
	Euro	
Burgenland	2,675.044,54	2,582.726,60
Kärnten	3,538.416,74	3,428.279,16
Niederösterreich	3,090.684,52	2,967.571,18
Oberösterreich	4,224.966,62	4,041.659,73
Salzburg-Tirol	2,784.010,59	2,652.307,23
Steiermark	3,461.288,87	3,312.463,98
Wien	4,546.994,65	4,485.855,35
	24,321.406,54	23,470.863,24

Steigerung 2017 gegenüber 2016:

3,62% (23,470.863,24)

6. Zl. KOL 17; 79/2018 vom 16. Jänner 2018

Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 11. März 2018: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag

Mit dieser Kollekte werden Stipendien, neue Materialien und die Mediathek der Kinderbetreuungseinrichtungen finanziert.

In den **evangelischen Kindergärten** werden Kinder in ihrem Fragen und Suchen, auf ihrem Weg ins Leben unterstützt und begleitet.

Beispiel: Der Kindergarten der evangelischen Pfarrgemeinde Matthäuskirche Salzburg nutzt gemeinsam mit anderen Gruppen der Pfarrgemeinde die beengten Räumlichkeiten des Gemeindezentrums. Mit dem Ausbau des Gemeindezentrums in diesem Jahr bekommt der Kindergarten einen eigenen Bewegungsraum und eine Krabbelstube wird eröffnet werden können.

Die **evangelischen Schulen** unterstützen durch eine Vielzahl an methodischen und inhaltlichen Schwerpunkten,

nachhaltigen Projekten und Kooperationen, die Orientierung der Kinder und Jugendlichen sowohl am Evangelium als auch an den Herausforderungen des öffentlichen Bildungssystems.

Beispiel: „Ich habe mir diese Schule gewählt, weil mir das Lernsystem gefällt und ich mir meine Zeit frei einteilen kann.“ So beschreibt Lana ihre Entscheidung, die neu eröffnete De-La-Tour-Schule in Graz-Seiersberg zu besuchen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

7. Zl. SUP 07; 12/2018 vom 9. Jänner 2018

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Wien

In Folge des von Herrn Superintendenten Mag. Hansjörg Lein am 1. Dezember 2018 beabsichtigten Pensionsantritts ist in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien mit 1. Dezember 2018 das Amt der Superintendentin/des Superintendenten neu zu besetzen.

Die Superintendentenversammlung hat auf Vorschlag des Superintendentenausschusses der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien den Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten mit

Samstag, 9. Juni 2018,

festgesetzt. Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung (ABl. Nr. 243/1992 in der geltenden Fassung) und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung von Zweivorschlägen der Pfarrgemeindepresbyterien der Superintendentenz beim Bischof vorgesehene Frist am 17. März 2018 und endet am 14. April 2018. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

Die Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendenten ergeben sich u. a. aus Art. 65 KV.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sitz der Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien an der Adresse Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, ist, wo sich auch eine Dienstwohnung für die Superintendentin/den Superintendenten im Ausmaß von rund 173 m² befindet.

Für Anfragen steht Superintendentenkuratorin Dr. Inge Troch unter der E-Mail-Adresse inge.troch@tuwien.ac.at oder unter der Telefonnummer 0699-188 77 724 zur Verfügung.

8. Zl. GD 235; 2252/2017 vom 19. Dezember 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen mit Tochtergemeinde Sierning wird hiermit per 1. September 2018 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde im oberösterreichischen Zentralraum im Städtedreieck von Wels, Linz und Steyr. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über zirka 200 km² und umfasst elf politische Gemeinden. Die Muttergemeinde Neukematen umfasst 780 Gemeindeglieder, zur Tochtergemeinde Sierning zählen 483 Gemeindeglieder.

... eine moderne und aufgeschlossene Gemeinde mit einer fröhlichen und vielfältigen Gottesdienstgestaltung. Eine lebendige Teamstruktur ist bei uns an der Tagesordnung. Werte aus der Tradition und zeitgemäßes Glaubensleben verbinden wir miteinander.

... dankbar, dass unsere Gottesdienste so gut besucht sind. Es gibt verschiedene Hauskreise, unser Chor „Aufwind“ und die Bläser „Say yes“, OASE Band in Sierning sowie weitere Musiker bereichern unsere Gottesdienste und veranstalten regelmäßig Konzerte.

... mit unserer öffentlichen christlichen Bibliothek ein Anziehungspunkt für Gemeindeglieder und Interessierte.

... im Besitz von Pfarrhaus, Kirche und Gemeindehaus, die frisch renoviert sind.

Wir suchen

... eine/n Pfarrer/in, dem/der die Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist in Predigt, Seelsorge und Lehre.

... eine/n Pfarrer/in, deren/dessen Herz für Kirchnahe und -ferne schlägt, um sie in ein Leben mit dem auf-erstandenen Christus einzuladen.

Wir erwarten

... die Feier der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Neukematen oder Sierning, in regem Wechsel mit den zahlreichen Lektoren und Lektorinnen unserer Pfarrgemeinde.

... den OASE Gottesdienst in Sierning einmal im Monat in moderner, einladender Form zu feiern.

... Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden an VS und NMS bzw. nach Absprache an einer der höheren Schulen in Steyr.

... Besuche in den Alten- und Pflegeheimen unserer Pfarrgemeinde. Die dort tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freuen sich über Unterstützung.

Wir bieten

... ein ruhig gelegenes Pfarrhaus in Neukematen mit einer 117 m² Dienstwohnung, dazu Terrasse, Garten und Garage.

... Unterstützung durch viele freiwillige Helfer und Helferinnen.

... Unterstützung durch hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Sekretärin, Kirchendiener, Jugendreferent).

... Unterstützung durch Lektoren und Lektorinnen und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Bewerbungsfrist

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und erbitten diese bis **22. April 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen, Brandstatt 46, 4533 Piberbach.

Auskünfte

erteilen gerne: Pfarrer Lic. theol. Andreas Meißner (07228) 8140-12, Kurator Ing. Hans Brameshuber 0664-286 89 76, Kuratorin für Sierning Kriemhilde Dworschak 0650-980 64 90.

Weitere Infos unter www.neukematen.at.

9. Zl. GD 345; 26/2018 vom 9. Jänner 2018

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Simmering wird zur Neubesetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Wir sind eine Großstadtgemeinde mit zirka 2100 Gemeindemitgliedern in der Wiener Vorstadt, im 11. Bezirk. Ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeinde ist die Seniorenarbeit (lebendige Seniorengruppe in der Gemeinde, Hausbesuche aller Gemeindemitglieder über 80 und Seelsorge in den Pflegeheimen). In unserem Gemeindezentrum, der Glaubenskirche in der Braunhubergasse, sind die Ghanaische Gemeinde und der Ghana Minstrel Choir zu Hause. Seit drei Jahren haben wir auch eine wachsende Gruppe von Gemeindemitgliedern, die aus dem Iran stammen. Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich mehrere Einrichtungen der Diakonie (Hausgemeinschaften in der Erdbergstraße, das Evangelische Gymnasium, das gemeinwesenorientierte Integrationsbüro des Flüchtlingsdienstes „Basis Zinnergasse“). Da der Zentralfriedhof und der Evangelische Friedhof Simmering auf unserem Gemeindegebiet liegen, fällt die Beerdigung aller Verstorbenen, die nicht einer Wiener Gemeinde angehört haben, aber hier begraben werden, in unsere Zuständigkeit. Auf dem Evangelischen Friedhof befindet sich auch die Heilandskirche, in der zu besonderen Anlässen Gottesdienste gefeiert werden.

Wir haben neben der amtsführenden Pfarrstelle noch eine 50-%-Teilpfarrstelle. (Die inhaltliche Schwerpunktsetzung für beide Stellen erfolgt in Abstimmung der Stelleninhaber/innen miteinander sowie mit dem Presbyterium und wird im Amtsauftrag geregelt. Ist eine der beiden Stellen unbesetzt, ist sie von dem/der Inhaber/in der anderen Stelle mitzubetreuen).

Wir haben weiters eine verlässliche, engagierte Sekretärin (geringfügig), zwei Lektoren und engagierte, selbstständig arbeitende, ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (für Kindergottesdienst, Senioren- und Frauenrunde).

Wir erwarten vom künftigen Pfarrer/von der künftigen Pfarrerin neben Amtsführung, Amtshandlungen, Gottes-

diensten, Sakramentenverwaltung und Schulunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden

- Weiterführung der Seniorenarbeit und Altenseelsorge, insbesondere auch der Hausbesuche,
- Weiterführung der Kinderarbeit,
- Konfirmandenarbeit,
- Kooperation im Bezirk (Ökumene, Vernetzung mit den verschiedenen politischen, kulturellen und sozialen Initiativen und Einrichtungen sowie mit den Einrichtungen der Diakonie),
- interkulturelle Kompetenz und Erfahrung,
- aktive Zusammenarbeit und gute Kommunikation mit Ehrenamtlichen,
- Bereitschaft, am Gemeindeleben teilzunehmen, auch wenn man bei einer Veranstaltung oder einem Gottesdienst nicht aktiv beteiligt ist,
- Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit im Team, insbesondere mit einem/einer künftigen Inhaber/in der zweiten halben Pfarrstelle.

Der künftige Pfarrer/die künftige Pfarrerin kann bei dieser Arbeit auf ein kompetentes Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung sowie auf verlässliche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zählen.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung** bis 12. März 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, zu Händen von Kuratorin Eva Hörmann, Braunhubergasse 20, 1110 Wien. Für Rückfragen stehen Ihnen Pfarrerin Dr. Maria Katharina Moser, Tel. 0699-188 77 755, und Kuratorin Eva Hörmann, Tel. 0699-174 88 575, zur Verfügung.

10. Zl. GD 345; 27/2018 vom 9. Jänner 2018

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering schreibt ihre 50-%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung zum 1. September 2018 aus.

Wir sind eine Großstadtgemeinde mit zirka 2100 Gemeindemitgliedern in der Wiener Vorstadt, im 11. Bezirk. Ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeinde ist die Seniorenarbeit (lebendige Seniorengruppe in der Gemeinde, Hausbesuche und Seelsorge in den Pflegeheimen). Im Aufbau begriffen sind Kinder- und Jugendarbeit. In unserem Gemeindezentrum, der Glaubenskirche in der Braunhubergasse, sind die Ghanaische Gemeinde und der Ghana Minstrel Choir zu Hause. Seit kurzem haben wir auch eine wachsende Gruppe von Gemeindemitgliedern, die aus dem Iran stammen. Da der Zentralfriedhof und der Evangelische Friedhof Simmering auf unserem Gemeindegebiet liegen, fällt die Beerdigung aller Verstorbenen, die nicht einer Wiener Gemeinde angehört haben, aber hier begraben werden, in unsere Zuständigkeit. Auf dem Evangelischen Friedhof befindet sich auch die Heilandskirche, in der zu besonderen Anlässen Gottesdienste gefeiert werden.

Wir haben neben der 50-%-Teilpfarrstelle eine mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle. (Die inhaltliche Schwerpunktsetzung für beide Stellen erfolgt in Abstimmung der Stelleninhaber/innen miteinander sowie mit dem Presbyterium und wird im Amtsauftrag geregelt. Ist eine der beiden Stellen unbesetzt, ist sie von dem/der Inhaber/in der anderen Stelle mitzubetreuen).

Wir haben weiters eine verlässliche, engagierte Sekretärin (geringfügig), zwei Lektoren und engagierte, selbstständig arbeitende, ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (für Krabbel-Treff, Kindergottesdienst, Senioren- und Frauenrunde).

Wir erwarten vom künftigen Pfarrer/von der künftigen Pfarrerin

- regelmäßige Feier des Gottesdienstes sowie Amtshandlungen,
- Sakramentenverwaltung und Kasualien in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin,
- Freude an Hausbesuchen und Seelsorge,
- Kinder- und Seniorenarbeit in Absprache mit dem/der amtsführenden Pfarrer/in,
- aktive Zusammenarbeit und gute Kommunikation mit Ehrenamtlichen,
- Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit im Team, insbesondere mit dem/der amtsführenden Pfarrer/in,

- Bereitschaft, am Gemeindeleben teilzunehmen, auch wenn man bei einer Veranstaltung oder einem Gottesdienst nicht aktiv beteiligt ist,
- Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Rahmen der 50-%-Teilpfarrstelle beträgt vier Wochenstunden.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung** bis 12. März 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, zu Händen von Kuratorin Eva Hörmann, Braunhubergasse 20, 1110 Wien. Für Rückfragen stehen Ihnen Pfarrerin Dr. Maria Katharina Moser, Tel. 0699-188 77 755, und Kuratorin Eva Hörmann, Tel. 0699-174 88 575, zur Verfügung.

11. Zl. P 2043; 93/2018 vom 17. Jänner 2018

Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Mag. Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 1 Abs. 3 ProjO zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 2018 befristet bis 31. Jänner 2021 in diesem Amt bestätigt.

12. Zl. S 15; 29/2018 vom 10. Jänner 2018

Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Abendmahlskurses 2017

Den Abendmahlskurs 2017 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Abendmahlsverwaltung befähigt und beauftragt.

Superintendentur	Familienname	Vorname	Titel	Gemeinde
Burgenland	Prinner	Elsa		Pöttelsdorf
Burgenland	Meixner-Schellander	Astrid	Mag.	Gols
Niederösterreich	Kueffner-Schranz	Gerlinde		Klosterneuburg
Niederösterreich	Hrabe	Martin	HR Mag.	Perchtoldsdorf
Oberösterreich	Hagmüller	Charlotte		Wels
Oberösterreich	Ohler	Ernst		Bad Hall
Oberösterreich	Pachernegg	Wolfgang		Wels
Oberösterreich	Jegorow-Matern	Katja		Attersee
Salzburg	Heerdegen	Volker	Dipl.-Ing.	Zell am See
Salzburg	Hutegger	Monika		Salzburg
Salzburg	Janta-Beyer	Rafaela		Salzburg Matthäuskirche/ Militärsuperintendentur
Salzburg	Pokorny	Peter		Salzburg Matthäuskirche
Steiermark	Stary	Christian	Dipl.-Päd	Superintendentur Steiermark
Steiermark	Dittrich	Christine		Bad Aussee
Wien	Paunzen	Ernst	Dr.	Wien-Liesing
Wien	Pircher-Reif	Heidemarie	Mag.	Wien-Hietzing
Wien	Waldschütz	Wolfgang	Dr.	Wien-Alsergrund

Kirchengesetz H. B.

13. Zl. HB 01; 83/2018 vom 16. Jänner 2018

Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)

(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B., ABl. Nr. 199/2001 und 84/2006)

Die 6. Session der 16. Synode H. B. hat am 7. Dezember 2017 nachfolgende Änderung des Kirchengesetzes über die „Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)“ beschlossen, welches hiermit wieder verlautbart wird.

A. Grundsätze

- Öffentlicher Gottesdienst, der in seiner Wertigkeit einer kirchlichen Trauung entspricht.
- Evangeliumsgemäße Verkündigung.
- Bereitschaft zu dauerhaftem Zusammenleben.
- Segensformulierung, die die Partner/Partnerinnen als Paar anspricht und zugleich jeden sakramentalen Charakter vermeidet.
- Von Ersatzhandlungen wie Salbungen ist abzusehen.
- Die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften geschieht im Namen Gottes und bedarf daher an keiner Stelle der Liturgie einer theologischen Rechtfertigung. Das gilt insbesondere für die Begrüßung, die Predigt und die Segnungsformel.
- Gemäß der reformierten freien Predigtwahl keine Textvorschläge für die Predigt.
- Die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften darf keine rigoroseren moralischen Standards voraussetzen als die kirchliche Trauung bisheriger Praxis.
- Für unsere Kirche sind nicht-eheliche Partnerschaften keine defizitäre Partnerschaften im Vergleich zu ehelichen Partnerschaften, sondern eine eigene Form der Partnerschaft vor Gott und in der Welt.

B. Kirchenrechtliche Richtlinien für die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften

1. Die 2. Session der 14. Synode H. B. hat am 8. November 1999 in Bregenz beschlossen, den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften zu empfehlen. Die Durchführung solcher Gottesdienste ist an den Beschluss der zuständigen Gemeindevertretung gebunden. Der/die jeweilige Gemeindepfarrer/pfarrerin hat das Recht, die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.
2. Die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften ist ein Gottesdienst, der seine Besonderheit durch die Bereitschaft der Partner erhält, ihren Willen zu dauerhaftem Zusammenleben auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten. Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich bietet solche Gottesdienste im Vertrauen darauf an, damit Gottes Willen zu erfüllen.

3. Voraussetzung für einen Segnungsgottesdienst ist, dass einer/eine der Partner/Partnerinnen evangelischen Bekenntnisses ist.
4. Über die Überlassung von Kirchengebäuden für Segnungsgottesdienste, die von Gastpfarrern/pfarrerinnen durchgeführt werden, entscheidet das zuständige Presbyterium gemäß Art. 46 Abs. 3 Z. 10 KV.
5. Der gottesdienstliche Charakter der Segnung von nicht-ehelichen Partnerschaften ist in jedem Fall zu wahren. Der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien hat sich nach den örtlichen Gepflogenheiten („Hausordnung der jeweiligen Kirche“) in Hinblick auf die Kasualgottesdienste zu richten.
6. Wünscht einer/eine der Partner/Partnerinnen, dass ein Seelsorger seiner/ihrer Kirche am Segnungsgottesdienst mitwirkt, so besteht seitens der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich kein Hindernis.
7. Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften sind in der jeweiligen Pfarrgemeinde in geeigneter Weise zu dokumentieren.
Eine Bestätigung über die Durchführung eines solchen Gottesdienstes kann auf Wunsch ausgestellt werden.
8. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt sich die Erarbeitung eines Info-Prospekts über die Segnung von nicht standesamtlich geschlossener hetero- bzw. homosexuellen Partnerschaften, d. h. jeweils einen (1) für die Evangelische Kirche H. B.

C. Gottesdienst mit der Segnung einer nicht-ehelichen Partnerschaft

Liturgie

Glocken

(Orgel)musik und Einzug

Votum

Begrüßung

(Lied)

Psalm

(Lesung)

(Musik)

Predigttext

Gemäß der Tradition unserer Kirche wird vom Pfarrer bzw. der Pfarrerin erwartet, dass er/sie auf Grund des seelsorgerlichen Gesprächs mit den Partnern einen geeigneten Bibeltext auswählt und auslegt.

Predigt

Fragen an die Partner/Partnerinnen (hintereinander an jeden von beiden)

- a) Pfarrer/in: „N. N. willst du N. N. als deinen Partner/deine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit ihm/ihr nach Gottes Gebot leben, ihn/sie lieben und ehren, in guten und bösen Tagen ihn/sie nicht verlassen und ihm/ihr treu sein?“
(So antworte „Ja“)

- b) N. N. und N. N. gebt einander das Versprechen.
 „N. N., ich will dich als meinen Partner/als meine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit dir nach Gottes Gebot leben, dich lieben und ehren, in guten und bösen Tagen dich nicht verlassen und dir treu sein.“

Segnung

- a) Biblisch-trinitarisch
 z. B. „N. N. und N. N., es segne euch und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist.“
- b) Biblisch
 z. B. „Gott ist Liebe. Und wer in der Liebe lebt, der lebt in Gott und Gott in ihm.“
- Dazu: „Der Herr segne euch und behüte euch von nun an bis in Ewigkeit.“

Musik

(Abendmahl)
 (Musik)

Fürbitten

Vaterunser

Segen

Musik

Mag. Georg Jünger
 Vorsitzender der Synode H. B.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
 Oberkirchenrat

Motivenbericht

Der Begriff „nicht-standesamtlicher Partnerschaften“ in der bisherigen Ordnung wurde durch den Begriff „nicht-ehelicher Partnerschaften“ ersetzt, um den neuen rechtlichen Regelungen (Partnerschaft Gesetz) zu entsprechen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

14. Zl. HB 01; 33/2018 vom 10. Jänner 2018

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/08) und der Novelle ABl. 238/09 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	129.966,—	10.831,—
Wien-Süd	63.265,—	5.272,—
Wien-West	41.978,—	3.498,—
Oberwart	137.794,—	11.483,—
Linz	47.495,—	3.958,—
Bregenz	130.373,—	10.864,—
Dornbirn	71.158,—	5.930,—
Feldkirch	73.676,—	6.140,—
Bludenz	37.522,—	3.127,—
	733.226,—	61.102,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2018 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 53,38%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
 Oberkirchenrat Landessuperintendent

15. Zl. HB 01; 34/2018 vom 10. Jänner 2018

Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2018

Die Mitglieder der Synode H. B. haben in der Sitzung vom 7. Dezember 2017 das Budget einstimmig zur Kenntnis genommen.

Diese Kenntnisnahme wurde nach Anhörung durch den Finanzausschuss H. B. am 7. Dezember 2017 und durch die Genehmigung durch den Kontrollausschuss H. B. am 7. Dezember 2017 rechtswirksam.

BUDGET-Aufwendungen 2018	€
Personalaufwand	1.197.587,—
Abschreibungen/Sonstige Aufwendungen	80.142,—
Reformiertes Kirchenblatt	5.000,—
Evangelische Kirche A. B. und A. u. H. B.	90.638,—
Steuern Einkommen und Ertrag	125,—
Auflösung von Gewinnrücklagen	25.802,—
Summe Aufwendungen	1.399.294,—
BUDGET-Erträge 2018	€
Gemeindequoten	733.226,—
Religionsunterricht	203.218,—
Reformiertes Kirchenblatt	2.000,—
erhaltene Zuschüsse	179.674,—
Erstattung Sozialleistung	216.504,—
Übrige Erträge	21.000,—
Finanzerträge	43.672,—
Summe Erträge	1.399.294,—

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
 Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mit 31. Dezember 2017 trat

Pfarrer Mag. Peter Mömken

in den Ruhestand.

Peter Mömken wurde am 11. November 1951 in Duisburg als Sohn von Wilhelm und Auguste Maria Waltraud Mömken, geb. Görsch, geboren.

Er wurde am 3. April 1966 in seiner Geburtsstadt konfirmiert und besuchte dort auch die Schulen bis hin zum Abitur, das er im Jahr 1971 ablegte. Ab dem Wintersemester 1971/72 studierte Peter Mömken evangelische Theologie, und zwar in Bochum, Wuppertal, Heidelberg und Bonn. Zum Theologiestudium entschloss er sich schon während seiner Schulzeit, in der er als Kindergottesdiensthelfer in seiner Heimatgemeinde und beim CVJM Duisburg als Jungcharleiter tätig war. Während seiner Studienzeit engagierte er sich aktiv in der Mitarbeit bei der Heilsarmee in Heidelberg und Bonn. Im Jahr 1979 übersiedelte Peter Mömken nach Österreich und schloss sein Theologiestudium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien im Jänner 1981 mit dem Examen pro candidatura ab.

Peter Mömken wurde in das Ausbildungsdienstverhältnis der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich aufgenommen und zunächst als Lehrvikar nach Baden (Lehrpfarrer Zoltan Szüts) von März bis Juli 1981 zugeteilt. Ab August 1981 war er der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt. Im Jänner 1983 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 13. Feber 1983 in der Evangelischen Kirche in Wiener Neustadt durch Superintendent Mag. Hellmut Santer ordiniert.

Ab Oktober 1979 war Peter Mömken, der zu dieser Zeit sein Studium noch nicht beendet hatte, der Evangelischen

Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden als Pfarrhelfer zugeteilt. Nach seiner Ordination bewarb er sich im Frühjahr 1983 um die Stelle des amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt und wurde im April 1983 von der Gemeinde gewählt. Der Oberkirchenrat bestellt ihn darauf hin mit Wirkung vom 1. April 1983 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt. Die Amtseinführung erfolgte am 8. Mai 1983 durch Superintendent Mag. Hellmut Santer.

Nach 18 Jahren Tätigkeit in Wiener Neustadt bewarb sich Peter Mömken als Pfarrer in der Gemeinde Berndorf, nachdem er bereits von Mai bis August 1999 in Berndorf administriert hatte, und wurde in diesem Amt durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. September 1999 bestellt. Die Amtseinführung durch Superintendent Mag. Paul Weiland erfolgte am 26. September 1999. Im Jahr 2009 beendete er seine Tätigkeit als Pfarrer in Berndorf und übernahm zwei Teilzeitpfarrstellen, nämlich in der Krankenhausseelsorge am AKH in Wien und in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt. Hier widmete er sich insbesondere der Krankenhausseelsorge und der Betreuung der Bewohner/-innen der Pensionistenheime in der Gemeinde.

Peter Mömken hat 1981 geheiratet, dem Ehepaar wurden zwei Töchter geboren.

Mit Ende des Jahres 2017 trat Peter Mömken seine Pension an. Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich für seinen langjährigen und engagierten Dienst in Wiener Neustadt, Berndorf und der Krankenhausseelsorge am AKH in Wien, den er trotz der zuletzt gegebenen Beschwerden durch seine Erkrankung mit Hingabe ausgefüllt hat und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1550; 28/2018 vom 10. Jänner 2018)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 28. Feber 2018

2. Stück

Resolution des Kirchenpresbyteriums A. B.

16. Zl. SYN 10 a; 221/2018 vom 6. Feber 2018

Resolution „Beliebt, engagiert und integriert — trotzdem abgeschoben“

Das Kirchenpresbyterium A. B. hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Beliebt, engagiert und integriert — trotzdem abgeschoben

Das Kirchenpresbyterium A. B. — Leitungsgremium der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — befasste sich in seiner jährlichen Klausur in Seggau am 29./30. Jänner 2018 mit der nunmehr eingetretenen Praxis der Abschiebung von Fremden und fordert aus diesem Anlass die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Ländern auf:

1. Während aufrechter Verfahren (inklusive vor dem Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) sind keine Abschiebungen durchzuführen und keine negativen Fakten für Asylwerber/innen bzw. Fremde zu schaffen.
2. Bei der Prüfung der subsidiären Schutzbedürftigkeit sind im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die einschlägigen Grundrechte zu berücksichtigen.
3. Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ist in Ansehung des Art. 15 (Beschäftigung) umgehend innerstaatlich umzusetzen und dadurch sicherzustellen, dass Asylwerber/innen ab dem neunten Monat in Österreich der Zugang zum Arbeitsmarkt gewährleistet ist.
4. Bei auch am Arbeitsmarkt integrierten Personen, insbesondere Lehrlingen, sind bei rechtskräftig negativen Asylbescheiden die Bestimmungen über das humanitäre Bleiberecht in Anwendung zu bringen.

Wir bedanken uns bei allen Evangelischen und vielen anderen, die sich aus ihrem christlichen Glauben für Menschen in Not einsetzen und so Nächstenliebe praktizieren, und unterstützen sie dabei.

Wir bedauern es, dass ihr Einsatz durch die derzeitige Abschiebepaxis missachtet wird.

16. Resolution „Beliebt, engagiert und integriert — trotzdem abgeschoben“
17. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 1. April 2018
18. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz Steiermark
19. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den höheren Schulbereich in der Evangelischen Superintendentenz Steiermark
20. Vertragsbedienstete — Gehaltsanpassung 2018
21. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika
22. Ausschreibung (erste) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
23. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche
24. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf
25. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
26. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
27. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord
28. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
29. Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer mit einer 75-%-Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark und im Ausmaß von 25% der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf
30. Seelenstandsbericht 2017 Evangelische Kirche H. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

17. Zl. KOL 05; 329/2018 vom 19. Feber 2018

Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 1. April 2018

Aus dem Süden Niederösterreichs grüßen wir Sie recht herzlich.

Der Herr ist auferstanden — er ist wahrhaftig auferstanden! Halleluja!

Gleich nach dem Protestantentpatent von Kaiser Franz Joseph I. vom 8. April 1861 schrieb das Neunkirchner Presbyterium als erste evangelische Pfarrgemeinde Niederösterreichs einen Wettbewerb zum Kirchenbau aus. Evangelische Kirchen durften nun wieder mit direktem Zugang an einer Straße errichtet werden sowie einen Glockenturm und Fenster, die über ein Geschoss hinausgehen, besitzen.

Der Bau der Kirche wurde 1862 begonnen, nach einer kurzen Bauzeit von einem Jahr fand die feierliche Einweihung am 17. Mai 1863 statt.

Entstanden ist eine eindrucksvolle Backsteinkirche in der 250 Kirchenbesucher Platz finden.

Da eine Sperre der Kirche wegen Absturzgefahr des Giebels und des Kirchturms im Raum stand, musste die Pfarrgemeinde Neunkirchen im Jahr 2014 eine Renovierung der 150 Jahre alten Kirche um EUR 550.000 durchführen.

Damit ist auch ein Zeichen für die Zukunft gesetzt worden. Für das „evangelisch sein“ im Schwarzatal, für die Jugend und unsere Kinder, damit sie sich in dieser Kirche auch in Zukunft heimisch fühlen können.

Dieses sehr aufwendige Projekt an der denkmalgeschützten Kirche hat die finanziellen Möglichkeiten der Pfarrgemeinde Neunkirchen gesprengt.

Deswegen bitten wir um eine Unterstützung unserer kleinen Kräfte durch die große Gesamtkirche. Für Ihre Hilfe sind wir äußerst dankbar.

Wir grüßen Sie aus Neunkirchen im Namen unserer Gemeindevertretung und unseres Presbyteriums.

Pfarrer Mag. András Pál und Kurator Dipl.-Ing. Reinhard Simon

18. Zl. SUP 09; 261/2018 vom 13. Feber 2018

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz Steiermark

Die Stelle eines/einer Fachinspektors/in für den evangelischen Religionsunterricht an APS im Bereich des Landesschulrates für Steiermark ist durch Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin mit 1. September 2018 neu zu besetzen.

Die Tätigkeit als Fachinspektor/in umfasst die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Steiermark, die Beratung und Begleitung der Religionspädagog(inn)en in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Religionslehrer/innen in der Steiermark und der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in allen Bereichen der Fortbildung sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark, in dessen Bereich der/die Stelleninhaber/in in die Schulaufsicht eingegliedert ist. Für diese Tätigkeit werden 14 Wochenstunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

Die Tätigkeit im Schulamt der Superintendenz umfasst die Verwaltung des Religionsunterrichtes im Bereich der Pflichtschulen gemäß der Ordnung für das Schulamt und § 5 der Ordnung für den Religionsunterricht.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem/der Superintendenten/in und der Superintendentur soll das bestehende gute Klima in Superintendentur und Schulamt fortsetzen. Eine ökumenische Gesinnung sowie die Bereitschaft auch zur Zusammenarbeit im interreligiösen Bereich werden erwartet.

Bestellt werden können besonders qualifizierte Personen mit Befähigung zum Lehramt in Evangelischer Religion. Mehrjährige Erfahrungen im Pflichtschulbereich sind erwünscht. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Superintendentialausschusses durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Bei Interesse und der entsprechenden Eignung kann diese Stelle auch mit der Stelle des/der Fachinspektors/in für den AHS- und BHS-Bereich kombiniert werden.

Bewerbungen sind bis 31. März 2018 an den Superintendentialausschuss der Diözese Steiermark zu richten: Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz. E-Mail: suptur-stmk@evang.at. Auskünfte erteilen gerne: Fachinspektorin Michaela Legenstein (0699-188 77 672) und Superintendent Hermann Miklas (0699/188 77 601).

19. Zl. SUP 09; 262/2018 vom 13. Feber 2018

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den höheren Schulbereich in der Evangelischen Superintendenz Steiermark

Die Stelle eines/einer Fachinspektors/in für den evangelischen Religionsunterricht an AHS und BHS im Bereich des Landesschulrates für Steiermark ist durch Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin mit 1. September 2018 neu zu besetzen.

Die Tätigkeit als Fachinspektor/in umfasst die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an AHS und BHS im Bereich des Landesschulrates für Steiermark, die Beratung und Begleitung der Religionspädagog(inn)en in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Religionslehrer/innen in der Steiermark und der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in allen Bereichen der Fortbildung sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark, in dessen Bereich der/die Stelleninhaber/in in die Schulaufsicht eingegliedert ist. Für diese Tätigkeit werden zwölf Wochenstunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

Die Tätigkeit im Schulamt der Superintendenz umfasst die Verwaltung des Religionsunterrichtes im höheren Schulbereich gemäß der Ordnung für das Schulamt und § 5 der Ordnung für den Religionsunterricht.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem/der Superintendenten/in und der Superintendentur soll das bestehende gute Klima in Superintendentur und Schulamt fortsetzen. Eine ökumenische Gesinnung sowie die Bereitschaft auch zur Zusammenarbeit im interreligiösen Bereich werden erwartet.

Bestellt werden können besonders qualifizierte Personen mit Befähigung zum Lehramt in Evangelischer Religion an höheren Schulen. Mehrjährige Erfahrungen im Unterricht sind erwünscht. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Superintendentialausschusses durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Bei Interesse und der entsprechenden Eignung kann diese Stelle auch mit der Stelle des/der Fachinspektors/in im APS-Bereich kombiniert werden.

Bewerbungen sind bis 31. März 2018 an den Superintendentialausschuss der Diözese Steiermark zu richten: Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz. E-Mail: suptur-stmk@evang.at. Auskünfte erteilen gerne: Fachinspektorin Michaela Legenstein (0699-188 77 672) und Superintendent Hermann Miklas (0699/188 77 601).

20. Zl. LK 4; 364/2018 vom 20. Feber 2018

Vertragsbedienstete — Gehaltsanpassung 2018

Mit BGBl. I, Nr. 167/2017 vom 28. Dezember 2017 wurden die Gehaltsansätze des Bundes für Vertragsbedienstete geändert. Die Änderungen gelten seit 1. Jänner 2018, mit einzelnen Ausnahmen im Schulbereich ab 1. September 2018. Der Gesetzestext samt Gehaltstabellen ist abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_167/BGBLA_2017_I_167.html.

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. erinnert an seine Ausendung zur Entlohnung nach dem Gehaltsschema für Vertragsbedienstete und wiederholt seine Empfehlung, nach Möglichkeit einvernehmlich mit den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auf eine Entlohnung nach der Mindestgehälterverordnung umzustellen.

21. Zl. A 67; 47/2018 vom 11. Jänner 2018

Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Sönke Frost	Nickelsdorf/ Deutsch Jahrdorf
Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Mag. Iris Haidvogel	Gols
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining
Senior Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf/ Rechnitz
Seniorin Mag. Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenzen A. B. Kärnten
 Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt Klagenfurt-
 Johanneskirche
 Pfarrer Mag. Rainer Gottas Klagenfurt-
 Johanneskirche
 Senior Mag. Michael Guttner Feld am See
 Pfarrerin Mag. Regina Leimer Tschöran
 Pfarrerin Mag. Renate Moshammer Wolfsberg
 Senior Mag. Martin Müller Waiern
 Pfarrer Mag. Oliver Prieschl Spittal
 Pfarrerin Mag. Renate Sauer Agoritschach-
 Arnoldstein/
 Bad Bleiberg
 Pfarrer Mag. Norman Tendis St. Ruprecht
 Seniorin
 Mag. Dagmar Wagner-Rauca Eisentratten/
 Dornbach

Evangelische Superintendenzen A. B. Niederösterreich
 Senior Mag. Christian Brost Stockerau
 Pfarrer MMag. Andreas Fasching Perchtoldsdorf
 Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt Amstetten
 Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz Purkersdorf
 Pfarrerin Mag. Ulrike Nindler Tulln
 Pfarrerin
 Mag. Anna Elisabeth Peterson Korneuburg
 Pfarrerin Mag. Roswitha Petz Krems
 Senior
 Mag. Karl-Jürgen Romanowski Bad Vöslau
 Pfarrer Mag. Julian Sartorius Klosterneuburg
 Seniorin Mag. Birgit Schiller Horn
 Pfarrerin Mag. Anne Tikkanen-Lippel Mödling

Evangelische Superintendenzen A. B. Oberösterreich
 Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter Linz-Dornach
 Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch Hallstatt
 Pfarrerin Mag. Gabriele Neubacher Attersee
 Pfarrer Mag. Hans Peter Pall Linz-Urfahr
 Pfarrer Mag. Bernhard Petersen Wels
 Pfarrer Mag. Martin Rößler Rutzenmoos
 Pfarrer Mag. Jörg Schagerl Linz-Süd
 Senior Mag. Günter Scheutz Bad Goisern
 Pfarrer Mag. Günter Wagner Gallneukirchen

Evangelische Superintendenzen A. B. Salzburg-Tirol
 Senior Mag. Adam Faugel Salzburg-Aufer-
 stehungskirche
 Pfarrer Dr. Peter Gabriel Hallein
 Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht Innsbruck-
 Christuskirche
 Pfarrer Mag. Bernhard Groß Innsbruck-
 Christuskirche
 Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit Kufstein
 Pfarrer Mag. Tilmann Knopf Salzburg-
 Christuskirche
 Pfarrer Mag. Dietmar Orendi Salzburg-Nörd-
 licher Flachgau
 Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner Salzburg-Nörd-
 licher Flachgau

Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann Salzburg-
 Christuskirche

Evangelische Superintendenzen A. B. Steiermark
 Pfarrerin
 Mag. Ulrike Frank-Schlamberger Graz-
 Heilandskirche
 Senior Mag. Andreas Gerhold Stainz
 Pfarrer
 lic. theol. Andreas Gripentrog Radstadt
 Pfarrerin Mag. Daniela Kern Trofaiach
 Senior Mag. Gerhard Krömer Schladming
 Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger Gröbming
 Pfarrer Mag. Thomas Moffat Leoben
 Pfarrer Mag. Paul Nitsche Graz-Kreuzkirche
 Pfarrerin
 Dr. Marianne Pratl-Zebinger Leibnitz
 Pfarrer MMag. Tadeusz Prokop Judenburg/Murau
 Pfarrer Mag. Rudolf Waron Kapfenberg
 Pfarrer Matthias Weigold, MTh Graz-
 Heilandskirche

Evangelische Superintendenzen A. B. Wien
 Pfarrer Mag. Andreas Carrara Wien-Favoriten-
 Thomaskirche
 Senior Mag. Hans-Jürgen Deml Wien-Neubau/
 Fünfhaus
 Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger Wien-Favoriten-
 Gnadenkirche
 Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg Wien-Döbling
 Pfarrerin
 Mag. Marianne Fliegenschnee Wien-Floridsdorf
 Pfarrer Mag. Harald Geschl Wien-Alsergrund-
 Messias Kapelle
 Seniorin Mag. Verena Groh Wien-Donaustadt
 Pfarrerin Dr. Ines Knoll Wien-Innere Stadt
 Pfarrerin Mag. Elke Kunert Wien-Währing &
 Hernals
 Pfarrerin
 Mag. Gabriele Lang-Czedik Wien-Liesing
 Pfarrerin Mag. Andrea Petritsch Wien-Döbling
 Pfarrerin Mag. Edith Schiemel Wien-
 Gumpendorf
 Pfarrerin
 Mag. Daniela Schwimbersky Wien-Ottakring
 Senior Dr. Michael Wolf Wien-Favoriten-
 Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
 Landessuperintendent
 Mag. Thomas Hennefeld Wien-West
 Pfarrer Mag. Harald Kluge Wien-Innere Stadt
 Oberkirchenrat
 Mag. Michael Meyer Dornbirn
 Pfarrer Mag. Richard Schreiber Linz
 Pfarrer Mag. Ralf Stoffers Bregenz
 Oberkirchenrat
 Mag. Johannes Wittich Wien-Süd

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

22. Zl. GD 197; 133/2018 vom 24. Jänner 2018

Ausschreibung (erste) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Auf Grund des Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers Ende August dieses Jahres wird die weitere (nicht mit der Amtsführung verbundene) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche hiermit zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 4300 Gemeindemitglieder. Gottesdienste finden jeden Sonntag sowie an Festtagen in der Johanneskirche am Lendkanal sowie zweimal im Monat im Bethaus in Ferlach statt, im Sommer auch in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den Pfarrern/Pfarrerinnen und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage inmitten eines Gartens. Dem Bewerber/der Bewerberin werden im Pfarrhaus eine Vierzimmer-Dienstwohnung von zirka 120 m² und Garage zur Verfügung gestellt. Ein zusätzliches Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung steht im Pfarrhaus bereit.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Mag. Udo Puschnig, Tel. 0664-620 2220, sowie Pfarrerin Mag^a. Lydia Burchhardt, Tel. 0699-188 77 260, zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin und dem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung sowie den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Bewerbungen sind bis **31. März 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörther See, zu richten.

23. Zl. GD 197 a; 134/2018 vom 24. Jänner 2018

Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche

Nach dem Wechsel des bisherigen Pfarrers in die Militärseelsorge sucht die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche ab 1. September 2018 für die mit der Amtsführung verbundene Stelle eine/n neue/n Pfarrer/in.

Wir sind

- ... eine Pfarrgemeinde mit gut 2200 Gemeindemitgliedern. Das Gemeindegebiet umfasst den Osten der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörther See (zirka 100.000 Einwohner/innen) und das östliche Umland.
- ... eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum, einem Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien).
- ... eine Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörther See mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.
- ... eine Stadt mit allen Schultypen, der Alpen-Adria-Universität, einer pädagogischen sowie einer Fachhochschule.

Wir bieten

- ... ein Areal von etwa 3000 m² im Stadtteil Welzenegg, auf dem sich die 1968 erbaute Kirche befindet.
- ... ein angrenzendes Pfarrhaus mit einer Wohnung (1. Stock) mit 121 m² Wohnfläche (Vorraum, eingerichtete Küche, Wohnzimmer, vier weitere Räume, Bad, WC) und Loggia (10 m²).
- ... einen Garten zur Benützung, eine Garage und einen großen Keller.
- ... eine Pfarrkanzlei und einen schönen Gemeindesaal.
- ... eine Büroangestellte für Pfarramt und Kirchenbeitrag (25 Stunden) und eine Reinigungskraft.

Es warten auf Sie

- ... eine Gemeinde, die offen ist für Veränderung und die sich auf neue Initiativen und Impulse freut.
- ... derzeit vier Lektoren und Lektorinnen und Religionslehrer und -lehrerinnen, die den Kontakt zwischen Gemeinde und Schule halten.
- ... eine neue Gemeindevertretung.
- ... ein ständig wachsender Stadtteil Welzenegg.

Wir erwarten uns

- ... eine engagierte Persönlichkeit, die
- ... ihre Berufung und Gaben mit Freude in das Leben unserer Gemeinde einbringt.
- ... Team-Arbeit lebt.
- ... Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten für alle Altersgruppen hat und diese sonn- und feiertags in der Christuskirche sowie einmal im Monat im Pflegezentrum Welzenegg feiert.
- ... mit der nächsten Gemeindevertretung Initiativen erarbeitet.
- ... eine Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen aufbaut.
- ... die guten ökumenischen Kontakte zu den katholischen Nachbargemeinden pflegt.
- ... Interesse am neuen Stadtteil „Harbach 2020“, an dessen Planung auch die Diakonie de la Tour beteiligt ist, hat.

Die 100-%-Stelle ist verbunden mit der Verpflichtung, Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Das Presbyterium freut sich auf Ihre baldige Bewerbung und ersucht Sie, diese bis zum 30. April 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, zu senden.

Gerne geben Ihnen Pfarrer Mag. Rainer Gottas (Administrator), Tel. 0699-188 77 273, E-Mail: rainer.gottas@evang.at und Kurator Dr. Wolfgang Morascher, Tel. 0664-462 70 24 oder 0699-188 77 212, E-Mail: w.g.morascher@gmail.com persönlich Auskunft.

24. Zl. GD 334; GD 373; 135/2018 vom 24. Jänner 2018

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf

Die **Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf** wird hiermit zur Besetzung **ab 1. September 2018** ausgeschrieben. Die Neubesetzung der Pfarrstelle erfolgt durch gemeinsame Wahl beider Pfarrgemeinden.

Die Pfarrgemeinde Zlan

Die evangelische Pfarrgemeinde Zlan ist eine Toleranzgemeinde, in der zwei Drittel der Bevölkerung evangelisch sind. Die Pfarrgemeinde zählt rund 1100 Mitglieder und umfasst im Wesentlichen das Gebiet der politischen Gemeinde Stockenboi. Die Kirche, Pfarrhaus, Mesnerhaus und der Friedhof liegen in der Ortschaft Zlan.

Die Pfarrgemeinde Ferndorf

Ursprünglich war die Pfarrgemeinde Ferndorf Teil der Toleranzgemeinde Zlan. Auf Grund des Zuzuges evangelischer Arbeiter (Heraklith) nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Pfarrgemeinde eigenständig und hat heute zirka 730 Mitglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst im Wesentlichen die Fläche der politischen Gemeinde Ferndorf sowie den östlichen Teil der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Bis zum Jahr 2000 fanden die Gottesdienste und kirchlichen Feiern im Betsaal, der heute als Pfarrbüro und Veranstaltungssaal genutzt wird, des Pfarrhauses statt. Zu Ostern 2000 wurde die neben dem Pfarrhaus errichtete Auferstehungskirche eingeweiht.

Die Pfarrgemeinde Ferndorf liegt im mittleren Drautal, gegenüber von Zlan, in der Urlaubsregion zwischen dem Drautal und dem Millstätter See.

Wir erwarten von unserem/er Pfarrer/in

- Geistliche Führung der Pfarrgemeinden und Leitung der Pfarrämter.
- Gottesdienste, Amtshandlungen und Andachten an Sonn- und Feiertagen.
- Aktive Mitwirkung bei Familien-, Jugend-, Kinder- und Frauenarbeit.

- Konfirmandenunterricht mit Begleitung unserer Jugend zu Konfirmanzzeiten.
- Diakonische Arbeit (Haus-, Heim- und Krankenbesuche).
- Gewissenhafte Amtsführung sowie gute Zusammenarbeit mit den gewählten Gemeindeorganen und sonstigen ehrenamtlichen weltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- Vorsitzführung in Gemeindevertretung und Presbyterium.
- Gute und aktive Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden.
- Teilnahme am öffentlichen Leben und Repräsentation der Pfarrgemeinden.
- Hausbibelstunden, Advents- und Passionsandachten im Winterhalbjahr.
- Je ein Berggottesdienst im Sommer am Staff und am Mirnock.
- Aktive Mitwirkung in der Organisation und Umsetzung von Gemeindefesten.
- Vier- bis sechsmal jährlich Redaktion und Herausgabe der „Kirchlichen Nachrichten“.
- Organisation von Gemeindeausflügen.
- Ökumenische Zusammenarbeit.
- Führerschein der Klasse B und eigener PKW.

Wir bieten

- Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Vier Organistinnen.
- Äußerst gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Kulturvereinen, die auch regelmäßig Gottesdienste und sonstige kirchliche Feiern mitgestalten.
- Eine Jugendmitarbeiterin für Projektarbeiten, zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag und allgemeine Büroarbeiten.
- Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages erfolgt durch die Mitarbeiter.
- Betreuung des Kindergottesdienstes durch engagierte Pädagoginnen.
- Für die Betreuung von Kirche und Pfarrhaus ist je Pfarrgemeinde eine Küsterin geringfügig beschäftigt.
- Zwei Lektorinnen, die Ausbildung weiterer LektorInnen wird angestrebt.
- Eine sehr schöne rundum renovierte Kirche in Zlan sowie eine moderne neue Kirche in Ferndorf.
- Eine 110 m² große Wohnung in Zlan, bestehend aus drei Zimmern, Küche und Bad im ersten Stockwerk des Pfarrhauses, einen Obst- und Gemüsegarten, eine Doppelgarage und einen Geräteschuppen. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses in Zlan befindet sich ein Arbeitszimmer (Pfarrkanzlei), ein Gemeindegemach sowie eine kleine Teeküche.
- In Ferndorf befindet sich das Pfarrbüro und der Veranstaltungssaal im ehemaligen Betsaal im Untergeschoss des Pfarrhauses.

Die Pfarrstelle ist eine 100-%-Pfarrstelle ohne Religionsunterrichtsverpflichtung.

Wir bitten um ihre Bewerbungen bis zum 31. März 2018

an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Kirchplatz 14, 9713 Zlan. E-Mail: pfarramtzlan@aon.at

Weitere Auskünfte erteilt gerne der Kurator-Stellvertreter der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Jakob Kircher, Tel. (04761) 669, Handy-Nr. 0664-730 03 791, E-Mail: kircher.j@aon.at.

25. Zl. GD 286; 295/2018 vom 14. Feber 2018

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Wegen Pensionierung des Stelleninhabers wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr hiermit zur Besetzung per 1. September 2018 ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr zählt heute knapp 2000 Mitglieder. 1600 wohnen in Steyr, 300 in den angrenzenden Gemeinden und 100 in Weyer und Umgebung.

Gottesdienste werden gefeiert

- jeden Sonn- und Feiertag in der Stadtkirche,
- jeden letzten Sonntag im Monat und jeden 2. Feiertag in Weyer,
- ein Mal im Monat in der Justizanstalt Garsten.

Wir haben zahlreiche Gruppen und Kreise und zirka 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verschiedenen Aufgaben, mehrere Organisten und Pianisten für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, sowie eine Lektorin und zwei Lektoren.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Ökumene mit der katholischen Kirche und mit den Freikirchen ist uns wichtig. Die Kontakte zu den Vertretern und Behörden der Stadt sind sehr gut, wir erfahren eine vielfältige Unterstützung.

Wir haben in Steyr einen evangelischen Kindergarten, eine evangelische Pflichtschule („Impuls Schule“) und ein evangelisches Gymnasium („ROSE“: Reformpädagogisches Oberstufenrealgymnasium der Evangelischen Kirche). Beide Schulen werden von einem Schulerhalterverein getragen. Die Zusammenarbeit im Sinne einer Weggemeinschaft unserer Pfarrgemeinde mit den Schulen ist uns ein großes Anliegen.

Für den konfessionsdialogischen Religionsunterricht und für die Schulseelsorge an diesen Schulen gibt es eine halbe Pfarrstelle, die von dem Pfarrer versorgt wird, der auch im Rahmen einer halben Projektpfarrstelle der Pfarrgemeinde für die gesamte Jugendarbeit einschließlich Konfirmandenkurs zuständig ist.

Der Pfarrer/die Pfarrerin mit der Amtsführung hat folgende Aufgaben:

- acht Stunden Religionsunterricht im Bereich der Höheren Schulen,
- Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Führung des Pfarramts,
- Krankenhauseelsorge,

- Altenheimseelsorge,
- Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Garsten,
- Gewinnung, Förderung und Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Wahrnehmung der Leitungsaufgaben gemeinsam mit dem Presbyterium,
- Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Pfarrgemeinde erwartet sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit einer missionarisch/diakonischen Ausrichtung, dem/der es ein Anliegen ist, Menschen für den Glauben zu gewinnen und Menschen seelsorgerlich und in vielfältiger Not beizustehen und der/die bereit ist, die Führung zu übernehmen und im Team zu arbeiten.

Für die Verwaltungsaufgaben steht eine Sekretärin im Ausmaß von 25 Wochenstunden zur Verfügung, die mit ihrer profunden Sachkenntnis und ihrer langjährigen Erfahrung eine wesentliche Stütze für den Pfarrer/die Pfarrerin mit der Amtsführung ist.

Im 1. Stock des Pfarrhauses steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 132 m² (fünf Zimmer, sowie Küche, Bad und WC) zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich das Büro für den amtsführenden Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin. Die Nutzung des Gartens wird mit dem Pfarrer der beiden halben Pfarrstellen, der im Dachgeschoss des Pfarrhauses wohnt, geteilt.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.evang-steyr.at. Für nähere Auskünfte stehen Ihnen der Kurator OStR Dipl.-Ing. Roger Morgan, Tel. (07252) 544 97, Senior Pfarrer Mag. Friedrich Rößler, Tel. (07252) 520 83 oder 0699-188 78 460 sowie Pfarrer Mag. Markus Gerhold, Tel. (07252) 520 83 oder 0699-188 77 459 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 16. April 2018 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr.

26. Zl. GD 165; 137/2018 vom 25. Jänner 2018

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Die mit 100% evaluierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird mit 1. September 2018 zur Besetzung ausgeschrieben. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden an höheren Schulen im Gemeindegebiet.

Die **Pfarrgemeinde** besteht seit dem Jahr 1923 als selbstständige Gemeinde und umfasst städtische wie ländliche Gebiete: Im Westen der Stadt Graz den Bezirk Eggenberg sowie Teile der Bezirke Gösting, Wetzelsdorf und Strassgang, weiters im Bezirk Graz-Umgebung die Gemeinden Dobl-Zwaring, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzendorf, Lieboch, Seiersberg-Pirka, Thal, Premstätten und Wundschuh.

Die Pfarrgemeinde hat insgesamt 2320 Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet sind etwa 2,6% der Bevölkerung evangelischen Bekenntnisses.

Im Gemeindegebiet gibt es eine Reihe von höheren Schulen, darunter eine neu gegründete evangelische Schule der Diakonie de la Tour, die FH Joanneum sowie vier Krankenhäuser und eine Reihe von Seniorenheimen, die überwiegend von der Anstaltsseelsorge betreut werden.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in der Christuskirche in Eggenberg, einmal im Monat in der Außenstelle Thal (drei davon pro Jahr ökumenisch) und einmal in drei Monaten in der Außenstelle Lieboch bzw. Dobl zu feiern. Die Gottesdienste in Lieboch und Dobl sind ökumenisch.

Im **Pfarramt** arbeitet eine Sekretärin mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden.

Für die Betreuung von Kirche, Pfarrhaus und Außenanlagen ist eine Küsterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden angestellt.

Weiters sind beschäftigt:

- eine Gemeindepädagogin im Ausmaß von 7,5 Wochenstunden,
- ein Jugendreferent im Ausmaß von vier Wochenstunden und
- ein studentischer Mitarbeiter für die Jugendarbeit im Ausmaß von fünf Wochenstunden.

Die kleine Barockorgel aus dem Jahr 1740 wird derzeit von zwei OrganistInnen gespielt.

Die Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrags sowie die Abwicklung der Kirchenbeitragsänderungen erfolgt durch den Evangelischen Kirchenbeitragsverband Steiermark-Süd.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers bestehen insbesondere in der geistlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder in Gottesdiensten, Gesprächen, Besuchen, in Gemeindeveranstaltungen, in Kinder-, Jugend- und KonfirmandInnenarbeit, in Frauen- und Seniorenkreisen sowie in Seniorenheimen.

Zurzeit gibt es in der Gemeinde einen Mutter-Kind-Kreis, Krabbelgottesdienste, einen Jugendclub, eine Bibelgesprächsrunde, eine Frauen-für-Frauen-Gesprächsrunde, die Seniorenrunde und einen Stammtisch. Jeden letzten Mittwoch im Monat feiern wir abwechselnd mit röm.-kath. Nachbargemeinden ein Taizé-Gebet.

Ein lebendiger Kreis von MitarbeiterInnen, drei LektorInnen, Religionslehrerinnen und die mitverantwortlichen PresbyterInnen unterstützen eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer gerne bei der Erfüllung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Wer Freude an der Verkündigung des Evangeliums, Verständnis und Engagement für die Diakonie und Offenheit für die Ökumene mitbringt, ist bei uns herzlich willkommen. Gute Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden in Graz und den KollegInnen vor Ort im Anstaltsseelsorgeausschuss und im Grazer Schulverband wird von jeder Bewerberin/jedem Bewerber erwartet.

Die **Dienstwohnung** befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses direkt über dem Gemeindesaal und den Büroräumen. Sie umfasst ein großes Wohnzimmer mit Balkon sowie vier weitere unterschiedlich große Zimmer, eine kleine Küche, zwei Badezimmer und WC (Fläche zirka 110 m²).

Außerdem stehen ein schöner Garten mit verschiedenen Obstbäumen, eine Garage und ein Carport zur Verfügung.

Im 1. Stock des Pfarrhauses befindet sich auch eine Garconniere, die derzeit vermietet ist.

Ihre aussagekräftige **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 15. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, z. H. Kurator Egon Schwab, Burenstraße 9, 8020 Graz, Fax: (0316) 58-31-56 DW 17, E-Mail: christuskirche.graz-eggenberg@evang.at.

Auskünfte erteilen gerne Administratorin Pfarrerin Mag^a. Ulrike Frank-Schlamberger, Tel. 0699-188 77 680 und Kurator Egon Schwab, Tel. 0664-415 01 65 oder E-Mail: eschwab@gmx.net.

27. Zl. GD 166; 293/2018 vom 14. Feber 2018

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord schreibt nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit mit 1. September 2018 ihre Pfarrstelle aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2100 Gemeindegliedern. Das Gemeindegebiet umfasst die Grazer Bezirke Geidorf und Andritz sowie die Gebiete Stattegg und Weinitzen. Das Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindesaal, Kindergarten der Diakonie und der Pfarrerdienstwohnung liegt in der Grabenstraße 59 in Geidorf, die Kirche liegt etwa 3 km vom Pfarrhaus entfernt in Andritz.

Unsere Gemeindegliederarbeit ist geprägt von dem Bemühen, Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen und sie zur Mitgestaltung und Mitarbeit in unserer Gemeinde auf vielfältigste Weise zu gewinnen, wo sie ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

Die Gemeinde erwartet neben den Bestimmungen der Kirchenverfassung über den Amtsauftrag für Pfarrer und Pfarrerrinnen in besonderer Weise die Betreuung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die Fortführung der Arbeit mit jungen Familien und die Weiterführung des diakonischen Auftrages. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen zurzeit tatkräftig mit, deshalb ist Teamfähigkeit auf jeden Fall eine besondere Voraussetzung. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu leisten.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche, davon zwei Gottesdienste im Monat in alternativer Form. Weiters monatlich einen Gottesdienst in einem Alten- und Pflegeheim. Parallel zu den alternativen Sonntagsgottesdiensten bieten wir Kindergottesdienste an.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit eine Gemeindepädagogin, die mit 20 Stunden beschäftigt ist, ein Gemeindefreferent mit allen Lektorenberechtigungen mit dem Schwerpunkt Gemeindeentwicklung (30 Stunden), zwei Sekretärinnen (mit insgesamt 30 Stunden) und ein Küster. Weiters haben wir zwei Lektoren.

Wir bieten eine Pfarrerwohnung im 2. Stock des Pfarrhauses mit 187 m². Sie umfasst sechs Zimmer, Küche, Bad, zwei WCs.

Bewerbungen sind bis 31. März 2018 (Datum des Poststempels) an das Presbyterium, Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten. Weitere Auskünfte geben gerne der Kurator Michael Moser, Tel. 0664-15 24 682, und der Pfarrer der Pfarrgemeinde, Mag. Christian Graf, Tel. 0699-188 77 648. Bürozeiten in der Gemeinde sind Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.30 Uhr.

28. Zl. GD 209; 294/2018 vom 14. Feber 2018

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben ist mit 1. September 2018 zu besetzen.

Beschreibung:

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gemeindegebiet von Leoben, sowie die Orte Niklasdorf, Proleb, St. Stefan, St. Michael und Kraubath. Derzeit gehören zirka 1520 Evangelische A. B. und H. B. zur Pfarrgemeinde Leoben. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Aufgaben:

Wöchentliche Abhaltung der Gottesdienste in Leoben, ebenso Feiern der Gottesdienste in den umliegenden Orten, in den Seniorenheimen, in der Justizanstalt, im LKH nach einem Gottesdienstplan. Im Lektorendienst stehen drei Lektorinnen und ein diözesaner Lektor, die regelmäßig Gottesdienste abhalten.

Das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Stunden, die an einer der AHS oder BHS zu halten sind. Neben den Amtshandlungen, dem Konfirmandenunterricht und der Führung der Amtsgeschäfte erwartet die Gemeinde ein Interesse am Gemeindeaufbau, insbesondere die Bereitschaft zu Kontakten mit jungen Familien, aber auch zu Besuchen bei älteren Menschen.

Erwartet wird die Weiterführung der bisherigen Aktivitäten im Bereich von Seelsorge, Erwachsenenbildung (Bibelgespräch, Glaubenskurse usw.), Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit, Hochschuleseelsorge und der Seelsorge am LKH Hochsteiermark und der Justizanstalt Leoben. Für viele Arbeitsbereiche steht ein engagiertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Die Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die unterschiedlichen Aufgaben sind ein großes Anliegen. Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine engagierte und

erfahrene Sekretärin zur Seite, die auch für die KB-Vorschreibungen und die Buchhaltung zuständig ist. Zudem existiert eine weitere 50%-Teilpfarrstelle, die zur Zeit besetzt ist.

Anforderungsprofil:

Wir suchen eine/n dynamische/n, kreative/n und aufgeschlossene/n Pfarrer/in. Eine Grundvoraussetzung, dass der/die zu bestellende Pfarrer/in eng und in guter Abstimmung mit der Pfarrerin der weiteren Pfarrstelle zusammenarbeiten kann. Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vorausgesetzt. Das Presbyterium und die Gemeindevertretung unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin in allen Aufgaben nach Maßgabe ihrer Kräfte und Möglichkeiten.

Räumlichkeiten:

Kirche, Gemeindezentrum und Pfarrhaus bilden einen Gebäudekomplex aus den Jahren 1908/1909, und sind in einem sehr guten baulichen Zustand. Ein eigenes Büro, mehrere Räume für Veranstaltungen, der Pfarrgarten und ein Parkplatz (Garage bzw. Carport) stehen zur Verfügung. Eine Dienstwohnung ist nach Absprache mit der Pfarrerin der weiteren Pfarrstelle sowie mit dem Presbyterium im Gemeindezentrum bzw. in unmittelbarer Nähe vorhanden. Kirche und Pfarrhaus liegen in Leoben zentral etwa 900 m nördlich des Hauptplatzes an der Verbindungsstraße zum 100 m entfernten Hauptbahnhof und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Montanuniversität Leoben.

Bewerbungen erbitten wir bis 31. März 2018 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde:

Martin-Luther-Kai 2, 8700 Leoben, Tel. (03842) 420 01, E-Mail: leoben@evang.at.

Für eventuelle Rückfragen und Auskünfte sind Pfarrer Mag. Thomas Moffat, Tel. 0699-188 77 677, oder Kuratorin Sabine Krenn-Fast, Tel. 0664-313 23 99, gerne bereit.

29. Zl. P 1737; 209/2018 vom 5. Feber 2018

Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer mit einer 75%-Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark und im Ausmaß von 25% der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 33 Abs. 1 OgdA zum Pfarrer mit einer 75%-Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark und im Ausmaß von 25% der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2017 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

30. Zl. HB 01; 325/2018 vom 16. Feber 2018

Seelenstandsbericht 2017 Evangelische Kirche H. B.

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Linz	Bludenz	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.591	1.005	825	1.460	534	134	178	97	141	6.965
Mitglieder A. B.	1	—	2	4	98	721	2.132	1.356	1.597	5.911
Gesamt	2.592	1.005	827	1.464	632	855	2.310	1.453	1.738	12.876
Eintritte	7	8	—	6	—	6	5	6	—	38
Austritte	26	30	21	6	12	27	69	19	37	247
Getaufte	19	6	3	14	1	6	7	12	10	78
Todesfälle	23	11	13	10	13	14	25	14	18	141
Zuzüge Inland	245	107	73	34	15	20	43	41	46	624
Wegzüge Inland	147	57	120	162	12	20	46	43	28	635
Zuzüge Ausland	131	74	22	8	5	34	86	24	65	449
Wegzüge Ausland	52	17	33	19	2	18	82	42	43	308
Wahlgemeinezuzüge	153	17	33	48	7	7	2	16	—	283
Wahlgemeindeabgänge	44	50	47	9	9	1	12	12	7	191
KonfirmandInnen	18	8	6	16	3	6	8	8	6	79
Getraute	12	1	2	10	—	1	4	1	6	37
Bestattete	19	11	10	11	3	11	12	15	13	105
Datenkorrektur	- 1.330	73	- 69	- 1.341	- 14	- 20	- 28	- 3	- 8	- 2.740

Daten sind stichtagsbezogen per 8. Jänner 2018

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

33

Jahrgang 2018, 3. Stück

Ausgegeben am 29. März 2018

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	34
31. Approbation eines Schulbuchs für den Evangelischen Religionsunterricht.....	34

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.....	34
32. Ausschreibung (zweite) der 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung.....	34
33. Ausschreibung (zweite) der 75% Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen - St. Johann im Pongau.....	35
34. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Enns.....	35
35. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf	36
36. Ausschreibung (erste) der 75% Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg	36
37. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach/Tirol.....	37
38. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn. . .	38
39. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leonding	39
40. Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen des Gemeindeverbandes Lieser- und Maltatal	39
41. Ausschreibung (zweite) einer 50% Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg.....	40
42. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau.....	41
43. Kombinierte Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau.....	42
44. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See.....	42
45. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Weiz.....	43
46. Ausschreibung (erste) eines Krankenhauspfarrers/einer Krankenhauspfarrerin in Wien. . .	43
47. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing - Kreuzkirche.....	43
48. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau.....	44
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.....	45

49. Bestellung von Amanda Oleson.....	45
Ruhestandsmeldungen.....	45
Todesfälle.....	45
Mitteilungen	
50. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 22. April 2018: Evangelische Frauenarbeit.....	45
51. Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 29. April 2018: Kirchenmusik.....	46
52. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2018.....	46
53. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bregenz.....	47

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

31. Approbation eines Schulbuchs für den Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung am 6. März 2018 folgendes Schulbuch gemäß § 13 Abs. 3 Religionsunterrichtsordnung (RUO) approbiert:
„Lutherbibel revidiert 2017 - Schulbibel“

Herausgeber: Österreichische Bibelgesellschaft

Mag. Karl Schiefermair Dr. Michael Bünker
 Oberkirchenrat Bischof

(Zl. RU 03; 450/2018 vom 7. März 2018)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

32. Ausschreibung (zweite) der 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung wird hiermit zur Besetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Hall umfasst die politischen Gemeinden Bad Hall, Adlwang, Pfarrkirchen, Waldneukirchen und Kremsmünster (teilweise), zu ihr zählen rund 600 Seelen.

Nach dem 2. Weltkrieg haben viele Siebenbürger in Bad Hall eine neue Heimat gefunden. 1968 wurde hier die Lukas-Kirche eingeweiht.

Heute ist Bad Hall eine Kurstadt mit circa 5.000 Einwohnern. Bad Hall hat einen hohen Lebenswert. Die eigenen Kulturangebote und die Nähe zu den Städten

Steyr, Wels, Linz und den Bergen lassen nichts vermissen.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht in unserem Pfarrhaus eine Dienstwohnung im Ausmaß von circa 110 m², bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, Vorräumen und Loggia (12 m²) zur Verfügung. Im Parterre befindet sich die Kanzlei. Eine große Garage ist vorhanden. Um die Kirche, das 2002 errichtete Gemeindezentrum und dem Pfarrhaus befindet sich ein großer Garten.

Unser Pfarrer/unsere Pfarrerin soll den christlichen Glauben und unsere Gemeinde authentisch vertreten, aktiv und freundlich auf die Gemeindeglieder und das Umfeld zugehen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll mit uns gemeinsam die Zukunft unserer Gemeinde gestalten.

Gottesdienste sind gemeinsam mit drei aktiven Lektoren wöchentlich in Bad Hall und in der Predigtstation Kremsmünster (zweimal im Monat) zu halten. Einmal im Monat findet ein alternativer Abend-Gottesdienst statt.

An den umliegenden Schulen (APS, AHS und BHS) zwischen Kremsmünster und Steyr ist Religionsunterricht im Ausmaß von vierzehn Wochenstunden zu erteilen.

Wir haben ein sehr aktives Gemeindeleben. Die Aufgabe in unserer Gemeinde wird es sein, den demografischen Schwund unserer Gemeindemitglieder durch Integration von Zugezogenen und über Erreichen von Kirchenfernen auszugleichen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, dass das Mitarbeiter-Team geschult und ausgebaut wird.

Gleichzeitig ist die befreundete Nachbargemeinde Neukematen zu besetzen. Das bietet eine außergewöhnliche Chance für Pfarrerehepaare, sich neu zu orientieren.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2018 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall, z.H. Kurator DI Christian Wolbring, Römerstraße 18, 4540 Bad Hall (Tel. 0676 886 80 511).

Unverbindliche Voranfragen bzw. Vorgespräche sind jederzeit möglich.

(Zl. GD 114; 496/2018 vom 14. März 2018)

33. Ausschreibung (zweite) der 75% Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen - St. Johann im Pongau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen – St. Johann im Pongau wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat zur Zeit 526 Mitglieder, verteilt auf die politischen Gemeinden Werfen, Werfenweng, Bischofshofen, Mühlbach am Hochkönig, St. Johann im Pongau, Wagnein, Kleinarl, Großarl, Hüttschlag, Hütttau und St. Martin am Tennengebirge.

Bischofshofen mit 200 und St. Johann im Pongau mit 190 Gemeindemitgliedern bilden die Zentren.

Im Pfarrzentrum Bischofshofen entsteht zurzeit eine neue Kirche. Das Pfarramtsbüro und die Dienstwohnung sind im selben Gebäude.

Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehören neben den gesetzlich definierten Aufgaben, die Feier von 14-tägigen Gottesdiensten in Bischofshofen und St. Johann im Pongau und einmal im Quartal in Mühlbach am Hochkönig. Eine Lektorin und ein Lektor unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer nicht nur im Gottesdienstbereich, sondern übernehmen auch Kasualien.

Von der neuen Pfarrerin/vom neuen Pfarrer wird insbesondere eine Besuchsdienstarbeit und die Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit erwartet.

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt stellt die Erteilung des Religionsunterrichts an den höheren Schulen des Gemeindegebietes dar. Das Pflichtstundenmaß beträgt sechs Stunden.

Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf die Gemeindeglieder zugeht und sie von der frohen Botschaft zu begeistern versteht. Das Beziehungsnetz unter den Evangelischen im Pongau soll verstärkt werden, damit, trotz der teils größeren Entfernung zwischen den einzelnen Evangelischen, Gemeinschaft entstehen kann.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2018 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen – St. Johann im Pongau, Gasteiner Straße 12, 5500 Bischofshofen.

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Peter Brückner, Tel. 0664 340 39 30 bzw. E-Mail: p.brueckner43@gmail.com

Presbyterin und Lektorin Dr. Ingrid Mohr, Tel. 0699 188 77 565 bzw. E-Mail: ingrid.mohr@sbg.at oder

der Administrator Pfarrer Wolfgang Rehner, Tel. 0699 188 77 567 bzw. E-Mail: rehner@flachgau.at und bischofshofen@evang.at.

(Zl. GD 405; 532/2018 vom 19. März 2018)

34. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Enns

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Enns wird zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 822 Gemeindeglieder. Das Gebiet umfasst 30 politische Gemeinden in den Bezirken Linz Land, Amstetten und Perg, insgesamt 750 km².

Gottesdienste sind in Enns jeden Sonntag zu feiern, in Perg einmal monatlich, in Kronstorf am Karfreitag.

Religionsunterricht ist an den Pflichtschulen und den höheren Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Zu den Pflichten des Pfarrers/der Pfarrerin gehören neben den üblichen Aufgaben die Gefängnis-seelsorge in der Justizanstalt Asten und die Seelsorge im Reha-zentrum Enns sowie in den Seniorenpflegeheimen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde wünscht sich die seelsorgerliche und geistliche Begleitung der Gemeindeglieder, die Abhaltung von Bibelstunden in Enns, die Betreuung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Begleitung trauernder Angehöriger, Kontakte zu pflegebedürftigen und älteren Menschen. Der Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit, von Familienkreisen und der Kontakt zu Neuzugezogenen wird erwartet.

Die sehr gute ökumenische Zusammenarbeit soll verantwortlich weitergeführt werden, der Kontakt zu öffentlichen Stellen gepflegt und in einer starken Diasporasituation die evangelische Identität gefördert werden.

Die Dienstwohnung im 1979 fertiggestellten und teilweise renovierten mit Fernwärme geheizten Pfarrhaus ist 97 m² groß und umfasst drei Zimmer, ein Kabinett, Küche und Nebenräume. Eine Garage und ein kleiner Garten sowie ein gemeindeeigenes Auto stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Enns, Scheuchenstuel-Straße 4a, 4470 Enns, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht die Kuratorin Anny Misera, Tel. 0699 190 88 628, gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 140; 498/2018 vom 14. März 2018)

35. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf

Die 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf wird mit 1. September 2018 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Gleisdorf ist seit 18 Jahren selbstständig. Die Pfarrstelle ist eine 50% Pfarrstelle – eine Kombination mit anderen Teilpfarrstellen in der Nähe ist, falls gewünscht, möglich. Auskunft darüber erteilt Superintendent MMag. Hermann Miklas.

Das bieten wir:

- Die Pfarrgemeinde hat gut 500 Gemeindeglieder und umfasst im Wesentlichen den ehemaligen Gerichtsbezirk Gleisdorf auf einem Gebiet von circa 300 km².
- Ein engagiertes Presbyterium, eine Lektorin, eine Pfarrerin im Ruhestand, eine Religionslehrerin für Pflichtschulen und weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freuen sich auf gute und tatkräftige Zusammenarbeit!
- Gottesdienste feiern wir in unserer Gleisdorfer Christuskirche am ersten und dritten Sonntag im Monat und zu den Festtagen. Immer am fünften Sonntag im Monat finden Gottesdienste für „Klein und Groß“ statt. Dazu kommen verschiedene ökumenische Gottesdienste und Veranstaltungen.
- Die Kontakte zur politischen Gemeinde Gleisdorf, zu den weiteren zehn Umlandgemeinden und zu unseren römisch-katholischen Nachbarn sind gut und tragfähig.
- Die Dienstwohnung (83 m²) liegt im Obergeschoß des Pfarrhauses, einem vor siebzehn Jahren umfassend renovierten Bau aus der späteren Gründerzeit, umgeben von einem großen Pfarrgarten. Im Erdgeschoß und im Keller des Hauses befindet sich das Pfarrzentrum mit je zwei Büro- und Veranstaltungsräumen. Im Falle einer Bewerbung eines Pfarrers/einer Pfarrerin mit (großer) Familie kann eventuell eine größere Dienstwohnung angemietet werden. Das Pfarramt entspricht modernen Büroanforderungen, ein engagiertes, ehrenamtliches Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Team steht hier zur Verfügung. Eine eigene Homepage

(www.evangel-gleisdorf.at) liefert allgemeine und aktuelle Informationen über die Pfarrgemeinde.

Das erwarten wir:

- Freude an der Verkündigung und Engagement im Miteinander-Gestalten.
- Ökumenische Offenheit.
- Inhaltliche und seelsorgerliche Begleitung unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Verständnis für die Diasporasituation in der Oststeiermark.
- Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden im höheren Schulbereich des Bezirks.
- Ideen und Engagement beim Aufbau und bei der Vertiefung verschiedenster Bereiche des Gemeindelebens, wie Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie u.ä., auch und gerade in Setzung persönlicher Schwerpunkte durch unseren zukünftigen Pfarrer oder unsere zukünftige Pfarrerin.

Bewerbungen bitte bis 31. Mai 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, Tel. 03112 22 17, Fax 03112 221 75, E-Mail: evangel.gleisdorf@aon.at.

Weitere Auskünfte geben gerne:

Kurator Dipl.-Ing. Manfred Höfer: Tel. 03112 22 48, E-Mail: manfred.hoefer@inode.at, und

Administrator Pfarrer Mag. Manfred Perko: Tel. 0699 188 77 652, E-Mail: pfarrer@evangel-liebenau.at.

Herzlich willkommen!

(Zl. GD 155; 492/2018 vom 14. März 2018)

36. Ausschreibung (erste) der 75% Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Hartberg schreibt ihre 75% Pfarrstelle mit erhöhtem Religionsunterricht (insgesamt neun Wochenstunden Religionsunterricht) zur Neubesetzung ab 1. September 2018 durch Wahl aus. Das Gehalt beträgt daher 75% einer Vollzeitstelle. Bei Bedarf ist im Einvernehmen mit dem Schulamt die Einteilung weiterer Wochenstunden Religionsunterricht möglich, die mit Belastungszulage abgegolten werden.

Wir suchen einen Hirten/eine Hirtin!

Warum wählen wir diese Anrede? Ganz einfach, weil genau das unsere größte Not und Lücke der Gemeinde ist. Wir suchen nach einem Hirten/einer Hirtin der Gemeinde, welcher/welche die Gemeindeglieder sammelt. Sammelt nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen, sondern sie auch zu Hause besucht. Wir verfügen über Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für verschiedene Bereiche; was aber fehlt, ist eine zentrale Ansprechstelle und jemand, der zu den Gemeindegliedern geht.

Sind Sie darüber erstaunt?

Wir denken nicht, ist dies doch die ursprüngliche Arbeit eines Pfarrers/einer Pfarrerin. So suchen wir also nach einem Pionier/einer Pionierin, der/die bereit ist, sich aufzumachen, um Gottes Gemeinde zu bauen.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde, deren Gebiet 22 politische Gemeinden im nördlichen Teil des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld umfasst. Wir haben aktuell 511 Gemeindeglieder und leben daher in einer ausgesprochenen Diaspora-Situation, aber in gutem ökumenischem Klima. Zu unseren evangelischen Nachbargemeinden Markt Allhau und Pinkafeld sowie Fürstenfeld und Gleisdorf pflegen wir punktuellen Kontakt. Mit Pinkafeld, Markt Allhau und Gleisdorf besteht aktuell eine Zusammenarbeit bei der Flüchtlingsseelsorge.

Wir haben

- ein großes Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage; derzeit ist davon im Erdgeschoß ein 45 m² umfassender Flüchtlingswohnbereich eingerichtet, der freigegeben werden kann.
 - ein aktives Presbyterium und zurzeit vier Lektoren und eine Lektorin; einer davon gestaltet zweimal im Jahr einen Impulsgottesdienst mit Anspiel und moderner Musik. Drei Organistinnen und zwei Organisten, von denen einer ein Chorherr aus dem Stift Vorau ist, sowie fallweise eine Gitarre Spielerin und ein Querflötist besorgen die Kirchenmusik. Weiters haben wir engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Bereichen: Ökumenischer Bibelkreis Hartberg seit 1977, Gastgeber und –innen für fallweise Hausandachten, monatlich Kindergottesdienst und Kirchenkaffee, viermal im Jahr Gemeindebrief, Geburtstagsbriefversand, Homepage, Frauenarbeit mit Weltgebets-tagsarbeit und fallweise „Stufen des Lebens“-Kurse durch ein kleines Team, Männerkreis, Eltern-Kind-Gruppe im Frühjahr und Herbst Grünschnitt u.a. Zum Konfirmandenunterricht (geblockt) fassen wir jeweils zwei bis drei Jahrgänge zusammen. In der Kirche gibt es eine digitale Orgel und eine Tonverstärkungsanlage, im Büro einen PC plus Farbdrucker/-kopierer sowie einen mobilen Beamer. Im Gemeindesaaltrakt haben wir eine gut ausgestattete Teeküche.
- Seelsorgliche Besuche finden derzeit aus Anlass von Kasualien, im Rahmen der Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge sowie nach Vereinbarung statt.
- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiffes Vorau gefeiert.
 - In Hartberg gibt es viele Schulen (eine Volksschule, zwei Neue Mittelschulen, AHS in Langform, HAK/HAS, HLW, BAfEP mit Praxiskindergarten, Musikschule, Fachschule, Berufsschule) sowie di-

verse Sport- und Kulturangebote, Einkaufsmöglichkeiten und die Natur vor der Haustür. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut: Bahn- und Busverbindung Richtung Wien, Busverbindung Richtung Graz; Radwegenetz; Wanderwege; 200 bzw. 500m zur B 54 und B 50 sowie Anbindung zur A 2.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2018 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B., Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, z.Hd. des Kurators, Fritz Achatz, herzlichst willkommen!

Mail-Bewerbungen bitte an E-Mail: kurator@evang-hartberg.at

(Zl. GD 178; 527/2018 vom 19. März 2018)

37. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach/Tirol

Mit 1. September 2018 wird die Pfarrstelle Jenbach zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Das sind wir:

- Die Pfarrgemeinde Jenbach, mit etwas mehr als 1.000 Gemeindegliedern, umfasst das Inntal von Volders bis Wiesing, das Achenal und das Zillertal.
- Das Gemeindezentrum liegt in Jenbach. Direkt neben der dortigen Erlöserkirche befinden sich das Pfarrhaus, das Pfarrbüro und der Gemeindesaal.
- In Wattens steht die denkmalgeschützte Christuskirche mit angeschlossener „Kinderkirche“.
- Gottesdienste finden regelmäßig in Jenbach und in Wattens statt.
- Für besondere Gottesdienste steht der Gemeinde in Pertisau am Achensee eine Kapelle zur Verfügung.
- Im Zentrum der Stadt Schwaz, welche 2017 zur „Reformationsstadt Europas“ erhoben wurde, gibt es einen weiteren Gemeindesaal mit Predigtmöglichkeit und eine Wohnung für Urlauberseelsorger oder Gäste.
- Für Organisationsaufgaben und Bürotätigkeiten ist eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin angestellt (28 Wochenstunden).
- Zu Schloss Klaus/OÖ unterhalten und pflegen wir vielfältige Beziehungen.
- Zwei Lektorinnen und fünf Lektoren unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin in der Verkündigung des Evangeliums.

Das sind die Aufgaben:

- Amtshandlungen im Rahmen des seelsorgerischen Auftrages.
- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen, Gottesdienste zu speziellen Anlässen.
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden in Absprache mit dem Schulamt.
- Kontaktpflege zu öffentlichen Stellen.

- Verantwortung für den Besuchsdienst in Seniorenheimen und Krankenhäusern.
- Mitgestaltung und Betreuung der Gemeindezeitung „Der Ruf“.
- Mitgestaltung und Unterstützung des Internetauftrittes.

Das erwarten wir:

- Freude und Leidenschaft an der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus.
- Impulse für die geistliche Weiterentwicklung der Gemeinde.
- Gute organisatorische Fähigkeiten.
- Fähigkeit, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aufzubauen, ihren Begabungen entsprechend einzusetzen, zu begleiten, zu fördern und zu motivieren.
- Pflege der ökumenischen Beziehungen.
- Konsensbereitschaft, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit.
- Freude am Feiern und geselligem Beisammensein.

Das bieten wir:

- Eine großzügige Wohnung (110 m²) in sonniger, ruhiger Lage mit privatem Garten und Doppelgarage.
- Ein Gemeindegebiet, welches zu den schönsten und begehrtesten Urlaubsregionen Österreichs zählt.
- Begeisterte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in allen Altersstufen und mit unterschiedlichsten Begabungen im Presbyterium, im Lektorendienst, in der Gemeindevertretung, in der Jugendarbeit, in der Konfirmandenbetreuung, in Hauskreisen, in der Alten- und Krankenbetreuung usw.
- Mitarbeiter/innen, welche Freude an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste haben.
- Ein vielfältiges Freizeitangebot und kulturelle Vielfalt in den Städten und Ortschaften des Gemeindegebietes.
- Exzellente medizinische Versorgung, Universalitätsnähe, hervorragende Schulen.
- Eine Lage in der Nähe der Landeshauptstadt Innsbruck.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis zum 31. Mai 2018** schriftlich an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach, zu Händen Kurator DI Helmut Hiden, Martin-Luther-Platz 1, 6200 Jenbach (Tel. 05244 624 48), E-Mail: jenbach@evang.at.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt vom Kurator der Pfarrgemeinde (DI Helmut Hiden, Tel. 0664 625 63 29, E-Mail: helmut.hiden@aon.at) oder vom Administrator der Pfarrgemeinde (Superintendent Mag. Olivier Dantine, E-Mail: o.dantine@evang.at)

(Zl. GD 398; 495/2018 vom 14. März 2018)

38. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn wird zum 1. September 2018 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde hat rund 1.300 Gemeindeglieder. Unser Gemeindegebiet erstreckt sich fast auf den ganzen Güssinger Bezirk. Sitz des Pfarramtes ist im Evangelischen Gemeindezentrum in Kukmirn. Neben sonntäglichen Gottesdiensten in der Pfarrkirche in Kukmirn finden Gottesdienste (außer Juli und August) abwechselnd in den Tochtergemeinden Güssing, Limbach, Neusiedl und in der Predigtstation Stegersbach statt. Zusätzlich wird einmal im Monat an einem Wochentag abwechselnd in den Seniorenheimen in Güssing, Limbach, Stegersbach und Strem ein Gottesdienst angeboten.

Wir erwarten:

- Freude an der Tätigkeit.
- Gewissenhafte Amtsführung.
- Erledigung anfallender Amtshandlungen.
- Abwechselnde und regelmäßige Durchführung von Gottesdiensten an allen Predigtorten, ausgenommen am 5. Sonntag i.M.
- Kontaktpflege, Seelsorge und Begleitung der Gemeindeglieder mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Mitarbeiterschaft.
- Gute Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und dem Presbyterium.
- Gute Zusammenarbeit mit Gemeinden im Sinne der Ökumene.
- Leitung von Konfirmanden/Konfirmandinnen und Jugendarbeit.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden.
- Acht Pflichtstunden Religionsunterricht.
- Teilnahme am und Repräsentation im öffentlichen Leben.

Wir haben anzubieten:

- Ein schönes Pfarrhaus mit integrierter Garage in einem großen Gelände zwischen Pfarrzentrum und Kirche im Ausmaß von 98,85 m² umgeben von einem schönen Garten mit Obstbäumen und einem Biotop.
- Eine große Anzahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin freuen (u.a. Kindergottesdienste, Jugendarbeit, Hausbibelkreise, Kirchenbeitrag).
- Eine Religionslehrerin für die Pflichtschulen.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbungen bis 18. Mai 2018** an:

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn, 7543 Kukmirn, Obere Dorfstraße 16.

Kontaktpersonen:

Kurator der Pfarrgemeinde Edmund Unger, Tel. 0664 738 00 366, E-Mail: edmund.unger@aon.at

Pfarrer Mag. Gerhard Gabel, Tel. 03328 322 31
E-Mail: kukmirn@evang.at.

(Zl. GD 205; 486/2018 vom 13. März 2018)

39. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leonding

Die Evangelische Pfarrgemeinde Leonding schreibt die Pfarrstelle mit Wohnsitz in Leonding aus. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Pfarrstelle beinhaltet acht Religionsstunden an der HTL Leonding.

Die seit 2006 selbstständige Pfarrgemeinde umfasst derzeit rund 860 Gemeindeglieder. Die Stadt Leonding ist eine aufstrebende Stadt mit einer sehr guten Infrastruktur, die auf Grund ihrer Lage im Grünen ein bevorzugtes Wohngebiet und Zuzugsgebiet ist. Sehr viele junge Familien mit Kindern gehören zur Gemeinde. Diese verstärkt einzubinden ist eine wichtige Aufgabe. Zahlreiche Schulen, zum Teil mit Musikschwerpunkt, und auch die Nähe zu Linz ermöglichen es, die kulturellen, schulischen und sonstigen Angebote einer Landeshauptstadt zu genießen.

In der Pfarrgemeinde Leonding gibt es motivierte Gemeindeglieder, die gerne projektorientiert mitarbeiten und sich die Zusammenarbeit mit einem/einer integrativ arbeitenden Pfarrer/PfarrerIn wünschen. Kindergottesdienst, Kinder und Jungschararbeit, Frauentanzkreis, Männertreffen und eine Runde für Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen (Spätlese) sind Angebote in der Pfarrgemeinde Leonding. Gewünscht (oder erträumt) wird eine PfarrerIn/ein Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und für die/den Seelsorge und Besuche wichtige Inhalte der Gemeindegliederarbeit sind.

Vielfältige pastorale Arbeit, wie der Religionsunterricht an höheren Schulen (HTL vor Ort), Konfirmandenarbeit mit dem Konfi-Team, die Betreuung älterer Menschen (insbesondere in zwei Altenheimen) unterstützt durch einen Besuchsdienstkreis, die Leitung eines Bibelkreises und Mitarbeit in der Erwachsenenbildung bzw. Familienarbeit machen die Arbeit interessant. Gottesdienste sind regelmäßig in der Lukaskirche zu halten.

In der Gemeinde ist eine Gemeindegliedersekretärin (Buchhaltung, Korrespondenz und Kirchenbeitrag) mit 18 Stunden angestellt, weiters sind eine Mitarbeiterin für die Kinder- und Jungschararbeit (15 Stunden) und ein Küster (zehn Stunden) beschäftigt. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Kindergottesdienst-Team, dem Männertreffen und der „Spätlese“ tätig, sowie im Besuchsdienstkreis und in der Konfirmandenarbeit. In der Gemeinde arbeitet eine Lektorin mit. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen in Linz und Umgebung und ein gutes ökumenisches Klima.

Die Kirche in Leonding, ein moderner Bau mit zwei Nebenräumen und einem großen Vorraum, ist kommunikationsfördernd. Das Pfarrhaus wurde 1986 fertiggestellt und schließt unmittelbar an die Kirche an. Die Pfarrwohnung ist 121 m² groß (Küche, Wohnzimmer und vier weitere Zimmer). Ein großer Garten befindet sich neben und hinter dem Pfarrhaus.

Weitere Auskünfte:

Administrator Pfarrer Dr. Thomas Pitters, Tel. 0664 245 57 29, E-Mail: t.pitters@diakoniewerk.at

Wir ersuchen, **Bewerbungen bis 31. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Leonding, Lehnergutstraße 16, 4060 Leonding, zu richten.

(Zl. GD 426; 497/2018 vom 13. März 2018)

40. Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen des Gemeindeverbandes Lieser- und Maltatal

Der neugegründete Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal schreibt eine volle Pfarrstelle (100%) und eine halbe Pfarrstelle (50%) zur Besetzung ab 1. September 2018 aus – beide ohne Religionsunterrichtsverpflichtung. Die halbe Pfarrstelle kann zum Beispiel mit einer bis zu fünfzigprozentigen Unterrichtsverpflichtung kombiniert werden.

Der Verband besteht aus den drei eng beieinanderliegenden Toleranzgemeinden Trebesing, Dornbach und Eisentratten, die jeweils über eigene Kirchen verfügen. Zum Verband gehören insgesamt 2.340 Gemeindeglieder, die sich auf die drei Pfarrgemeinden verteilen.

In der Region des Verbandes bestehen ganzjährig ganztägige Kinderbetreuungseinrichtungen sowie mehrere Schulen im Pflichtschulbereich.

Die Kirchen in Trebesing, Fischertratten und Eisentratten sind sehr schöne und gut renovierte alte Kirchen; zusätzlich wurde in der Stadt Gmünd vor 17 Jahren eine moderne Kirche gebaut.

Die Gemeinden sind einerseits ländlich-traditionell geprägt, aber auch offen für neue Entwicklungen, wie es sich am Beispiel alternativer Gottesdienstformen bisher gezeigt hat. Die drei Gemeinden sind jeweils selbstständig, aber regional auf dem Weg der Zusammenarbeit und Vernetzung.

Die Verbandsgemeinden wünschen sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, die auf die Gemeindeglieder zugehen, Gottesdienste feiern, Amtshandlungen durchführen, und die mit den ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zusammenarbeiten und sie unterstützen.

Es wird eine konstruktive Zusammenarbeit in der Ökumene, mit den politischen Gemeinden, den Vereinen und öffentlichen Institutionen, wie Schulen und Kindergärten und dem Altenwohnheim vor Ort erwartet.

Es besteht eine aktive Kooperation mit dem Christlichen Missionsverband in Seeboden. Es gibt im Liesertal eine blühende Kinder- und Jungschararbeit, einen Teeniekreis und auch das Bestreben, ein Jugendzentrum mit einem eigenen Jugendleiter für die gesamte Region einzurichten.

Dienstwohnungen mit großen Pfarrgärten stehen derzeit in den Pfarrhäusern in Trebesing und in Dornbach zur Verfügung. Es können aber auch individuelle Lösungen gefunden werden.

Bewerbungen richten Sie **bitte bis zum 30. April 2018** an: Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Unterhaus 15, 9871 Seeboden, Tel. 0699 188 77 235.

Auskünfte erhalten Sie auch beim Verbandsvorstand: Christa Graf (Trebesing), Tel. 0676 604 25 95, Hermann Pirker (Dornbach), Tel. 0650 473 19 50, Traugott Brandstätter (Eisentratten), Tel. 0664 737 68 430. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

(Zl. GD 297; GD 128; GD 137; 499/2018 vom 14. März 2018)

41. Ausschreibung (zweite) einer 50% Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg

Der Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg schreibt eine 50% Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen zur Besetzung zum 1. September 2018 aus.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des im Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg bestehenden „Seelsorgezentrums mit den Schwerpunkten Alter, Krankheit und Gefängnis“. Diesem Seelsorgezentrum ist eine weitere Pfarrstelle zugeordnet, welche schwerpunktmäßig die Kranken- und Gefangenenhäuser betreut. Eine gegenseitige Vertretung ist vorgesehen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die seelsorgerliche und gegebenenfalls gottesdienstliche Begleitung evangelischer Bewohnerinnen und Bewohner sowie des evangelischen Personals von Senioren-, Pflege-, Geriatrie- und Sterbebegleitungseinrichtungen auf dem Gebiet der drei Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,
- soweit in betreuten Einrichtungen ökumenische oder interreligiöse Seelsorgeregelungen in Kraft sind, kann die Seelsorge auch in einem solchen Rahmen stattfinden,
- solange und sofern in den Einrichtungen der Diakonie in Salzburg eine eigene evangelische Seelsorge eingerichtet ist, sind diese Einrichtungen nicht zu betreuen,
- das Halten einer Rufbereitschaft und die Organisation derselben,
- die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbandsgemeinden und der Gemein-

den, in deren Zuständigkeitsbereich die betreuten Einrichtungen gelegen sind,

- die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den übrigen evangelischen Pfarrgemeinden im Land Salzburg im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- das Kontakthalten mit den Leitungen und Verantwortlichen der betreuten Einrichtungen,
- die Pflege des Kontakts mit den Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,
- die Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche gegenüber den betreuten Einrichtungen bezüglich des Rechts einer unbehinderten Seelsorge bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes,
- die ökumenische Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderskonfessionellen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen in Seelsorge und Gottesdiensten,
- die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge,
- die Pflege von Kontakten zu anderen evangelischen Krankenhaus- und Gefangenseelsorgern und –seelsorgerinnen in Österreich und die Teilnahme an entsprechenden überregionalen Veranstaltungen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich. Sie sind kontaktfreudig und teamfähig und übernehmen gerne Leitungsaufgaben.
- Sie können evangelische Standpunkte gut vertreten, Sie bringen ökumenische Offenheit mit. Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Ausbildung oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

Wir bieten Ihnen:

- Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen Standorten in Salzburg und Umgebung vor. Ihre Tätigkeitsorte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr meist gut erreichbar.
- In Salzburg gibt es ein gutes ökumenisches Klima, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.
- Ein Büro-Arbeitsplatz wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- Es wird Ihnen – nach Rücksprache mit Ihnen – eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdtG zur Verfügung gestellt.
- Salzburg bietet Ihnen eine Vielzahl von kulturellen Bildungs- sowie Erholungseinrichtungen und Möglichkeiten.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 30. April 2018** an den derzeit amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für das Seelsorgezentrum, Herrn Pfarrer

Mag. Tilmann Knopf, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg oder E-Mail: knopf@christuskirche.at.

Rückfragen beantworten Ihnen gerne der amtierende Vorsitzende des Ausschusses für das Seelsorgezentrum: Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, E-Mail: knopf@christuskirche.at, Tel. 0699 188 77 581, der Inhaber der Pfarrstelle für Kranken- und Gefangenen-seelsorge: Pfarrer Mag. Meinhardt von Gierke, E-Mail: m.von-gierke@salk.at, Tel. 0699 188 77 516.

(Zl. S 06; 509/2018 vom 15. März 2018)

42. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2018 ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg in einer hügeligen, von Seen geprägten Landschaft. Sie zählt derzeit über 2.600 Gemeindeglieder auf einer Fläche von 476 km². Sie ist in vier Predigtstationen unterteilt: Bürmoos mit der Lukaskirche, Elixhausen mit der Honteruskirche, Neumarkt am Wallersee mit der Rupertuskirche und Seekirchen.

Es sind zwei Pfarrstellen evaluiert. Die weitere Pfarrstelle ist besetzt.

Gottesdienste werden derzeit regelmäßig in Bürmoos, Neumarkt, Elixhausen, Seekirchen, Oberndorf/Laufen und Bergheim gefeiert.

Sitz des Pfarramtes ist in Elixhausen mit einem Pfarrhaus, in dem sich Pfarrbüro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindesaal, Räumlichkeiten für Kinderarbeit und eine Pfarrwohnung befinden. Diese Pfarrwohnung ist durch den Inhaber der weiteren Pfarrstelle belegt.

Der zu besetzenden Pfarrstelle ist die Predigtstation Bürmoos zugeteilt. Diese umfasst zurzeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham und Mattsee. Sammelpunkt des Gemeindelebens in Bürmoos ist die Lukaskirche mit angeschlossenem Gemeindesaal, Jugendkeller und Büro. Unweit der Lukaskirche in Bürmoos besitzt die Pfarrgemeinde ein Reihenhause, welches als Pfarrwohnung dient. Diese Pfarrwohnung bietet 105 m² Wohnraum auf zwei Geschoßen mit Wohnzimmer, Küche, Garderobe im EG, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, Schrankraum und Bad im OG. Ein kleiner Garten mit Terrasse, Gartengeräteraum und überdachtetem KFZ-Einstellplatz bilden die Außenanlage.

Abgesehen von der Geschäftsführung sind Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Predigtstation Bürmoos und in Absprache mit dem Inhaber

der weiteren Pfarrstelle in der Gesamtgemeinde zu übernehmen. Die weitere Aufgabenteilung zwischen den beiden Pfarrern/Pfarrerinnen ist zum einen regional und zum anderen auch inhaltlich vorgesehen. Diese Aufteilung wird in Absprache der beiden Inhabern oder Inhaberinnen der Pfarrstellen mit dem Presbyterium vereinbart.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichts beträgt acht Wochenstunden in Absprache mit dem Evangelischen Schulamt.

Durch die hohe Zahl an Zu- und Wegzügen, sowie die säkulare Situation im Ballungsraum der Landeshauptstadt ist Gemeindeentwicklung eine ständige Aufgabe. Wir erwarten uns hier zusätzliche Impulse, gute Kommunikationsfähigkeit, sowie Geduld und Ausdauer für die Umsetzung.

Aufgrund der ausgewogenen Altersstatistik stellt die Arbeit mit Familien einen Schwerpunkt dar.

Eine Vielzahl von engagierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen steht zur Verfügung und soll begleitet, motiviert, weiter gebildet und Neue gewonnen werden. Wir erhoffen uns darum einen Bewerber/eine Bewerberin, dem/der Teamarbeit ein Anliegen ist.

Mit den neu gewählten Gremien sind die Arbeitsschwerpunkte festzulegen, wie z.B. in Diakonie, Bildung, Kirchenmusik.

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Seniorenheime und ein Krankenhaus, in denen der Kontakt zu den Evangelischen gepflegt werden soll.

Eine Gemeindepädagogin ist im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Ausmaß von zehn Wochenstunden beschäftigt und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesem Bereich.

Drei Religionslehrerinnen unterrichten an den Pflichtschulen.

Eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin betreut die Kirchenbeitragsangelegenheiten und steht auch für weitere Aufgaben im Pfarrbüro zur Verfügung.

Das Presbyterium freut sich auf Ihre **Bewerbung** und ersucht diese **bis 15. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Dietmar Orendi, Tel. 0699 188 77 566, E-Mail: orendi@evang-flachgau.at
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner, Tel. 0699 188 77 567, E-Mail: rehner@evang-flachgau.at
Kurator Martin Mericka, Tel. 0650 871 75 61, E-Mail: kurator@evang-flachgau.at.

(Zl. GD 408; 535/2018 vom 19. März 2018)

43. Kombinierte Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Spittal an der Drau verfügt gemäß Evaluierung durch den Superintendenten-Ausschuss über zwei volle Pfarrstellen, die hiermit zur Besetzung ab dem 1. September 2018 ausgeschrieben werden.

Es bestehen verschiedene Varianten, wie diese Pfarrstellen besetzt werden können. Wird nur eine Stelle besetzt, so entfällt die Verpflichtung zum Religionsunterricht. Werden beide Stellen besetzt, so beträgt das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht jeweils acht Wochenstunden. Möglich wäre auch, dass sich ein Pfarrerehepaar bewirbt, wobei auch Teilzeitleösungen für die zweite Pfarrstelle denkbar wären, bei entsprechender Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung für die amtsführende Stelle.

Die Pfarrgemeinde zählt circa 2.900 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Ein Großteil der Gemeindeglieder lebt bei einem Bevölkerungsanteil von circa 15% in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal, monatlich in Obervellach und in größeren Abständen in Mühldorf, Sachsenburg und Lind gefeiert.

Fallweise finden auch Gottesdienste in den Altenheimen bzw. im Krankenhaus statt. Drei aktive Lektoren und ein Pfarrer im Ruhestand beteiligen sich gerne an den Gottesdiensten.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten beschäftigt (30 Stunden). Ein besonderes Anliegen ist uns die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Pfarrgemeinde hat aus diesem Grund eine eigene Jugendreferentin (25 Stunden) angestellt.

Auch hinsichtlich der Dienstwohnung bestehen verschiedene Varianten. Eine große Wohnung (125 m²) befindet sich im Evangelischen Gemeindezentrum, zwei kleinere Wohnungen befinden sich im Pfarrhaus (72,7 m² bzw. 58,5 m²). Es könnte bei Bedarf aber auch eine geeignete Wohnung im Nahbereich angemietet werden. Eine Garage und ein großer Garten sind ebenfalls vorhanden.

Für weitere Informationen stehen gerne Pfarrer Mag. Oliver Prieschl, Tel. 0699 188 77 266, bzw. Kurator Ernst Neunegger, Tel. 0677 614 01 371, zur Verfügung.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 30. April 2018** an das Evangelische Pfarramt Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, oder per E-Mail an: pfarramt@evang-spittal.at.

(Zl. GD 282; 484/2018 vom 13. März 2018)

44. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst die politischen Gemeinden Velden, Wernberg, Schiefing und Rosegg und hat derzeit zirka 1.100 Gemeindeglieder.

Die Marktgemeinde Velden wird vom Tourismus mitgeprägt. Es gibt vor Ort eine Volksschule, eine Neue Mittelschule sowie eine Internationale Schule. Weiterführende Schulen gibt es in Villach und Klagenfurt, in Klagenfurt auch eine Universität.

Die Christuskirche in Velden wurde 1974 gebaut. Da wird sonntäglich und an Feiertagen Gottesdienst gefeiert. In der Predigtstelle Wernberg (Seminarraum im Feuerwehrhaus) wird ein Mal im Monat sowie zu den christlichen Hauptfesten Gottesdienst gefeiert. Dazu kommen Gottesdienste in den derzeit drei Altersheimen.

In der Pfarrgemeinde engagieren sich drei Organistinnen sowie ein Lektor. Für den Kirchenbeitrag ist eine Mitarbeiterin angestellt.

Die ökumenischen Kontakte sind gut und sollen fortgeführt werden.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden zu halten und wird durch die Fachinspektorin koordiniert (voraussichtlich an einer der Höheren Schulen in Villach).

Das Pfarrhaus mit Pfarrkanzlei, Wohnung (116 m²) und Garten steht neben der Kirche und ist an das örtliche Fernwärmenetz angeschlossen. Eine Thermoisanierung wurde 2015 durchgeführt. Weiters steht eine Garage zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass der Pfarrer/die Pfarrerin im Pfarrhaus wohnt.

Die Gemeinde wünscht sich die Fortführung der derzeitigen Aktivitäten, ist aber auch aufgeschlossen für Neuerungen und Veränderungen. Vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit gilt es Schwerpunkte zu setzen. Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die auf die Menschen in der Gemeinde zugeht, in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge die Menschen begleitet und ihnen das befreiende Evangelium von der Liebe Gottes verkündet.

Ihre **Bewerbung** senden Sie bitte **bis 15. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden, Mösslacherstraße 11, 9220 Velden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Kuratorin Christiane Blaschko, Tel. 0664 317 09 76, E-Mail: christiane.blaschko@aon.at und

Pfarrer Mag. Martin Satlow, Tel. 04274 512 29, 0699 121 89 958, E-Mail: evang.kirche.velden@aon.at.

(Zl. GD 418; 485/2018 vom 13. März 2018)

45. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Weiz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Weiz schreibt ihre 50% Teilpfarrstelle zur Neubesetzung mit 1. September 2018 aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit derzeit rund 400 Gemeindegliedern in der nördlichen Hälfte des Bezirks Weiz, knapp 30 km von Graz entfernt.

In der Gemeinde arbeiten mit dem Pfarrer/der Pfarrerin ein aktives Presbyterium, eine Lektorin und eine interessiert teilnehmende Gemeindevertretung.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste auch in anderen Orten unseres Zuständigkeitsgebietes angeboten. Unser „Kirchencafé“ im neu gestalteten Pfarrzentrum, immer im Anschluss an die Gottesdienste, zeigt die intensive Verbundenheit unserer Gottesdienstgemeinde.

Es gibt in vielen Bereichen eine gute, ökumenische Zusammenarbeit.

Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden ist im Schulzentrum Weiz zu erteilen.

Da das Pfarrwohnhaus derzeit von Asylwerbern bewohnt wird, ist die Frage der Anmietung einer Dienstwohnung in Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin gesondert zu klären.

Für Auskünfte – auch zu etwaigen Kombinationsmöglichkeiten – stehen Ihnen Superintendent MMag. Hermann Miklas und Kuratorin Brigitte Luschnigg, Tel. 0660 762 21 10, gerne zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine dynamische, initiative Persönlichkeit als Pfarrer/als Pfarrerin und freuen uns über Ihre **Bewerbung**, die Sie bitte **bis spätestens 15. Mai 2018** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Weiz, Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, richten.

(Zl. GD 319; 493/2018 vom 14. März 2018)

46. Ausschreibung (erste) eines Krankenhauspfarrers/einer Krankenhauspfarrerin in Wien

Die 100% Stelle einer Krankenhauspfarrerin/eines Krankenhauspfarrers der Superintendentenz Wien wird hiermit ausgeschrieben.

Gemäß der Resolution zum Schwerpunkt „Evangelische Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich“ der Generalsynode am 10. Dezember 2014 und im Blick auf das Wiener Spitalskonzept 2030 sowie in Anbetracht von Pensionierungen in den nächsten Jahren im Bereich der Krankenhauseelsorge in Wien wird hiermit eine neue 100% Stelle ausgeschrieben.

Als Dienstort ist das SMZ Süd vorgesehen. Im SMZ Süd sind besonders zu betreuen das Kaiser-Franz-Josef-Spital (KFJ), das Geriatriezentrum Favoriten und der Geriatriebereich Wien Süd/Südost.

Erwartet wird primär die Bereuung der evangelischen Patientinnen und Patienten, sowie deren Angehörige vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zur ökumenischen und gegebenenfalls interreligiösen Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus. Erwartet wird weiterhin die Gestaltung von Gottesdiensten im SMZ Süd und im Geriatriebereich Wien Süd/Südost, sowie die Mitarbeit an der Vernetzung der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Wien.

Eine gute Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Ebenso zählen zu den Aufgaben die Weiterentwicklung der Seelsorge im SMZ Süd im Hinblick auf die Seelsorge im Alter. Wünschenswert ist die Erstellung eines Konzeptes für die evangelische Seelsorge in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Geriatriereferat.

Eine Krankenhauseelsorgeausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Falls sie nicht vorhanden ist, ist sie innerhalb der ersten zwei Anstellungsjahre nachzuholen. Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhauseelsorge einheitlich geregelt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein,
Tel. 0699 188 77 701

Senior Dr. Michael Wolf, Tel. 0699 188 77 746
Pfarrer Karl Weinberger, Tel. 0676 962 61 70

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 15. Mai 2018** an den Superintendentenausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien oder an die E-Mail-Adresse: wien@evang.at.

Die Bestellung erfolgt aufgrund der Wahl durch den Superintendentenausschuss Wien. Der Dienst soll am 1. September 2018 angetreten werden.

(Zl. S 06; 491/2018 vom 14. März 2018)

47. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing - Kreuzkirche

Zu unserer Gemeinde zählen per 1. Jänner 2018 circa 2.750 Mitglieder und das Gebiet umfasst Teile des 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirks.

Folgende Rahmenbedingungen sind für diese Pfarrstelle relevant:

- Der Pfarrer/die Pfarrerin hat die Gemeinde zusammen mit dem Kurator/der Kuratorin und dem Presbyterium zu leiten und nach innen und nach außen zu vertreten und alles in seiner/ihrer Kraft stehende zu unternehmen, damit die Gemeinde in Harmonie wächst und gedeiht.

- Folgende Aufgaben, die größtenteils in der Gemeindeordnung festgehalten sind, sind zu beachten: Seelsorge, Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde, Führung der Kirchenbücher, Sorge um das Pfarrarchiv, Gemeindeblatt, Amtshandlungen, Unterweisung der Konfirmanden, Familien- und Jugendgottesdienste sowie geistliche Betreuung der zwei Kindergartengruppen unserer Gemeinde.
- Die Orte, in denen Gottesdienste bzw. Predigten abgehalten werden, sind in erster Linie die Kirche in der Cumberlandstraße 48 sowie im Gemeindehaus in der Hügelsasse.
- Der zu leistende Religionsunterricht ist im Ausmaß der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Stunden in Abstimmung mit dem Schulamt der Wiener Superintendentenz zu leisten.
- Die **Bewerbung hat bis zum 15. Mai 2018** im Sekretariat der die Stelle ausschreibenden Pfarrgemeinde einzutreffen.

Sollte der Bewerber/die Bewerberin eine Dienstwohnung beanspruchen, wird die Gemeinde in Abstimmung mit den Wünschen des Bewerbers/der Bewerberin und den Regeln der Evangelischen Kirche eine solche zur Verfügung stellen.

Weiters stellt die Gemeinde dem Pfarrer/der Pfarrerin ein Diensthandy und eine Jahreskarte der Wiener Linien zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Barauslagen werden von der Gemeinde vergütet.

Dienstantritt ist der 1. September 2018.
Dienort ist der Sitz der Pfarrgemeinde.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Dr. Hans Volker Kieweler unter Tel. 0699 188 77 032 bzw. 01 894 61 30 gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 347; 503/2018 vom 14. März 2018)

48. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Wir suchen eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer!

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau ist vakant und kann jederzeit mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden.

Eine Bewerbung sollte so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 6. Juni 2018, erfolgen.

Wir sind:

- Eine Pfarrgemeinde mit rund 3.300 Mitgliedern im Gebiet des 2. und 20. Wiener Gemeindebezirks. Zwei große Stadterweiterungsprojekte in unmittelbarer Nähe der Kirche lassen in nächster Zukunft auf Zuzug von jungen Familien hoffen, ansonsten ist dieser Standort von einem multikulturellen Umfeld geprägt.

- Eine aufgeschlossene Gemeinde mit aktiven, engagierten Gremien und Kreisen (Kindergottesdienst, Seniorenkreis, Frauenkreis, Singkreis, Konfi-Mitarbeiter-Team), mit aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die gerne gemeinschaftlich und teamorientiert arbeiten.
- In der Gemeinde gibt es eine weitere besetzte Pfarrstelle, eine besetzte Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung sowie eine verlässliche Gemeindegemeinschaft.

Wir erwarten:

- einen kontaktfreudigen Pfarrer/eine kontaktfreudige Pfarrerin mit viel Engagement, Aufgeschlossenheit und guten Ideen,
- Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an Sonn- und Feiertagen sowie einmal im Monat einen Abendgottesdienst in der Verklärungskirche in Abstimmung mit den Pfarrerkollegen und -kolleginnen,
- weitere Gottesdienste und Andachten in Pensionistenhäusern und Krankenhäusern, Schulgottesdienste und interreligiöse Feiern,
- Religionsunterricht (möglichst im Gemeindegebiet) im Pflichtstundenausmaß von acht Stunden an AHS und BHS,
- teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Unterstützung und Wertschätzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Fortführung von Bewährtem, sowie innovative Ideen für neue Aktivitäten auch mit Blick auf die demografischen Entwicklungen in der Gemeinde,
- Fortführung der langjährig gewachsenen, guten ökumenischen und interreligiösen Kontakte,
- Initiativen zur stärkeren Einbindung von Gemeindegliedern in das Gemeindeleben,
- die Aufgabenverteilung erfolgt laut aktueller Gemeindeordnung im Einvernehmen mit den Pfarrerkollegen und -kolleginnen und dem Presbyterium.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung (125 m²) im ersten Stock des Pfarrhauses, einen Garten zur Mitbenützung sowie einen Autoabstellplatz im Hof,
- im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, zwei Büros, Veranstaltungsräume und eine vermietete kleine Wohnung, im Keller befindet sich ein weiterer Veranstaltungsraum,
- eine gute Verkehrsanbindung (Straßenbahn, U-Bahn, Schnellbahn),
- leicht erreichbare Naherholungsgebiete (Augarten, Prater, Donau, Donauinsel),
- gute Einkaufsmöglichkeiten in der Umgebung (Märkte),
- Schulen und Kindergärten in unmittelbarer Nähe,

- eine selbstbewusste, vielfältige Gemeinde, die sich auf einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin freut.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten, diese **bis 6. Juni 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, 1020 Wien, Am Tabor 5, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Christopher Bengel, Tel. 0699 129 21 708
Pfarrerin Mag. Ursula Arnold, Tel. 0699 188 77 721.

(Zl. GD 339; 501/2018 vom 14. März 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

49. Bestellung von Amanda Oleson

Amanda Oleson, MDIV, MA, BA, wurde gemäß Beschluss des Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 13. Juni 2017 zur Hochschulpfarrerin auf die 25% Hochschulpfarrstelle für Salzburg zugeteilt und mit

Wirkung vom 1. September 2017 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2327; 442/2018 vom 6. März 2018)

Ruhestandsmeldungen

Wir danken

Herrn Richard Pauls,

dem Setzer des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Österreich seit dem Jahr 1965, für seinen großen Einsatz und seine Expertise. Wir wünschen ihm alles Gute für den Ruhestand.

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Superintendent i.R. Mag. Joachim Rathke

geboren am 6. Dezember 1936 in Friedland, Ostpreußen, am Sonntag, den 25. Feber 2018, in Treffen am Ossiacher See, im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Superintendent i.R. Mag. Joachim Rathke findet sich im Amtsblatt 2001 auf Seite 173 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1014; 488/2018 vom 14. März 2018)

Mitteilungen

50. Kollektenaufwurf für den Sonntag Jubilate, 22. April 2018: Evangelische Frauenarbeit

Die Evangelische Frauenarbeit versteht sich als Vertretung aller Evangelischen Frauen in den Pfarrgemeinden. Ihre Themen versuchen sich immer an den Bedürfnissen dieser Frauen zu orientieren.

Wir leben in einer immer älter werdenden Gesellschaft, in der aber das Alter und die alten Menschen nicht immer den Respekt und die Anerkennung erhal-

ten, die sie verdienen. Aus diesem Grund, aber auch weil sich in der Evangelischen Frauenarbeit – ähnlich wie in unseren Pfarrgemeinden – viele Frauen jenseits der 50 engagieren, haben wir mit unserem Jahresthema „Die Fülle des Lebens – Das Abenteuer des Alters“ den Fokus unserer inhaltlichen Arbeit auf die Altersgruppe 50+ gelegt. Dem folgt auch unser Gottesdienstvorschlag zum Sonntag Jubilate, der unter dem Motto „Hoch lebe das Alter(n)“ die positive Be-

wertung des Alter(n)s in Bibel und Glauben in den Vordergrund stellt.

Die Kollekte, die an diesem speziellen Sonntag der Evangelischen Frauenarbeit gewidmet ist, erbitten wir für unsere vielfältige Arbeit, im Bereich von Bildung und Empowerment von Frauen *aller* Altersstufen. Die Evangelische Frauenarbeit erarbeitet nicht nur Bildungsmaterialien für Frauenkreise, sondern organisiert auch viele Veranstaltungen (Frauentage, Tage der Begegnung, Frauenmahl, etc.), engagiert sich in der Ökumene (Weltgebetstag), im diakonischen, frauenpolitischen und entwicklungspolitischen Bereich. – Unter anderem tragen wir gemeinsam mit der Diakonie Austria die Aktion Brot für die Welt.

Der allergrößte Teil unserer Arbeit geschieht ehrenamtlich und dafür sind wir sehr dankbar. Aber nicht alles kann auf dieser Basis geleistet werden und letztlich kostet auch die Arbeit Ehrenamtlicher ein bisschen Geld. – Sehr viele Frauen spenden uns ihre Zeit, ihr Engagement und ihre Kompetenzen; sie sollen wenigstens Ersatz für Fahrt- und Sachkosten erhalten, sowie zumindest zwei Mal im Jahr die Möglichkeit zu Austausch und Fortbildung auf unseren Konferenzen.

Wir erbitten die Kollekte zum Sonntag Jubilate auch für die Unterstützung dieser vielen Ehrenamtlichen, um ihnen die „Infrastruktur“ bieten zu können, die ihr großes Engagement für möglichst viele Frauen in den Gemeinden fruchtbar, sinnvoll und gewinnbringend macht.

Das Leitungsteam der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

(Zl. KOL 07; 439/2018 vom 6. März 2018)

51. Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 29. April 2018: Kirchenmusik

Singt dem Herrn ein neues Lied! – Dieser Ruf zieht sich durch unsere Bibel und unsere Gesangbücher. Singend und musizierend verkündigen wir in unseren Gemeinden das Evangelium, laden zum Glauben ein, feiern und bezeugen aus welcher Kraft wir leben. Mit unserer Kirchenmusik pflegen wir eine uns anvertraute Kultur und geben neuen Ausdrucksmitteln Raum. Im Jubiläumsjahr 2017 wurden viele eindrucksvolle musikalische Aktivitäten gesetzt, die nun weitergeführt werden sollen.

Durch Aus-, Fort- und Weiterbildungs – Angebote unterstützen das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat und der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) die Arbeit in den Gemeinden zum Beispiel durch:

- die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen jeweils im Sommer
- regelmäßige Seminare in verschiedenen Diözesen
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen
- Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur usw.

- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten

- Möglichkeit des Verleihs einer Truhenorgel u.a.

Besonders unterstützt werden heuer Initiativen im Bereich der Populärmusik.

Damit viele solcher Projekte stattfinden können, bitten wir um Ihre Hilfe u.a. durch die heutige Kollekte.

Pfarrerin Lydia Burchhardt
Referentin für Kirchenmusik

(Zl. KOL 26; 538/2018 vom 20. März 2018)

52. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2018

Liebe Konfirmierte, geschätzte Festgemeinde!

Die heutige Kollekte am Tag des Konfirmationsgottesdienstes wird der Evangelischen Jugend Österreich übergeben. Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Die Evangelische Jugend Österreich ist die offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirche in Österreich. Sie arbeitet eng vernetzt mit dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. und engagiert sich in der Bundesjugendvertretung wie alle österreichweit agierenden Jugendorganisationen.

Die Evangelische Jugend Österreich arbeitet in Bundes- und Diözesanprojekten, begleitet, finanziert und unterstützt Fortbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in Kindergottesdienst, Konfi- und Jugendarbeit, vernetzt, entwickelt und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich. Weiters veranstaltet sie Bildungsreisen, Tagungen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche und gibt Magazine, Arbeitsunterlagen und Tipps für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heraus. Besondere Bedeutung kommt dem Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt, zu. In sogenannten „Basisschulungen“ schaffen ausgebildete EJÖ-Präventionstrainer/innen Bewusstsein für Nähe und Distanz, respektvollen Umgang miteinander, für Gewaltprävention im täglichen Leben und fürs Einlenken bei Grenzüberschreitungen.

Mit Ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich dabei, eine Plattform zu sein, wo junge Menschen sich begegnen, austauschen, durch das Evangelium begleiten lassen und im Glauben wachsen können.

Im Namen der Evangelischen Jugend Österreich danke ich Ihnen sehr herzlich.

Gottes Segen, liebe Konfirmierte!

Für die Evangelische Jugend Österreich:

Pfarrerin MMag.^a Petra Grünfelder,
Jugendpfarrerin für Österreich
Bundesgeschäftsführung EJÖ

(Zl. KOL 10; 539/2018 vom 20. März 2018)

**53. E-Mail-Adresse der Evangelischen
Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bregenz**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@evang-bregenz.at

(Zl. HB 06; 226/2018 vom 7. Feber 2018)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

49

Jahrgang 2018, 4. Stück

Ausgegeben am 4. Mai 2018

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung.....	50
54. Kirchenverfassung, Datenschutzgesetz sowie andere kirchenrechtliche Vorschriften.....	50
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	56
55. Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON).....	56
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	63
56. Richtsatztabelle 2018 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen.....	63

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	63
57. Ordination von Mag. Anne-Sofie Neumann.....	63
Stellenausschreibungen A.B.....	63
58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya.....	63
59. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt.....	64
60. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit 14 Stunden Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche.....	64
61. Ausschreibung (erste) einer 50 % Teilpfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche.....	65

Mitteilungen

62. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 27. Mai 2018: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	66
63. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juni 2018: Evangelischer Presseverband.....	66

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

54. Kirchenverfassung, Datenschutzgesetz sowie andere kirchenrechtliche Vorschriften

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschließen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend Novellierung von Bestimmungen der Kirchenverfassung, des Datenschutzgesetzes sowie anderer kirchenrechtlicher Vorschriften:

I.

Die **Kirchenverfassung** (Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich), ABl. Nr. 295/2012 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 13 Abs. 1 Z. 4** lautet:
„4. die kirchlichen Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (Art. 70);“
2. **Art. 13 Abs. 2 Z. 6 und 7** werden wie folgt geändert und eine Z. 8 angefügt:
„6. die Disziplinarsenate I. und II. Instanz;
7. der Datenschutzsenat sowie
8. der Revisionssenat.“
3. **Art. 13 Abs. 3** lautet:
„(3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate, des Datenschutzsenates und des Revisionssenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.“
4. Zwischen **Art. 20 Abs. 4 und Abs. 5** wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Bei der Übernahme eines öffentlich-kirchlichen Dienstes erklären sich die betreffenden Personen damit einverstanden, dass die von ihnen anzugebenden Kontaktdaten (Anschrift, Telefon usw.) veröffentlicht werden. Diese Kontaktdaten sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.“
5. **Art. 110 Abs. 1 Z. 3** hat wie folgt zu lauten:
„3. die Wahl der Mitglieder des Revisionssenates (Art. 117 Abs. 3), der Disziplinarsenate I. und II. Instanz sowie des Datenschutzsenates (Art. 122 Abs. 3);“
6. **Art. 119 Abs. 1 Z. 9** endet mit Strichpunkt, danach ist als Z. 10 anzufügen:
„10. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen des Datenschutzsenates, soweit der

Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin behauptet, in seinen bzw. ihren datenschutzrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein; sowie über die Verletzung der Entscheidungspflicht des Datenschutzsenates und in sonstigen Angelegenheiten des kirchlichen Datenschutzrechtes.“

7. **Art. 121 Abs. 1 Z. 5 und 6** lauten:
„5. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 9 die in der Ordnung des geistlichen Amtes angeführten sowie die nach der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beschwerdeerhebung in Betracht kommenden Personen und Organe;
6. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 10 jene Personen, deren Datenschutzrechte betroffen sind oder wären, sowie Körperschaften, soweit in den datenschutzrechtlichen Regelungen eine Beschwerdeberechtigung vorgesehen ist.“
8. In **Art. 121 Abs. 1** wird die bisherige Z. 5 zu Z. 7.
9. Nach **Art. 121** ist folgender neuer Abschnitt einzufügen:
„XIV. Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
1. Einrichtung
Artikel 122
(1) Der Datenschutzsenat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied (Beisitzer) sowie drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende sowie das sie jeweils vertretende Ersatzmitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben oder das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Ein weiteres Mitglied des Datenschutzsenates (sowie das betreffende Ersatzmitglied) muss über eine einschlägige, mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung verfügen. Das dritte Mitglied des Datenschutzsenates (sowie das betreffende Ersatzmitglied) soll geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin sein.
(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzsenates dürfen weder Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Synode A.B., der Synode H.B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder

des Oberkirchenrates A.B. oder des Oberkirchenrates H.B., noch Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Revisionsrates sein.

(3) Die Generalsynode wählt den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sowie das weitere Mitglied und die Ersatzmitglieder des Datenschutzsenates.

(4) Die Mitglieder des Datenschutzsenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie dem Präsidenten/der Präsidentin der Generalsynode ein Gelöbnis ab.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Datenschutzsenates ist ehrenamtlich, sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

Artikel 123

(1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Datenschutzsenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Datenschutzsenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinerkenntnis, sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode schriftlich bekanntzugeben ist, aus.

2. Aufgabenbereich

Artikel 124

(1) Der Datenschutzsenat ist die unabhängige Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, der in ihr zusammengeschlossenen Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, Evangelischen Kirche H.B. in Österreich samt deren selbstständigen Körperschaften (Art. 13 Abs. 1) im Bereich des Datenschutzes gemäß Art. 91 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. (EU) Nr. L 119 v. 04.05.2016.

(2) Dem Datenschutzsenat kommen die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde gemäß Kapitel VI. der Datenschutz-Grundverordnung inklusive der staatlichen Datenschutzbehörde im Sinne staatlicher gesetzlicher Bestimmungen sinngemäß für den Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (samt Evangelischer Kirche A.B. und Evangelischer Kirche H.B. samt deren selbst-

ständiger Körperschaften gemäß Art. 13 Abs. 1) zu.

(3) Für das Verfahren vor dem Datenschutzsenat sind, soweit nicht ausdrückliche Regelungen bestehen, die Vorschriften der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Datenschutzsenat kommen im Rahmen seines Aufgabenbereiches auch Untersuchungsrechte zu. Alle kirchlichen Organe (Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 5), ausgenommen die Disziplinarsenate und der Revisionsrat, sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (inkl. Dienstnehmer/innen) im Bereich der Körperschaften des Art. 13 sind verpflichtet, dem Datenschutzsenat über Aufforderung Auskünfte zu erteilen, Urkunden zur Einsicht vorzuweisen und in Kopie auszufolgen sowie in elektronische Daten und Einrichtungen jedweder Art Einsicht zu gewähren, sowie diesbezüglich Ausdrucke/Protokolle zu übermitteln.

(5) Gegen Bescheide und Maßnahmen des Datenschutzsenates sowie im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht des Datenschutzsenates sind ausschließlich Beschwerden (Rechtsbehelfe) an den Revisionsrat möglich.

(6) Der Datenschutzsenat hat über seine Tätigkeit jährlich der Generalsynode schriftlich zu berichten. Im Rahmen dieser Berichte kann der Datenschutzsenat Vorschläge zur Änderung oder Neuerlassung kirchlicher Vorschriften zum Datenschutz unterbreiten. Nach den Beratungen ist der Bericht im Amtsblatt kundzumachen.

(7) Die Tätigkeit des Datenschutzsenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch kirchenrechtliche Vorschriften, insbesondere im Bereich des Datenschutzgesetzes, zu regeln.“

10. Der bisherige Abschnitt „XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ erhält die Bezeichnung „XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Die Art. 122 bis 124 erhalten die Bezeichnungen Art. 125 bis 127.

11. (1) Artikel I tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Ab Beschlussfassung der Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung bestellen die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung die ersten Mitglieder des Datenschutzrates. Diese bestellten Mitglieder gelten mit der Genehmigung dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung durch die Generalsynode als von dieser gewählt.

(3) Bis 25. Mai 2018 besorgt der Datenschutzsenat, auf Grundlage des bisher geltenden Rechts und unter Beachtung der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, die Kontrolle der Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechts. Zusätzlich informiert und berät er über die neuen, ab 25. Mai 2018 geltenden, datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Verstöße gegen kirchliches Datenschutzrecht, die zwischen der Kundmachung des Artikels I und dem 25. Mai 2018 erfolgen, aber bisher nicht rechtswidrig waren, werden vom Datenschutzsenat nicht weiter verfolgt.

II.

Das **Datenschutzgesetz**, ABl. Nr. 168/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1 (1) Dieses Kirchengesetz regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ergänzend zu den staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, ABl. (EU) L 119 v. 04.05.2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), für Rechtspersonen (Körperschaften) im Sinne der §§ 3 und 4 des Protestantengesetzes, BGBl. Nr. 182/1961 idgF.

(2) Körperschaften im Sinne des Abs. 1 sind jedenfalls die in Art. 13 Abs. 1 der Kirchenverfassung (KV) genannten Körperschaften.

(3) Sofern aufgrund der strukturellen Besonderheit einer Körperschaft Erweiterungen oder Beschränkungen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboten sind, wird dies durch Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse festgestellt.

(4) Alle Körperschaften gemäß Abs. 2 und 3 sind Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn, sofern nicht anders festgelegt.

(5) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes werden vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse erlassen.

(6) Soweit in der Kirchenverfassung, diesem Kirchengesetz sowie anderen Kirchengesetzen, Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B., der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. samt deren Körperschaften (Art. 13 Abs. 1 KV) nicht getroffen werden, gelten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die staatlichen Datenschutzbestimmungen.“

2. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Körperschaften gemäß § 1 und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben verarbeiten.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Körperschaften gemäß § 1 und an andere Personen sowie an staatliche Gerichte und Behörden, einschließlich Institutionen der Europäischen Union, ist nur nach Maßgabe der staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften

zulässig. Ferner ist die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen kirchlichen Körperschaften im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5 KV sowie der Evangelischen Jugend Österreich gemäß den, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen zulässig.“

3. § 4 Abs. 3 1. Satz lautet:

„Wer im kirchlichen Bereich oder im Auftrag einer Körperschaft gemäß § 1, an welchem Ort immer, personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzugeben; insbesondere dürfen Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verantwortlichen und gemäß § 3 Abs. 2 übermittelt werden. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Auftrages zu wahren. Die Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen. Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B., ein Muster der Verpflichtungserklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.“

4. In § 5 Abs. 1 ist nach der Wortfolge „in Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 KV genannten Körperschaften“ folgende Wortfolge einzufügen:

„sowie Gemeindeverbänden im Sinne des Art. 31 Abs. 6 KV.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Körperschaft im Sinne des § 1 hat für ihre Verarbeitungen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) schriftlich zu bestellen. Die Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere Körperschaften ist zulässig, sofern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung hinsichtlich aller beteiligten Körperschaften gesichert bleibt.“

6. In § 6 Abs. 4 lautet der letzte Satz:

„Alle kirchlichen Datenschutzbeauftragten haben regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere in Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards, zu pflegen und die Ergebnisse in den jeweiligen Jahresberichten mitzuteilen.“

7. § 6 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Die Datenschutzbeauftragten haben mit dem Datenschutzsenat (Art. 122 ff KV) zusammenzuarbeiten und dienen auch dem Datenschutzsenat als Anlaufstelle bezüglich der die Zusammenarbeit betreffenden Fragen einschließlich Konsultationen gemäß Art. 36 DSGVO und zur Beratung von sonstigen Fragen des Datenschutzes.“

8. Die Abs. 5 und 6 des § 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

9. In § 6 lautet der erste Halbsatz des nunmehrigen Abs. 6 wie folgt:

„Die Körperschaften im Sinne des § 1 sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

10. **§ 6 Abs. 7** lautet:

„(7) Steht der/die Datenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder A.u.H.B. in Österreich oder einer Superintendentenz A.B., einer Gemeinde, einem selbstständigen Gemeindeverband oder zur Evangelischen Jugend Österreich, kann die Kündigung dieses Dienstverhältnisses seitens des kirchlichen Dienstgebers nur mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016 ausgesprochen werden.“

11. Der bisherige **§ 7** erhält die Bezeichnung **§ 11**.

12. Als **§§ 7 bis 10** werden eingefügt:

„Informationspflicht und Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 7 (1) Sofern dies kirchenrechtliche Vorschriften nicht anders anordnen, ist die betroffene Person bei der erstmaligen Erhebung der sie betreffenden Daten von jener kirchlichen Körperschaft zu informieren, die diese Daten erhebt.

(2) Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist unter den Voraussetzungen des Art. 34 DSGVO von der zuständigen Körperschaft bzw. dem Verantwortlichen die betreffende Person von der Verletzung unverzüglich zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat jede Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1 im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den Datenschutzsenat binnen 72 Stunden schriftlich zu informieren, durchschriftlich den Oberkirchenrat A.u.H.B.

(3) Die Erklärung einer Person bzw. der obsorgeberechtigten Eltern für minderjährige Kinder, einzutreten oder eine Amtshandlung vornehmen zu lassen sowie die Bereitschaft, an Amtshandlungen mitzuwirken (als z.B. Paten oder Trauzugen), beinhaltet die Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der entsprechenden Daten im Matrikenprogramm EGON gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gemäß der Matrikenordnung 2009.

(4) Die Erklärung, als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Bereich der in § 1 genannten Körperschaften sowie auch die Erklärung, für ein kirchliches Amt zu kandidieren und im Falle der Wahl/Bestellung dieses Amt anzunehmen, beinhaltet die Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, dies auch unter Berücksichtigung der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und Löschung

§ 8 (1) Jede Person, die von der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten informiert ist oder bei der eine Erhebung personenbezogener Daten bei einer in § 1 genannten Körperschaft sehr wahrscheinlich ist, kann bei der zuständigen Körperschaft (§ 1) eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten ver-

arbeitet werden. Im Zweifel ist die zuständige Körperschaft jene Pfarr- bzw. Teilgemeinde, der die betroffene Person angehört oder die erstmals die Daten verarbeitete. Ist die zuständige Körperschaft für die betroffene Person nicht feststellbar, kann die Anfrage an das Kirchenamt A.B. gerichtet werden, welches diese Anfrage an die zuständige Körperschaft weiterzuleiten hat.

(2) Betroffene Personen, deren personenbezogene Daten von einer Körperschaft gemäß § 1 verarbeitet werden, können nach Maßgabe der Art. 16 ff DSGVO sowie kirchenrechtlicher Vorschriften von der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zuständigen Körperschaft die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und/oder die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten schriftlich begehren. Ist für die antragstellende Person die zuständige kirchliche Körperschaft nicht leicht feststellbar, können diese Anträge im Kirchenamt A.B. eingereicht werden, welche sie dann an die zuständige kirchliche Körperschaft weiterzuleiten hat.

(3) Die zuständige kirchliche Körperschaft gemäß § 1 hat das Auskunftsbegehren bzw. die Anträge auf Berichtigung oder Löschung binnen einem Monat nach Einlangen bei ihr zu erledigen. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter der Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von sonstigen Anträgen bei der Körperschaft erforderlich ist. Im letztgenannten Fall ist die betroffene antragstellende Person innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages von der Fristverlängerung elektronisch oder schriftlich zu verständigen.

(4) Bei Anträgen auf Berichtigung und/oder Löschung von personenbezogenen Daten hat die zuständige Körperschaft die betroffene Person formlos von ihrer Erledigung schriftlich zu informieren. Ist die betroffene Person mit dem Inhalt der Erledigung nicht einverstanden, hat sie das Recht, sich binnen einem Monat nach Verständigung mittels schriftlich eingereichtem, begründetem Antrag an den Datenschutzsenat zu wenden, der darüber ein entsprechendes Verfahren mit Untersuchungen einzuleiten und über diesen Antrag mit Bescheid zu entscheiden hat. Gleiches gilt, wenn innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist keine Erledigung durch die zuständige Körperschaft gemäß § 1 bzw. den Verantwortlichen erfolgt.

(5) Von Bescheiden des Datenschutzsenates in den Fällen des Abs. 4 sind auch Abschriften an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zuzustellen, der allenfalls im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weitere Veranlassungen, sei es direkt oder an andere kirchliche Organe, treffen kann.

Datenschutzsenat

§ 9 (1) Der Datenschutzsenat (Art. 122 ff KV) hat seinen Sitz im Kirchenamt A.B. in Wien.

(2) Die Ersatzmitglieder vertreten das jeweilige Mitglied des Datenschutzsenates bei Verhinderung oder Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Der Datenschutzsenat entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch durch Umlaufbeschluss, der in der nächsten Sitzung zu bestätigen ist, herbeigeführt werden.

(4) Der Datenschutzsenat gibt sich eine im Amtsblatt kundzumachende Geschäftsordnung, in der die Erledigung einzelner Verfahrensschritte, nicht jedoch die Entscheidung in der Sache selbst, einem seiner Mitglieder übertragen werden kann.

(5) Soweit in der Geschäftsordnung keine eigenen Regelungen enthalten sind, gilt der erste Teil der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß.

(6) Dem Datenschutzsenat sind zur Durchführung seiner Aufgaben die notwendige Infrastruktur des Kirchenamtes A.B. sowie eine angemessene Zahl von Dienstnehmer/innen zur Verfügung zu stellen, wobei in Angelegenheiten des Datenschutzsenates nur Mitglieder des Datenschutzsenates gegenüber den Dienstnehmer/innen in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt sind.

(7) Für die Aufwendungen des Datenschutzsenates ist eine angemessene budgetäre Vorsorge zu treffen.

§ 10 (1) Für Anträge gemäß § 9 gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß. Über die entsprechenden Anträge hat der Datenschutzsenat mittels Bescheid in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Der Datenschutzsenat hat bei Sachverhaltsbekanntgaben (Anzeigen, Beschwerden) über Verletzungen im Bereich des Datenschutzes oder von amtswegen Untersuchungen durchzuführen (Art. 124 Abs. 4 KV). Diesbezüglich ist den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Datenschutzsenates Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Körperschaften gemäß § 1 zu gewähren.

(3) Der Datenschutzsenat kann gegenüber Körperschaften gemäß § 1 Bescheide erlassen, um den Datenschutz im Sinne dieses Kirchengesetzes zu gewährleisten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. (sofern dieser nicht Bescheidadressat selbst ist) abschriftlich zur Verfügung zu stellen, damit dieser allenfalls nötige Maßnahmen, aber auch die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Amtsträger veranlassen kann. Gegen solche Bescheide kann binnen vier Wochen Beschwerde an den Revisionssenat vom Bescheidadressat erhoben werden. Darüber hinaus können aus Anlass solcher Untersuchungen Berichte (außerhalb des jährlichen Berichtes an die Generalsynode) an die Oberkirchenräte sowie das Präsidium der Generalsynode weiter geleitet werden, wobei das Präsidium der Generalsynode mit diesem Bericht die Kontrollausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung (Art. 113 KV) zu befassen hat.

(4) Der Datenschutzsenat hat über seine Tätigkeit jährlich der Generalsynode schriftlich zu berichten (Art. 124 Abs. 6 KV). Nach Beschlussfassung der Generalsynode ist der Bericht des Datenschutzsenates im Amtsblatt kundzumachen.

(5) Entscheidet der Datenschutzsenat über Anträge gemäß § 9 nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung mittels Bescheid, kann die antragstellende Person eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 119 Abs. 1 Z. 10 KV beim Revisionssenat einbringen, wenn die Verzögerung bei der Bescheiderlassung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Datenschutzsenates zurückzuführen ist. Der Revisionssenat hat dem Datenschutzsenat bei Verletzung der Entscheidungsfrist eine Nachfrist in der Dauer von maximal vier Monaten zu gewähren. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Anträge in der Sache selbst auf den Revisionssenat über.

(6) Bei Verstößen gegen kirchliches Datenschutzrecht kann der Datenschutzsenat unbeschadet aller sonstigen Rechtsfolgen aus der Datenschutzverletzung gegen die kirchlichen Körperschaften (§ 1) Geldbußen bis höchstens EUR 20.000 verhängen. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Grad des Verschuldens und nach den Folgen des Verstoßes.“

13. Den Anlagen ist eine weitere **Anlage 10** anzuschließen.

(Anlage 10 ist abgedruckt auf Seite 56)

III.

Die **Verfahrensordnung** (KVO) ABl. Nr. 152/1995 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **§ 43** ist ein Abs. 5 anzufügen:
„(5) In Angelegenheiten nach Art. 119 Abs. 1 Z. 10 KV gelten für die Einbringung der Beschwerden und Anträge die im Datenschutzgesetz festgelegten Fristen.“
2. **§ 44 Abs. 6** lautet:
„(6) Beschwerden gegen Bescheide des Datenschutzsenates nach Art. 119 Abs. 1 Z. 10 KV haben den relevanten Sachverhalt sowie in Ansehung der betroffenen natürlichen Person soweit als möglich das vermeintlich verletzte, datenschutzrechtlich gewährleistete Recht zu bezeichnen. Bei Beschwerde einer kirchlichen Körperschaft ist die sonstige Rechtsverletzung darzulegen. Bei Säumnisbeschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Datenschutzsenat ist in der Beschwerde der ursprüngliche Antrag zu benennen und wenn möglich in Kopie anzuschließen. Er hat weitere Ausführungen im Zusammenhang mit dem Nicht-Tätigwerden des Datenschutzsenates zu enthalten.“
3. **§ 44 Abs. 6 bis 8** erhalten die Bezeichnung Abs. 7 bis 9.

4. **§ 46 Abs. 3 letzter Satz** lautet:

„In Verfahren betreffend Dienstrechtsangelegenheiten nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes sowie der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie nach dem Datenschutzgesetz kann der Revisionsssenat auch in der Sache selbst entscheiden.“

IV.

Die **Matrikenordnung 2009**, ABl. Nr. 190/2009 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4 Abs. 4 zweiter Satz** wird die Wortfolge „§ 4 Abs. 3 Datenschutzordnung“ durch „§ 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz“ ersetzt.
2. In **§ 8 Abs. 2 erster Satz** ist nach der Wortfolge „Bei der Anmeldung einer Amtshandlung ist“ einzufügen „neben dem Hinweis auf die elektronische Verarbeitung der Daten“.
3. **§ 8** ist folgender **Abs. 8** anzufügen:
„(8) Für Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Ergänzung von Einträgen in Kirchenbüchern (Matriken) gelten zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen der §§ 8 ff Datenschutzgesetz samt den vorgesehenen Rechtsbehelfen an den Datenschutzssenat, soweit es sich um Eintragungen in Kirchenbücher handelt, die in EGON (§ 5 Abs 1) verarbeitet sind.“
4. **§ 10** ist folgender **Abs. 7** anzufügen:
„(7) Im Zusammenhang mit dem Auskunfts- und Einsichtsrecht in Daten und Kirchenbücher (Matriken), die in EGON (§ 5 Abs. 1) verarbeitet sind, gelten überdies die einschlägigen Bestimmungen der §§ 8 ff Datenschutzgesetz samt den dort vorgesehenen Rechtsbehelfen an den Datenschutzssenat.“

V.

1. **Artikel II** des **Datenschutzanpassungsgesetzes**, ABl. Nr. 167/2017, wird ersatzlos aufgehoben und die vormalige Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z. 7 Disziplinarordnung wieder in Kraft gesetzt.
2. **§ 12 Abs. 1 Z. 15** Disziplinarordnung lautet wie folgt:
„Vorsätzliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere die rechtswidrige Weitergabe von personenbezogenen Daten.“

VI.

Die **Mitgliedschaftsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich**, ABl. Nr. 141/2005 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird folgender **Abs. 5** angefügt:

„(5) Sämtliche Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. im Sinne dieser Mitgliedschaftsordnung sowie deren nahen Angehörigen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich sind, werden elektronisch in „Die Evangelischen Gemeindedaten ONLINE“ (EGON) (§ 5 Datenschutzgesetz) verarbeitet. Darüber sind sie vor allem aus Anlass von Taufen und kirchlichen Amtshandlungen nachweislich zu informieren.“

VII.

Die **Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung**, ABl. Nr. 50/1986 in der derzeit geltenden Fassung, ist wie folgt zu ändern:

In **§ 19 Abs. 1 letzter Satz** wird nach dem Wort Fälligkeit ein Beistrich gesetzt und entfällt das Wort „und“. Zudem wird nach der Wortfolge „die Rechtsmittelbelehrung“ folgender Wortlaut angefügt: „und der Hinweis auf die elektronische Verarbeitung dieses Bescheides samt der darin enthaltenen Daten“.

VIII.

Die **Dienstordnung 2012** für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 3** wird der Wortlaut „die Datenschutzverordnung“ durch den Wortlaut „das Datenschutzgesetz und die zu diesem ergangenen Verordnungen“ ersetzt.
2. In **§ 8 Abs. 3** wird das Wort „Datenschutzverordnung“ durch den Wortlaut „kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz“ ersetzt.

IX.

Artikel II. bis IV. sowie VI. bis VIII. dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Artikel V. tritt mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(Zl. G 13; 761/2018 vom 25. April 2018)

Anlage 10 gemäß § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz

Anlage 10:		Übermittlung von Jugendmitarbeiter- und Jugendfreizeiteilnehmerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B. und den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich		
von..... an	Diözesane Jugend A.B.	Jugend H.B.	Burg	EJÖ
Gemeinde A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gemeinde H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Gemeindeverband A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gemeindeverband H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Superintendentenz A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gesamtgemeinde H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Kirche A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Kirche A.u.H.B.	JA	JA	JA	JA
Diözesane Jugend A.B.		NEIN (JA)	JA	JA
Jugend H.B.	NEIN (JA)		JA	JA
Burg	JA	JA		JA
EJÖ	JA	JA	JA	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

55. Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGÖN)

(EGON-Verordnung – EGON-VO)

Präambel

„Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGÖN) dient zur elektronischen Verwaltung von Personendaten, zur Verwaltung der Mitgliedschaft in den Kirchen A. B. und H. B. und deren Gemeinden, zur Verwaltung der diesbezüglichen Adressdaten und Kontaktinformationen, der Matriken und zur Kirchenbeitragshebung. EGÖN ist eine serverbasierte Datenbank zur gemeinsamen Datenverarbeitung über eine Client-Server-Lösung. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. ist im Sinne der DSGVO in Bezug auf EGÖN Entwicklerin, Betreiberin und Verantwortliche. Es liegt jedoch eine gemeinsame Verarbeitung im Sinn der DSGVO vor.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. als Verantwortliche und für alle kirchlichen Stellen, die als Mitverarbeiter das Ver-

waltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGÖN) nutzen. Zu diesen zählen:

- die Evangelische Kirche A.B. in Österreich
- die Evangelische Kirche H.B. in Österreich
- die Superintendentenzen
- Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 31. Abs. 6 KV, sofern sie selbst EGÖN nutzen
- Pfarrgemeinden, inklusive Tochter- und Muttergemeinden
- Personalgemeinden gemäß Art. 25 KV.

(2) Diese Verordnung führt §§ 3 und 5 Datenschutzgesetz näher aus. Sie befreit nicht von anderen rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz. Es gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung und des staatlichen Personenstandsgesetzes ohne Einschränkungen weiter, ebenso die Mitgliedschaftsordnung und die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) und die zu ihr ergangenen Verordnungen.

(3) Diese Verordnung gilt grundsätzlich nur für die gemeinsame Verarbeitung in EGÖN. Darüber hinaus ist der Export von Adress- und Kommunikationsdaten

aus EGON von der gemeinsamen Verarbeitung ausnahmsweise umfasst, wenn die Daten

- ausschließlich für eigene Serienaussendungen oder zur Kontaktaufnahme im Rahmen einmaliger Besuchs- oder Informationsmaßnahmen verwendet werden,
- keine Informationen über das religiöse Bekenntnis oder sonstige besonders schützenswerte Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten
- und nicht als eigenständige Datenquelle weitergepflegt, sondern nach Aussendung oder Abschluss der Maßnahme umgehend gelöscht werden.

(4) Außerdem sind zum Zweck der Kirchenbeitrags-einhebung die Erstellung aus EGON und Verwendung von folgenden Listen und Schriftstücken von der gemeinsamen Verarbeitung erfasst, wenn sie nicht als eigenständige Datenquellen weitergepflegt, sondern nach Verwendung umgehend gelöscht werden: die Vorschlags-, Selbsteinstufer-, Mahnvorschlags-, Rechtsanwalts-, Differenz- und Erstzahlerliste sowie die KB-Bescheiddruck-Freigabe, das KB-Vorschreibungsprotokoll, die offenen Posten, der Mahnungsdruck, das Mahnungsprotokoll, die Berufsgruppen-Schätzhilfe und die Erstzahlerdifferenz.

(5) Daten, die den Vorgaben von Abs. 3 und 4 nicht entsprechen, sowie alle anderen Verarbeitungen außerhalb von EGON fallen in die alleinige Verantwortung der jeweiligen Verarbeiter. Das gilt insbesondere für vor dem 25. Mai 2018 aus EGON exportierte Daten. Eine eigene Verarbeitung von Daten, die das religiöse Bekenntnis oder andere besonders schützenswerte Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthält, macht eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO notwendig.

§ 2

Verantwortliche

(1) Verarbeitungsverantwortlicher für EGON ist die Evangelische Kirche A.u.H.B., vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Als Mitarbeiter sind zudem alle EGON-verwendenden Stellen für die gemeinsame Verarbeitung verantwortlich. Sofern von Tochter- bzw. Muttergemeinden selbst EGON genutzt wird, sind diese für ihren Bereich als Mitarbeiter verantwortlich, ansonsten sind im Falle von Teilgemeinden die Pfarrgemeinden verantwortlich.

(2) Die konkrete Verantwortung für die Mitverarbeitung liegt bei den nach der Kirchenverfassung leitenden Organen, das sind insbesondere die Presbyterien für die Gemeinden und die Superintendentialausschüsse für die Superintendentenzen.

(3) Alle EGON-verwendenden Stellen haben zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung einen Datenverarbeitungsverantwortlichen oder eine Datenverarbeitungsverantwortliche sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu ernennen und einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO zu bestellen. Ferner haben sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu er-

stellen. Dem Oberkirchenrat A.u.H.B. sind die bestellten Personen zu melden und es ist ihm zu bestätigen, dass ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde. Diese Meldung kann auf dem Postweg oder an die E-Mailadresse DSMeldung@okr-evang.at erfolgen. Übergeordnete Stellen sind parallel zu informieren, Pfarrgemeinden A.B. haben den Superintendenten oder die Superintendentin zu verständigen und Pfarrgemeinden H.B. den Oberkirchenrat H.B.

§ 3

Erlaubte Verwendung

EGON darf zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Verwaltung von Personendaten und Kontaktinformationen inklusive der Verwaltung von kirchlichen Funktionen, der Übertragung von Aufgaben an Haupt- oder Ehrenamtliche und von Gruppenleitern und sonstigen Aufgaben;
- Verwaltung von Familienbeziehungen;
- Verwaltung von Gemeinde- und Mitgliedschaftsbeziehungen;
- Verwaltung von Urkunden und Führung der Matriken;
- Ermittlung und Einhebung des Kirchenbeitrages inklusive Vorschreibungsdruck und -versand durch einen Auftragsverarbeiter sowie Meldedatenabgleich;
- Meldung von Kirchenbeiträgen gemäß Sonderausgaben-DÜV, BGBl. Nr. 289/2016, an die Finanzbehörden;
- Verwaltung von Merkmalen zur Bildung von Verteilern und Personengruppen zur Organisation kirchlichen Lebens und zum Zweck der Kommunikation, Koordination, Information und Bewerbung von eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten, Kreisen und Projekten.

§ 4

Zugangsregelung

(1) Die Einrichtung und Verwaltung von Benutzerzugängen und die Vergabe von Benutzerrechten erfolgt durch das Kirchenamt A.B. Es werden ausschließlich individuelle, personenbezogene und befristete Zugänge eingerichtet.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung eines persönlichen Benutzerzuganges sind:

1. Ein Ansuchen an die E-Mailadresse EGONBenutzer@okr-evang.at mit definierten Benutzerrechten auf Basis eines Beschlusses des für den Mitarbeiter verantwortlichen Gremiums. Im Falle einer Pfarrgemeinde ist ein Beschluss des Presbyteriums erforderlich;
2. ein Identitätsnachweis in Form einer aktuellen Ausweiskopie;
3. die Ursprungsnummer des Benutzers oder der Benutzerin, sofern vorhanden;

4. ein persönliches, Zugangsgeschütztes E-Mail-Konto;
5. eine unterzeichnete, aktuelle Datenschutzerklärung;
6. eine unterzeichnete EGON-Verpflichtungserklärung.

(3) Für Benutzerzugänge, die vor dem 25. Mai 2018 eingerichtet wurden, sind die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen bis zum 30. August 2018 zu erbringen. Widrigenfalls können Zugänge beschränkt oder gesperrt werden.

§ 5

Notwendige Ausbildung der Nutzer

(1) Personen, deren Benutzerzugänge vor dem 25. Mai 2018 eingerichtet wurden, müssen über jene Kenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, die ihnen über die gewährten Nutzerrechte zugänglichen Daten rechtskonform zu handhaben.

(2) Neue Benutzer erhalten zunächst einen vorläufigen Benutzerzugang. Sie dürfen erst nach einer mindestens halbtägigen Einführung durch einen landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten oder von diesem benannte(n) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Kirchenamtes A.B. auf EGON zugreifen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung eines landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten diese Anforderung entfallen, wenn eine Einschulung und laufende Betreuung durch einen erfahrenen EGON-Benutzer oder eine erfahrene EGON-Benutzerin sichergestellt ist.

(3) Für den Erwerb eines befristeten Benutzerzugangs ist innerhalb von acht Monaten eine insgesamt viertägige Schulung zu absolvieren. Diese Schulung wird regelmäßig in ausreichender Anzahl österreichweit von landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten oder von diesen benannten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. angeboten. Wird die Schulung nicht rechtzeitig absolviert, wird der vorläufige Benutzerzugang gesperrt. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch einen landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten eine Fristverlängerung gewährt werden. Im Falle einer besonderen persönlichen Eignung – z.B. absolvierte Ausbildung zum/zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten – können durch einen landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten einzelne Schulungsteile erlassen werden.

(4) Für bestimmte Nutzergruppen, wie zum Beispiel Matrikenführer, können Benutzerzugänge mit eingeschränkten Rechten eingerichtet werden. Für den Erwerb eines solchen unbefristeten Zugangs können inhaltlich eingeschränkte, kürzere Schulungen absolviert werden.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung erhalten Benutzer und Benutzerinnen eine Bestätigung, die ausweist, für welche Verarbeitungen Kompetenzen erworben wurden. Der Schulungsleiter bzw. die Schulungsleiterin entscheidet, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt wurden.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Mitglieder der Superintendentialausschüsse und die Kirchenbeitragsreferenten und -referentinnen der Superintendenten sind verpflichtet, im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Nutzung von EGON zu überwachen und zu überprüfen.

(2) Die landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten und EGON-Administratoren sind berechtigt, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Nutzung von EGON durch jeden Nutzer und jede Nutzerin jederzeit zu überprüfen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat sich im Zuge einer Visitation gemäß Art. 67 KV genaue Kenntnis über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Nutzung von EGON zu verschaffen.

(4) Alle zur Aufsicht Berufenen sind verpflichtet, auf Mängel hinzuweisen und deren Behebung zu veranlassen. Bei gravierenden Verstößen haben sie umgehend die Sperrung des Benutzerzuganges selbst vorzunehmen oder zu veranlassen. Im letzteren Fall sind hierzu der EGON-Administrator oder die -Administratorin im Kirchenamt oder ein landeskirchlicher Kirchenbeitragsbeauftragter telefonisch oder über die E-Mailadresse DSAlarm@okr-evang.at zu verständigen. Zur Aufsicht Berufene und der oder die Datenschutzbeauftragte der Kirche A.u.H.B., sind befugt, bei Gefahr in Verzug auch nur im Falle des Verdachts eines gravierenden Verstoßes Benutzerzugänge umgehend selbst einzuschränken oder zu sperren. Sie haben erforderlichenfalls dem Superintendentialausschuss oder dem zuständigen Oberkirchenrat Auflagen gemäß Abs. 5 vorzuschlagen.

(5) Der Superintendentialausschuss oder der zuständige Oberkirchenrat können unter Setzung einer angemessenen Frist Auflagen für die Aufrechterhaltung oder Wiedererteilung von Benutzerzugängen oder bestimmten Nutzerrechten beschließen. Diese Auflagen können beispielsweise konkrete administrative Maßnahmen oder die Absolvierung einer Schulungsmaßnahme umfassen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen wird auf Antrag des Nutzers oder der Nutzerin die Beschränkung der Nutzerrechte oder die Sperre des Zugangs wieder aufgehoben.

(6) Dem oder der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. obliegt laut Art. 39 DSGVO die Beratung, Unterrichtung und Überwachung in Angelegenheiten des Datenschutzes. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Mitarbeiter haben ihn oder sie bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen.

§ 7

Benutzersperre durch Mitarbeiter

Das für die Verarbeitung verantwortliche Gremium eines Mitarbeiters hat umgehend die Sperre eines

Benutzerzuganges zu veranlassen, wenn der Benutzer oder die Benutzerin

- die Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, für die der Zugang erforderlich war
- oder wesentlich gegen die Vorgaben zur Nutzung von EGON verstößt.

Hierzu sind der EGON-Administrator oder die -Administratorin im Kirchenamt oder die landeskirchlichen Kirchenbeitragsbeauftragten telefonisch oder über die E-Mailadresse DSAlarm@okr-evang.at zu verständigen.

§ 8 Zugangsdaten

(1) Das persönliche Passwort muss aus mindestens sieben Zeichen bestehen, darunter mindestens ein Buchstabe, eine Ziffer und ein Sonderzeichen. Der Benutzername, der eigene Name oder Teile derselben dürfen nicht enthalten sein.

(2) Das Passwort ist regelmäßig nach den Vorgaben des Kirchenamtes A.B. zu ändern, widrigenfalls ein Zugriff verwehrt werden kann.

(3) Die Weitergabe, ungeschützte Aufbewahrung oder gemeinsame Nutzung von Zugangsdaten gelten als wesentlicher Verstoß und führen zum sofortigen Entzug des Benutzerzuganges.

§ 9 Physischer Zugang

(1) Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu Systemen und Geräten haben, auf denen EGON genutzt wird. Räume mit Standgeräten, an denen EGON genutzt wird, sind in Abwesenheit der befugten Nutzer zu versperren, und der Zugang zu diesen Räumen ist vor Ort zu regeln. Bildschirme sind so zu positionieren, dass Unbefugte keinen Einblick nehmen können.

(2) Mobile Geräte, auf denen EGON genutzt wird, sind bei Nichtverwendung zu versperren. Sie sind möglichst verschlossen und nicht sichtbar zu transportieren. Zum Beispiel dürfen sie nicht sichtbar in einem parkenden Auto zurückgelassen werden. Werden sie außerhalb der Diensträume verwendet, ist eine automatische Sperre in Verbindung mit einem Passwort zur Reaktivierung vorzusehen und soweit möglich ein Kensington-Schloss zu verwenden. Bluetooth und W-LAN sind nur bei Bedarf zu aktivieren. Verbindungen mit unbekanntem Netzen, offenen W-LAN-Netzwerken und Hotspots sind nicht gestattet.

(3) Externe Datenträger und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind zu versperren und so zu transportieren, dass sie vor fremdem Zugriff geschützt sind.

§ 10 Betriebssystem, Virenschutz und Software

(1) Als Betriebssystem ist mindestens Windows Vista zu verwenden. Es wird eine aktuellere Version, wie zum Beispiel Windows 10, empfohlen.

(2) Als Internetbrowser sind Microsoft Edge oder Internet Explorer zu verwenden. Ein PDF-Reader und ein Office-Paket müssen installiert sein.

(3) Für einen ausreichenden Schutz vor Computerviren und sonstiger Schadsoftware ist Sorge zu tragen. Es muss mindestens Windows Defender verwendet werden.

(4) Das verwendete Betriebssystem und die erforderliche Software müssen aktuell gehalten werden, indem die aktuellen Sicherheitsupdates laufend eingespielt werden.

§ 11 Zugriffssteuerung

Systeme und Geräte, auf denen EGON verwendet wird, müssen über eine kennwortgeschützte Zugriffssteuerung verfügen. Hierbei ist mindestens der Windows Standard einzuhalten. Für jeden Benutzer ist ein eigener Zugang vorzusehen.

§ 12 Verschlüsselung

(1) Dateien können auf Standgeräten, die den Vorgaben von § 11 entsprechen und entsprechend § 9 Abs. 1 betrieben werden, unverschlüsselt gespeichert werden. Auf mobilen Endgeräten, die den Vorgaben von § 11 entsprechen, können Dateien unverschlüsselt gespeichert werden, wenn alle lokalen Laufwerke verschlüsselt sind oder die Dateien auf verschlüsselten Partitionen gespeichert werden. Sonst müssen die Dateien selbst dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselt werden. Auf unverschlüsselten Partitionen mobiler Endgeräte ist nur die Speicherung verschlüsselter Dateien zulässig.

(2) Auf externen Datenträgern wie USB-Sticks, CDs, DVDs oder externen Festplatten dürfen Dateien nur unverschlüsselt gespeichert werden, wenn der gesamte Datenträger oder die Partitionen, in denen gespeichert wird, verschlüsselt sind. Ansonsten sind die Dateien selbst zu verschlüsseln.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten darf laut § 4 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz nur in verschlüsselter Form erfolgen und ist nur über Verbindungen und Protokolle zulässig, die den Anforderungen der DSGVO entsprechen.

§ 13 Rechte der betroffenen Personen

(1) In EGON erfasste Personen haben grundsätzlich gemäß Art. 12 bis 23 DSGVO ein Recht auf Information über die Aufnahme in die Verarbeitung, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

(2) In Bezug auf Matriken gelten diese Rechte nur nach Maßgabe der kirchlichen Matrikenordnung und insbesondere in Bezug auf Altmatriken nur nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Personenstandsgesetzes.

§ 14**Information der von der Verarbeitung betroffenen Personen**

(1) Das Kirchenamt A.B. stellt den Text zur Information der von der Verarbeitung in EGON betroffenen Personen zur Verfügung und veröffentlicht ihn.

(2) Die Informationen nach Abs. 1 sind durch alle Mitarbeiter auszuhängen. Für Teil- und Pfarrgemeinden hat dies in der Pfarrkanzlei zu erfolgen. Unterhält ein Mitarbeiter eine Homepage, muss ein Hinweis auf diese Informationen dort abrufbar sein. Werden durch einen Mitarbeiter regelmäßig in elektronischer Form oder als Druckwerk Mitteilungen versandt, zum Beispiel in Form von Newslettern, Pfarrbriefen oder Mitteilungen der Superintendenz, ist ein Hinweis auf die Informationen laut Abs. 1 bis zum 30. August 2018 mindestens einmal dort wiederzugeben. Es ist besonders darauf zu achten, dass auch jene Mitglieder erreicht werden, die zwar konfirmiert sind, denen aber (noch) kein Kirchenbeitrag vorgeschrieben wird. Diese erhalten häufig allgemeine Zuschriften und Informationen nicht. Wird den Anforderungen dieses Absatzes Rechnung getragen, gelten alle betroffenen Personen, die zum 25. Mai 2018 als Mitglieder geführt werden, als hinreichend informiert.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 sind vor dem 25. Mai 2018 in EGON durch Mitarbeiter verarbeitete Personen bis 30. Juni 2018 durch das Kirchenamt schriftlich darauf hinzuweisen, dass und von welchem Mitarbeiter ihre Daten in EGON verwaltet werden und darauf, wo sie die Informationen laut Abs. 1 einsehen können, sofern sie zu folgenden Personengruppen zählen:

- Matrikengäste, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche in Österreich sind,
- in der Matrikenverwaltung verwaltete Personen, die nicht in den Matrikenbüchern aufscheinen, sofern sie keine Mitglieder der Evangelischen Kirche in Österreich sind,
- Angehörige, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und in EGON verwaltet werden,
- Gäste, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und in EGON verwaltet werden.

(4) Personen, die nach dem 25. Mai 2018 neu in EGON erfasst werden oder einem neuen Mitarbeiter zugeordnet werden, sind gemäß Art. 13 und 14 DSGVO darüber und über ihre damit verbundenen Rechte zu informieren. Hierzu genügt ein Hinweis darauf, wo die Informationen laut Abs. 1 eingesehen oder bezogen werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Folge über Änderungen nicht laufend informiert wird, die aktuell gültigen Informationen aber am angegebenen Ort öffentlich einsehbar sind. Werden die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben, z.B. im Rahmen eines Eintrittsgesprächs, in Vorbereitung von Kasualien oder in Zusammenhang mit der Kirchenbeitragseinhebung, hat die Information im Zuge der Erhebung zu erfolgen. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, hat die Information innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung

der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu erfolgen. Das Datum der Erstinformation und der Informationsweg sind in EGON zu erfassen.

§ 15**Recht auf Auskunft**

(1) Betroffene Personen haben ein Recht auf eine Bestätigung darüber, dass sie betreffende personenbezogene Daten in EGON verarbeitet werden. Diese Bestätigung kann von den Mitarbeitern erteilt werden. Antragsteller haben ihre Identität in geeigneter Weise nachzuweisen, sofern sie nicht bekannt sind.

(2) Personen, von denen in EGON Daten verarbeitet werden, haben ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO genannten Informationen. Das Auskunftsbegehren ist auf dem Postweg an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. oder an die E-Mailadresse DSAuskunft@okr-evang.at zu richten. Es ist eine Kopie eines aktuellen Ausweises beizulegen. Mitarbeiter haben betroffene Personen entweder an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu verweisen oder das Auskunftsbegehren unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Die Erledigung erfolgt durch das Kirchenamt A.B.

(3) Betroffene Personen haben laut Art. 15 Abs. 3 DSGVO Anspruch auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Für weitere Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann ein angemessenes Entgelt auf Basis der Verwaltungskosten verlangt werden. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

§ 16**Recht auf Berichtigung**

(1) Betroffene Personen haben das Recht, vom zuständigen Mitarbeiter unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ebenso kann eine in EGON erfasste Person unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung der sie betreffenden Daten die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

(2) Können Daten nicht durch den zuständigen Mitarbeiter selbst berichtigt oder ergänzt werden, ist mit dem Kirchenamt A.B. die Zuständigkeit zu klären. Kann vom Mitarbeiter nicht beurteilt werden, ob Daten zu berichtigen sind, ist mit dem Kirchenamt Rücksprache zu halten. Kommt es hierdurch zu einer wesentlichen Verzögerung der Bearbeitung, ist die betroffene Person durch den Mitarbeiter zu informieren.

§ 17**Recht auf Löschung**

(1) Folgende Daten werden durch das zuständige Pfarramt oder die sonst zuständige matrikenführende Stelle auf Antrag der betroffenen Person gelöscht:

1. Angehörigendaten in der Matrikenverwaltung, die in den Matrikenbüchern nicht aufscheinen, wie zum Beispiel Daten von Angehörigen in Zusammenhang mit Todesfällen;
2. Kontaktdaten von Mitgliedern, wie zum Beispiel bestimmte private oder dienstliche Telefonnummern oder E-Mailadressen. Der Hauptwohnsitz und nicht geheime Telefonnummern sind ausgenommen;
3. Postanschriften außer dem Hauptwohnsitz und sonstige Kontaktdaten von Nichtmitgliedern;
4. Eltern-Kind-Beziehungen, wenn die Voraussetzungen für den Kinderabsetzbetrag im Zuge der Kirchenbeitragsvorschreibung nicht gegeben sind. Ab 14 Jahren kann dieser Antrag von Seiten des Kindes gestellt werden;
5. Gemeindeinterne Funktionen, wie Leiter von Gruppen oder Arbeitskreisen, ausgenommen gewählte Funktionen wie Gemeindevertreter oder Presbyterinnen;
6. sonstige Anmerkungen zur Person ohne Relevanz für die Kirchenbeitragsvorschreibung, insbesondere wenn diese überholt sind.

(2) Folgende Daten werden durch das Kirchenamt A.B. gelöscht oder pseudonymisiert:

1. Zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen nach zehn Jahren, Daten, die für die Vorschreibung des Kirchenbeitrags verwendet wurden, außer es ist ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig. In diesem Fall hat die am Verfahren beteiligte kirchliche Stelle einen Sperrvermerk vorzunehmen oder zu veranlassen.
2. Auf Antrag der betroffenen Person Stammdatensätze und Informationen zum religiösen Bekenntnis von ehemaligen Mitgliedern, wenn sie zur Dokumentation von Kirchenbeitragsvorschreibungen gemäß Z. 1 nicht mehr notwendig sind.
3. Auf Antrag der betroffenen Person Stammdatensätze und Daten über ehemalige Mitgliedschaftsbeziehungen von Nichtmitgliedern und Ausgetretenen, wenn bereits alle Kirchenbeitragsdaten gelöscht/pseudonymisiert wurden und keine Forderungen mehr offen sind und keine gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig sind, für die diese Daten relevant sind.
4. Auf Antrag Beziehungen zu ehemaligen Ehegatten, Lebensgefährten und eingetragenen Partnern, außer es liegen offene Kirchenbeitragsforderungen vor, oder es ist eine gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig, auf die bzw. das die Beziehung einen Einfluss hat oder haben könnte.

(3) Folgende Daten werden nicht gelöscht oder pseudonymisiert:

1. Stammdatensätze inklusive akademischer Titel aufrechter Mitglieder;

2. Daten in Matrikenbüchern, es sei denn, es besteht eine Pflicht zur Löschung laut Matrikenordnung oder Personenstandsgesetz;
3. kirchliche Funktionen aufgrund einer Wahl oder Bestellung.

(4) Ist ein Begehren auf Löschung seinem Inhalt oder Umfang nach unklar, ist die beantragende Person um Klarstellung zu ersuchen. Sie ist im Zuge dessen über ihre Rechte nach der DSGVO und dieser Verordnung zu informieren. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass zunächst auch nur eine Auskunft nach § 15 verlangt werden könnte.

§ 18

Bearbeitungsfristen und Verständigung

(1) Ansuchen gemäß §§ 15 bis 17 sind gemäß § 8 Abs. 3 Datenschutzgesetz binnen einem Monat nach Einlangen zu erledigen. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter der Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von sonstigen Anträgen erforderlich ist. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages von der Fristverlängerung elektronisch oder schriftlich zu verständigen.

(2) Die betroffene Person ist über die Erledigung von Anträgen auf Berichtigung oder Löschung formlos schriftlich zu informieren.

§ 19

Untersagung von Zusendungen

(1) Mitglieder können der Teil- und Pfarrgemeinde, der sie angehören, die Zusendung von Informationen über das kirchliche Leben, über dessen Finanzierung und Organisation sowie die Werbung hierfür nicht untersagen. Dasselbe gilt für einen Verband, die Superintendentenz und die Kirche, dem oder der die Gemeinde eines Mitglieds angehört. Nicht untersagt werden können zudem Zusendungen der Kirche A.u.H.B sowie von kirchlichen Werken, wenn zu diesen eine Mitgliedschaftsbeziehung besteht und dieses Werk vom Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung erfasst ist.

(2) Mitglieder können anderen als den in Abs. 1 genannten Gemeinden, Verbänden, Superintendentenzen und Werken sowie der Kirche, der ihre Pfarrgemeinde nicht angehört, die Nutzung Ihrer Kontaktdaten zum Zweck der Zusendung von Informationen über das kirchliche Leben untersagen. Solche Untersagungen sind in EGON bei der Person zentral zu vermerken. In EGON sind Vorkehrungen zu treffen, damit Mitarbeiter bei Neuanlage einer Beziehung zu einer Person auf bestehende Untersagungen hingewiesen werden. Untersagungen sind ungültig, solange die Voraussetzungen hierfür durch eine Änderung der Mitgliedschaftsbeziehungen weggefallen sind.

(3) Betroffene Personen können die Nutzung einzelner Kommunikationswege untersagen. Zum Beispiel kann verlangt werden, dass Zusendungen nicht mehr an eine bestimmte Post oder E-Mailadresse erfolgen

dürfen, oder nur mehr auf dem Postweg. Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Eine Löschung von Kontaktinformationen ist nach den Vorgaben von § 17 Abs. 2 Z. 2 und 3 möglich. Das Begehren der betroffenen Person ist in EGON zu vermerken. Sofern die Verwendung nur einer bestimmten Adresse untersagt wird, ist diese zu löschen und kann der Vermerk entfallen.

(4) Personen, die keine Mitglieder sind, können Zusendungen untersagen. Ausgenommen sind persönliche Anschreiben aufgrund von zum Beispiel offenen Kirchenbeitragsforderungen, Geschäftsbeziehungen oder einem ehemaligen oder aktuellen Dienstverhältnis.

(5) Die Regelungen des § 18 gelten nicht für eigene Verarbeitungen der Mitverarbeiter, sondern nur für eine Verarbeitung in EGON. Mitverarbeiter haben für eigene Verarbeitungen selbst Regelungen vorzusehen, diese sollten den obigen Bestimmungen entsprechen.

§ 20

Weitergabe von Daten an Dritte

(1) Personenbezogene Daten aus EGON dürfen nur auf Anordnung der zuständigen Verantwortlichen und unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz übermittelt werden, insbesondere hat die Übermittlung verschlüsselt zu erfolgen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen kirchlichen Körperschaften darf nur nach Maßgabe der DSGVO und des staatlichen und kirchlichen Datenschutzgesetzes erfolgen. Die Zulässigkeit einer Weitergabe von Daten zwischen kirchlichen Gliederungen ist den Anlagen in Tabellenform zum Datenschutzgesetz zu entnehmen.

§ 21

Datenweitergabe an Auftragsverarbeiter (Dienstleister)

(1) Werden Adress- und Kommunikationsdaten im Sinn von § 1 Abs. 3 aus EGON exportiert und an einen Dienstleister zur Erstellung von Serienaussendungen übermittelt, ist dieser schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Die Datenweitergabe darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen des § 20 erfolgen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die durch Dienstleister verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers und zum vorgegebenen Zweck verarbeitet werden können.

§ 22

Melde- und Mitteilungspflichten

(1) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind durch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder hierzu befugte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. unverzüglich, möglichst jedoch binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, dem Da-

tenschutzsenat zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen. Die Meldung hat inhaltlich den Anforderungen von Art. 33 DSGVO zu entsprechen.

(2) Von einer Verletzung betroffene Personen sind durch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder hierzu befugte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. nach Maßgabe von Art. 34 DSGVO zu verständigen.

(3) Der oder die Datenschutzbeauftragte der Kirche A.u.H.B. sowie betroffene Mitverarbeiter sind über eine Meldung nach Abs. 1 möglichst umgehend zu informieren.

(4) Wird einem Mitverarbeiter oder einer zur Aufsicht berufenen Stelle eine Verletzung bekannt, hat er oder sie umgehend telefonisch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder die hierfür bekanntgegebenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. zu informieren. Es sind zusätzlich umgehend schriftlich an die E-Mailadresse DSAalarm@okr-evang.at mindestens die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Angaben bekannt zu geben.

(5) Erwächst der Kirche A.u.H.B. als Verarbeitungsverantwortliche ein Schaden aus einer nicht gerechtfertigt verzögerten Meldung, kann sie sich am verantwortlichen Mitverarbeiter schad- und klaglos halten.

(6) Wird ein EGON-Nutzer oder eine Nutzerin auf Risiken für die Sicherheit von personenbezogenen Daten durch eine Verarbeitung mittels EGON aufmerksam, die er oder sie nicht selbst abstellen kann, hat er oder sie das verantwortliche Leitungsgremium zu informieren. Kann auch dieses das Risiko, zum Beispiel durch organisatorische Maßnahmen vor Ort, nicht ausräumen oder hinreichend minimieren, ist das Kirchenamt A.B. zu verständigen. Der oder die Datenschutzbeauftragte der Kirche A.u.H.B. kann beratend beigezogen werden.

(7) EGON-Nutzer und Nutzerinnen sollen Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit von personenbezogenen Daten an die verantwortlichen Leitungsgremien oder den Oberkirchenrat A.u.H.B. herantragen. Derartige Vorschläge sind in Behandlung zu nehmen.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Verordnung bedürfen laut § 5 Abs. 3 Datenschutzgesetz der Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse.

(Zl. G 13; 762/2018 vom 26. April 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

56. Richtsatztabelle 2018 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälterverordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2018:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Juni 2018 Berechnung: Basispunkte x € 0,54		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 21,60	€ 27,00	€ 35,10	€ 48,60	€ 54,00
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 16,20	€ 21,60	€ 27,00	€ 37,80	€ 43,20
Chorprobe		€ 27,00	-----	€ 45,90	€ 62,10	€ 70,20
100 Basispunkte entsprachen 2016		52				
100 Basispunkte entsprechen 2018		54				

(Zl. A 13; 639/2018 vom 5. April 2018)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

57. Ordination von Mag. Anne-Sofie Neumann
Mag. Anne-Sofie Neumann wurde am 25. März 2018 in der Dreieinigkeitskirche in Korneuburg durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter

Assistenz von Pfarrerin Mag. Anna Elisabeth Peterson und Pfarrer Mag. Arno Preis ordiniert.

(Zl. P 2069; 714/2018 vom 18. April 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde

- Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die politischen Bezirke Gmünd und Waidhofen/Thaya und umfasst ca. 1.500 km² mit derzeit 610 Gemeinde-

gliedern. Das Gemeindeleben ist von der extremen Diasporasituation geprägt.

- Gottesdienste werden zweimal im Monat in der Friedenskirche Gmünd, monatlich in der Kirche der Frohen Botschaft in Waidhofen, im Schloss Groß-Siegharts und in der Versöhnungskirche Heidenreichstein gefeiert.
- Das Pflichtstundenausmaß für Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.
- Im Gemeindegebiet liegen die Krankenhäuser Gmünd und Waidhofen/Thaya sowie die Pflege-

zentren Weitra, Schrems, Litschau, Raabs und Waidhofen.

- Die 2003 renovierte Dienstwohnung (DW-Wert EUR 648,77) befindet sich in Gmünd im Bauverbund mit der Kirche und ist ca. 115 m² groß. Ein großer Garten steht zur Verfügung.
- Sowohl in Gmünd als auch in Waidhofen gibt es Gymnasien bzw. HAK mit spezialisierten Angeboten, in Karlstein auch eine HTL.

Zum Gemeindeleben

- Die Pfarrgemeinde hat ein aktives Team Mitarbeitender, das bereit ist, mit dem Pfarrer/der Pfarrerin das Gemeindeleben aktiv zu gestalten und die notwendigen praktischen Aufgaben zu organisieren und mitzutragen.
- Zwei Lektoren und eine Religionslehrerin unterstützen die Arbeit.
- Ein Singkreis und engagierte Musiker begleiten die Gottesdienste.
- Die ökumenischen Kontakte sind gut und partnerschaftlich,
- die Beziehung zu öffentlichen Stellen von wertschätzender Zusammenarbeit geprägt.

Zur Pfarrerin/zum Pfarrer

Sie/er sollte

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums in vielfältiger Form haben,
- auf Menschen zugehen, um die Gemeinde nach den Jahren der Vakanz neu zu sammeln,
- die besonderen Chancen einer Diasporagemeinde entdecken und die Grenzen akzeptieren,
- den Religionsunterricht an allen Schultypen als besonderen Begegnungsort mit Kindern und Jugendlichen schätzen,
- die Mitarbeitenden seelsorglich begleiten,
- die guten Beziehungen zu Öffentlichkeit und Ökumene weiterführen,
- den Blick über die Grenze zu den Gemeinden in Tschechien unterstützen.
- Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Ordnung des geistlichen Amtes sowie aus der Kirchenverfassung.

Informationen zur Pfarrgemeinde finden Sie unter www.evangel-gmuend-waidhofen.at, für nähere Auskünfte stehen Kuratorin Solveig Gschaider, E-Mail: solveig.gschaider@gmx.at, Tel. 0664 433 34 83, oder Administratorin Pfarrerin Mag. Birgit Schiller, E-Mail: birgit.schiller@evang.at, Tel. 02982 24 93, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bitte **spätestens bis 12. Juni 2018** per E-Mail: gmueund@evang.at an das Presbyterium zu richten.

(Zl. GD 157; 719/2018 vom 18. April 2018)

59. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt schreibt die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2018 aus.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt umfasst derzeit an die 2.200 Gemeindemitglieder.

Folgende Aufgaben sind für die ausgeschriebene Pfarrstelle vorgesehen:

1. Gottesdienste und Amtshandlungen in Linz (in Absprache mit dem Pfarrkonvent gemäß der Gemeindeordnung)
2. Seelsorgerliche Begleitung und Verantwortung:
 - Begleitung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Begleitung der Seniorenarbeit
 - Begleitung der gemeindlichen Kreise
 - Ökumene
 - Besuchsdienst
 - Altersheimseelsorge und Diakonie
 - Bibelstunden
 - Bildungswerk
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Teilnahme an Sitzungen des Presbyteriums, der Gemeindevertretung, des Leitungsteams und der Ausschüsse
4. Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhausseelsorge Linz
5. Vertretung des/r geschäftsführenden Pfarrers/in in Linz-Innere Stadt
6. Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden

Eine Dienstwohnung wird von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Kuratorin Lore Beck, Tel. 0699 191 23 179, und Pfarrerin Mag. Veronika Obermeir-Siegrist, Tel. 0699 188 77 424.

Bewerbungen sind **bis 4. Juni 2018** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt, Martin-Luther-Platz 2, 4020 Linz, E-Mail: pfarramt@linz-evang.at, zu richten.

(Zl. GD 214; 739/2018 vom 23. April 2018)

60. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit 14 Stunden Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine Pfarrstelle

mit 14 Stunden Lehrverpflichtung zum 1. September 2018 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca 4.000 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach, sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A1 liegen.

Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Seniorenhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle, eine weitere halbe Pfarrstelle ist ebenfalls zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg und näheren Umgebung, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg Matthäuskirche und Salzburg Auferstehungskirche liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Herzen der Landeshauptstadt und verfügt über ideale Räumlichkeiten für eine lebendige Gemeindegemeinschaft.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit dem Pfarrer und den Pfarrern der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde, die Durchführung von Amtshandlungen sowie eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde und eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere dem für die Koordination zuständigen amtsführenden Pfarrer, und dem Presbyterium.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und Garage zur Verfügung oder leistet den vorgeschriebenen Dienstwohnungsausgleich.

Bewerbungen sind bis **spätestens 30. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, oder per E-Mail unter der Adresse: bewerbung@christuskirche.at zu richten. Unter dieser Adresse stehen Ihnen auch für Auskünfte der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699 188 77 581, oder der Kurator DI Erich Mayrhauser gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 266; 718/2018 vom 18. April 2018)

61. Ausschreibung (erste) einer 50 % Teilpfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle zur Besetzung am 1. September 2018 aus.

Die Stelle kann auch mit einer bereits in der Pfarrgemeinde bestehenden halben Pfarrstelle zu einer ganzen Pfarrstelle kombiniert werden.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca 4.000 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach, sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A1 liegen.

Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Seniorenhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze und eine halbe Pfarrstelle besetzt, eine weitere Pfarrstelle ist ebenfalls zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die vier Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und Pfarrern der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen und eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Notwendigkeiten des Gemeindelebens sowie eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den übrigen Pfarrern und Pfarrern, insbesondere dem für die Koordination zuständigen amtsführenden Pfarrer und dem Presbyterium.

Die Pfarrgemeinde stellt eine (derzeit noch nicht bestehende) Dienstwohnung gemäß § 64 OdtG zur Verfügung oder leistet den vorgeschriebenen Dienstwohnungsausgleich.

Bewerbungen sind bis **spätestens 30. Mai 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, oder per E-Mail unter der Adresse: bewerbung@christuskirche.at zu richten. Für Auskünfte stehen ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699 188 77 581, oder Kurator DI Erich Mayrhauser gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 266; 721/2018 vom 18. April 2018)

Mitteilungen

62. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 27. Mai 2018: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit. Unsere Schwerpunkte der Projektarbeit in diesem und im kommenden Jahr sind wieder Projekte in der Presbyterian Church in Ghana (PCG), für die wir ihre Gaben in diesem Jahr erbitten.

In **Adumasa Link** wird ein größeres **Jugendzentrum** dringend benötigt, das ohne Spenden aus Österreich nicht verwirklicht werden kann. Die Jugendarbeit in diesem Projekt ist neben der Schulbildung das wichtigste Anliegen. Die Schulen sind jetzt in einem guten Zustand, für die außerschulische Bildungsarbeit ist das neue Zentrum ein wichtiges Anliegen!

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i.R.
Obmann des EAWM

(Zl. KOL 01; 678/2018 vom 12. April 2018)

63. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juni 2018: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Wie leben Flüchtlinge in österreichischen Pfarrrgemeinden? Welche Rolle spielt Religion in Hollywood-Filmen? Wie verhielt sich die Evangelische Kirche in Österreich im Schicksalsjahr 1938? Die Themen der SAAT sind so vielfältig wie die Interessen ihrer Leserinnen und Leser. Eingehend recherchiert, spannend erzählt und präzise auf den Punkt gebracht liefern die Titelgeschichten Hintergründe aus dem evangelischen Leben, die weit über das Tagesgeschehen hinausgehen.

Zudem informiert die Redaktion verlässlich über das Neueste aus Österreichs Diözesen und Gemeinden. Wo gibt es eine neue Pfarrerin, welche Pläne hat der neue Superintendent, welche Initiative hat der Frauenkreis gestartet – die SAAT berichtet und liefert exklusive Interviews mit Ehrenamtlichen, Pfarrerinnen und Pfarrern.

Abgerundet werden Berichte und Reportagen durch wiederkehrende Kolumnen aus Bereichen wie Kinderpädagogik und Theologie sowie Empfehlungen aus der Welt der Literatur und des Films. Bei unterhaltsamen Rätseln gibt es zudem stets tolle Preise zu gewinnen.

Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhausseelsorge oder der Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf Ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir Sie am heutigen ersten Sonntag nach Trinitatis um Ihre Spende.

Vielen Dank.

(Zl. KOL 13; 679/2018 vom 12. April 2018)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

69

Jahrgang 2018, 5. Stück

Ausgegeben am 30. Mai 2018

Inhalt

Rechtliches

64. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode.....	70
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	70
65. Datenschutz – Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz	70
66. Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Z. 6 EGON-Verordnung	70

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	71
67. Amtsprüfung vom 2. Mai 2018.....	71
Stellenausschreibungen.....	71
68. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien.....	71
69. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol	71
70. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gaishorn/ Trieben und Rottenmann (Pfarrverband).....	72
71. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten	72
72. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing	73
Bestellungen/Zuteilungen.....	73
73. Bestellung von Herrn Mag. Meinhardt von Gierke auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg.....	73
74. Bestellung von Herrn Mag. Rolf Engelhardt auf eine kombinierte Pfarrstelle der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein.....	74
Todesfälle.....	74

Mitteilungen

75. Diakoniepreis 2018 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.....	74
76. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juli 2018: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG).....	75
77. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis April 2018 mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.- Anteilen und Einhebegebühren	75

Rechtliches

64. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 5. Mai 2017 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

1. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **7. Dezember 2018** nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 5. Mai 2017 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

1. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **6. Dezember 2018** (ab 9:00 Uhr), nach Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Mittwoch, dem **5. Dezember 2018**, statt.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 757/2018 vom 25. April 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

65. Datenschutz – Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. verordnet auf Grund von § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz mit Beschluss vom 8. Mai 2018 die Verwendung der folgenden Verpflichtungserklärung für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Körperschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 Kirchenverfassung, sofern diese in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes nach § 1 Datenschutzgesetz fallen, und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Daten verwenden, bearbeiten, speichern, übermitteln und transportieren, zur Sicherung des Datenschutzes:

„Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz

Ich verpflichte mich, alle Bestimmungen des jeweils geltenden kirchlichen Datenschutzgesetzes samt den dazu ergangenen Verordnungen zu lesen, mir anzueignen, zu beachten und einzuhalten. Ich verpflichte mich ferner, das Datengeheimnis im Rahmen und während der Dauer meiner Tätigkeit, aber auch nach Beendigung meiner Tätigkeit, einzuhalten.

Name, Ort, Datum, Unterschrift _____

II.

Alle genannten Körperschaften sind zur Information aller ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen - bei Hauptamtlichen als Teil des

Arbeitsvertrages (§ 3 Abs. 3 Dienstordnung 2012) - verpflichtet. Die unterfertigte Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen.

III.

Diese Verpflichtungserklärung ist ab 25. Mai 2018 zu verwenden und von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nachträglich zu unterfertigen.

(Zl. G13; 916/2018 vom 16. Mai 2018)

66. Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Z. 6 EGON-Verordnung

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. verordnet auf Grund von § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz und § 4 Abs. 2 Z. 6 EGON-Verordnung mit Beschluss vom 8. Mai 2018 für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die über einen Zugang zum Verwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) verfügen bzw. verfügen wollen, die Verwendung der folgenden Verpflichtungserklärung:

„Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Z. 6 EGON-Verordnung

Ich verpflichte mich, alle Bestimmungen der jeweils geltenden EGON-Verordnung zu lesen, mir anzueignen, zu beachten und einzuhalten.

Name, Ort, Datum, Unterschrift _____

II.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. als Verarbeitungsverantwortliche und alle kirchlichen Stellen, die als Mitverarbeiter das Verwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) nutzen, sind zur Information aller betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen dem Kirchenamt A.B. übermittelt werden.

III.

Diese Verpflichtungserklärung ist ab 25. Mai 2018 zu verwenden. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Benutzerzugänge bereits davor eingerichtet wurden, haben gemäß Abs. 3 EGON-Verordnung bis zum 30. August 2018 die Verpflichtungserklärung nachträglich zu unterfertigen, widrigenfalls EGON-Zugänge beschränkt oder gesperrt werden können. Eine Kopie ist per E-Mail an EGONMeldung@okr-evang.at zu übermitteln.

(Zl. G13; 915/2018 vom 16. Mai 2018)

Personalialia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

67. Amtsprüfung vom 2. Mai 2018

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen, nachstehende Lehrvikarin und nachstehende Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 2. Mai 2018 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§12 Abs. 5 OdGA) erlangt:

- Katja Hedwig BACHL, MTh
- Mag. Dace DISLERE-MUSTA
- Mag. Friedrich ECKHARDT
- Mag. Wolfgang ERNST
- Mag. Stefan FLEISCHNER-JANITS
- Dr. Bernhard HACKL
- Mag. Otfried KOHLUS
- Mag. Thomas KÖRNER
- Mag. Alexander LIEBERICH
- Mag. Gernot MISCHITZ
- Mag. Zuzana UVÁCIK

(Zl. A 17; 790/2018 vom 3. Mai 2018)

stattfindenden Superintendentialversammlung festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung werden die Presbyterien in einem Brief des Superintendenten aufgefordert, dem Superintendenten innerhalb der vom Oberkirchenrat A.B. bewilligten Frist bis zum 22. September 2018 bis zu zwei Kandidat*innen vorzuschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A.B. in der Superintendentenz.

Univ.Prof.i.R. Dr. Inge Troch Mag. Hansjörg Lein
 Superintendentialkuratorin Superintendent

(Zl. SUP 07; 921/2018 vom 17. Mai 2018)

Stellenausschreibungen

68. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/ Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien hat den Wahltermin für die für die Amtsperiode 2018 bis 2023 erforderliche Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien mit Samstag, 20. Oktober 2018 anlässlich der an diesem Tag im Kardinal König Haus, 1130 Wien,

69. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/ Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol hat den Wahltermin für die erforderliche Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol mit Samstag, 22. September 2018, anlässlich der an diesem Tag stattfindenden Superintendentialversammlung im Evangelischen Gemeindezentrum Wörgl, Bruder-Willram-Straße 43, 6300 Wörgl festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs 3 der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 in der geltenden Fassung, soll jedes Presbyterium der Superintendentenz bei Superintendent Mag. Olivier Dantine p. A. Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol, Rennweg 13, 6020 Innsbruck, innerhalb der Frist vom

30. Juni 2018 bis 28. Juli 2018 bis zu zwei Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. in der Superintendentenz.

RA Dr. Eckart Fussenegger Mag. Olivier Dantine
Superintendentialkurator Superintendent

(Zl. SUP 05; 935/2018 vom 22. Mai 2018)

70. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gaishorn/Triebeben und Rottenmann (Pfarrverband)

Die Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gaishorn/Triebeben und Rottenmann schreiben ihre 100 % Gemeindeverbandspfarrstelle mit dem 1. September 2018 aus.

Pfarrgemeinde Gaishorn am See:

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über vier politische Gemeinden: Gaishorn, Triebeben, Hohentauern und St. Johann am Tauern (Tochtergemeinde). Auf diesem Gebiet stehen drei Kirchen (Gaishorn, Triebeben, St. Johann am Tauern) und das Pfarrhaus (Gaishorn). Alle Kirchen und das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren renoviert. Die Pfarrerrwohnung ist momentan vermietet. Gaishorn/Triebeben hat rund 728 Gemeindeglieder. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind engagiert und hauptsächlich ehrenamtlich tätig.

Pfarrgemeinde Rottenmann:

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über drei politische Gemeinden: Rottenmann, Selzthal und Lassing.

In Rottenmann steht eine Kirche und das Pfarrhaus mit Pfarrerrwohnung, in Selzthal befindet sich ein Bethaus mit Gottesdienstraum. Rottenmann hat rund 657 Gemeindeglieder.

Wir erwarten

- Freude an Ihrer Tätigkeit,
- gewissenhafte Amtsführung,
- regelmäßige Gottesdienste abwechselnd in den Kirchen an Sonn- und Feiertagen bzw. je einmal pro Monat im Pflegeheim Triebeben, Pflegeheim Rottenmann und in der „Seniorenhoamat“ Lassing,
- Hausbesuche,
- gute Zusammenarbeit mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern bzw. mit den benachbarten Pfarrern und Pfarrerrinnen,
- Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Teilnahme am öffentlichen Leben,
- gute Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schulen,
- Bereitschaft zur Ökumene.

Wir bieten

- ein großes Pfarrhaus in Rottenmann (Pfarrerwohnung mit 137 m², Garage, Pfarrkanzlei, Gemeindegemeinschaftsaal) mit Garten und großer Terrasse,
- engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Seniorenachmittag in Gaishorn, Hauskreis und Frauenkreis in Rottenmann, Kirchenkaffee), die sich auf die neue Pfarrerrin bzw. auf den neuen Pfarrerr freuen,
- drei LektorInnen,
- eine Organistin für Gaishorn/Triebeben,
- Religionslehrerrinnen für Pflichtschulen,
- eine geringfügig beschäftigte Küsterin für Triebeben,
- geringfügig beschäftigte Friedhofsbetreuer in Gaishorn und Rottenmann,
- einen freien Sonntag pro Monat.

Das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden an Schulen in der Region.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbungen bis 30. Juni 2018** an: Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Triebeben, 8783 Gaishorn am See, Hausnummer 57, E-Mail: evang.gaishorn@aon.at

oder Pfarrgemeinde A.B. Rottenmann, 8786 Rottenmann, Koloman Wallisch Straße 136, E-Mail: evang.rottenmann@a1.net

Kontaktpersonen:

Administrator Pfarrerr Mag. Dr. Gernot Hochhauser
Tel. 0699 188 77 630

Kuratorin Dr. Christa Lerch (Rottenmann)
Tel. 0699 188 77 693

Kurator Johann Kolenprat (Gaishorn),
Tel. 0699 188 77 690

(Zl. GD 153, GD 262; 853/2018 vom 8. Mai 2018)

71. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharthen

Wer wir sind

Jesus folgen, Menschen lieben!

Diesem Leitsatz gemäß liegen uns zwei Dinge ganz besonders am Herzen. Wir wollen Jesus folgen in unserem Alltag, dort wo Gott uns hingestellt hat. Jesus folgen mit unseren Fähigkeiten und Schwächen. Von ihm geleitet werden und mutig hinterhergehen - und unsere Mitmenschen dabei im Blick behalten. Der Kerngemeinde wollen wir dienen, dabei aber diejenigen nicht übersehen, die mit uns in Kontakt treten möchten, und auch die, die noch weiter entfernt sind.

Wir sind eine Toleranzgemeinde mit langer Tradition. Vieles hat sich in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Scharthen zählt 1.050 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharthen, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

Wo wir sind

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich inmitten des oberösterreichischen Obst-Hügellandes im geografischen Dreieck Marchtrenk - Eferding - Wels.

Unser Anliegen

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung anzunehmen, Tradition und Neues zu verbinden. Dabei wünschen wir uns, dass bei allen Aktivitäten Menschen mit der Freude, die aus Gottes Wort kommt, angesteckt werden.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu feiern. Unsere Gottesdienste beginnen um 9.00 Uhr, mit einer Ausnahme: Jeden 2. Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in moderner Form um 10.00 Uhr statt.

Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels abzuhalten. Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, die Gestaltung von Gottesdiensten in zeitgemäßer Form für die unterschiedlichen Gemeindeglieder, Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden mit einem bestehenden Team, Unterstützung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in WEMSchT (Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening), Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

Was wir dazu beitragen

An der Seite der Pfarrerin/des Pfarrers steht eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevertretung und ein zahlenmäßig kleines, im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium. Dazu unterstützen uns zwei Lektoren sowie eine Sekretärin für Verwaltungsaufgaben und ein für Kirchenbeitragsbelange angestelltes Gemeindeglied. Eine große Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in Mutter-Kind-Kreis, Kindergottesdienst, Kinderclub, Jungschar, Jugendkreis, Bibelrunden, Frauenkreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, Online-Gottesdienst aktiv.

Was wir darüber hinaus bieten

Wir stellen eine 138 m² große, sehr geräumige Dienstwohnung mit einem "fruchtbaren" Garten, einer Garage und einem Schuppen zur Verfügung. Ein kleiner Sport- und Kinderspielplatz befindet sich hinter dem Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten wird zur Besetzung per 1. September 2018 ausgeschrieben. Fragen beantworten gerne unser Presbyterium, Kurator Manfred Mitterbauer, Tel. 0664 110 92 86, oder unsere Sekretärin Frau Bauer, Tel. 07272 5202, E-Mail: scharten@evang.at.

Wir erwarten Ihre **Bewerbung bis spätestens 30 Juni 2018**.

(Zl. GD 274, 852/2018 vom 8. Mai 2018)

72. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing

Zu unserer Gemeinde zählen ca. 2.750 Mitglieder und das Gebiet umfasst Teile des 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirks.

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiermit per 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Aufgaben des künftigen Pfarrers/der künftigen Pfarrerin sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Zu diesen zählen im Besonderen: Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht (acht Wochenstunden), Mitarbeit in diversen Kreisen, Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste, Besuchsdienst, Ökumene. Insgesamt wird eine kooperative Zusammenarbeit im Pfarrerteam erwartet.

Einen Überblick über unser Tätigkeitsfeld finden Sie auch unter www.kreuzkirche.at.

Sollte der Bewerber/die Bewerberin eine Dienstwohnung beanspruchen wird die Gemeinde in Abstimmung mit den Wünschen des Bewerbers/der Bewerberin und den Regeln der Evangelischen Kirche eine solche zur Verfügung stellen.

Weiters stellt die Gemeinde dem Pfarrer/der Pfarrerin ein Diensthandy und eine Jahreskarte der Wiener Linien zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Barauslagen werden von der Gemeinde vergütet.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juni 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Dienstort ist der Sitz der Pfarrgemeinde.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Dr. Hans Volker Kieweler telefonisch unter 0699 188 77 032 bzw. 01 894 61 30 gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 347; 920/2018 vom 17. Mai 2018)

Bestellungen/Zuteilungen

73. Bestellung von Herrn Mag. Meinhardt von Gierke auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg

Mag. Meinhardt von Gierke wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2018 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg bestellt. Seine Bestellung ist aufgrund § 28 Abs. 4a WahlO und Art. 23 Abs. 1 KV erfolgt.

(Zl. P 1991; 891/2018 vom 14. Mai 2018)

74. Bestellung von Herrn Mag. Rolf Engelhardt auf eine kombinierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein

Mag. Rolf Engelhardt wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 zum Dienst eines Pfarrers auf eine kombinierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein befristet bis 30. November 2018 zugeweiht. Die Zuteilung ist aufgrund § 33 Abs. 1 OgdA erfolgt.

(Zl. P 2320; 934/2018 vom 22. Mai 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Dorothee Wittich, geborene Thalmann, geboren am 18. Juli 1936 in Uster, Zürich, Witwe von Pfarrer Karl Johann Wittich, ehemaliger Heimleiter des Albert Schweitzer Hauses, am Samstag, dem 21. April 2018, in Wien im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1662; 898/2018 vom 15. Mai 2018)

Mitteilungen

75. Diakonienpreis 2018 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen.

Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.

2. Der Diakonienpreis 2018 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.

3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:

- a) das im Projekt sichtbare Innovationspotential
- b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort
- c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern
- d) die Nachhaltigkeit des Projektes

4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.

(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)

5. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.

6. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakonienpreis

Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.

7. Die Unterlagen sind bis 14. September 2018 per E-Mail an okr-bildung@evangel.at zu senden.

8. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.

9. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u. H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. IM 09; 751/18 vom 25. April 2018)

76. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juli 2018: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Die Gemeindevertretung wurde neu gewählt und im Anschluss ein neues Presbyterium.

Um kundig und fröhlich ans Werk gehen zu können, brauchen die Presbyterinnen und Presbyter jetzt zwei Dinge: Sie müssen ein Team werden und sie müssen sich darauf einigen, was sie in den nächsten Jahren erledigen wollen. Beides kann mühsam und kompliziert sein, und für beides bieten wir Programme und Kurse oder Seminare an.

Daneben bleibt es ein wesentliches Anliegen des WeG's, dass Menschen zum Vertrauen auf Gott eingeladen werden und mehr evangelische Menschen besser über ihren Glauben Bescheid wissen.

Das fordert uns finanziell.

Deshalb bitten wir euch herzlich um eine großzügige WeG-Kollekte 2018!

Herzlichen Dank,

Ihre Fritz Neubacher, Rektor und
Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

(Zl. KOL 14; 894/2018 vom 14. Mai 2018)

77. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2018 mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendenz	Euro	Euro
Burgenland	426.668,27	456.927,26
Kärnten	1,419.475,65	1,013.448,18
Niederösterreich	1,400.395,31	1,264.682,56
Oberösterreich	1,100.805,64	1,243.258,96
Salzburg-Tirol	1,173.115,49	1,333.620,08
Steiermark	1,358.603,53	1,538.941,08
Wien	2,075.147,25	2,450.477,04
	8,954.211,14	9,301.355,17

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-3,73% (9,301.355,17 Euro)

(Zl. KB 06; 914/2018 vom 16. Mai 2018)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

77

Jahrgang 2018, 6. Stück

Ausgegeben am 29. Juni 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode.....	80
78. Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode zu Asyl- und Fremdenrecht.....	80
79. Geschäftsordnung der Generalsynode	81
80. Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2018.....	81
81. Ordnung der Diakonie Waiern.....	82
Beschlüsse der Synode A.B.....	86
82. Geschäftsordnung der Synode A.B.	86
Verfügungen mit einstweiliger Geltung.....	87
83. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung.....	87
Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung.....	87
84. Mitglieder des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.....	87
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	87
85. Ordnung für die landeskirchliche Stelle eines Direktors/einer Direktorin der Diakonie Österreich.....	87
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.....	89
86. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt.....	89
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	90
87. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999.....	90
88. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio).....	90
89. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2019.....	91
90. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2019.....	91
91. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2019.....	91
92. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2019.....	91
93. Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung).....	91
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	94
94. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich.....	94
95. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol.....	94

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.....	97
96. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2017.....	97
Personalia	
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	99
97. Ordination von Katja Hedwig Bachl, MTh.....	99
98. Ordination von Mag. Dace Dislere-Musta.....	99
99. Ordination von Mag. Friedrich Eckhardt.....	99
100. Ordination von Mag. Wolfgang Ernst.....	99
101. Ordination von Dr. Bernhard Hackl.....	99
102. Ordination von Mag. Thomas Körner.....	99
103. Ordination von Mag. Gernot Mischitz.....	99
104. Ordination von Mag. Zuzana Uváčik.....	99
Stellenausschreibungen A.B.....	99
105. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich.....	99
106. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Oberösterreich.....	100
107. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark.....	100
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.....	100
108. Bestellung von Dr. Maria Katharina Moser, MTh, zur Direktorin der Diakonie Österreich	100
109. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat zur Fachinspektorin.....	100
110. Bestellung von Mag. Rainer Gottas	100
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	101
111. Bestellung von Dr. Peter Gabriel.....	101
112. Bestellung von Anna Kampl, MTh.....	101
Ruhestandsmeldungen.....	101
Todesfälle.....	101
Mitteilungen	
113. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 5. August 2018: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.....	102
114. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 19. August 2018: Zwischenkirchliche Hilfe.....	102
115. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 16. September 2018: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds.....	102
116. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2018 mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren.....	103
117. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“.....	103
Motivenbericht zur Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode.....	103
Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Generalsynode.....	104
Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Synode A.B.....	104

In tiefer Trauer und Betroffenheit wird mitgeteilt, dass

Oberkirchenrat Dr. Heinz Tichy

Juristischer Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

am 24. Juni 2018 kurz nach seinem 70. Geburtstag verstorben ist.

Heinz Tichy war nach seiner Promotion Assistent am Institut für Zivilrecht an der Universität Wien, von 1975 bis 1994 im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und von 1994 an im Wissenschaftsministerium tätig. Seine Aufgabengebiete umfassten vor allem Volksgruppen-, Minderheiten- und Menschenrechtsfragen.

In seiner Pfarrgemeinde Wien-Neubau/Fünfhaus übte er von 2006 bis 2011 die Funktion eines Presbyters aus, die Synode A.B. wählte ihn 2012 zum ehrenamtlichen juristischen Oberkirchenrat.

Die Evangelischen Kirchen verlieren mit Dr. Heinz Tichy einen besonnenen und umsichtigen Juristen, der sich bis zu seinem Ableben für seine Kirche engagiert hat. Besondere Verdienste erwarb er sich als Leiter der juristischen Abteilung, des Archivs und der Matrikenstelle im Kirchenamt. Besonders angenommen hat er sich um die Umsetzung der Strukturreform von Pfarrgemeinden, die kirchlichen Gemeinschaften, die Legistik, die Matrikendigitalisierung und den Datenschutz.

„Jede Funktion mache ich mit Herz, aber auch mit großer Demut.“ Diesen Satz bei seiner Vorstellung vor der Synode A.B. hat er in seinem Engagement für die Kirche gelebt.

Wir gedenken seiner in tiefer Dankbarkeit.

Unsere Anteilnahme gilt der Familie.

Der Gedenkgottesdienst findet im Herbst statt.

Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.

Präsidium der Synode A.B.
Präsidium der Generalsynode

Wien, 26. Juni 2018

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

78. Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode zu Asyl- und Fremdenrecht

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 9. Session am 15. Juni 2018 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode zu Asyl- und Fremdenrecht

(Motivenbericht Seite 103)

Die Evangelischen Kirchen in Österreich verstehen es als Grundauftrag der christlichen Gemeinde, Schutzsuchende gastlich aufzunehmen. „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25,35) Diesem Auftrag folgen die Evangelischen Kirchen in besonderer Weise seit dem 2. Weltkrieg. Im Jahr 2015 haben sich die evangelischen Pfarrgemeinden und die diakonischen Einrichtungen der Kirchen der Not der Flüchtlinge gestellt und haben dem Hilferuf der Bundesregierung und der Bundesländer Folge geleistet. Deshalb bekräftigt die Generalsynode, dass die Evangelischen Kirchen und ihre Gemeinden sowie ihre Diakonie weiterhin einen aktiven und positiven Beitrag zur Versorgung von Asylsuchenden während des Verfahrens und zur Integration anerkannter Flüchtlinge leisten wollen und werden. Gleichzeitig erinnert die Generalsynode den Staat an seine Pflicht und seine Verantwortung, das Menschenrecht auf Asyl zu wahren. Menschen, denen Verfolgung durch ihren Herkunftsstaat droht oder denen ihr Herkunftsstaat keinen Schutz bieten kann, haben das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen. Staaten, die wie Österreich die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, haben die Pflicht, ihnen (bei vorliegenden Asylgründen) vollen Schutz zu gewähren und sie den eigenen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichzustellen.

Die Generalsynode der Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich fordert daher:

- Respekt vor der Arbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher kirchlicher Helfer und Helferinnen sowie kirchlicher Organisationen, die Asylwerbende im Verfahren begleiten, sie beherbergen und anerkannte Asylberechtigte bei der Integration unterstützen.
- Die Rechtsberatung für Asylsuchende muss unabhängig bleiben. Die Evangelischen Kirchen stehen zum wirksamen Rechtsschutz, der ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip darstellt.
- Die bewährte dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden in betreuten Quartieren ist nicht zu gefährden. Durch sie wurde und wird für Integration und gute Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen vor Ort gesorgt und ein nicht zu unterschätzender Beitrag zum Sicherheitsgefühl der lokalen Bevölkerung und der Asylwerbenden geleistet.
- Die österreichische Bundesregierung soll die Verpflichtungen, die ihr aus der Genfer Flüchtlingskonvention erwachsen, ernst nehmen. Anerkannte Flüchtlinge sind bei der Existenzsicherung Österreichern gleichzustellen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eine Sprungbrettfunktion in ein selbständiges Leben in Österreich haben, wenn sie durch umfassende Integrationsangebote begleitet wird.
- Die österreichische Bundesregierung möge Abschiebungen nach Afghanistan generell aussetzen. Afghanistan ist nicht sicher, jegliche Abschiebung gefährdet Menschenleben.
- Legale Wege, das Recht auf Asyl in Anspruch zu nehmen (Resettlement, Botschafts asyl sowie humanitäre Korridore) sollen forciert werden. Die Evangelischen Kirchen sind bereit, Menschen, die auf diesem Weg Asyl erhalten, bei der Integration zu begleiten.
- Von der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. ausgestellte Taufscheine oder Mitgliedschaftsbestätigungen (bei Übertritt von einer anderen christlichen Konfession) sowie Bestätigungen über den Besuch des Taufunterrichts sind von der Behörde als voll gültige Bestätigung einer aufrichtigen Konversion anzuerkennen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 1195/2018 vom 19. Juni 2018)

79. Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 119/1988 idgF, einstimmig beschlossen:

(Motivenbericht Seite 104)

I.

1. In § 13 Abs. 1 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:

„Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreizehn betragen.“

2. § 15 Abs. 13 hat wie folgt zu lauten:

„(13) Die Beratungen (Sitzungen) der Ausschüsse können über Anordnung des Obmannes/der Obfrau unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:

- a) die voraussichtliche Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal 2,5 Stunden betragen;
- b) für sämtliche Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung beziehungsweise in Stellen mit diesen Einrichtungen in deren Nahbereich (Anreise von maximal 45 Minuten);
- c) in der Einladung zur Sitzung wird auf die Durchführungen der Beratungen im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf jene Stellen, wo solche für die Ausschussmitglieder und Stellvertreterinnen zur Verfügung stehen;
- d) die gesamten Beratungen des Ausschusses werden im Wege der Kommunikationstechnologie durchgeführt.

Die Voraussetzungen des lit. b) müssen betreffend jener Mitglieder des Ausschusses nicht vorliegen, die ausdrücklich – auch generell – erklären, zu solchen Beratungen auf jeden Fall im Kirchenamt A.B. bei entsprechender Einsatzmöglichkeit der Kommunikationstechnologie zu erscheinen. Eine Zuschaltung zu Sitzungen von Ausschüssen im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig.“

3. Die bisherigen Abs. 13 und 14 des § 15 erhalten die Bezeichnung Abs. 14 und 15.

II.

Artikel I tritt mit der Konstituierung der XV. Generalsynode im Dezember 2018 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. G 04; 1209/2018 vom 20. Juni 2018)

80. Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2018

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 218/2016, beschlossen:

1. In § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Diplomstudium oder“.

2. § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann aus dem Haushalt der Kirche A.u.H.B. Stipendien für Personen auf dieser Liste vorsehen. Näheres ist durch Verordnung des Oberkirchenrats A.u.H.B. zu regeln.“

3. In Anschluss an § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Voraussetzung für die Zulassung zum Vikariat sind der Abschluss des Masterstudiums Evangelische Fachtheologie und des Masterstudiums Religionspädagogik mit Schwerpunkt Evangelische Religionspädagogik an der Universität Wien. In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum 31. August 2029 eine Zulassung zum Vikariat auch erfolgen, wenn anstelle des religionspädagogischen Masterstudiums das Bachelorstudium Religionspädagogik mit Schwerpunkt Evangelische Religionspädagogik abgeschlossen wurde.“

4. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie“ durch die Wortfolge „in den Curricula für die Studien an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. die Zeugnisse über den Abschluss der laut Abs. 1a erforderlichen Studien oder diesen gleichzuhaltende Zeugnisse sowie allenfalls weitere geforderte Studiennachweise;“

6. § 5 Abs. 4 wird folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. das Zeugnis gemäß § 39 Abs. 8 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) über die Zurücklegung der Induktionsphase und den Verwendungserfolg, sofern die Induktionsphase vor Aufnahme ins Vikariat absolviert wurde.“

7. In § 5 Abs. 7 wird die Wortfolge „ihr Studium nicht mit der vom Oberkirchenrat A. und H. B. anerkannten Abschlussprüfung abgeschlossen“ durch die Wortfolge „ihre Studien nicht mit den vom Oberkirchenrat A.u.H.B. anerkannten Abschlüssen beendet“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 2 Sätze eins und zwei lauten:

„(2) Das Lehrvikariat dauert 12 Monate, wenn der Vikar oder die Vikarin vor Aufnahme die Induktionsphase laut § 39 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bereits zurückgelegt hat. Die gesetzlichen Urlaube sind auf diese Zeit anzurechnen.“

9. § 7 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Hat der Vikar oder die Vikarin die Induktionsphase laut § 39 VBG noch nicht zurückgelegt, dauert das Lehrvikariat zwei Jahre. In diesem Fall ist die Induktionsphase im ersten Jahr zu absolvieren. Gleichzeitig ist der Vikar oder die Vikarin zur Einführung in die Gemeindegemeinschaft einer Gemeinde zum Dienst zuzuteilen. Hat der Vikar oder die Vikarin den in der Induktionsphase zu erwartenden Verwendungserfolg gemäß § 39 Abs. 7 Z 3 VBG nicht aufgewiesen, ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.“

(4) Das erste Vikariatsjahr – bzw. im Fall des Abs. 3 das zweite Vikariatsjahr – dient der Einführung in die Gemeindegemeinschaft und der Ausbildung im Predigerseminar. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Verordnung erlassen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung eines Vikars oder einer Vikarin regelt der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einzelfall.“

10. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin ist einer Pfarrgemeinde oder einer übergemeindlichen Verwendung zuzuteilen. Eine Fortsetzung der Ausbildung in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist zulässig. Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin hat den Pfarramtskandidaten oder die Pfarramtskandidatin im Rahmen der Ausbildung als Mentor oder Mentorin zu begleiten.“

11. In § 12 Abs. 5 entfällt nach dem Wort „Amtes“ die Wortfolge „und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes“.

12. In § 14 Abs. 4 wird die Wortfolge „geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin“ durch „Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin“ ersetzt, sowie die Wortfolge „Lehrvikars oder der Lehrvikarin“ durch „Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin“ abgelöst.

13. § 15 Abs. 7 lautet:

„Ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß (bis höchstens zehn Jahre) eine sonstige Beschäftigungszeit als Vordienstzeit anerkannt wird, steht im freien Ermessen des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B.“

14. In § 22 wird das Wort „dritten“ durch „letzten“ ersetzt.

15. § 40 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Auftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin aus.“

16. Die Ziffern 2, 4 und 12 bis 15 treten eine Woche nach Kundmachung im Amtsblatt in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. September 2019

in Kraft. Auf Vikare und Vikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die vor diesem Zeitpunkt in ein Ausbildungsdienstverhältnis übernommen wurden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes weiterhin in der Fassung vom 31. August 2019 anzuwenden. Gleiches gilt für Personen, die bereits ein Unterrichtspraktikum absolviert haben, bevor sie in ein Ausbildungsdienstverhältnis übernommen werden, oder die eine universitäre Lehramtsausbildung aufweisen und bis zum Ablauf des 31. August 2019 eine gemäß § 27a Unterrichtspraktikumgesetz dem Unterrichtspraktikum gleichzuhaltende Verwendung zurückgelegt haben, und für die daher laut § 39 Abs. 12 VBG die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden sind.

(Zl. G 14; 1171/2018 vom 18. Juni 2018)

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Generalsynode

81. Ordnung der Diakonie Waiern

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgende geänderte Ordnung der Diakonie Waiern beschlossen:

Präambel

Die Diakonie Waiern dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, nämlich der Führung und Erhaltung von diakonischen Einrichtungen und Werken im Sinne und Geiste des Gründers, Senior Pfr. D. Ernst Schwarz. Sie ist nach jeweils gegebenen Erfordernissen weiterzuentwickeln, wobei neue Arbeitsbereiche begonnen und andere, deren Weiterführung nicht mehr nötig oder infolge äußerer Gründe nicht mehr möglich ist, eingestellt werden können.

Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben. Der Auftrag der Diakonie Waiern soll als Aufgabe der evangelischen Kirche zur Geltung gebracht und öffentlich vertreten werden.

Durch Senior Schwarz begann die Arbeit 1873 durch Aufnahme unversorgter Kinder in Waiern, die er mit Statut vom 31.10.1881 gründete.

Die vorliegende Ordnung hat das Ziel, den Willen des Gründers der Diakonie Waiern, Senior Pfarrer D. Ernst Schwarz, für das 21. Jahrhundert neu zu formulieren. Der Wille von Senior Schwarz geht aus folgenden Aussagen hervor:

„Die diakonische Arbeit von Waiern ist ein Werk Gottes, gepflanzt an den Wasserbächen der Barmherzigkeit Gottes und der Menschen. Der Zweck der Erziehung ist aber, die Kinder zu Jesus, dem Heiland der Welt, zu weisen.“

Für Senior Schwarz war sein soziales Engagement Folge seines persönlichen Glaubens und Teil seiner Nachfolge Christi. Dahinter steht die theologische Er-

kenntnis, dass christlich-sozialer Dienst seinen Ursprung und seine Begründung im Auftrag Jesu Christi hat. Im Lukasevangelium, Kapitel 22, Vers 25-27 beschreibt Jesus die Ausrichtung christlich-sozialen Dienstes:

„Die Könige herrschen über ihre Völker, und ihre Machthaber lassen sich Wohltäter nennen. Ihr aber nicht so! Sondern der Größte unter euch soll sein wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener. Ich aber bin unter euch wie ein Diener!“

Dienst (neutestamentlich: diakonia) ist für Jesus jener Begriff, mit dem er selbst seinen Weg und sein Werk zusammenfasst. Er lehrt nicht nur, sondern handelt, predigt nicht nur, sondern heilt, geht nicht nur in die Stille, sondern wird öffentlich wirksam. Der zentrale Inhalt seiner Verkündigung, der Anbruch der Gottes-herrschaft, wird nicht nur durch das Wort bezeugt, sondern durch sein Helfen, Heilen und Retten verdeutlicht. Er ist nicht nur der Herr über Dämonen, sondern der Diener für die Menschen in der Not. Er erbarmt sich der Kranken und Behinderten und lässt sich auch nicht aufhalten, wo der Tod sein vermeintlich letztes Wort gesprochen hat. Sündenvergebung und körperliche Heilung sind Teile des ganzheitlichen Handelns Jesu (Markus 2, 1-12).

Das Ineinander der Zuwendung zu Gott und der Hinwendung zum Nächsten in der Art Jesu bedeutet, dass all seine Hilfe zum Hinweis auf seine besondere Verbundenheit mit Gott, dem Vater, wird. Zuwendung zu Gott und Hinwendung zum Nächsten sind unlösbar miteinander verknüpft. In der Hilfe Jesu erfahren die Menschen in Not Gottes Hilfe, weil ja der Sohn mit dem Vater verbunden ist.

Was für Jesus galt, gilt auch für jene, die ihm nachfolgen bzw. die er in seine Nachfolge berufen hat. So heißt es im Johannesevangelium, Kapitel 13, Vers 15: „Ein Beispiel habe ich euch gegeben, dass ihr tut, wie ich euch getan habe.“

Sein Ruf in die Nachfolge weist den ihm im Glauben nachfolgenden Menschen immer zugleich eine Aufgabe an den Menschen zu (Markus 1, 16-20). Der Ruf zu ihm hin enthält immer auch den Auftrag, zu den anderen Menschen, insbesondere Menschen in Not, hinzugehen. Im Leben der Jünger und allen ihm bis heute im Glauben Nachfolgenden prägt sich die Grundstruktur des Dienstes Jesu von Neuem aus. Aus der Zuwendung zu Gott erfolgt die Hinwendung zum Nächsten. Wie für Jesus selbst gilt, dass diakonia sein Leben und Sterben bestimmt, so gilt das auch für seine ganze christliche Gemeinde.

Senior Schwarz wusste sich in die Nachfolge Jesu berufen und somit in seinem christlich-sozialen Dienst, seiner diakonia, dem Auftrag Jesu verpflichtet. Das Evangelium von Jesus Christus gilt jedem Menschen ohne Vorbehalt und kennt keine ethnischen, nationalen und konfessionellen Grenzen. Es war der Wille des Gründers, dass die von ihm gegründete Diakonie Waiern in seinem Geiste weitergeführt und somit weiterentwickelt wird. Die Kuratoren und Kuratorinnen sowie die jeweilige Leitung der Diakonie Waiern sind

dem Evangelium Jesu Christi verpflichtet und alle strategischen und operativen Entscheidungen haben sich am Auftrag Jesu Christi zu orientieren.

Die Möglichkeiten christlich-sozialen Dienstes in Form der institutionellen Diakonie sind im 21. Jahrhundert ungleich größer als zu Lebzeiten des Gründers. Sowohl ethnische als auch nationale und konfessionelle Grenzen haben sich durch die Ökumene des 20. Jahrhunderts relativiert. Für die Weiterentwicklung der Diakonie Waiern im Geiste des Gründers und die Ausführung des christlichen Auftrages ist es daher von elementarer Bedeutung, dass die Arbeitsgebiete der Diakonie Waiern sich über den Bereich des Bundeslandes Kärnten hinaus erweitern und der christlich-soziale Auftrag grenzüberschreitend wahrgenommen wird.

§ 1 Name und Sitz der Diakonie Waiern

- (1) Der Name des Werkes lautet „Diakonie Waiern“.
- (2) Die Diakonie Waiern hat ihren Sitz in 9560 Feldkirchen, Kärnten.

§ 2 Zweck der Diakonie Waiern

- (1) Die Diakonie Waiern verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Aufgabe der Diakonie Waiern ist es, im Dienst christlicher Nächstenliebe die vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöte, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken, und Armen, zu lindern. Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben.
- (3) Der Zweck der Diakonie Waiern umfasst folgende Bereiche:

- a) Evangelisation und Seelsorge
- b) Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
- c) Behandlung, Pflege und Förderung von Menschen, die der Hilfe bedürfen
- d) Bildung und Erholung.

- (4) Die Diakonie Waiern ist Mitglied der Diakonie Österreich. Sie arbeitet mit anderen diakonischen Initiativen zusammen, in besonderer Weise mit der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour in 9521 Treffen.

§ 3 Verwendung der Erträge

Die Mittel, insbesondere die Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern sowie die Spenden, sind ausschließlich für den in § 2 beschriebenen Zweck und damit für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Diakonie Waiern darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Diakonie Waiern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Begünstigter Personenkreis, Aufnahme und Entlassung

(1) Aufgenommen werden alle bedürftigen Personen, für die ein geeigneter Platz vorhanden ist. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Über die Aufnahme in ein Heim der Diakonie Waiern und über die Entlassung entscheidet der Rektor/die Rektorin. Der Rektor/Die Rektorin kann die Entscheidungsbefugnis an die jeweilige Leitung delegieren.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes der Diakonie Waiern

(1) Der Zweck der Diakonie Waiern soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

(2) Ideelle Mittel:

1. Errichtung und Führung von gemeinnützigen Krankenanstalten
2. Errichtung und Führung von Alten- und Pflegeheimen
3. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt
4. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Behindertenhilfe für alle Altersstufen
5. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe
6. Errichtung und Führung von Schulen aller Art
7. Errichtung und Führung von Kindergärten und Horten
8. Errichtung und Führung von Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten
9. Ausbildung von Diakonen/Diakoninnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in verschiedenen diakonischen und sozialen Berufen; Fort- und Weiterbildung, wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien, Lehrveranstaltungen und Herausgabe von Publikationen
10. Erarbeitung, Dokumentation und Verbreitung sozialwissenschaftlicher und ethisch-theologischer Erkenntnisse, die der Diakonie, der Sozialarbeit und der Sozialwissenschaft in unserem Land dienen. Dabei arbeitet die Diakonie mit in- und ausländischen Einrichtungen gleicher Zielsetzung zusammen.
11. Koordination verschiedener Arbeiten und ihrer Förderung in geistlicher und wirtschaftlicher Beziehung; darüber hinaus Sammlung von Dokumenten auf dem Gebiet der Sozialforschung und Theologie
12. Tätigkeiten, die darüber hinaus zu den diakonischen Aufgaben gehören.

(3) Materielle Mittel:

1. Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern
2. Führen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben
3. Geld- und Sachspenden für mildtätige Zwecke

4. Subventionen
5. Kostenersätze, Förderungen und Beihilfen von öffentlichen und privaten Kostenträgern
6. Vermögensverwaltung im Sinne des § 47 BAO
7. Erbschaften und Legate
8. Die Diakonie Waiern ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes der Diakonie Waiern notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland und die Führung von unentbehrlichen und entbehrlichen Betrieben. Begünstigungsschädliche Betriebe dürfen die Umsatzgrenze des § 44 Abs. 2 BAO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit EUR 40.000, nicht überschreiten. Die Überschüsse aus begünstigungsschädlichen Betrieben sind ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Die Diakonie Waiern kann ihren Aufgaben auch durch Erfüllungsgehilfen nachkommen, insbesondere ist sie berechtigt, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Kärnten und im übrigen Bundesgebiet einzugehen.

§ 6 Organe der Diakonie Waiern

Die Organe der Diakonie Waiern sind

- (1) das Kuratorium und
- (2) der Vorstand

§ 7 Kuratorium

(1) Zusammensetzung

1. Das Kuratorium besteht aus „mindestens sieben entschieden gläubigen Personen, welche sich bereit erklären, ihre Gaben und Kräfte dem hohen heiligen Zweck zu widmen“. Diese müssen eigenberechtigt sein und einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören.
2. Die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin erfolgt durch das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern nicht unterschritten wird.
3. Wird durch mehr als sechs Monate die Mindestanzahl nicht erreicht, hat der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich die erforderliche Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern zu bestellen.
4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Tod,
durch freiwilligen Austritt,
durch den Verlust der Eigenberechtigung,
mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder
durch Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen. Er ist

dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich anzuzeigen.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kuratorium kann vom Kuratorium einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund beschlossen werden. Das Ausscheiden aus der Kirche bedingt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft. Dies ist vom Kuratorium festzustellen. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums ausgeschlossen werden soll, hat dieses Mitglied bei der Abstimmung über seinen Ausschluss im Kuratorium kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist kein Rechtsmittel zulässig.
7. Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Kurators/einer Kuratorin ist dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu melden.
8. Die Tätigkeit der Kuratoren/Kuratorinnen ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entlohnung oder Spesenersatz besteht nicht.

(2) Aufgaben

1. Dem Kuratorium obliegt die Gesamtverantwortung und damit die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Diakonie Waiern und die Überwachung des Vorstandes.

2. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Kuratoriums:

- a) die Bestellung der/des Vorstände/Vorstandes sowie deren/dessen Abberufung
- b) die Ausarbeitung des Dienstvertrages für den/die Vorstand/Vorstände
- c) die Ausarbeitung und der Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand
- d) die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung einzelner Aufgaben
- e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- f) die Erteilung von Weisungen für die Erledigung laufender Geschäfte durch den Vorstand
- g) die Genehmigung des Jahresvoranschlags für die Diakonie Waiern
- h) der Beschluss über Investitionen, die nicht im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind
- i) die Genehmigung von Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Betrieben sowie die Beteiligung hieran; Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie Stilllegung von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen
- j) die Entgegennahme und der Beschluss über den Jahresabschluss und über den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
- k) der Beschluss auf Änderung der Ordnung oder der Auflösung der Diakonie Waiern und Vorlage desselben bei der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich.

(3) Arbeitsweise des Kuratoriums:

- a) Eine ordentliche Kuratoriumssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Kuratoriumssitzung ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Sämtliche Kuratoren und Kuratorinnen sind schriftlich mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen, wobei die rechtzeitige Postaufgabe genügt.
- b) Drei Kuratoren und Kuratorinnen sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen. Diese hat durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende binnen 14 Tagen zu erfolgen, wobei ein Termin innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen auf Einberufung festzulegen ist, widrigenfalls jene Kuratoren und Kuratorinnen, die die Einberufung verlangt haben, selbst gemeinsam zur Einberufung einer Sitzung berechtigt sind. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin müssen mindestens acht Tage liegen, außer bei Gefahr im Verzug.
- c) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gegeben. Eine schriftliche Abstimmung in Form von Umlaufbeschlüssen ist ebenfalls zulässig.
- d) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kuratoriums.

§ 8 Vorstand

(1) Das Kuratorium bestellt einen/eine oder mehrere Vorstände als Geschäftsführer/innen wobei jedenfalls ein/eine Rektor/Rektorin als Geschäftsführer/in zu bestellen ist.

(2) Der Rektor/Die Rektorin muss ordiniertes Theologe/ordinierte Theologin und in der Evangelischen Kirche zum Pfarrer/zur Pfarrerin wählbar sein. Er oder Sie führt den Vorsitz im Vorstand.

(3) Die Bestellung der Vorstände erfolgt jeweils für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit nach einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung und nach dessen Weisungen und unter dessen Aufsicht aus. Hinsichtlich der Geschäfte, die unter die Aufgaben des Kuratoriums fallen, ist die vorhergehende Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Dies kann in Ausnahmefällen auch durch Umlaufbeschlüsse erfolgen.

(5) Ein Kurator oder eine Kuratorin kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Vertretung der Diakonie Waiern und Form der Fertigung

- (1) Die Diakonie Waiern wird nach außen durch den Rektor/die Rektorin als Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Rektors oder der Rektorin oder im Falle einer Vakanz wird die Diakonie Waiern durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Auf Grund von Kuratoriumsbeschlüssen können neben dem Rektor oder der Rektorin weitere Vorstände – zusätzlich zu den Fällen des Abs 1 und 2 – einzeln oder gemeinsam mit der Vertretungsbefugnis für die Diakonie Waiern betraut werden.
- (4) Bei Unterfertigung von Verträgen und schriftlichen Urkunden – nicht jedoch bei Banküberweisungen und formloser Korrespondenz – ist auf den Verträgen und Urkunden neben der Fertigung der vertretungsbefugten Person das Amtssiegel der Diakonie Waiern anzubringen.

§ 10 Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres einen Jahresabschluss gem. § 189ff UGB aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.
- (2) Vom Kuratorium wird ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 268ff UGB beauftragt.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium der Diakonie Österreich zu übermitteln.

§ 11 Verwendung des Vermögens der Diakonie Waiern bei Auflösung

- (1) Das Vermögen der Diakonie Waiern darf dem Zweck der Diakonie Waiern niemals entzogen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei kirchlicher oder behördlicher Aufhebung der Diakonie Waiern oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes hat das Vermögen einem im Sinne des Gründers arbeitenden evangelischen Rechtsträger, welcher Mitglied der Diakonie Österreich sein muss und auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger gem. § 4a EStG eingetragen ist und der vom Kuratorium zu bestimmen ist, zuzufallen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung der Diakonie Waiern tritt nach Genehmigung durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diakonie Waiern von 2010 außer Kraft.

Der Vorsitzende
(Dr. Gerwin Müller)

Die stellvertretende Vorsitzende
(Prof. Dr.ⁱⁿ Bringfriede Scheu)

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. IM 05b; 1197/2018 vom 20. Juni 2018)

Beschlüsse der Synode A.B.

82. Geschäftsordnung der Synode A.B.

Auf der 11. Session der 14. Synode A. B. am 16. Juni 2018 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. einstimmig beschlossen:

(Motivenbericht Seite 104)

I.

1. In § 13 Abs. 1 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:
„Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen, die der Mitglieder des Kontrollausschusses nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben.“

2. § 15 Abs. 13 hat wie folgt zu lauten:

„(13) Die Beratungen (Sitzungen) der Ausschüsse können über Anordnung des Obmannes/der Obfrau unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:

- a) die voraussichtliche Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal 2,5 Stunden betragen;
- b) für sämtliche Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung beziehungsweise in Stellen mit diesen Einrichtungen in deren Nahbereich (Anreise von maximal 45 Minuten);
- c) in der Einladung zur Sitzung wird auf die Durchführungen der Beratungen im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf jene Stellen, wo solche für die Ausschussmitglieder und Stellvertreter und Stellvertreterinnen zur Verfügung stehen;
- d) die gesamten Beratungen des Ausschusses werden im Wege der Kommunikationstechnologie durchgeführt.

Die Voraussetzungen des lit. b) müssen betreffend jener Mitglieder des Ausschusses nicht vorliegen, die ausdrücklich – auch generell – erklären, zu solchen Beratungen auf jeden Fall im Kirchenamt A.B. bei entsprechender Einsatzmöglichkeit der Kommunikationstechnologie zu erscheinen. Eine Zuschaltung zu Sitzungen von Ausschüssen im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig.“

3. Der bisherige § 15 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 14.

II.

Artikel I tritt mit der Konstituierung der 15. Synode A.B. im Dezember 2018 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. G 04; 1210/2018 vom 20. Juni 2018)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

83. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung

Auf der 9. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2018 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 54/2018 (betreffend Kirchenverfassung, Datenschutzgesetz sowie andere kirchenrechtliche Vorschriften) bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. G 13; 1181/2018 vom 18. Juni 2018)

Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung

84. Mitglieder des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bestellten am 24. April 2018 folgende ordentliche Mitglieder des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. Albrecht HALLER
Ersatzmitglied: Rechtsanwalt Dr. Stephan MÜLLER

Vorsitzender-Stellvertreter: Dr. Christian SAHANEK
Ersatzmitglied: Klaus J. LINDTNER, MSc.

Beisitzer: Pfr. Ing. Mag. Gregor SCHWIMBERSKY
Ersatzmitglied: Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG

Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (ABl.Nr. 168/2017) am 25. Mai 2018.

Mit diesem Tag scheidet Pfarrer Ing. Mag. Gregor SCHWIMBERSKY, M.A. infolge von Unvereinbarkeit gemäß Art. 122 Abs. 2 KV der Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend Novellierung von Bestimmungen der Kirchenverfassung, des Datenschutzgesetzes sowie anderer kirchenrechtlicher Vorschriften (ABl.Nr. 54/2018) als Ersatzmitglied in der Synode A.B. und Generalsynode aus.

Die Angelobung der ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurde am 8. Juni 2018 durch den Präsidenten der Generalsynode, Dr. Peter Krömer, vorgenommen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

(Zl. LK 16 a; 764/2018 vom 26. April 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

85. Ordnung für die landeskirchliche Stelle eines Direktors/einer Direktorin der Diakonie Österreich

§ 1

(1) Dem Direktor/der Direktorin der Diakonie Österreich (im Folgenden Direktor/Direktorin) als geistlichem Amtsträger/geistlicher Amtsträgerin ist die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakra-

menten, Seelsorge und geistlicher Führung der Diakonie Österreich übertragen. Als Repräsentant/Repräsentantin der Diakonie Österreich trägt er/sie das Profil und die konkrete Arbeit der Diakonie sowohl nach außen - d.h. in die Gesellschaft, als auch nach innen - d.h. in die drei evangelischen Kirchen. Diese Repräsentation ist Teil des Verkündigungsauftrags der Diakonie. Zielsetzungen sind, die Diakonie in Österreich im öffentlichen Diskurs präsent zu halten und den An-

liegen der Diakonie ein Gewicht zu geben, die diakonische Identität theologisch zu schärfen, das Profil der Diakonie gemeinsam mit den Mitgliedern weiterzuentwickeln, Zukunftsthemen aufzugreifen, voranzutreiben und deren Umsetzung zu unterstützen sowie Verbandmanagementaufgaben wahrzunehmen.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Hauptaufgaben:

- Geistliche Führung sowie Steuerung der organisierten Diakonie in Bezug auf ihren Verkündigungsauftrag (Theologie und Ethik), Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Vermittlung des diakonischen Gedankens durch Verkündigung und Feier der Sakramente in diakonischen Einrichtungen, Gemeinden und bei übergemeindlichen Gottesdiensten.
- Vernetzung kirchlicher Organe und organisierter Diakonie durch gremiale Mitarbeit.
- Vernetzung diakonischer Einrichtungen.
- Ökumenische Vernetzung durch Kontakte mit anderen konfessionellen Trägern sowie dem ÖRKÖ.
- Förderung der theologischen und ethischen Aus- und Weiterbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie.
- Repräsentanz der Diakonie gegenüber Behörden, Politik und Schwesterverbänden, sowie in der medialen Öffentlichkeit.
- Mitarbeit in internationalen Gremien.

(2) Der genaue Aufgabenbereich wird aufgrund eines Vorschlages des Diakonischen Rats nach Rücksprache mit dem Direktor/der Direktorin im Amtsauftrag festgelegt. Die Stelle wird als Vollzeitstelle errichtet.

§ 2

(1) Der Direktor/die Direktorin wird durch den Diakonischen Rat der Diakonie Österreich gewählt und durch den Oberkirchenrat A. und H.B. bestellt. Wahl und Bestellung erfolgen auf sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Wählbar sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. oder der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich.

(3) Darüber hinaus sind geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen ausländischer evangelischer Kirchen nach Maßgabe der §§ 24 und 25 OdgA sowie der Ergänzungsprüfungs-Verordnung wählbar. Mit ihnen

kann jedoch abweichend zunächst nur ein auf sechs Jahre befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen werden.

§ 3

Die Stelle ist im Amtsblatt auf Veranlassung der Diakonie Österreich auszuschreiben. In der Ausschreibung können besondere Anforderungen und Erwartungen der Diakonie Österreich benannt werden.

§ 4

Der Direktor/die Direktorin ist in seiner/ihrer Tätigkeiten dem Diakonischen Rat der Diakonie Österreich verantwortlich. Als geistlicher Amtsträger/Amtsträgerin unterliegt er/sie dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche.

§ 5

Als geistlicher Amtsträger/Amtsträgerin findet darüber hinaus auf ihn/sie das Dienstrecht der Evangelischen Kirche Anwendung, einschließlich der Bestimmungen über die Besoldung. Der Direktor/die Direktorin erhält eine Zulage in der Höhe der Funktionszulage für Superintendenten bzw. Superintendentinnen (§ 12 Kollektivvertrag).

§ 6

Der Anspruch des Direktors/der Direktorin auf eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA besteht gegenüber der Diakonie Österreich.

§ 7

Der Ersatz aller Auslagen, z.B. von Reisekosten, erfolgt durch die Diakonie Österreich.

§ 8

Urlaub ist mit der Diakonie Österreich zu vereinbaren, das Kirchenamt A.B. ist zu verständigen. Ebenso ist das Kirchenamt über Krankenstände und andere entschuldigte Abwesenheiten vom Dienst zu benachrichtigen.

§ 9

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Oberkirchenrates A.u.H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung. Dem Diakonischen Rat der Diakonie Österreich ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt mit 1. September 2018 in Kraft.

(Zl. IM 02; 1026/2018 vom 5. Juni 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

86. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt

§ 1

Nominierung

(1) Personen, welche ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. anstreben, ohne über die in § 5 OdgA vorausgesetzten Studienabschlüsse zu verfügen, können nach Nominierung und durch Beschluss des Oberkirchenrates A.B. zu einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat) in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zugelassen werden.

(2) Eine Nominierung für die Zulassung zum Ausbildungsdienstverhältnis kann durch die für die Person zuständige Pfarrgemeinde oder den für die Person zuständigen Superintendentialausschuss erfolgen. Eine Nominierung durch eine Pfarrgemeinde hat über Beschluss des Presbyteriums zu erfolgen. Der Oberkirchenrat A.B. hat nach erfolgter Nominierung von der jeweils anderen kirchlichen Stelle, die den Kandidaten oder die Kandidatin nicht nominiert hat, eine Stellungnahme einzuholen.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin selbst hat kein Antragsrecht an den Oberkirchenrat A.B. oder die Pfarrgemeinde oder den Superintendentialausschuss. Er oder sie hat jedoch gegenüber dem Oberkirchenrat A.B. schriftlich seine bzw. ihre Absicht zu erklären, in ein befristetes Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat) mit der Evangelischen Kirche A.B. eintreten zu wollen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis sind:

1. die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für das geistliche Amt gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 OdgA;
2. eine zumindest fünfjährige, theologisch fachbezogene Mitarbeit in einer evangelischen Pfarrgemeinde, einer anderen Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich, einem evangelisch-kirchlichen Verein, Werk, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder sonstigen Einrichtung und
3. eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des geistlichen Amtes, insbesondere eine Ausbildung an evangelisch-kirchlichen Ausbildungsstätten wie der kirchlich-pädagogische Hochschule, oder an speziell eingerichteten Studiengängen an evangelisch theologischen Fakultäten (z.B. Ausbildung zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin) oder an kirchlich anerkannten seminaristisch-theologischen Ausbildungsstätten. Die Aus-

bildungszeit soll mindestens drei Jahre betragen haben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat dem Oberkirchenrat A.B. folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. die Einverständniserklärung laut § 1 Abs. 3;
2. einen Nachweis der Mitarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 und der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 3;
3. eine Beschreibung und Beurteilung der Mitarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 durch den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin;
4. eine Beschreibung und Beurteilung der Mitarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 durch den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin;
5. die Geburtsurkunde und den Taufschein in Kopie;
6. die Konfirmationsbescheinigung oder bei später Eingetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A.B., die Evangelischen Kirche H.B. oder eine mit diesen in Kirchengemeinschaft stehende evangelische Kirche in Kopie;
7. einen vollständiger Lebenslauf;
8. einen Strafregisterauszug und ein umfassendes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand. Beide dürfen nicht älter als drei Monate sein;
9. die eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. zu verkündigen und in Gottesdienst und Sakramentsverwaltung die liturgische Ordnung der Kirche einzuhalten; ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und zu befolgen.“

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Entscheidung über die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis hat ein Einstellungsgespräch gemäß § 6 Abs. 2 OdgA voranzugehen.

(2) Über die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis entscheidet alleine der Oberkirchenrat A.B.

(3) Der Oberkirchenrat A.B. kann, wenn er dies aus Gründen der weiteren Ausbildung des Kandidaten oder der Kandidatin für erforderlich hält, die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis von einer weiteren Ausbildung abhängig machen. Hierfür in Frage kommt insbesondere ein einjähriges Studium zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau oder die Absolvierung gleichwertiger Studiengänge. Der positive Abschluss der angeordneten Ausbildung ist in diesem

Fall Voraussetzung für den Antritt des befristeten Ausbildungsdienstverhältnisses.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis. Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung steht weder der betroffenen Person noch einer sonstigen, an dem Verfahren beteiligten Person oder kirchlichen Stelle zu. Mit dem Antritt des Lehrvikariats beginnt die Ausbildung des Kandidaten oder der Kandidatin zum geistlichen Amt nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(5) Aus einer Übernahme in ein befristetes Ausbildungsverhältnis kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin abgeleitet werden.

§ 4

Finanzielle Unterstützung

Wenn der Evangelische Oberkirchenrat A.B. eine weitere Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 vorsieht, kann er

dem Kandidaten oder der Kandidatin für die Dauer dieser Ausbildung, aber maximal für ein Jahr, eine finanzielle Unterstützung zu den Lebenshaltungskosten gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausbildung nicht nebenberuflich, z.B. in Abend- oder Blockseminaren erfolgen kann, sondern nur in Vollzeit. Die Zahlungen erfolgen monatlich, ein Anspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

§ 5

Fortbildungsverpflichtung

Personen, die nach § 13 a OdgA und dieser Verordnung zu einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat) zugelassen wurden und nach der Ordination in ein Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche A.B übernommen werden, haben während der ersten zehn Jahre ihres Dienstverhältnisses die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungen, zumindest alle zwei Jahre, gegenüber dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin nachzuweisen.

(Zl. G 14; 1149/2018 vom 14. Juni 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

87. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2019 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2018

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Handen Herrn Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf § 18 KVO hingewiesen, wonach Haushaltspläne, Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03 a; 1044/2018 vom 6. Juni 2018)

88. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

Oberkirchenrätin
Mag. Ingrid Bachler
(Predigt, Gottesdienst,
Amtshandlungen)

Superintendent
MMag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung,
Gespräch)

N.N.
(Gemeindeleitung und
Kirchenrecht)

Oberkirchenrat
Mag. Karl Schiefermair
(Ökumene, Mission,
Diakonie)

Ersatzleute:

Univ.-Prof.
Dr. Wilfried Engemann

Pfarrerin
Mag. Johanna Uljas-Lutz

Landessuperintendent
Mag. Thomas Hennefeld

Bischof
Dr. Michael Bünker

Oberkirchenrat Fachinspektor
 Mag. Karl Schiefermair Dr. Lars Amann
 (Religionspädagogik und
 Erwachsenenbildung)

MMag. Dr. Astrid Pfarrer Dr. Dietmar
 Schweighofer Weickl-Eschner
 (Österreichische
 Kirchengeschichte)

Dr. Michael Bünker
 Bischof

(Zl. A 17; 941/18 vom 23. Mai 2018)

89. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2019

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2018/2019 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2018 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzuschreiben.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

(Zl. A 17; 944/2018 vom 23. Mai 2018)

90. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2019

Die mündliche Amtsprüfung 2019 findet am Donnerstag, den 2. Mai 2019, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. A 17; 942/2018 vom 23. Mai 2018)

91. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2019

Nach § 5 Abs. 3 (ABl. Nr. 105/2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2019:

Prüfungsgebiet 2:

Wenn ein Kasualgespräch plötzlich in die Tiefe geht.

Prüfungsgebiet 4:

Inklusion als kirchliche Aufgabe.

Prüfungsgebiet 5:

Evangelische Bildungskonzepte. Bestand, Vergleich, Bewertung.

Prüfungsgebiet 6:

a) Die Geschichte der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in der Zeit des Nationalsozialismus.

b) Die Entwicklung der Reformation in Kärnten bis zur Religionspazifikation von 1572.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: "Selbst verfasst" zu versehen.

(Zl. A 17; 945/2018 vom 23. Mai 2018)

92. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2019

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2019 findet am Montag, den 24. Juni 2019, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. A 17; 943/2018 vom 23. Mai 2018)

93. Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung)

Die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe ist gemeinsame Aufgabe der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und H.B., die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe wird wie folgt geregelt:

§ 1

Eigentum an den Friedhöfen bzw. Friedhofsbetrieben und Gärtnereien

(1) Das Eigentumsrecht an den Liegenschaften, auf welchen von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und H.B. die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der Wiener Evangelischen Friedhöfe geführt werden, steht der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien sowie den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. zu jenen Miteigentumsanteilen, die sich aus dem jeweiligen Grundbuchsstand ergeben, zu und stellt sich wie folgt dar:

a) Alter Evangelischer Friedhof Wien-Matzleinsdorf:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 3/4

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 1/4

b) Neuer Evangelischer Friedhof Wien-Simmering:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 3/4

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 74/400

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd: 13/400

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-West: 13/400

(2) Die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien auf den Wiener Evangelischen Friedhöfen werden von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. sowie den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. gemeinsam geführt, wobei die Anteile der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien den Anteilen der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien laut Abs. 1 entsprechen, die Anteile der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien deren Anteilen laut Abs. 1.

(3) Der Reinertrag der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien jedes Friedhofes wird im dargestellten Verhältnis unter den Eigentümern aufgeteilt.

§ 2

Vertretungskörperschaften

Zur Verwaltung der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der beiden Evangelischen Friedhöfe bestellen die Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und die Wiener Pfarrgemeinden H.B. einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 3

Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss setzt sich aus neun Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) und je einem/r Vertreter/in der Wiener Pfarrgemeinden H.B. (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) zusammen.

(2) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsausschusses gehören:

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin;
2. die Bestellung eines externen qualifizierten Rechnungsprüfungsunternehmens und die Entgegennahme des Überprüfungsberichtes desselben;
3. die Entgegennahme des Berichtes des/der Vorstandsvorsitzenden;
4. die Beschlussfassung und Genehmigung in allen wichtigen, nicht der laufenden Verwaltung zugehörigen, Angelegenheiten der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien, wie Neubauten, Ankäufe, Generalreparaturen der Friedhofsgebäude, Vermietung derselben, Darlehensaufnahmen, Verkäufe usw. soweit sie nicht in die Rechte der Liegenschaftseigentümer eingreifen;
5. die Genehmigung von Ausgaben, für welche im Haushaltsplan nichts vorgesehen ist oder durch welche der Haushaltsplan wesentlich überschritten wird;
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung des Friedhofsvorstandes.

§ 4

Friedhofsvorstand

(1) Der Friedhofsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.;
2. einem/r Vertreter/in der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B.

(2) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsvorstandes gehören insbesondere:

1. die laufende Verwaltung der beiden Friedhofsbetriebe und Gärtnereien, wie insbesondere die Erhaltung, Pflege und Einteilung der Friedhöfe, die Erhaltung der Friedhofsgebäude, die Zuweisung der Grabstätten und das gesamte Bestattungswesen;
2. das gesamte Personalwesen der Friedhofsdienstnehmer bzw. -dienstnehmerinnen;
3. die Festsetzung der Friedhofsgebühren;
4. die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 5

Wahl der Vertretungskörperschaften

(1) Die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen (sowie der Ersatzpersonen) der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. in den Friedhofsausschuss erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. im Verbandsausschuss des Evangelischen Pfarrgemeinerverbandes A.B. Wien sowie je einem/r entsendeten Vertreter/in (gegebenenfalls deren Ersatzperson) jeder Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien, die nicht im Verbandsausschuss des Evangelischen Pfarrgemeinerverbandes A.B. Wien vertreten ist, zusammensetzt, aus der Mitte dieses Wahlgremiums.

Die Wahl der Vertreter/innen (sowie der Ersatzpersonen) der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. erfolgt durch das Presbyterium der jeweiligen Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde H.B.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Friedhofsausschusses erfolgt hinsichtlich der drei Mitglieder aus den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. durch die lutherischen Mitglieder des Friedhofsausschusses. Das Vorstandsmitglied für die Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. ist jenes, das von der Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt in den Ausschuss entsandt worden ist.

(3) Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet jeweils gleichzeitig zur selben Zeit, in der die Wahlen der Vertretungskörperschaften der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden stattfinden, und zwar nach deren Konstituierung, statt.

§ 6

Ausscheiden aus den Vertretungskörperschaften

- (1) Der Auftrag der Gewählten erlischt:
1. mit der ordnungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Friedhofsausschusses und des Vorstandes;
 2. mit der Abberufung seitens der wahlberechtigten Körperschaften;
 3. mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes;
 4. mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Körperschaft;
 5. hinsichtlich der Pfarrer und Pfarrerinnen mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Sooft eine Stelle im Ausschuss oder im Vorstand erledigt ist, haben die wahlberechtigten Körperschaften für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 7

Amtsträger des Vorstandes

- (1) Der Friedhofsvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.
- (2) Die wirtschaftliche Gebarung und die Rechnungsführung werden unter Verantwortung des Friedhofsvorstandes geführt.

§ 8

Vorsitzende/r

- (1) Der/Die Vorsitzende ist der Vorsitzende des Friedhofsvorstandes und des Friedhofsausschusses. Er beruft den Vorstand und den Ausschuss nach Bedürfnis mit Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände ein, den Ausschuss mindestens einmal im Jahr, den Vorstand mindestens drei Mal im Jahr und im begründeten Fall auch ein weiteres Mal, wenn es mindestens ein Mitglied desselben verlangt. Die Termine sind möglichst langfristig zu verabreden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die Frist kann einvernehmlich verkürzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse aus.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine sofortige Entscheidung treffen (für die in der nächsten Vorstandssitzung eine Genehmigung einzuholen ist) oder einen Beschluss im Umlaufweg einholen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen und unterzeichnet alle von demselben ausgehenden Schriftstücke in Gemeinschaft mit dem/der Schriftführer/in. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.
- (3) Bis zur Wahl des/r Vorsitzenden führt das älteste Mitglied des Ausschusses bzw. des Vorstandes den Vorsitz, das jüngste Mitglied ist Schriftführer/in.

§ 9

Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in beaufsichtigt die wirtschaftliche Gebarung und hat über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss an den Friedhofsvorstand und den Friedhofsausschuss zu berichten.

§ 10

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in verfasst die Verhandlungsschriften und alle jene Schriftstücke, für welche nicht ein/e eigene/r Berichtersteller/in bestellt wurde.

§ 11

Beschlussfassung Friedhofsvorstand

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist erforderlich, dass alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der/Die Vorsitzende hat Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Beschlussfassung Friedhofsausschuss

Zur Beschlussfassung des Friedhofsausschusses ist erforderlich, dass alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Friedhofsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Verfassungsmäßige Stellung

Der Friedhofsvorstand und Friedhofsausschuss unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

§ 14

Änderungen der Wiener Friedhofsordnung

- (1) Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) sind im Einvernehmen zwischen den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. und den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. zu erarbeiten, wobei letztere gegenüber dem Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien berichtspflichtig sind.
- (2) Die Genehmigung von Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe in der

geänderten Fassung treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Friedhofsausschusses sowie die Mitglieder des bisherigen Friedhofsvorstandes bleiben bis zum Amtsantritt der neu zu wählenden Mitglieder des Friedhofsausschusses sowie des

Friedhofsvorstandes im Amt, haben aber ihre Aufgaben ab dem Inkrafttreten der Neufassung der Wiener Friedhofsordnung nach dieser Neufassung wahrzunehmen.

(Zl. GD 5; 1196/2018 vom 20. Juni 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

94. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich

§ 1

(1) In der Superintendentenz A.B. Niederösterreich werden die Gemeinden in drei Regionen zusammengefasst, und zwar in den Regionen Niederösterreich Nord-West, Niederösterreich Ost und Niederösterreich Süd.

(2) Die Zuordnung der Gemeinden zu einer dieser Regionen erfolgt durch den Superintendentialausschuss A.B. Niederösterreich im Einvernehmen mit den Gemeinden.

§ 2

Der Superintendentialausschuss

(1) Dem Superintendentialausschuss gehören an:

- der/die Superintendent/in
- der/die Superintendentialkurator/in
- drei Senior/inn/en
- drei weltliche Vertreter/innen

(2) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Regionen ist ein/e zuständige/r Senior/in zu wählen.

Diese/r Senior/in soll seinen/ihren Dienstort in der entsprechenden Region haben.

Sollten sich aus einer Region oder zwei Regionen keine Kandidat/inn/en finden, wird zunächst der/die Senior/inn/en aus der/den Region/en gewählt, aus der es Kandidat/innen gibt.

Sodann wird/werden aus dem Kreis der wählbaren geistlichen Amtsträger/innen der Superintendentenz Niederösterreich für die übrigen Regionen nacheinander der/die Senior/in/n/en für die unbesetzte/n Region/en gewählt.

§ 3

Die Superintendentialversammlung

(1) Über die Zahl der Vertreter/innen geistlichen und weltlichen Standes nach Art. 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung hinaus gehören der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A.B. Niederösterreich gemäß Art. 53 Abs. 4 der Kirchenverfassung als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die geistlichen Amtsträger/innen systemisierter Pfarrstellen und Teilpfarrstellen innerhalb der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.
- b) weltliche Vertreter/innen von den Pfarrgemeinden, die zusätzlich geistliche Amtsträger/innen entsenden entsprechend der Zahl systemisierter Pfarrstellen und Teilpfarrstellen in den Pfarrgemeinden, die von den Presbyterien wie die Delegierten gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenverfassung zu wählen sind.
- c) eine weltliche Vertreterin der Frauenarbeit Niederösterreich
- d) ein/e weltliche/r Vertreter/in der Evangelischen Jugend Niederösterreich
- e) die Fachinspektor/inn/en
- f) der/die Diözesankantor/in
- g) der/die Militärseelsorger/in im Militärkommando Niederösterreich
- h) der/die Umweltbeauftragte

(2) Die Vertreterin der Frauenarbeit und ihre Stellvertreterin sowie der/die Vertreter/in der Jugend und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden nach Maßgabe ihrer Ordnungen gewählt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Ordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Ordnungen der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Beschlossen durch die Superintendentialversammlung am 7. April 2018.

(Zl. SUP 08; 980/2018 vom 28. Mai 2018)

95. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2016 bzw. vom 22. April 2017 gem. Art. 55 Abs. 2 Z. 2 KV die nachstehende Superintendentialordnung beschlossen:

I.

Mitglieder der Superintendentialversammlung

§ 1 Nach Art. 53 Abs. 1 KV gehören der Superintendentialversammlung an:

- a) nach der Superintendent/die Superintendentin
Z. 1:
- b) nach der Superintendentialkurator/die Superintendentialkuratorin
Z. 2:
- c) nach alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist, (KV Art. 22) sowie alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen auf systemisierten Pfarrstellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden
Z. 3:
- d) nach weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt die Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung. Sind für zwei oder mehrere Pfarrgemeinden gemeinsame Pfarrstellen eingerichtet, wählt jedes Pfarrgemeindepresbyterium eine/einen weltliche/weltlichen Abgeordnete/Abgeordnete/n. Eine/einen weltliche/n Abgeordnete/n, die/den das Presbyterium einer jeden Tochtergemeinde in die Superintendentialversammlung delegiert.
Z. 4:
- e) nach eine/einen von den hauptamtlichen ReligionslehrerInnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein/eine von den ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen gewählter Abgeordnete/eine gewählte Abgeordnete A.B.
Z. 7:

§ 2 Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV gehören der Superintendentialversammlung weiters an:

- a) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an APS
- c) der Rektor/die Rektorin der Diakonie de La Tour und eine Vertreterin/ein Vertreter für die evangelischen Schulen der Diakonie de La Tour
- d) der Militärseelsorger/die Militärseelsorgerin der evangelischen Superintendentenz Kärnten/Osttirol
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Kirchenmusik
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Jugend
- g) eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit

§ 3 Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV sind alle zu wählenden Mitglieder (nach § 1 lit. b, lit. d, lit. e und nach § 2 lit. f und lit. g) für die sechsjährige Funktionsperiode

zu wählen bzw. zu entsenden. Es sind ferner für die Mitglieder nach § 1 lit. d, lit. e und nach § 2 lit. d und lit. e je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

II.

Vorsitz in der Superintendentialversammlung

§ 4 Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent/die Superintendentin. Der Vorsitz kann für einzelne Tagesordnungspunkte auch von einem anderen Mitglied des Superintendentialausschusses übernommen werden.

III.

Gliederung der Superintendentenz in Regionen

§ 5 Vom Superintendentialausschuss ist jeweils am Beginn einer Funktionsperiode die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 2 lit. a) KV zur Wahl eines dritten Seniors/einer dritten Seniorin einzuholen. Bei der Wahl der Senioren/Seniorinnen ist darauf zu achten, dass für jede der in § 6 genannten Regionen jeweils ein Senior/eine Seniorin gewählt wird.

§ 6 Die Pfarrgemeinden der Superintendentenz werden in drei Regionen (Oberkärnten u. Osttirol, Großraum Villach, Mittel- u. Unterkärnten) zusammengefasst, wobei die Zuordnung zu den Regionen durch den Superintendentialausschuss zu erfolgen hat. Hierbei ist auf die geographischen Verhältnisse zu achten.

§ 7 Gemäß Art. 66 Abs. 1 KV wird der Wirkungskreis der Senioren/Seniorinnen folgend festgelegt:

- a) Vertretung des Superintendenten/der Superintendentin nach Absprache
- b) Kontrolle der Matrikenzweitschriften und Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinden der zugeordneten Region
- c) Mitwirkung bei den Visitationen in den Gemeinden der zugeordneten Region
- d) Einberufung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Presbytern und Presbyterinnen, Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus den Pfarrgemeinden der zugeordneten Region im Einvernehmen mit dem Superintendenten/der Superintendentin. Bei Zusammenkünften von Presbyter/Innen und Gemeindevertreter/Innen ist auch das Einvernehmen mit dem/der SuperintendentialkuratorIn herzustellen, ebenfalls sind die Pfarrämter zu verständigen.

IV.

Superintendentialausschuss

§ 8 Die Zusammensetzung des Superintendentialausschusses erfolgt gemäß Art. 60 KV.

§ 9 Geschäftsordnung:

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, um festzulegen,

dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Auch können unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welchen auch andere in eine Gemeindevertretung wählbare Personen angehören können. Hierdurch werden die Zuständigkeiten, die dem Superintendentialausschuss als Gremium nach den kirchlichen Rechtsvorschriften übertragen sind, nicht befristet.

V.

Schulamtsamt

§ 10 Die Aufgaben des Schulamtes sind in der Schulamtsordnung geregelt.

VI.

Beauftragte für Übergemeindliche Aufgabe

§ 11 Im Bereich der evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten/Osttirol sollen für die nachstehend angeführten übergemeindlichen Aufgaben Beauftragte durch den Superintendentialausschuss bzw. nach anderen bestehenden Regelungen bestellt werden:

- a. Sektenreferat
- b. Lektorenausbildung
- c. EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission)
- d. Kirchenbeitrag
- e. Ökumenische Kontaktkommission
- f. Armutskonferenz
- g. Gemeindediakonie
- h. Saat
- i. Hochschulseelsorge
- j. Familienseelsorge
- k. Senioren und Seniorinnenarbeit
- l. Homosexuellenseelsorge
- m. Kirchenmusik
- n. Notfallseelsorge
- o. WIDL Wirtschaft im Dienst des Lebens
- p. Christlich - Jüdischer Dialog
- q. Christlich- Muslimischer Dialog
- r. Evangelische Polizeiseelsorge
- s. Umwelt
- t. Gehörlosenseelsorge
- u. Krankenhausseelsorge

§ 12 Der Superintendentialausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass auch Vertreter/Vertreterinnen anderer Arbeitsgebiete im Bereich der Superintendenz A. B. Kärnten zu einer Sitzung der Superintendentialversammlung eingeladen werden.

VII.

Übergemeindliche Arbeitszweige

§ 13 Im Bereich der evang. Superintendenz A.B. Kärnten/Osttirol bestehen derzeit übergemeindliche Einrichtungen, diakonische Anstalten und sonstige Arbeitszweige, die nachfolgend angeführt werden:

1. nach der KV bzw. Kirchengesetzen organisiert:

- (1) Werke der Kirche nach Art. 69 Abs. 1 KV:
 - a) Evangelische Jugend
 - b) Evangelische Frauenarbeit
- (2) evangelisch - kirchliche Vereine nach Art. 70 KV:
 - a) GAV in Österreich – Zweigverein Kärnten/Osttirol
 - b) Evangelisches Bildungswerk Kärnten
 - c) Evangelische Akademie Kärnten
 - d) Evangelischer Lehrerverein in Österreich, Landesverband Kärnten
 - e) Martin-Luther-Bund in Österreich – Kärnten u. Osttirol
 - f) Verein für die Pflege evangelische Glaubensüberlieferung in Kärnten (Museumsverein)
 - g) Denk.Raum.Fresach
- (3) Kirchliche Gemeinschaft
Christlicher Missionsverband
- (4) Beirat für die evangelische Seelsorge im Krankenhaus
- (5) Dienstnehmervvertretungen:
 - a) Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer i.Ö. (VEPPÖ)
 - b) MitarbeiterInnenvertretung der weltlichen Angestellten

2. von staatlichen Stellen eingerichtete oder finanzierte Arbeitsbereiche:

- a) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an APS
- c) Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten

3. in der evang. Superintendenz A. B. Kärnten bestehen folgende Diakonische Einrichtungen:

- a) Diakonie Waiern
- b) Evangelische Stiftung der Gräfin Elvine De la Tour

VIII.

Schlussbestimmung

Diese Superintendentialordnung tritt am 16. April 2016 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen Superintendentialordnungen außer Kraft.

Die Superintendentialordnung wurde von der 67. Superintendentialversammlung am 16. April 2016 angenommen und von der 68. Superintendentialversamm-

lung am 22. April 2017 um lit. e) im § 2 gemäß Art. 53 Abs. 4 KV (Diözesankantor) erweitert.
(Zl. SUP 01; 981/2018 vom 28. Mai 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

96. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2017

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublich die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2017 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A K T I V A		P A S S I V A	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
<u>I. Sachanlagen</u>	16.746,32	<u>I. Nennkapital</u>	
		1. Grundkapital	200.389,64
B. UMLAUFVERMÖGEN		<u>II. Gewinnrücklagen</u>	
		1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	2.037.218,70
		2. Freie Rücklage	158.393,23
			<u>2.195.611,93</u>
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		<u>III. Bilanzverlust</u>	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.248,75	1. Verlustvortrag	-14.698,37
2. Sonstige Forderungen	3.626,37	2. Jahresgewinn	10.169,25
	<u>18.875,12</u>		<u>-4.529,12</u>
<u>III. Wertpapiere und Anteile</u>	2.027.401,74	B. RÜCKSTELLUNGEN	
<u>IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	786.756,86	1. Rückstellung f. Abfertigung	320.235,79
		2. Rückstellung f. Pensionen	4.377,68
		3. sonstige Rückstellungen	101.471,42
			<u>426.084,89</u>
C. RECHNUNGS-ABGRENZUNGSPOSTEN	3.894,57	C. VERBINDLICHKEITEN	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	314,00
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	637,70
		3. sonstige Verbindlichkeiten	34.355,57
		<i>davon aus Steuern</i>	14.864,88
		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	16.575,20
		<i>übrige Verbindlichkeiten</i>	2.915,49
			<u>35.307,27</u>
		D. RECHNUNGS-ABGRENZUNGSPOSTEN	810,00
Summe AKTIVA	2.853.674,61	Summe PASSIVA	2.853.674,61

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2017

<u>1. Umsatzerlöse</u>		Reisekosten	-20.849,42
a) Gemeindefquoten	733.236,00	Instandhaltungen	-306,71
b) Religionsunterricht	192.965,74	Sonstige Dienstleistungen	-6.793,50
c) Reformiertes Kirchenblatt	2.300,00	Büroaufwand	-8.394,55
<u>2. Betriebsleistung</u>	928.501,74	Betriebsaufwand	0,00
<u>3. Sonstige betriebliche Erträge</u>		Rechts- und Beratungsaufwand	-917,33
a+d) Übrige	16.198,71	Verschiedene Aufwendungen	-17.249,41
b) Erhaltene Zuschüsse	177.895,20	Raumkosten	-16.291,70
c) Erstattung Sozialleistungen	200.682,32	Reformiertes Kirchenblatt	-14.188,90
	<u>394.776,23</u>	Evangelische Kirche A.B. und A.u.H.B.	-118.455,70
<u>4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</u>			<u>-221.835,15</u>
Warenverbrauch	131,59	<u>8. Betriebsergebnis (Z1-Z7)</u>	-124.159,52
<u>5. Personalaufwand</u>		<u>9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens</u>	43.702,14
a) Gehälter	-680.536,88	<u>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	445,57
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-57.000,00	<u>11. Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens</u>	250,00
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-309.070,19	<u>12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens</u>	-299,26
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-151.801,64	<u>13. Finanzergebnis (Z9-Z11)</u>	44.098,45
e) Sozialaufwendungen	-20.850,00	<u>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	-80.061,07
	<u>-1.219.258,71</u>	<u>15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	-111,39
<u>6. Abschreibungen</u>		<u>16. Jahresfehlbetrag</u>	-80.172,46
a) Sachanlagen	-3.581,47	<u>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</u>	
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.893,75	a) Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	20.750,00
	<u>-6.475,22</u>	b) Freie Rücklagen	66.638,26
<u>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			<u>87.388,26</u>
a) Übrige		18. Zuweisung zu Gewinnrücklage	0,00
Werbung	-59,25	18. Jahresgewinn	7.215,80
Fahrzeugkosten und Transporte	-12.340,84		
Post- und Telefonaufwand	-5.987,84	DI Klaus Heußler	Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
		Oberkirchenrat	Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 1176/2018 vom 18. Juni 2018)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

97. Ordination von Katja Hedwig Bachl, MTh

Katja Hedwig Bachl, MTh, wurde am 3. Juni 2018 in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Gina Eikenberg und MMag. Clarissa Breu ordiniert.

(Zl. P 2167; 1062/2018 vom 6. Juni 2018)

98. Ordination von Mag. Dace Dislere-Musta

Mag. Dace Dislere-Musta wurde am 10. Juni 2018 in der Kirche zur frohen Botschaft in Waidhofen an der Thaya durch Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler unter Assistenz von Rektorin Mag. Johanna Uljas-Lutz, Pfarrer Markus Fellinger, Seniorin Mag. Birgit Schiller und Dechant Herbert Schlosser ordiniert.

(Zl. P 2246; 1121/2018 vom 13. Juni 2018)

99. Ordination von Mag. Friedrich Eckhardt

Mag. Friedrich Eckhardt wurde am 3. Juni 2018 in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Gina Eikenberg und MMag. Clarissa Breu ordiniert.

(Zl. P 2247; 1066/2018 vom 6. Juni 2018)

100. Ordination von Mag. Wolfgang Ernst

Mag. Wolfgang Ernst wurde am 3. Juni 2018 in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Gina Eikenberg und MMag. Clarissa Breu ordiniert.

(Zl. P 2265; 1069/2018 vom 6. Juni 2018)

101. Ordination von Dr. Bernhard Hackl

Dr. Bernhard Hackl wurde am 10. Juni 2018 in der Friedenskirche in Gaisorn am See durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer Mag. Markus Lintner, Pfarrer Mag. Thomas Moffat und Pfarrer Mag. Arno Preis ordiniert.

(Zl. P 2244; 1194/2018 vom 19. Juni 2018)

102. Ordination von Mag. Thomas Körner

Mag. Thomas Körner wurde am 10. Juni 2018 in der Evangelischen Kirche Villach-Stadtpark durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin DI (FH) Mag. Astrid Körner und Superintendent Mag. Manfred Sauer ordiniert.

(Zl. P 2150; 1124/2018 vom 13. Juni 2018)

103. Ordination von Mag. Gernot Mischitz

Mag. Gernot Mischitz wurde am 13. Mai 2018 in der Lukaskirche in Leonding durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Josef Prinz und Mag. Herbert Rolle ordiniert.

(Zl. P 2238; 1129/2018 vom 13. Juni 2018)

104. Ordination von Mag. Zuzana Uváčik

Mag. Zuzana Uváčik wurde am 3. Juni 2018 in der Evangelischen Kirche in Deutsch Jahrandorf durch Superintendent Mag. Manfred Koch unter Assistenz von Seniorin Mag. Silvia Nittnaus und Pfarrer Mag. Ján Magyar ordiniert.

(Zl. P 2243; 1118/2018 vom 13. Juni 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

105. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/ Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich hat den Wahltermin für die für die Amtsperiode 2018 bis 2023 er-

forderliche Wahl des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich mit Samstag, 6. Oktober 2018 anlässlich der am vorgenannten Tag stattfindenden Superintendentialversammlung in Krems an der Donau festgesetzt.

Gem. § 32 Abs. 3 der Wahlordnung soll jedes Presbyterium bei Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg, p.A. Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, innerhalb der vom Oberkirchenrat A.B. bewilligten Frist vom 14. Juli 2018 bis 15. September 2018 bis zu zwei Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A.B. in der Superintendentenz.

Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour
Superintendential-
kuratorin

Mag. Lars
Müller-Marienburg
Superintendent

(Zl. SUP 08; 1013/2018 vom 1. Juni 2018)

106. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Die Evangelische Superintendentur A.B. Oberösterreich schreibt hiermit das Amt eines Superintendentialkurator/einer Superintendentialkuratorin zur Besetzung aus. Die Wahl findet auf der Superintendentialversammlung am 6. Oktober 2018 im Cordatus-Haus der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels (Martin Luther Platz 1, 4060 Wels) statt.

Wählbar zum Superintendentialkurator oder zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

Jedes Presbyterium hat das Recht bis zu zwei Wahlvorschläge abzugeben. Diese sind dem Superintendenten bis zum 8. September 2018 zu übermitteln.

Johannes Eichinger
Superintendentialkurator

Dr. Gerold Lehner
Superintendent

(Zl. SUP 03; 1031/2018 vom 5. Juni 2018)

107. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark hat den Wahltermin für die für die Amtsperiode 2018 bis 2023 erforderliche Wahl eines Superintendentialkurators/einer Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark für Samstag, 6. Oktober 2018 – im Rahmen der 118. Superintendentialversammlung in Graz – festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung wurden die Presbyterien in einem Brief des Superintendenten vom 8. Mai 2018 aufgefordert, ihm innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zwischen 13. Juli und 10. August 2018 bis zu zwei Kandidat/inn/en vorzuschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A.B. in der Superintendentenz.

Dr. Michael Axmann
Superintendentialkurator

MMag. Hermann Miklas
Superintendent

(Zl. SUP 09; 1074/2018 vom 7. Juni 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

108. Bestellung von Dr. Maria Katharina Moser, MTh, zur Direktorin der Diakonie Österreich

Dr. Maria Katharina Moser, MTh, wurde durch den Diakonischen Rat gewählt und durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Direktorin der Diakonie Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2159; 1225/2018 vom 21. Juni 2018)

109. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 8. Mai 2018, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14. Mai 2018 (Zahl: RU06; 892/2018) mitgeteilt wurde, wird Frau Fachinspektorin Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat mit Wirkung vom 1. September 2018

mit der Stelle einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark bestellt und zusätzlich für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark für zwei Jahre betraut.

(Zl. RU 06; 975/2018 vom 28. Mai 2018)

110. Bestellung von Mag. Rainer Gottas

Mag. Rainer Gottas wurde gemäß § 19 Abs. 1 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung erneut zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1832; 1233/2018 vom 21. Juni 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

111. Bestellung von Dr. Peter Gabriel

Dr. Peter Gabriel wurde gemäß § 28 Abs. 4a Wahlordnung sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2004; 1049/2018 vom 6. Juni 2018)

112. Bestellung von Anna Kampl, MTh

Anna Kampl, MTh wurde gemäß § 26 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2163; 1100/2018 vom 11. Juni 2018)

Ruhestandsmeldungen

Mit 30. Juni 2018 trat

Pfarrer Mag. Gerhard Gabel

in den Ruhestand.

Gerhard Gabel wurde am 13. Juni 1953 in Heltau (Siebenbürgen/Rumänien) als Sohn des Lehrers Thomas Gabel und seiner Frau Maria geboren.

Er besuchte das Brukenthalgymnasium in Hermannstadt, wo er 1972 die Reifeprüfung ablegte. Im Anschluss war er in unterschiedlichen Berufen tätig. In dieser Zeit reifte in ihm der Entschluss, Theologie zu studieren und Pfarrer zu werden.

1973 bis 1977 studierte Gerhard Gabel am „Protestantisch-Theologischen Institut“ in Klausenburg und legte dort die Lizenzprüfung im Juni 1977 ab. Das darauffolgende Jahr war er Lehrvikar in Fogarasch.

Am 20. Juli 1978 legte er die Pfarramtsprüfung ab und wurde 1978 durch Bischof Albert Klein ordiniert.

Nach der Ordination übernahm er die Pfarrstelle der Gemeinde Dobring im Kirchenbezirk Mühlbach. Die Wende des Jahres 1989 hatte starke Auswirkungen auch auf diese Gemeinde durch Abwanderung zahlreicher Mitglieder. In dieser Zeit erreichte ihn der Ruf, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich zu treten. Gerhard Gabel hat sein Amt als Pfarrer der Gemeinde Dobring 1991 ordnungsgemäß übergeben und im selben Jahr um Übernahme als Pfarrer in das Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche A.B. in

Österreich angesucht. In Übereinstimmung mit beiden Kirchenleitungen wurde dieses Ansuchen positiv beschlossen und Gerhard Gabel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau zur Dienstleistung zugeteilt.

1992 legte er die erforderliche Ergänzungsprüfung ab und erreichte die Nostrifizierung seines Studienabschlusses in Österreich. Am 4. Oktober 1992 wurde er als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau in sein Amt eingeführt, das er für 10 Jahre inne hatte. Am 2. Juni 2002 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn gewählt und am 15. September 2002 in sein Amt eingeführt. Während seines Wirkens in Kukmirn administrierte er für einige Zeit die Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach.

Gerhard Gabel ist seit 1978 mit Ecaterina geb. Sonnleitner verheiratet. Den beiden wurden fünf Kinder geboren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 tritt Gerhard Gabel in den dauernden Ruhestand. Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sei ihm für seinen langjährigen und treuen Dienst, sowohl in Siebenbürgen, wie auch hier in Österreich herzlich gedankt und alles Gute für den bevorstehenden Lebensabschnitt und Gottes Segen gewünscht.

(Zl. P1891; 1143/2018 vom 14. Juni 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Karl-Heinz Gerhard Nagl,

geboren am 20. Jänner 1935 in Stargard in Pommern, am Donnerstag, dem 17. Mai 2018, in Hallein, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Karl-Heinz Gerhard Nagl findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 80 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1081; 953/2018 vom 24. Mai 2018)

Mitteilungen

113. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 5. August 2018: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Im November 1998 anerkannte die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich in ihrer Erklärung „Zeit zur Umkehr“ den Anteil und die Mitschuld von Christen und Kirchen am Leid von Jüdinnen und Juden. Unsere Kirche hat sich selbst verpflichtet, die Erinnerung an die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes und an die Shoah wachzuhalten und unsere eigene Lehre, Predigt, unseren Unterricht, Liturgie und Praxis auf Antisemitismen zu überprüfen. Konkret auch dazu, Vorurteilen entgegenzutreten, jeglichem gesellschaftlichen und persönlichen Antisemitismus zu wehren und in der Beziehung zu Jüdinnen und Juden und mit Kultusgemeinden einen gemeinsamen Weg in eine neue Zukunft zu gehen. Der 10. Sonntag nach Trinitatis befindet sich in zeitlicher Nähe zum jüdischen Fast- und Trauertag Tischa beAv, an dem der Zerstörung Jerusalems durch die Römer gedacht wird. Ihn in unserer Kirche heute zu feiern, birgt einen Reflexions- und einen Gestaltungsauftrag: In bewusster Nähe zu diesem jüdischen Trauertag wurde in unseren Gottesdiensten seit dem 16. Jahrhundert oftmals dieser Sonntag als „Judensonntag“ gefeiert, oft wohl mit antisemitischer Konnotation mit Blick auf die Zerstörung des Tempels. Die Chance dieses Sonntages ist es heute, liturgisch und musikalisch das christlich-jüdische Verhältnis so anzusprechen, dass ein Weg des Dialoges und Voneinander Lernens gelingen kann. Wir bitten Sie ganz herzlich in diesem Gedenkjahr um die Aufnahme des Themas in Ihren Gottesdienst und um Ihre freiwillige Kollekte für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes am Israelsonntag finden sich unter:

<https://www.asf-ev.de/de/kirchengemeinden/materialien-fuer-kirchengemeinden/israelsonntag>

<http://bcj.de/pages/materialien/arbeitshilfen/arbeitshilfen-fuer-den-gottesdienst.php>

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

PfarrerIn Dr. Margit Leuthold
(Vorstand Koordinierungsausschuss für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit)

Sarah Egger
(Geschäftsführerin Koordinierungsausschuss)

(Zl. KOL 12; 1101/2018 vom 11. Juni 2018)

114. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 19. August 2018: Zwischenkirchliche Hilfe

Tageszentrum für Menschen mit Behinderung - Sfantu Gheorghe (Rumänien)

Die Kollekte wird erbeten für die Organisation Fundatia Crestina Diakonia Sfantu Gheorghe. Sie wurde im Jahr 2002 von der Reformierten Kirche Transsylvanien mit dem Ziel gegründet, bedürftige Menschen aus dem Bezirk Covasna zu unterstützen.

In der Region ist die Infrastruktur sehr schwach. Abwassersysteme, Gasversorgung oder asphaltierte Straßen sind oft nicht vorhanden. Medizinische oder soziale Hilfe ist oft nicht verfügbar.

Junge Erwachsene mit Behinderung sind in der Gesellschaft, in der von Menschen mit Behinderung ein generell negatives Bild herrscht, mit nahezu konstanter Diskriminierung konfrontiert. Viele Familien verstecken ihre Angehörigen mit Behinderung, die dadurch keinerlei Kontakt zu ihrer Umgebung oder Freunde haben. Sie bleiben aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Im Jahr 2006 rief Fundatia Crestina Diakonia ein Tageszentrum für Menschen mit Behinderung, einschließlich einer geschützten Werkstätte, ins Leben. Dieses Projekt war zu Beginn in einem Raum der Pfarrgemeinde Sfantu Gheorge untergebracht, bis 2008 das „Iris-Haus“ gebaut und eröffnet werden konnte.

Für die Klientinnen und Klienten der Diakonia Sfantu Gheorghe bringt die Anstellung im Projekt große Veränderungen mit sich. Ihr eigenes Einkommen leistet einen wichtigen Beitrag zu ihrem Selbstwert, verändert aber auch ihre Wahrnehmung innerhalb der Familien zum Positiven. Auch die Gemeinde wird in verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen der Organisation involviert, um so einerseits auf die schwierige Situation von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft aufmerksam zu machen und andererseits die Solidarität und den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde zu fördern.

(Zl. KOL 04; 978/2018 vom 28. Mai 2018)

115. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 16. September 2018: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Evangelischen Diakoniewerk und der Evangelischen Kirche in Österreich, bei dem Studierende aller Studienrichtungen herzlich willkommen sind.

Die Bewohnerinnen und Bewohner erwartet im Wilhelm-Dantine-Haus eine gut ausgestattete Bibliothek, eine Kapelle und ein Musikraum sowie unter anderem ein gemütlicher Barraum. Es gibt das Angebot von Gemeinschaft, Andachten, Ausflüge, sowie Heurigen- und Museenbesuche.

Dies alles ist von Bedeutung, wenn junge Menschen nach Wien zum Studium gehen. Sie sind im Wilhelm-Dantine-Haus sehr gut aufgehoben, werden vom Studienleiter Pfarrer Dr. Stefan Schumann geistlich begleitet und sind Teil einer bunten Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist gemeinsame Lern- und Entwicklungsmöglichkeit für die Studierenden.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Stipendienempfängerinnen und Stipendienempfänger danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Gabe.

Mag. Ingrid Bachler

Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

(Zl. KOL 31; 917/2018 vom 17. Mai 2018)

116. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2018 mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendenz	Euro	
Burgenland	908.452,91	960.406,83
Kärnten	2,254.443,26	1,906.475,31
Niederösterreich	1,848.974,21	1,785.007,93
Oberösterreich	2,109.252,97	2,264.357,63
Salzburg-Tirol	1,717.541,97	1,768.558,11
Steiermark	1,958.938,26	2,124.508,15
Wien	2,924.507,98	3,004.059,78
	13,722.111,56	13,813.373,74

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-0,66% (13,813.373,74)

(Zl. KB 06; 1214/2018 vom 21. Juni 2018)

117. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2018 ein Kirchenverfassungsgesetz über die Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ als besondere Einrichtung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts

erlassen. Zudem hat die Generalsynode den noch zu errichtenden Vertrag zwischen der GEKE und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich genehmigt und das Statut der GEKE zur Kenntnis genommen. Diese Dokumente werden erst im Amtsblatt kundgemacht, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 5 des gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetzes erfüllt sind.

(Zl. FK 12; 1235/2018 vom 22. Juni 2018)

Motivenbericht zur Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode

Mit großer Sorge beobachtet die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich die Entwicklungen im Bereich Menschen auf der Flucht und Asyl in Österreich. Neben der Verrohung der Sprache, in der über Geflüchtete gesprochen wird, geben vor allem folgende konkrete Punkte Anlass zur Besorgnis:

- **Rechtsberatung im Asylverfahren:** Die Regierung hat im Regierungsprogramm die Einrichtung einer Bundesagentur für „Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ im Asylverfahren, die dem Innenministerium unterstellt ist, vorgesehen. Dieses Vorhaben läuft auf eine Einstellung der unabhängigen Rechtsberatung, die derzeit u.a. von der Diakonie geleistet wird, und auf eine Verstaatlichung der Rechtsberatung hinaus. Denn es bedeutet, dass künftig Bedienstete jenes Ministeriums Asylsuchende rechtlich beraten und vertreten sollen, dessen eigene Behörde (in diesem Fall: das BFA) zuvor ihre Anträge negativ beschieden hat. Das widerspricht dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.
- **Unterbringung:** Mit der geplanten Bundesagentur würde auch die Unterbringung während des Asylverfahrens, die derzeit zu einem guten Teil karitative Organisationen übernehmen, verstaatlicht. Für den Steuerzahler bedeutet das: Es wird teurer. Für die Betroffenen bedeutet das: Die Betreuung wird schlechter. Denn karitative Organisationen leisten einen betreuerischen Beitrag, der weit über das vertraglich geforderte Maß hinausgeht. In Niederösterreich werden bereits Quartiere in kirchlicher Trägerschaft geschlossen. Die Menschen müssen in andere Quartiere übersiedeln, Beziehungen zwischen den betroffenen Flüchtlingen und jenen, die sie unterstützen, werden zerbrochen.
- **Abschiebungen nach Afghanistan:** 2017 gab es mehr als 10.000 zivile Opfer in Afghanistan. Derzeit werden zunehmend mehr Asylgesuche von Afghanen und Afghaninnen negativ beschieden und Menschen nach Afghanistan abgeschoben. Dort ist ihr Leben in akuter Gefahr.
- **Mindestsicherung:** Die Pläne der Bundesregierung sehen vor, die volle Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung für anerkannte Flüchtlinge an den Nachweis von Deutschkenntnissen zu knüpfen und die Mindestsicherung für subsidiär

Schutzberechtigte gänzlich zu streichen. Mit geltendem Unionsrecht ist das nicht vereinbar und führt zu elenden Lebensumständen, die die Menschen jeglicher Ausbeutung am Wohnungs- und Arbeitsmarkt aussetzt.

- **Geflüchtete Gemeindeglieder:** In vielen evangelischen Gemeinden sind Geflüchtete Mitglieder. Viele sind getauft, einige bereiten sich auf die Taufe vor. Wir beobachten, dass ihre Asylträge zunehmend negativ beschieden werden mit der Begründung, es handle sich um eine Scheinkonversion. Der Vorwurf der Scheinkonversion stellt die Glaubwürdigkeit evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen, die Taufgesuche genau prüfen und die Taufwerber und Taufwerberinnen gewissenhaft auf die Taufe vorbereiten, massiv infrage. Das ist für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich nicht hinnehmbar.

Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Generalsynode

Im Rahmen der Klausur des Kirchenpresbyteriums A.B. am 29. und 30. Jänner 2018 wurde im Zusammenhang mit gemachten Erfahrungen betreffend der Beschlussfähigkeit von Ausschüssen u.a. festgehalten, dass die Mindestanzahl und die Höchstanzahl der Ausschussmitglieder und damit auch der Kommissionen und Projektteams herabgesetzt werden sollte.

Ferner wurde auch generell, insbesondere seitens der Kirche H.B., der Wunsch geäußert, bei kürzeren Sitzungen die Möglichkeit von Sitzungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien, wie durch Video- oder Telefonkonferenzen generell zu ermöglichen, weil für Sitzungen in der Dauer von maximal 2,5 Stunden die An- und Heimreisezeiten des einzelnen Ausschussmitgliedes in keinem Verhältnis zu solchen Sitzungen stehen, ungeachtet der Reisekosten.

Im diesem Sinne wird ein Vorschlag unterbreitet. Die Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bleibt unverändert. Diesbezüglich darf angemerkt werden, dass in der Geschäftsordnung der Generalsynode – im Gegensatz zum staatlichen Recht – eine schriftliche Beschlussfassung möglich ist, wenn nicht alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen. Die allenfalls fehlende Zustimmung des einzelnen Mitgliedes wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Generalsynode – wie in der Vergangenheit – ersetzt.

Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Synode A.B.

Im Rahmen der Klausur des Kirchenpresbyteriums A.B. am 29. und 30. Jänner 2018 wurde im Zusammenhang mit gemachten Erfahrungen betreffend der Beschlussfähigkeit von Ausschüssen u.a. festgehalten, dass die Mindestanzahl und die Höchstanzahl der Ausschussmitglieder und damit auch der Kommissionen und Projektteams herabgesetzt werden sollte.

Ferner wurde auch generell der Wunsch geäußert, bei kürzeren Sitzungen die Möglichkeit von Sitzungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien, wie durch Video- oder Telefonkonferenzen generell zu ermöglichen, weil für Sitzungen in der Dauer von maximal 2,5 Stunden die An- und Heimreisezeiten des einzelnen Ausschussmitgliedes in keinem Verhältnis zu solchen Sitzungen stehen, ungeachtet der Reisekosten.

Im diesem Sinne wird ein Vorschlag unterbreitet. Die Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bleibt unverändert. Diesbezüglich darf angemerkt werden, dass in der Geschäftsordnung der Synode A.B. – im Gegensatz zum staatlichen Recht – eine schriftliche Beschlussfassung möglich ist, wenn nicht alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen. Die allenfalls fehlende Zustimmung des einzelnen Mitgliedes wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. – wie in der Vergangenheit – ersetzt.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

105

Jahrgang 2018, 7./8. Stück

Ausgegeben am 31. August 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.....	106
118. Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder.....	106
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.....	118
119. Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.....	118
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	118
120. Kollektivvertrag 2018: Hinterlegung.....	118
121. Kollektivvertrag 2018.....	118
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.....	133
122. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark.....	133
123. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien.....	135
124. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019.....	138

Personalia

Wahlergebnisse.....	139
125. Wahl von Mag. Wolfgang Rehner zum Superintendenten.....	139
126. Wahl von Dr. Matthias Geist zum Superintendenten.....	139
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	139
127. Ordination von Mag. Otfried Kohlus.....	139
128. Evangelische Lektorenarbeit: AbsolventInnen des Homiletischen Kurses 2017.....	140
Stellenausschreibungen A.B.....	140
129. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B.	140
130. Wahl dreier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B.	141
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	142
131. Bestellung von Mag. Katharina Alder-Wolf.....	142
132. Bestellung von Mag. Martin Brüggerwerth	142
133. Bestellung von Mag. Dace Dislere-Musta.....	142
134. Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer	142
135. Bestellung von Herrn Johannes Erlbruch	142
136. Bestellung von Mag. Christian Graf	142
137. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller	142
138. Bestellung von Mag. Karin Kirchttag	142

139. Bestellung von Mag. Thomas Körner	142
140. Bestellung von Mag. Andrea Petritsch.....	142
141. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner	143
142. Bestellung von Mag. Barbara Wiedermann.....	143
143. Zuteilung von Andreas Binder, BTh.....	143
144. Zuteilung von MMag. Kerstin Böhm	143
145. Zuteilung von Mag. Rahel Christine Hahn	143
146. Zuteilung von Thorben Hennig, MTh.....	143
147. Zuteilung von Ediana Kumpfmüller, MTh.....	143
148. Zuteilung von Mag. Claudia Schörner, MTh	143
149. Zuteilung von Eva Schwalsberger, MTh.....	143
150. Zuteilung von Mag. Ulrike Swoboda	143
Todesfälle.....	144
Mitteilungen	
151. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2019.....	144
152. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: „Gemeinsam statt einsam“ – Demenztraining für ein Altern in Würde.....	145
153. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 21. Oktober 2018: Österreichische Bibelgesellschaft.....	145
154. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2018	145
155. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2018	146

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.

118. Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder

Die Synode A.B. hat in ihrer 11. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2018 folgende Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder beschlossen:

In Ergänzung des Beschlusses der Synode A.B. in ihrer 9. Session betreffend die Einführung der neuen Perikopenordnung (Genehmigung der Predigtreihen und Lesetexte) werden die Wochensprüche, Psalmen, Wochenlieder erster sowie zweiter Vorschlag, soweit sie im Evangelischen Gesangbuch und in den „Freitönen“ veröffentlicht sind, ab 1. Advent 2018 empfohlen.

Kundmachung laut Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), ABI. VELKD, Band VII, S. 570 ff.):

Abkürzungen: Ev. = Evangelium, Ep. = Epistel, AT = Lesung aus dem Alten Testament, I-VI = Predigtjahrgänge, Sp. = Spruch der Woche bzw. des Tages, H. = Hallelujavers, Ps. = Psalm der Woche bzw. des Tages,

L. = Lieder der Woche bzw. des Tages, W. = weitere Texte; EG = Evangelisches Gesangbuch; Ö = Text- und Melodiegestalt in Übereinstimmung mit der Fassung der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut; (Ö) = Text- und Melodiegestalt mit geringen Abweichungen von der Fassung der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut. – Abkürzungen für die nicht im Stammteil des Evangelischen Gesangbuchs enthaltenen Lieder der Woche/des Tages: EG BEP = EG Baden, Elsass-Lothringen, Pfalz; EG BT = EG Bayern und Thüringen; EG HE = EG Hessen und Nassau/Kurhessen-Waldeck; EG NB = EG Niedersachsen und Bremen; EG West = EG Westverbund; EG Wü = EG Württemberg; fT = freiTöne (Reformationsjubiläum 2017); HuT = Durch Hohes und Tiefes (ESG-Gesangbuch); SJ = Singt Jubilate (Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz); SvH = Singt von Hoffnung (Sachsen); WL = WortLaute (Rheinland, Westfalen, Lippe, Reformierte Kirche); Wwdl = Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder (Baden und Württemberg)

I. Sonn- und Festtage des Kirchenjahres

1. So. im Advent

Ev. Mt 21,1-11 / Ep. Röm 13,8-12 / AT. Sach 9,9-10
 I: Mt 21,1-11 / II: Röm 13,8-12 / III: Sach 9,9-10 / IV:
 Jer 23,5-8 / V: Offb 3,14-22 / VI: Ps 24
 Sp. Sach 9,9a / H. Ps 50,2-3a / Ps. Ps 24
 L. EG 4 Nun komm, der Heiden Heiland / EG 11 Wie
 soll ich dich empfangen Ö
 W. Hebr 10,(19-22)23-25 / Offb 5,1-5(6-10)11-14

2. So. im Advent

Ev. Lk 21,25-33 / Ep. Jak 5,7-8(9-11) / AT. Jes 63,15-
 64,3
 I: Jes 63,15-30 / II: Lk 21,25-33 / III: Jak 5,7-8(9-11) /
 IV: Jes 63,15-64,3 / V: Hld 2,8-13 / VI: Offb 3,7-13
 Sp. Lk 21,28 / H. Ps 96,13b / Ps. Ps 80,2.3b.5-6.15-
 16.19-20
 L. EG 7 O Heiland, rei die Himmel auf (Ö) / EG HE
 560 Es kommt die Zeit, in der die Trume sich erfllen
 W. Mt 24,1-14 / Offb 2,1-7 / Offb 22,12-17

3. So. im Advent

Ev. Lk 1,67-79 / Ep. 1. Kor 4,1-5 / AT. Jes 40,1-11
 I: Röm 15,4-13 / II: Lk 3,(1-2)3-14(15-17)18(19-20) /
 III: Lk 1,67-79 / IV: 1. Kor 4,1-5 / V: Jes 40,1-11 / VI:
 Mt 11,2-10
 Sp. Jes 40,3.10 / H. Ps 116,5 / Ps. Ps 85,2-8 oder Lk
 1,68-79 (Benedictus)
 L. EG 10 Mit Ernst, o Menschenkinder (Ö) / EG 16
 Die Nacht ist vorgedrungen Ö
 W. Jes 45,1-8 / Joh 1,19-23 / Joh 5,31-40

4. So. im Advent

Ev. Lk 1,26-38(39-56) / Ep. Phil 4,4-7 / AT. Jes 62,1-5
 I: Lk 1,(26-38)39-56 / II: 2. Kor 1,18-22 / III: 1. Mose
 18,1-2.9-15 / IV: Lk 1,26-38(39-56) / V: Phil 4,4-7 /
 VI: Jes 62,1-5
 Sp. Phil 4,4.5b / H. Ps 45,2a / Ps. Ps 102,13-14.16-
 18.20-23 oder das Magnificat (Lk 1,46-55)
 L. EG 9 Nun jauchzet, all ihr Frommen / EG 19 O
 komm, o komm, du Morgenstern
 W. Hes 17,22-24 / Röm 5,12-14(18-21)

Christvesper

Ev. Lk 2,1-20 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. Jes 9,1-6
 I: Jes 9,1-6 / II: Hes 37,24-28 / III: Jes 11,1-10 / IV:
 Mi 5,1-4a / V: Lk 2,1-20 / VI: Gal 4,4-7
 Sp. Lk 2,10b.11 / H. Ps 96,11a.13a / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 24 Vom Himmel hoch, da komm ich her Ö / EG
 27 Lobt Gott, ihr Christen, alle gleich Ö
 W. 2. Sam 7,4-6.12-14a / Ps 2 / Joh 3,31-36 / 1. Joh
 4,9-10
 Weissagungen. Mi 5,1-4a; Jes 9,5-6; Jes 11,1-2; Jer
 23,5-6; Jer 31,31-34

Christnacht

Ev. Lk 2,1-20 / Ep. 1. Tim 3,16 / AT. Sach 2,14-17
 I: 1. Tim 3,16 / II: Sach 2,14-17 / III: Mt 1,18-25 / IV:
 Tit 2,11-14 / V: Hes 34,23-31 / VI: Lk 2,1-20
 Sp. Lk 2,10b.11 / H. Ps 96,11a.13a / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 30 Es ist ein Ros entsprungen (Ö) / EG 37 Ich
 steh an deiner Krippen hier (Ö)
 W. 2. Sam 7,4-6.12-14a / Ps 2 / Joh 3,31-36 / 1. Joh
 4,9-10

Christfest I

Ev. Joh 1,1-5.9-14(16-18) / Ep. Tit 3,4-7 / AT. Jes
 52,7-10
 I: Joh 1,1-5.9-14(16-18) / II: Tit 3,4-7 / III: Jes
 52,7-10 / IV: 1. Joh 3,1-2(3-5) / V: Kol 2,3(4-5)6-10 /
 VI: 2. Mose 2,1-10
 Sp. Joh 1,14a / H. Ps 98,3; Erschienen ist (altkirch-
 lich) / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 23 Gelobet seist du, Jesu Christ Ö / EG 45 Her-
 bei, o ihr Glub'gen
 W. Joh 3,31-36 / 1. Kor 8,5-6 / 1. Joh 4,9-10

Christfest II

Ev. Mt 1,18-25 / Ep. Hebr 1,1-4(5-14) / AT. Jes
 7,10-14
 I: Röm 1,1-7 / II: Mt 1,18-25 / III: Hebr 1,1-4(5-14) /
 IV: Jes 7,10-14 / V: Mt 1,1-17 / VI: 2. Kor 8,7-9
 Sp. Joh 1,14a / H. Ps 98,3; Erschienen ist (altkirch-
 lich) / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 32 Zu Bethlehem geboren (Ö) / EG 39 Kommt
 und lasst uns Christus ehren
 W. Joh 3,31-36 / 1. Joh 4,9-10 / Offb 7,9-17

1. So. nach dem Christfest

Ev. Lk 2,(22-24)25-38(39-40) / Ep. 1. Joh 1,1-4 / AT.
 Jes 49,13-16
 I: Mt 2,13-18(19-23) / II: Hiob 42,1-6 / III: Lk 2,
 (22-24)25-38(39-40) / IV: 1. Joh 1,1-4 / V: Jes
 49,13-16 / VI: Joh 12,44-50
 Sp. Joh 1,14b / H. Ps 98,3 / Ps. Ps 71,1-3.12.14-18
 L. EG 34 Freuet euch, ihr Christen alle / EG 36 Fröh-
 lich soll mein Herze springen (Ö)
 W. Jes 63,7-16 / 1. Joh 2,21-25

Altjahrsabend

Ev. Mt 13,24-30 / Ep. Röm 8,31b-39 / AT. Pred 3,1-15
 I: Jes 51,4-6 / II: Hebr 13,8-9b / III: 2. Mose 13,20-22 /
 IV: Mt 13,24-30 / V: Röm 8,31b-39 / VI: Pred 3,1-15
 Sp. Ps 31,16a / H. Ps 124,8 / Ps. Ps 121
 L. EG 58 Nun lasst uns gehn und treten / EG 65 Von
 guten Mchten treu und still umgeben Ö
 W. Jes 30,(8-14)15-17 / Lk 12,35-40 / Joh 8,31-36

Neujahrstag

Ev. Lk 4,16-21 / Ep. Jak 4,13-15 / AT. Jos 1,1-9
 I: Jos 1,1-9 / II: Joh 14,1-6 / III: Phil 4,10-13(14-20) /
 IV: Spr 16,(1-8)9 / V: Lk 4,16-21 / VI: Jak 4,13-15
 Sp. Hebr 13,8 / H. Ps 124,8 / Ps. Ps 8,2-10
 L. EG 64 Der du die Zeit in Hnden hast Ö / SvH 88
 Du bist der Weg
 W. 2. Kn 23,1-3 / Jes 30,18-22 / Hos 2,16-25 / Rm
 4,16b-25

2. So. nach dem Christfest

Ev. Lk 2,41-52 / Ep. 1. Joh 5,11-13 / AT. Jes
 61,1-3(4.9)10.11
 I: 1. Joh 5,11-13 / II: Jes 61,1-3(4.9)10.11 / III: Lk
 2,41-52 / IV: 1. Joh 5,11-13 / V: Jes 61,1-3(4.9)10.11 /
 VI: Lk 2,41-52
 Sp. Joh 1,14b / H. Ps 100,1.2a / Ps. Ps 100
 L. EG 56 Weil Gott in tiefster Nacht erschienen Ö /
 EG 73 Auf, Seele, auf und sume nicht
 W. Joh 1,43-51 / Joh 7,14-18 / Rm 16,25-27

Epiphantias

Ev. Mt 2,1-12 / Ep. Eph 3,1-7 / AT. Jes 60,1-6
 I: Mt 2,1-12 / II: Eph 3,1-7 / III: Jes 60,1-6 / IV: Joh 1,15-18 / V: 2. Kor 4,3-6 / VI: 1. Kön 10,1-13
 Sp. 1. Joh 2,8b / H. Ps 117,1 / Ps. Ps 72,1-3.10-12.17b-19
 L. EG 70 Wie schön leuchtet der Morgenstern (Ö) / EG HE 542 Stern über Bethlehem Ö
 W. 2. Mose 18,1-12 / Jes 45,1-8 / Kol 1,24-27

1. So. nach Epiphantias

Ev. Mt 3,13-17 / Ep. Röm 12,1-8 / AT. Jes 42,1-9
 I: Jos 3,5-11.17 / II: Mt 3,13-17 / III: Röm 12,1-8 / IV: Jes 42,1-9 / V: Joh 1,29-34 / VI: 1. Kor 1,26-31
 Sp. Röm 8,14 / H. Ps 2,7 / Ps. Ps 89,2-5.27-30
 L. EG 410 Christus, das Licht der Welt Ö / EG 441 Du höchstes Licht, du ewiger Schein Ö
 W. 5. Mose 4,31-40 / Mt 4,12-17 / Mk 1,9-13

2. So. nach Epiphantias

Ev. Joh 2,1-11 / Ep. 1. Kor 2,1-10 / AT. 2. Mose 33,18-23
 I: Röm 12,9-16 / II: Jer 14,1(2)3-4(5-6)7-9 / III: Joh 2,1-11 / IV: 1. Kor 2,1-10 / V: 2. Mose 33,18-23 / VI: Hebr 12,12-18(19-21)22-25a
 Sp. Joh 1,16 / H. Ps 34,3 / Ps. Ps 105,1-8
 L. EG 74 Du Morgenstern, du Licht vom Licht / EG 398 In dir ist Freude Ö
 W. Mk 2,18-20(21-22)

3. So. nach Epiphantias

Ev. Mt 8,5-13 / Ep. Röm 1,13-17 / AT. 2. Kön 5, (1-8)9-15(16-18)19a
 I: Joh 4,5-14 / II: Apg 10,21-35 / III: Rut 1,1-19a / IV: Mt 8,5-13 / V: Röm 1,13-17 / VI: 2. Kön 5, (1-8)9-15(16-18)19a
 Sp. Lk 13,29 / H. Ps 97,1 / Ps. Ps 86,1-2.5-11
 L. EG 293 Lobt Gott den Herrn, ihr Heiden all / EG NB 573 In Christus gilt nicht Ost noch West
 W. 4. Mose 13-14 i. A. / Jes 45,18-25 / Joh 4,46-54

Letzter So. nach Epiphantias

Ev. Mt 17,1-9 / Ep. 2. Kor 4,6-10 / AT. 2. Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15)
 I: 2. Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15) / II: Offb 1,9-18 / III: 2. Petr 1,16-19(20-21) / IV: 2. Mose 34,29-35 / V: Mt 17,1-9 / VI: 2. Kor 4,6-10
 Sp. Jes 60,2 / H. Ps 97,6 / Ps. Ps 97
 L. EG 67 Herr Christ, der einig Gotts Sohn / EG 450 Morgenglanz der Ewigkeit (Ö)
 W. 2. Mose 24,1-2.9-11(15-18) / Joh 12,32-36(37-41)

5. So. vor der Passionszeit

Ev. Mt 21,28-32 / Ep. 1. Kor 1,4-9 / AT. Jes 40,12-25
 I: 1. Kor 1,4-9 / II: Jes 40,12-25 / III: Mt 21,28-32 / IV: 1. Kor 1,4-9 / V: Jes 40,12-25 / VI: Mt 21,28-32
 Sp. 1. Kor 4,5b / H. Ps 57,8 / Ps. Ps 37,3-11
 L. EG 246 Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ / EG 409 Gott liebt diese Welt Ö
 W. Hes 33,10-16

4. So. vor der Passionszeit

Ev. Mk 4,35-41 / Ep. 2. Kor 1,8-11 / AT. Jes 51,9-16
 I: Mk 4,35-41 / II: 2. Kor 1,8-11 / III: Jes 51,9-16 / IV: Mt 14,22-33 / V: Mk 5,24b-34 / VI: 1. Mose 8,1-12
 Sp. Ps 66,5 / H. Ps 66,5 / Ps. Ps 107,1-2.23-32

L. EG 244 Wach auf, wach auf, 's ist hohe Zeit Ö / ft 45 Stimme, die Stein zerbricht
 W. Lk 8,26-39 / Lk 11,14-23

3. So. vor der Passionszeit – Septuagesimä

Ev. Mt 20,1-16 / Ep. Phil 2,12-13 / AT. Jer 9,22-23
 I: Pred 7,15-18 / II: Mt 20,1-16 / III: Phil 2,12-13 / IV: Jer 9,22-23 / V: Mt 9,9-13 / VI: 1. Kor 9,19-27
 Sp. Dan 9,18 / H. Ps 31,25 / Ps. Ps 31,20-25
 L. EG 342 Es ist das Heil uns kommen her / EG 452 Er weckt mich alle Morgen (Ö)
 W. 1. Sam 15,35b-16,13 / Lk 17,7-10 / Röm 9,14-18

2. So. vor der Passionszeit – Sexagesimä

Ev. Lk 8,4-8(9-15) / Ep. Hebr 4,12-13 / AT. Jes 55, (6-7)8-12a
 I: Apg 16,9-15 / II: Hes 2,1-5(6-7)8-10; 3,1-3 / III: Lk 8,4-8(9-15) / IV: Hebr 4,12-13 / V: Jes 55,(6-7)8-12a / VI: Mk 4,26-29
 Sp. Hebr 3,15 / H. Ps 119,105 / Ps. Ps 119,89-92.103-105.116
 L. EG 196 Herr, für dein Wort sei hoch gepreist / EG 199 Gott hat das erste Wort
 W. Weish 6,13-17 / Mt 13,31-33(34-35) / Gal 1,6-10

Sonntag vor der Passionszeit – Estomihi

Ev. Mk 8,31-38 / Ep. 1. Kor 13,1-13 / AT. Am 5,21-24
 I: Lk 10,38-42 / II: Lk 18,31-43 / III: Jes 58,1-9a / IV: Mk 8,31-38 / V: 1. Kor 13,1-13 / VI: Am 5,21-24
 Sp. Lk 18,31 / H. Ps 31,8 / Ps. Ps 31,2-6.8-9.16-17
 L. EG 401 Liebe, die du mich zum Bilde (Ö) / EG HE 545 Wir gehn hinauf nach Jerusalem
 W. Spr 1,20-28 / Lk 8,16-18 / Lk 23,26-31

Aschermittwoch

Ev. Mt 6,16-21 / Ep. 2. Petr 1,2-11 / AT. Joel 2,12-19
 I: Joel 2,12-19 / II: Mt 9,14-17 / III: Ps 51,1-14(15-21) / IV: 2. Mose 32,1-6.15-20 / V: Mt 6,16-21 / VI: 2. Petr 1,2-11
 Sp. Lk 18,31 / H. entfällt / Ps. Ps 51,3-6.11-14
 L. EG 235 O Herr, nimm unsre Schuld Ö / EG 389 Ein reines Herz, Herr, schaff in mir
 W. Dan 5 i. A. / Mt 7,21-23 / 2. Kor 7,8-10(11-13a) / Eph 4,17-24

1. So. der Passionszeit – Invokavit

Ev. Mt 4,1-11 / Ep. Hebr 4,14-16 / AT. 1. Mose 3,1-19(20-24)
 I: Hebr 4,14-16 / II: 1. Mose 3,1-19(20-24) / III: Joh 13,21-20 / IV: 2. Kor 6,1-10 / V: Hiob 2,1-13 / VI: Mt 4,1-11
 Sp. 1. Joh 3,8b / H. entfällt / Ps. Ps 91,1-6.9-12
 L. EG 347 Ach bleib mit deiner Gnade (Ö) / EG 362 Ein feste Burg ist unser Gott
 W. Lk 22,31-34 / Röm 6,12-14 / Jak 1,12-18

2. So. der Passionszeit – Reminiszere

Ev. Joh 3,14-21 / Ep. Röm 5,1-5(6-11) / AT. Jes 5,1-7
 I: Joh 3,14-21 / II: Röm 5,1-5(6-11) / III: Jes 5,1-7 / IV: Mt 26,36-46 / V: Mk 12,1-12 / VI: 4. Mose 21,4-9
 Sp. Röm 5,8 / H. entfällt / Ps. Ps 25,1-9
 L. EG 94 Das Kreuz ist aufgerichtet / EG 96 Du schöner Lebensbaum des Paradieses
 W. 1. Mose 14,17-20 / Mt 12,38-42 / Joh 8,(21-26a) 26b-30 / Hebr 11,8-16

3. So. der Passionszeit – Okuli

Ev. Lk 9,57-62 / Ep. Eph 5,1-2(3-7)8-9 / AT. 1. Kön 19,1-8(9-13a)
 I: Jer 20,7-11a(11b-13) / II: Lk 9,57-62 / III: Eph 5,1-2(3-7)8-9 / IV: 1. Kön 19,1-8(9-13a) / V: Lk 22,47-53 / VI: 1. Petr 1,(13-17)18-21
 Sp. Lk 9,62 / H. entfällt / Ps. Ps 34,16-23
 L. EG 391 Jesu, geh voran Ö / EG NB 598 Kreuz, auf das ich schaue Ö
 W. Lk 12,49-53 / Joh 15,18-21

4. So. der Passionszeit – Lätare

Ev. Joh 12,20-24 / Ep. 2. Kor 1,3-7 / AT. Jes 54,7-10
 I: Joh 6,47-51 / II: Jes 66,10-14 / III: Joh 12,20-24 / IV: 2. Kor 1,3-7 / V: Jes 54,7-10 / VI: Lk 22,54-62
 Sp. Joh 12,24 / H. entfällt / Ps. Ps 84,2-13
 L. EG 98 Korn, das in die Erde Ö / EG 396 Jesu, meine Freude Ö
 W. 5. Mose 8,2-3 / Amos 8,11-12 / Joh 6, (47-51)52-66 / Phil 1,15-21

5. So. der Passionszeit – Judika

Ev. Mk 10,35-45 / Ep. Hebr 5,(1-6)7-9(10) / AT. 1. Mose 22,1-14(15-19)
 I: Joh 18,28-19,5 / II: Hebr 13,12-14 / III: Hiob 19,19-27 / IV: Mk 10,35-45 / V: Hebr 5,(1-6)7-9(10) / VI: 1. Mose 22,1-14(15-19)
 Sp. Mt 20,28 / H. entfällt / Ps. Ps 43
 L. EG 76 O Mensch, beweine deine Sünde groß / EG 97 Holz auf Jesu Schulter Ö
 W. Jer 15,(10.15)16-20 / Joh 11,47-53 / Hebr 10,11-14(15-17)18

6. So. der Passionszeit – Palmsonntag

Ev. Joh 12,12-19 / Ep. Phil 2,5-11 / AT. Jes 50,4-9
 I: Jes 50,4-9 / II: Mk 14,(1-2)3-9 / III: Hebr 11,1-2(8-12.39-40); 12,1-3 / IV: Joh 17,1-8 / V: Joh 12,12-19 / VI: Phil 2,5-11
 Sp. Joh 3,14b.15 / H. entfällt / Ps. Ps 69,2-4.8-10.14.21b-22.30 oder Christushymnus Phil 2,6-11
 L. EG 91 Herr, stärke mich, dein Leiden zu bedenken / EG 14 Dein König kommt in niedern Hüllen
 W. Joh 12,31-33

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahles – Gründonnerstag

Ev. Joh 13,1-15.34-35 / Ep. 1. Kor 11,(17-22)23-26 (27-29.33-34a) / AT. 2. Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14
 I: 1. Kor 11,(17-22)23-26(27-29.33-34a) / II: 2. Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14 / III: Mt 26,17-30 / IV: 1. Kor 10,16-17 / V: Lk 22,39-46 / VI: Joh 13,1-15.34-35
 Sp. Ps 111,4 / H. entfällt / Ps. Ps 111
 L. EG 223 Das Wort geht von dem Vater aus / EG Wü 587 Ich bin das Brot, lade euch ein
 W. 2. Mose 24,1-11 / Mk 14,17-26 / Hebr 2,10-18

Tag der Kreuzigung des Herrn – Karfreitag

Ev. Joh 19,16-30 / Ep. 2. Kor 5,(14b-18)19-21 / AT. Jes 52,13-15; 53,1-12
 I: Joh 19,16-30 / II: 2. Kor 5,(14b-18)19-21 / III: Jes 52,13-15; 53,1-12 / IV: Lk 23,32-49 / V: Kol 1,13-20 / VI: Mt 27,33-54
 Sp. Joh 3,16 / H. entfällt / Ps. Ps 22,2-9.12.16.19-20

L. EG 85 O Haupt voll Blut und Wunden Ö / SJ 17 In einer fernen Zeit
 W. 3. Mose 16,20-22 / Hos 5,15b-6,6 / Hebr 9,15.26b-28

Karfreitag – Andacht zur Todesstunde Jesu

Ev. Joh 18,1-19,42 / Ep. - / AT. -
 I: - / II: - / III: - / IV: - / V: - / VI: -
 Sp. - / H. - / Ps. -
 L. -
 W. -

Vesper am Karfreitag

Ev. Joh 19,31-42 / Ep. - / AT. -
 I: Joh 19,31-42 / II: - / III: - / IV: - / V: - / VI: -
 Sp. - / H. - / Ps. -
 L. -
 W. -

Karsamstag

Ev. Mt 27,(57-61)62-66 / Ep. 1. Petr 3,18-22 / AT. Hes 37,1-14
 I: Jona 2,1-11 / II: Mt 27,(57-61)62-66 / III: 1. Petr 3,18-22 / IV: Hes 37,1-14 / V: Joh 19,(31-37)38-42 / VI: Hebr 9,11-12.24
 Sp. - / H. entfällt / Ps. Ps 88,2-7.11-13 oder Jona 2,3-10
 L. EG 80 O Traurigkeit, o Herzeleid (Ö) / EG 485 Du Schöpfer aller Wesen
 W. -

Osternacht

Ev. Mt 28,1-10 / Ep. Kol 3,1-4 / AT. Jes 26,13-14(15-18)19
 I: 1. Thess 4,13-18 / II: 2. Tim 2,8-13 / III: Mt 28,1-10 / IV: Kol 3,1-4 / V: Jes 26,13-14(15-18)19 / VI: Joh 5,19-21
 Sp. Offb 1,18 / H. Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24
 L. EG 98 Korn, das in die Erde Ö / EG 99 Christ ist erstanden (Ö)
 W. 1. Mose 1,1-2,4 (i. A.) / 1. Mose 6,5-9,17 (i. A.) / 1. Mose 15,1-18 (i. A.) / 1. Mose 22,1-19 / 2. Mose 12 (i. A.) / 2. Mose 14 (i. A.) / Jes 25,6-9 / Jes 54,5b-14 / Jes 55,1-5 / Hes 36,16-28 / Hes 37,1-14 / Dan 3,1-29 (i. A.) / Mi 4,1-5 / Röm 6,3-11

Tag der Auferstehung des Herrn – Ostersonntag

Ev. Mk 16,1-8 / Ep. 1. Kor 15,1-11 / AT. 1. Sam 2,1-8a
 I: Joh 20,11-18 / II: 1. Kor 15,(12-18)19-28 / III: 2. Mose 14,8-14.19-23.28-30a; 15,20f. / IV: Mk 16,1-8 / V: 1. Kor 15,1-11 / VI: 1. Sam 2,1-8a
 Sp. Offb 1,18 / H. Ps 118,24; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24
 L. EG 101 Christ lag in Todesbanden / fT 95 Wir stehen im Morgen
 W. Hld 3,1-5 / Mt 28,1-10 / Lk 24,1-12 / Joh 20,1-10 / 1. Kor 5,7-8

Ostermontag und Osterwoche

Ev. Lk 24,13-35 / Ep. 1. Kor 15,50-58 / AT. Jes 25,6-9
 I: Jes 25,6-9 / II: Lk 24,36-45 / III: Offb 5,6-14 / IV: Jona 2,(1-2)3-10(11) / V: Lk 24,13-35 / VI: 1. Kor 15,50-58
 Sp. Offb 1,18 / H. Ps 118,24; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24

L. EG 100 Wir wollen alle fröhlich sein Ö / EG 116
Er ist erstanden, Halleluja
W. Apg 10,34a.36-43 / Apg 13,30-33.38-39

1. So. nach Ostern – Quasimodogeniti

Ev. Joh 20,19-20(21-23)24-29 / Ep. 1. Petr 1,3-9 / AT. Jes 40,26-31
I: 1. Petr 1,3-9 / II: Jes 40,26-31 / III: Joh 21,1-14 / IV: Kol 2,12-15 / V: 1. Mose 32,23-32 / VI: Joh 20,19-20(21-23)24-29
Sp. 1. Petr 1,3 / H. Ps 126,3; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 116,1-9.13

L. EG 108 Mit Freuden zart / EG 117 Der schöne Ostertag
W. Mk 16,9-20 / Joh 17,9-19

2. So. nach Ostern – Misericordias Domini

Ev. Joh 10,11-16(27-30) / Ep. 1. Petr 2,21b-25 / AT. Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
I: Joh 10,11-16(27-30) / II: 1. Petr 2,21b-25 / III: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31 / IV: Joh 21,15-19 / V: 1. Petr 5,1-4 / VI: 1. Mose 16,1-16
Sp. Joh 10,11a.27-28a / H. Ps 100,3b; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 23

L. EG 274 Der Herr ist mein getreuer Hirt / EG 358
Es kennt der Herr die Seinen
W. Sir 18,8-14 / Joh 10,1-11 / Apg 20,17-32(33-38) / Hebr 13,20-21

3. So. nach Ostern – Jubilate

Ev. Joh 15,1-8 / Ep. Apg 17,22-34 / AT. 1. Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a
I: Spr 8,22-36 / II: Joh 15,1-8 / III: Apg 17,22-34 / IV: 1. Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a / V: Joh 16,16-23a / VI: 2. Kor 4,14-18
Sp. 2. Kor 5,17 / H. Ps 150,1a.6; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 66,1-9

L. EG 110 Die ganze Welt, Herr Jesu Christ / EG 432
Gott gab uns Atem Ö
W. Jes 43,14-21 / Hes 47,1-12 / 1. Joh 5,1-4

4. So. nach Ostern – Kantate

Ev. Lk 19,37-40 / Ep. Kol 3,12-17 / AT. 1. Sam 16,14-23
I: Apg 16,23-34 / II: 2. Chr 5,2-5(6-11)12-14 / III: Lk 19,37-40 / IV: Kol 3,12-17 / V: 1. Sam 16,14-23 / VI: Offb 15,2-4
Sp. Ps 98,1 / H. Ps 66,1.2; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 98

L. EG 302 Du meine Seele, singe (Ö) / fT 72 Ich sing dir mein Lied
W. 2. Mose 15,20-21 / Jes 57,15-19 / Tob 13,1-5.8 / Mt 21,14-17

5. So. nach Ostern – Rogate

Ev. Lk 11,(1-4)5-13 / Ep. 1. Tim 2,1-6a / AT. 2. Mose 32,7-14
I: Joh 16,23b-28(29-32)33 / II: Mt 6,5-15 / III: Sir 35,16-22a oder Dan 9,4-5.16-19 / IV: Lk 11,(1-4)5-13 / V: 1. Tim 2,1-6a / VI: 2. Mose 32,7-14
Sp. Ps 66,20 / H. Ps 66,20; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 95,1-7a
L. EG 344 Vater unser im Himmelreich / fT 165 Unser Vater

W. 1. Mose 18,16-33 / Sir 34,28-31 / Kol 4,2-4

Christi Himmelfahrt

Ev. Lk 24,(44-49)50-53 / Ep. Apg 1,3-11 / AT. 1. Kön 8,22-24.26-28

I: 1. Kön 8,22-24.26-28 / II: Joh 17,20-26 / III: Eph 1,(15-20a)20b-23 / IV: Dan 7,1-3(4-8)9-14 / V: Lk 24,(44-49)50-53 / VI: Apg 1,3-11

Sp. Joh 12,32 / H. Ps 110,1; Ps 118,16 / Ps. Ps 47,2-10
L. EG 123 Jesus Christus herrscht als König / EG BT 561
Wir feiern deine Himmelfahrt

W. 2. Kön 2,1-18 / Offb 1,4-8 / Offb 4,1-11

6. So. nach Ostern – Exaudi

Ev. Joh 16,5-15 / Ep. Eph 3,14-21 / AT. Jer 31,31-34
I: Eph 3,14-21 / II: Jer 31,31-34 / III: Joh 7,37-39 / IV: Röm 8,26-30 / V: 1. Sam 3,1-10 / VI: Joh 16,5-15

Sp. Joh 12,32 / H. Ps 47,9; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 27,1.7-14

L. EG 128 Heiliger Geist, du Tröster mein / EG 136 O komm, du Geist der Wahrheit (Ö)

W. Jes 41,8-14 / Mt 10,16-20 / Joh 14,15-19 / Joh 15,26-16,4

Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes – Pfingstsonntag

Ev. Joh 14,15-19(20-23a)23b-27 / Ep. Apg 2,1-21 / AT. 1. Mose 11,1-9

I: Joh 14,15-19(20-23a)23b-27 / II: Apg 2,1-21 / III: 1. Mose 11,1-9 / IV: Röm 8,1-2(3-9)10-11 / V: 1. Kor 2,12-16 / VI: Hes 37,1-14

Sp. Sach 4,6b / H. Ps 104,30; Komm, Heiliger Geist (altkirchlich) / Ps. Ps 118,24-29

L. EG 126 Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist / fT 7
Atme in uns, Heiliger Geist

W. 2. Mose 19 i. A. / Jes 44,1-5 / Ps 119,89-105 / 1. Kor 12,12-14.26-27 / 2. Kor 3,(12-16)17-18

Pfingstmontag und Pfingstwoche

Ev. Joh 20,19-23 / Ep. 1. Kor 12,4-11 / AT. 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25(26-30)

I: Mt 16,13-19 / II: Joh 20,19-23 / III: 1. Kor 12,4-11 / IV: 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25(26-30) / V: Joh 4,19-26 / VI: Eph 4,(1-6)11-15(16)

Sp. Sach 4,6b / H. Ps 104,30 / Komm, Heiliger Geist (altkirchlich) / Ps. Ps 118,24-29

L. EG 129 Freut euch, ihr Christen alle / EG 268
Strahlen brechen viele Ö

W. Hes 36,22-28 / Joel 3,1-5 / Weish 9,1-18 / Apg 2,22-23.32-33.36-39

Tag der Heiligen Dreifaltigkeit – Trinitatis

Ev. Joh 3,1-8(9-13) / Ep. Röm 11,(32)33-36 / AT. Jes 6,1-8(9-13)

I: 2. Kor 13,11-13 / II: 4. Mose 6,22-27 / III: Joh 3,1-8(9-13) / IV: Röm 11,(32)33-36 / V: Jes 6,1-8(9-13) / VI: Eph 1,3-14

Sp. 2. Kor 13,13 / H. Ps 150,2 / Ps. Ps 113

L. EG 139 Gelobet sei der Herr / EG 140 Brunn alles Heils, dich ehren wir Ö

W. Jes 44,21-23 / Sir 1,1-10 / Joh 14,7-14

1. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 16,19-31 / Ep. 1. Joh 4,(13-16a)16b-21 / AT. Jer 23,16-29

I: Joh 5,39-47 / II: Apg 4,32-37 / III: Jona 1,1-2,2(3-10)11 / IV: Lk 16,19-31 / V: 1. Joh 4, (13-16a)16b-21 / VI: Jer 23,16-29
 Sp. Lk 10,16a / H. Ps 119,144 / Ps. Ps 34,2-11
 L. EG 365 Von Gott will ich nicht lassen (Ö) / EG 382
 Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr Ö
 W. Sir 41,1-4 / 2. Tim 3,14-17

2. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 14,(15)16-24 / Ep. Eph 2,(11-16)17-22 / AT. Jes 55,1-5
 I: Jes 55,1-5 / II: Mt 11,25-30 / III: 1. Kor 14,1-12(23-25) / IV: Jona 3,1-10 / V: Lk 14, (15)16-24 / VI: Eph 2,(11-16)17-22
 Sp. Mt 11,28 / H. Ps 18,2b.3a / Ps. Ps 36,6-10
 L. EG 213 Komm her, ihr seid geladen / EG 225
 Komm, sag es allen weiter (Ö)
 W. Mt 22,1-14 / Lk 10,1-12 / 1. Kor 9,16-23

3. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 15,1-3.11b-32 / Ep. 1. Tim 1,12-17 / AT. Mi 7,18-20
 I: 1. Tim 1,12-17 / II: Mi 7,18-20 / III: Lk 15,1-10 / IV: Hes 18,1-4.21-24.30-32 / V: Jona (3,10)4,1-11 / VI: Lk 15,1-3.11b-32
 Sp. Lk 19,10 / H. Ps 103,8 / Ps. Ps 103,1-13
 L. EG 353 Jesus nimmt die Sünder an / EG HE 638
 Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe mich holt Ö
 W. Joh 6,37-40

4. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 6,36-42 / Ep. Röm 12,17-21 / AT. 1. Mose 50,15-21
 I: Lk 6,36-42 / II: Röm 12,17-21 / III: 1. Mose 50,15-21 / IV: Joh 8,3-11 / V: 1. Petr 3,8-17 / VI: 1. Sam 24,1-20
 Sp. Gal 6,2 / H. Ps 92,2 / Ps. Ps 42,2-6
 L. EG 428 Komm in unsre stolze Welt / EG 495 O Gott, du frommer Gott
 W. Röm 14,(1-6)10-13 / Jak 1,(19-21)22-25 / Jak 3,13-18

5. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 5,1-11 / Ep. 1. Kor 1,18-25 / AT. 1. Mose 12,1-4a
 I: Mt 9,35-10,1(2-4)5-10 / II: Lk 5,1-11 / III: 1. Kor 1,18-25 / IV: 1. Mose 12,1-4a / V: Joh 1,35-51 / VI: 2. Kor (11,18.23b-30); 12,1-10
 Sp. Eph 2,8 / H. Ps 98,2 / Ps. Ps 73,1-3.8-10.23-26
 L. EG 241 Wach auf, du Geist der ersten Zeugen / EG 313
 Jesus, der zu den Fischern lief
 W. 1. Kön 19,19-21 / Hes 2,3-8a / Lk 14,25-33 / Röm 16,1-16

6. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 28,16-20 / Ep. Röm 6,3-8(9-11) / AT. Jes 43,1-7
 I: 1. Petr 2,2-10 / II: 5. Mose 7,6-12 / III: Mt 28,16-20 / IV: Röm 6,3-8(9-11) / V: Jes 43,1-7 / VI: Apg 8,26-39
 Sp. Jes 43,1 / H. Ps 22,23 / Ps. Ps 139,1-12 oder Ps 139,13-16.23-24
 L. EG 200 Ich bin getauft auf deinen Namen / fT 134
 Ich sage ja zu dem, der mich erschuf
 W. 1. Mose 7 und 8 i. A. / 2. Mose 14,8b-31 i. A. / 1. Petr 3,18-22

7. So. nach Trinitatis

Ev. Joh 6,1-15 / Ep. Apg 2,41-47 / AT. 2. Mose 16,2-3.11-18
 I: Joh 6,30-35 / II: Hebr 13,1-3 / III: 1. Kön 17,1-16 / IV: Joh 6,1-15 / V: Apg 2,41-47 / VI: 2. Mose 16,2-3.11-18
 Sp. Eph 2,19 / H. Ps 113,3 / Ps. Ps 107,1-9
 L. EG 320 Nun lasst uns Gott, dem Herren / EG 418
 Brich dem Hungrigen dein Brot Ö
 W. Lk 9,10-17 / Phil 2,1-4 / Offb 19,1-10

8. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 5,13-16 / Ep. Eph 5,8b-14 / AT. Jes 2,1-5
 I: Jes 2,1-5 / II: Joh 9,1-7 / III: 1. Kor 6,9-14(15-18)19-20 / IV: Mk 12,41-44 / V: Mt 5,13-16 / VI: Eph 5,8b-14 Sp. Eph 5,8b.9 / H. Ps 115,1 / Ps. Ps 48,2-3a.9-15
 L. EG 262/263 Sonne der Gerechtigkeit Ö / EG HE 614
 Lass uns in deinem Namen, Herr
 W. Spr 4,18-27 / Mk 7,14-23 / Röm 6,19-23

9. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 13,44-46 / Ep. Phil 3,(4b-6)7-14 / AT. Jer 1,4-10
 I: Phil 3,(4b-6)7-14 / II: Jer 1,4-10 / III: Mt 7,24-27 / IV: Mt 25,14-30 / V: 1. Kön 3,5-15(16-28) / VI: Mt 13,44-46
 Sp. Lk 12,48 / H. Ps 40,17 / Ps. Ps 63,2-9
 L. EG 397 Herzlich lieb hab ich dich, o Herr Ö / EG HE 634
 Die Erde ist des Herrn
 W. Lk 16,10-13

10. So. nach Trinitatis – Israelsonntag: Kirche und Israel

Ev. Mk 12,28-34 / Ep. Röm 11,25-32 / AT. 2. Mose 19,1-6
 I: Mk 12,28-34 / II: Röm 11,25-32 / III: 2. Mose 19,1-6 / IV: Mt 5,17-20 / V: 5. Mose 4,5-20 / VI: Sach 8,20-23
 Sp. Ps 33,12 / H. Ps 33,12 / Ps. Ps 122
 L. EG 290 Nun danket Gott, erhebt und preiset Ö / EG 429
 Lobt und preist die herrlichen Taten
 W. 1. Mose 25,19-34 / 1. Mose 33,1-16

10. So. nach Trinitatis – Israelsonntag: Gedenktag der Zerstörung Jerusalems

Ev. Lk 19,41-48 / Ep. Röm 9,1-5 / AT. Jes 27,2-9
 I: Lk 19,41-48 / II: Röm 9,1-5 / III: Jes 27,2-9 / IV: Klgl 5 / V: Röm 11,17-24 / VI: 5. Mose 30,1-6(7-10)
 Sp. Ps 33,12 / H. Ps 33,12 / Ps. Ps 74,1-3.8-11.20-21
 L. EG 144 Aus tiefer Not lasst uns zu Gott / EG 237
 Und suchst du meine Sünd
 W. Sir 36,13-19 / Jes 62,6-12 / Dan 9,15-19 / Jer 7,1-15 / Röm 15,7-13

11. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 18,9-14 / Ep. Eph 2,4-10 / AT. 2. Sam 12,1-10.13-15a
 I: Hiob 23 / II: Lk 18,9-14 / III: Eph 2,4-10 / IV: 2. Sam 12,1-10.13-15a / V: Lk 7,36-50 / VI: Gal 2,16-21
 Sp. 1. Petr 5,5b / H. Ps 105,1 / Ps. Ps 145,1-2.14.17-21
 L. EG 299 Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Ö) / EG HE 584
 Meine engen Grenzen Ö
 W. 1. Sam 17 i. A. (David und Goliath; bes. V. 38-51) / Hiob 22,21-30 / Mt 23,1-12

12. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 7,31-37 / Ep. Apg 9,1-20 / AT. Jes 29,17-24
 I: Apg 3,1-10 / II: 1. Kor 3,9-17 / III: Mk 7,31-37 / IV:
 Apg 9,1-20 / V: Jes 29,17-24 / VI: Lk 13,10-17
 Sp. Jes 42,3a / H. Ps 34,2 / Ps. Ps 147,1-6.11
 L. EG 289 Nun lob, mein Seel, den Herren (Ö) / EG
 BEP 665 Wir haben Gottes Spuren festgestellt
 W. 2. Kön 20,1-11 / Mk 8,22-26 / Apg 14,8-18 / Gal
 1,11-24

13. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 10,25-37 / Ep. 1. Joh 4,7-12 / AT. 3. Mose
 19,1-3.13-18.33-34
 I: Mk 3,31-35 / II: Apg 6,1-7 / III: 1. Mose 4,1-16a /
 IV: Lk 10,25-37 / V: 1. Joh 4,7-12 / VI: 3. Mose
 19,1-3.13-18.33-34
 Sp. Mt 25,40b / H. Mt 5,7 / Ps. Ps 112
 L. EG 412 So jemand spricht: Ich liebe Gott / EG HE
 632 Wenn das Brot, das wir teilen, als Rose blüht Ö
 W. Am 5,4-7.10-15 / Apg 4,32-35 / Jak 2,14-18.26

14. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 17,11-19 / Ep. Röm 8,14-17 / AT. 1. Mose
 28,10-19a(19b-22)
 I: 1. Mose 28,10-19a(19b-22) / II: Lk 19,1-10 / III: 1.
 Thess 5,14-24 / IV: Jes 12,1-6 / V: Lk 17,11-19 / VI:
 Röm 8,14-17
 Sp. Ps 103,2 / H. Ps 103,13 / Ps. Ps 146
 L. EG 333 Danket dem Herrn! Wir danken dem Herrn /
 HuT 253 Lobe den Herrn, meine Seele
 W. Sir 50,22-24 / Mk 1,40-45 / 1. Thess 1,2-10

15. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 6,25-34 / Ep. 1. Petr 5,5b-11 / AT. 1. Mose
 2,4b-9(10-14)15(18-25)
 I: 1. Petr 5,5b-11 / II: 1. Mose
 2,4b-9(10-14)15(18-25) / III: Lk 17,5-6 / IV: Gal
 5,25-6,10 / V: 1. Mose 15,1-6 / VI: Mt 6,25-34
 Sp. 1. Petr 5,7 / H. Ps 34,9 / Ps. Ps 127,1-2
 L. EG 369 Wer nur den lieben Gott lässt walten Ö /
 EG 427 Solang es Menschen gibt auf Erden Ö
 W. Dan 6,1-29 / Lk 18,28-30 / Röm 4 i. A.

16. So. nach Trinitatis

Ev. Joh 11,1(2)3.17-27(28-38a)38b-45 / Ep. 2. Tim
 1,7-10 / AT. Klgl 3,22-26.31-32
 I: Joh 11,1(2)3.17-27(28-38a)38b-45 / II: 2. Tim
 1,7-10 / III: Klgl 3,22-26.31-32 / IV: Lk 7,11-17 / V:
 Hebr 10,35-36(37-38)39 / VI: Ps 16,(1-4)5-11
 Sp. 2. Tim 1,10b / H. Ps 68,21 / Ps. Ps
 68,4-7.20-21.35-36
 L. EG 115 Jesus lebt, mit ihm auch ich / EG West 681
 Gelobt sei deine Treu
 W. 2. Kön 4, 18-37 i. A. / Apg 12,1-11

17. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 15,21-28 / Ep. Röm 10,9-17(18) / AT. Jes
 49,1-6
 I: Jos 2,1-21 / II: Mt 15,21-28 / III: Röm 10,9-17(18) /
 IV: Jes 49,1-6 / V: Mk 9,17-27 / VI: Gal 3,26-29
 Sp. 1. Joh 5,4c / H. Ps 89,2 / Ps. Ps 138
 L. EG 346 Such, wer da will, ein ander Ziel / Wwdl
 70 Mit dir, o Herr, die Grenzen überschreiten
 W. 1. Mose 6,9-22 / Hebr 11,1-3 / Joh 9,35-41

18. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 10,17-27 / Ep. Eph 5,15-20 / AT. 2. Mose
 20,1-17
 I: Jak 2,14-26 / II: 5. Mose 30,11-14 / III: Mk
 10,17-27 / IV: Eph 5,15-20 / V: 2. Mose 20,1-17 / VI:
 1. Petr 4,7-11
 Sp. 1. Joh 4,21 / H. Ps 25,14 / Ps. Ps 1
 L. EG 414 Lass mich, o Herr, in allen Dingen / EG
 West 675 Lass uns den Weg der Gerechtigkeit gehn
 W. Sir 1,11-16a / Mt 22,35-40 / Röm 14,17-19 / Jak
 2,1-13

19. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 2,1-12 / Ep. Jak 5,13-16 / AT. 2. Mose 34,4-10
 I: Joh 5,1-16 / II: Eph 4,22-32 / III: Jes 38,9-20 / IV:
 Mk 2,1-12 / V: Jak 5,13-16 / VI: 2. Mose 34,4-10
 Sp. Jer 17,14 / H. Ps 138,8b / Ps. Ps 32,1-7
 L. EG 324 Ich singe dir mit Herz und Mund (Ö) / ft
 25 Da wohnt ein Sehnen tief in uns
 W. 1. Mose 9,12-17 / Mk 1,32-39 / 1. Kor. 9,16-23

20. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 10,2-9(10-12)13-16 / Ep. 2. Kor 3,3-6(7-9) /
 AT. 1. Mose 8,18-22; 9,12-17
 I: 1. Mose 8,18-22; 9,12-17 / II: Mk 2,23-28 / III: Pred
 12,1-7 / IV: Hld 8,6b-7 / V: Mk 10,2-9(10-12)13-16 /
 VI: 2. Kor 3,3-6(7-9)
 Sp. Mi 6,8 / H. Ps 119,33 / Ps. Ps 119,1-8.17-18
 L. EG 295 Wohl denen, die da wandeln / EG 408 Mein-
 en Gott gehört die Welt Ö
 W. Ri 11,28-40 / 1. Kor 7,29-31 / 1. Thess 4,1-8 / Eph
 5,25-32

21. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 5,38-48 / Ep. Eph 6,10-17 / AT. Jer
 29,1.4-7(8-9)10-14
 I: Eph 6,10-17 / II: Jer 29,1.4-7(8-9)10-14 / III: Mt
 10,34-39 / IV: Joh 15,9-12(13-17) / V: 1. Mose
 13,1-12(13-18) / VI: Mt 5,38-48
 Sp. Röm 12,21 / H. Ps 101,1 / Ps. Ps 19,8-14
 L. EG 377 Zieh an die Macht, du Arm des Herrn / EG
 HE 639 Damit aus Fremden Freunde werden
 W. Tob 4,6-9 / Mt 15,1-11a.18-20

22. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 18,21-35 / Ep. Röm 7,14-25a / AT. Jes
 44,21-23
 I: Mt 18,21-35 / II: Röm 7,14-25a / III: Jes 44,21-23 /
 IV: Mt 18,15-20 / V: 1. Joh 2,12-14 / VI: Mi 6,1-8
 Sp. Ps 130,4 / H. Ps 147,3 / Ps. Ps 143,1-9
 L. EG 251 Herz und Herz vereint zusammen / ft 172
 Wo Menschen sich vergessen
 W. Sir 28,1-9 / Mk 11,24-25 / Phil 1,3-11 / 1. Joh
 3,19-24

23. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 22,15-22 / Ep. Phil 3,17-21 / AT. 2. Mose
 1,8-20
 I: Am 7,10-17 / II: Mt 22,15-22 / III: Phil 3,17-21 / IV:
 2. Mose 1,8-20 / V: Mt 5,33-37 / VI: Röm 13,1-7
 Sp. 1. Tim 6,15b.16a.c / H. Ps 145,10-11 / Ps. Ps
 33,13-22
 L. EG 351 Ist Gott für mich, so trete / EG 430 Gib
 Frieden, Herr, gib Frieden
 W. Joh 15,18-21 / Apg 5,17-33 / 1. Petr 2,11-17

24. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 1,21-28 / Ep. 1. Kor 9,16-23 / AT. Jes 51,9-16
 I: 1. Kor 9,16-23 / II: Jes 51,9-16 / III: Mk 1,21-28 /
 IV: 1. Kor 9,16-23 / V: Jes 51,9-16 / VI: Mk 1,21-28
 Sp. Kol 1,11b.12 / H. Ps 118,16 / Ps. Ps 39.5-8.13-14
 L. EG 345 Auf meinen lieben Gott (Ö) / EG 518 Mitten
 wir im Leben sind
 W. Hes 37,1-14

Drittletztter So. des Kirchenjahres

Ev. Lk 17,20-24(25-30) / Ep. Röm 8,18-25 / AT. Mi
 4,1-5(7b)
 I: Lk 6,27-38 / II: 1. Thess 5,1-6(7-11) / III: Ps 85 / IV:
 Lk 17,20-24(25-30) / V: Röm 8,18-25 / VI: Mi
 4,1-5(7b)
 Sp. Mt 5,9 / H. Ps 85,10 / Ps. Ps 85,9-14
 L. EG 152 Wir warten dein, o Gottes Sohn / EG 426
 Es wird sein in den letzten Tagen Ö
 W. Jer 18,1-10 / Pred 8,6-9

Vorletztter So. des Kirchenjahres

Ev. Mt 25,31-46 / Ep. Röm 14,(1-6)7-13 / AT. Hiob
 14,1-6(7-12)13(14)15-17
 I: Hiob 14,1-6(7-12)13(14)15-17 / II: Lk 16,1-8(9) /
 III: 2. Kor 5,1-10 / IV: Lk 18,1-8 / V: Mt 25,31-46 /
 VI: Röm 14,(1-6)7-13
 Sp. 2. Kor 5,10a / H. Ps 50,6 / Ps. Ps 50,1-6.14-15.23
 L. EG 149 Es ist gewisslich an der Zeit / EG 378 Es
 mag sein, dass alles fällt
 W. Jer 8,4-7 / Mt 13,47-50 / Offb 2,8-11 / Offb
 20,11-15

Buß- und Bettag

Ev. Lk 13,(1-5)6-9 / Ep. Röm 2,1-11 / AT. Jes 1,10-18
 I: Röm 2,1-11 / II: Jes 1,10-18 / III: Mt 7,12-20 / IV:
 Offb 3,1-6 / V: Hes 22,23-31 / VI: Lk 13,(1-5)6-9
 Sp. Spr 14,34 / H. entfällt / Ps. Ps 130
 L. EG 299 Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Ö) / EG
 428 Komm in unsre stolze Welt Ö
 W. Jona 3 / Mt 12,33-35(36-37) / Lk 13,22-30 / 1. Joh
 1,5-2,6

**Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeits-
 sonntag**

Ev. Mt 25,1-13 / Ep. Offb 21,1-7 / AT. Jes
 65,17-19(20-22)23-25
 I: Mt 25,1-13 / II: Offb 21,1-7 / III: Jes
 65,17-19(20-22)23-25 / IV: Mk 13,28-37 / V: 2. Petr
 3,(3-7)8-13 / VI: Ps 126
 Sp. Lk 12,35 / H. Ps 16,11 / Ps. Ps 126
 L. EG 147 und 535 Wachet auf, ruft uns die Stimme
 Ö / EG 153 Der Himmel, der ist, ist nicht der Himmel,
 der kommt Ö
 W. Mt 22,23-33; / 1. Thess 4,13-18 / Hebr 4,9-11

Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Totensonntag

Ev. Joh 5,24-29 / Ep. 1. Kor 15,35-38.42-44a / AT. 5.
 Mose 34,1-8
 I: Joh 5,24-29 / II: 1. Kor 15,35-38.42-44a / III: 5.
 Mose 34,1-8 / IV: Joh 6,37-40 / V: Dan 12,1b-3 / VI:
 Ps 90,1-14
 Sp. Ps 90,12 / H. Ps 16,11 / Ps. Ps 90,1-14

L. EG 526 Jesus, meine Zuversicht (Ö) / EG 533 Du
 kannst nicht tiefer fallen
 W. Ps 103,13-18 / Weish 3,1-5 / Phil 1,21-26 / 1. Thess
 4,13-16

II. Weitere Feste und Gedenktage

**1. Januar – Tag der Beschneidung und Namenge-
 bung Jesu**

Ev. Lk 2,21 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. 1. Mose
 17,1-5(6-8)9-13(23-27)
 I: Lk 2,21 / II: Gal 4,4-7 / III: 1. Mose
 17,1-5(6-8)9-13(23-27) / IV: Apg 4,8-12 / V: Kol
 2,6-13 / VI: 1. Kor 7,17-24
 Sp. Hebr 13,8 / H. Ps 63,5 / Ps. Ps 8,2-10
 L. EG 62 Jesus soll die Losung sein / EG 65 Von guten
 Mächten treu und still umgeben Ö
 W. 5. Mose 10,12-20

25. Januar – Tag der Berufung des Apostels Paulus

Ev. Mt 19,27-30 / Ep. Apg 26,4-20(21-23) / AT. Jes
 45,22-25
 I: Jes 45,22-25 / II: Mt 19,27-30 / III: Apg
 26,4-20(21-23) / IV: Jes 45,22-25 / V: Mt 19,27-30 /
 VI: Apg 26,4-20(21-23)
 Sp. Gal 2,20a / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 67
 L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich be-
 kennt Ö / EG 359 In dem Herren freuet euch
 W. Gal 1,11-24 / 2. Kor 4,1-6 / 2. Kor 6,1-10 / 2. Kor
 12,2-10

**27. Januar – Tag des Gedenkens an die Opfer des
 Nationalsozialismus**

Ev. Mt 10,26b-28(29-31) / Ep. 1. Joh 2,7-11 / AT. 1.
 Mose 4,1-10
 I: Eph 4,25-32 / II: Pred 8,10-14.17 / III: Mt
 10,26b-28(29-31) / IV: 1. Joh 2,7-11 / V: 1. Mose
 4,1-10 / VI: Lk 22,(31-34)54-62
 Sp. 5. Mose 4,9a / H. entfällt / Ps. Ps 126
 L. EG 146 Nimm von uns, Herr, du treuer Gott / EG
 Wü 547 Menschen gehen zu Gott in ihrer Not
 W. Ps 34,16-23 / Ps 46 / Mk 12,28-34 / Röm 11,1-2a

**2. Februar – Tag der Darstellung Jesu im Tempel
 (Lichtmess)**

Ev. Lk 2,22-35(36-40) / Ep. Hebr 2,14-18 / AT. 2.
 Mose 13,1-2.14-16
 I: Joh 8,12 / II: 1. Joh 1,1-4 / III: Jes 49,1-6 / IV: Lk
 2,22-35(36-40) / V: Hebr 2,14-18 / VI: 2. Mose
 13,1-2.14-16
 Sp. Gal 4,4 / H. Ps 138,2a / Ps. Ps 138
 L. EG 222 Im Frieden dein, o Herre mein Ö / EG 519
 Mit Fried und Freud ich fahr dahin
 W. Mal 3,1-4

24. Februar – Tag des Apostels Matthias

Ev. Mt 11,25-30 / Ep. Apg 1,15-26 / AT. 1. Sam 3,1-18
 I: 1. Sam 3,1-18 / II: Mt 11,25-30 / III: Apg 1,15-26 /
 IV: 1. Sam 3,1-18 / V: Mt 11,25-30 / VI: Apg 1,15-26
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 (entfällt in der Passionszeit) /
 Ps. Ps 25,1-9
 L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die
 Heiligen, uns weit voran
 W. -

25. März – Tag der Ankündigung der Geburt Jesu (Mariä Verkündigung)

Ev. Lk 1,26-38 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. Jes 7,10-14
 I: Gal 4,4-7 / II: Jes 7,10-14 / III: Lk 1,26-38 / IV: Gal 4,4-7 / V: Jes 7,10-14 / VI: Lk 1,26-38
 Sp. Gal 4,4 / H. Ps 34,3 (entfällt in der Passionszeit) / Ps. Ps 19,2-7
 L. EG 68 O lieber Herre Jesu Christ / fT 94 Mit dir, Maria, singen wir
 W. -

25. April – Tag des Evangelisten Markus

Ev. Mk 1,1-4.14-15 / Ep. Apg 15,36-41 / AT. Jes 52,7-10
 I: Mk 1,1-4.14-15 / II: Apg 15,36-41 / III: Jes 52,7-10 / IV: Mk 1,1-4.14-15 / V: Apg 15,36-41 / VI: Jes 52,7-10
 Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 57,2-4.6.8-12
 L. EG 154 Herr, mach uns stark, im Mut der dich bekennt Ö / EG 250 Ich lobe dich von ganzer Seelen
 W. Lk 10,1-9

3. Mai – Tag der Apostel Philippus und Jakobus des Jüngeren

Ev. Joh 14,(1-7)8-13 / Ep. 1. Kor 4,9-15 / AT. Jes 30,15-22
 I: Jes 30,15-22 / II: Joh 14,(1-7)8-13 / III: 1. Kor 4,9-15 / IV: Jes 30,15-22 / V: Joh 14,(1-7)8-13 / VI: 1. Kor 4,9-15
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 37,3-11
 L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. -

24. Juni – Tag der Geburt Johannes des Täufers (Johannis)

Ev. Lk 1,(5-25)57-66.80 / Ep. Apg 19,1-7 / AT. Jes 40,1-8(9-11)
 I: Mt 3,1-12 / II: Mt 11,11-19 / III: Lk 1,(5-25)57-66.80 / IV: Apg 19,1-7 / V: Jes 40,1-8(9-11) / VI: Joh 3,22-30
 Sp. Joh 3,30 / H. Ps 97,11 / Ps. Ps 92,2-6.13-16 oder das Benedictus Lk 1,68-79
 L. EG 141 Wir wollen singn ein' Lobgesang / EG 312 Kam einst zum Ufer nach Gottes Wort und Plan
 W. Mal 3,13-24 / Joh 1,29-34 / 1. Petr 1,8-12

25. Juni – Gedenktag der Augsburgerischen Konfession

Ev. Mt 10,26b-33 / Ep. 1. Tim 6,11-16 / AT. Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12
 I: Mt 10,26b-33 / II: 1. Tim 6,11-16 / III: Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12 / IV: Mt 10,26b-33 / V: 1. Tim 6,11-16 / VI: Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12
 Sp. Ps 119,46 / H. Ps 84,12 / Ps. Ps 46,2-12
 L. EG 342 Es ist das Heil uns kommen her / EG 351 Ist Gott für mich, so trete
 W. -

29. Juni – Tag der Apostel Petrus und Paulus

Ev. Mt 16,13-19 / Ep. Gal 2,2-10(11-21) / AT. Jer 16,16-21
 I: Jer 16,16-21 / II: Mt 16,13-19 / III: Gal 2,2-10(11-21) / IV: Jer 16,16-21 / V: Mt 16,13-19 / VI: Gal 2,2-10(11-21)

Sp. Apg 4,33 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 22,23-29
 L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / EG 264 Die Kirche steht gegründet
 W. Gal 1,11-24 / Eph 2,19-22

2. Juli – Tag des Besuchs Marias bei Elisabeth

Ev. Lk 1,39-48(49-55)56 / Ep. 1. Tim 3,16 / AT. Jes 11,1-5
 I: 1. Tim 3,16 / II: Jes 11,1-5 / III: Lk 1,39-48(49-55)56 / IV: 1. Tim 3,16 / V: Jes 11,1-5 / VI: Lk 1,39-48(49-55)56
 Sp. Gal 4,4 / H. Ps 98,1a / Ps. Ps 113
 L. EG 308 Mein Seel, o Herr, muss loben dich / EG 309 Hoch hebt den Herrn mein Herz und meine Seele
 W. 1. Sam 2,1-10

3. Juli oder 21. Dezember – Tag des Apostels Thomas

Ev. Joh 20,(19-20)24-29 / Ep. 2. Kor 5,1-10 / AT. Ri 6,36-40
 I: Joh 20,(19-20)24-29 / II: 2. Kor 5,1-10 / III: Ri 6,36-40 / IV: Joh 20,(19-20)24-29 / V: 2. Kor 5,1-10 / VI: Ri 6,36-40
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 18,2-7.17.20
 L. EG 382 Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. 2. Kor 4,1-6 / Joh 14,1-6 / 1. Mose 15,1-6

22. Juli – Tag der Maria Magdalena

Ev. Joh 20,11-18 / Ep. 2. Kor 5,14-18 / AT. Hld 3,1-5
 I: Hld 3,1-5 / II: Joh 20,11-18 / III: 2. Kor 5,14-18 / IV: Hld 3,1-5 / V: Joh 20,11-18 / VI: 2. Kor 5,14-18
 Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 30,5-13
 L. EG 269 Christus ist König, jubelt laut / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. Lk 8,1-3

25. Juli – Tag des Apostels Jakobus des Älteren

Ev. Mt 20,20-23 / Ep. Apg 11,27-12,5 / AT. Jes 45,4-7
 I: Apg 11,27-12,5 / II: Jes 45,4-7 / III: Mt 20,20-23 / IV: Apg 11,27-12,5 / V: Jes 45,4-7 / VI: Mt 20,20-23
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 116,1-9.13
 L. EG 154 Herr, mach uns stark, im Mut der dich bekennt Ö / EG 498 In Gottes Namen fahren wir
 W. Röm 8,28-39

24. August – Tag des Apostels Bartholomäus

Ev. Mk 3,13-19 / Ep. 2. Kor 4,7-10 / AT. Jes 61,8-11
 I: Mk 3,13-19 / II: 2. Kor 4,7-10 / III: Jes 61,8-11 / IV: Mk 3,13-19 / V: 2. Kor 4,7-10 / VI: Jes 61,8-11
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 43
 L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. Lk 22, 24-30

29. August – Tag der Enthauptung Johannes des Täufers

Ev. Mk 6,14-29 / Ep. 2. Tim 2,8-13 / AT. Pred 8,2-13
 I: Pred 8,2-13 / II: Mk 6,14-29 / III: 2. Tim 2,8-13 / IV: Pred 8,2-13 / V: Mk 6,14-29 / VI: 2. Tim 2,8-13
 Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 73,1-3.8-10.23-26
 L. EG 275 In dich hab ich gehoffet, Herr / EG 378 Es mag sein, dass alles fällt
 W. Apg 13,23-30

21. September – Tag des Apostels und Evangelisten Matthäus

Ev. Mt 9,9-13 / Ep. 1. Kor 12,27-31a / AT. Hes 3,4-6(7-9)10-11

I: 1. Kor 12,27-31a / II: Hes 3,4-6(7-9)10-11 / III: Mt 9,9-13 / IV: 1. Kor 12,27-31a / V: Hes 3,4-6(7-9)10-11 / VI: Mt 9,9-13

Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 34,2-11

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö / EG West 675 Lass uns den Weg der Gerechtigkeit gehn

W. -

29. September – Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis)

Ev. Lk 10,17-20 / Ep. Offb 12,7-12 / AT. 1. Mose 21,8-21

I: Lk 10,17-20 / II: Offb 12,7-12 / III: 1. Mose 21,8-21 / IV: Mt 18,1-6.10 / V: Apg 5,12.17-21(22-27a)27b-29 / VI: 4. Mose 22,31-35

Sp. Ps 34,8 / H. Ps 148,2 / Ps. Ps 103,19-22

L. EG 142 Gott, aller Schöpfung heiliger Herr (Ö) / EG 331 Großer Gott, wir loben dich Ö

W. 2. Mose 23,20-22 / Jos 5,13-15 / Hebr 1,5-14

Erster Sonntag im Oktober – Erntedankfest

Ev. Mk 8,1-9 / Ep. 2. Kor 9,6-15 / AT. 5. Mose 8,7-18

I: Jes 58,7-12 / II: Mk 8,1-9 / III: 2. Kor 9,6-15 / IV: 5. Mose 8,7-18 / V: Lk 12,(13-14)15-21 / VI: 1. Tim 4,4-5

Sp. Ps 145,15 / H. Ps 147,1 / Ps. Ps 104,1a. 10-15.27-30.33

L. EG 502 Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit / fT 66 Auf, Seele, Gott zu loben

W. 5. Mose 26,1-11 / Mt 6,19-23 / Lk 12,22-31 / 1. Tim 6,6-11 / Hebr 13,15-16

18. Oktober – Tag des Evangelisten Lukas

Ev. Lk 1,1-4 / Ep. 2. Tim 4,5-11 / AT. Jes 43,8-13

I: 2. Tim 4,5-11 / II: Jes 43,8-13 / III: Lk 1,1-4 / IV: 2. Tim 4,5-11 / V: Jes 43,8-13 / VI: Lk 1,1-4

Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 119,121-128

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö / EG 250 Ich lobe dich von ganzer Seelen

W. Apg 1,1-8

28. Oktober – Tag der Apostel Simon und Judas

Ev. Joh 15,17-25 / Ep. Apg 1,12-14 / AT. 5. Mose 32,1-4

I: Joh 15,17-25 / II: Apg 1,12-14 / III: 5. Mose 32,1-4 / IV: Joh 15,17-25 / V: Apg 1,12-14 / VI: 5. Mose 32,1-4

Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 145,1-2.14.17-21

L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Eph 4,7-13

31. Oktober – Gedenktag der Reformation (Reformationsfest)

Ev. Mt 5,1-10(11-12) / Ep. Röm 3,21-28 / AT. 5. Mose 6,4-9

I: 5. Mose 6,4-9 / II: Mt 10,26b-33 / III: Gal 5,1-6 / IV: Ps 46 / V: Mt 5,1-10(11-12) / VI: Röm 3,21-28

Sp. 1. Kor 3,11 / H. Ps 84,12 / Ps. Ps 46,2-12 L. EG 341 Nun freut euch, lieben Christen g'mein / EG 360 Die ganze Welt hast du uns überlassen, Herr

W. Jes 62,6-7.10-12 / Joh 8,31-36 / Röm 1,16-17 / 1. Kor 1,10-18 / Jak 2,14-18.26

1. November – Gedenktag der Heiligen

Ev. Mt 5,1-10 / Ep. Offb 7,9-12 / AT. Dan 7,1-3.13-18.27

I: Offb 7,9-12 / II: Dan 7,1-3.13-18.27 / III: Mt 5,1-10 / IV: Offb 7,9-12 / V: Dan 7,1-3.13-18.27 / VI: Mt 5,1-10

Sp. Eph 2,19 / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 150

L. EG 253 Ich glaube, dass die Heiligen / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Joh 17,6-14(15-19) / Hebr 11,1-12,3

9. November – Tag des Gedenkens an die Novemberpogrome

Ev. Mk 14,66-72 / Ep. 1. Petr 5,8-9 / AT. Spr 24,10-12

I: Mk 14,66-72 / II: 1. Petr 5,8-9 / III: Spr 24,10-12 / IV: Lk 22,31-34 / V: Mt 24,23-27 / VI: 2. Mose 1,15-22

Sp. Jak 4,17 / H. entfällt / Ps. Ps 74,1-3.8-11.20-21

L. EG 146 Nimm von uns, Herr du treuer Gott / EG 235 O Herr, nimm unsre Schuld Ö

W. Spr 31,8-9 / Eph 6,10-17 / Offb 20,11-15

11. November – Martinstag (Bischof Martin von Tours)

Ev. Mt 25,31-40 / Ep. 2. Kor 8,7-9 / AT. Jes 58,6-11

I: Jes 58,6-11 / II: Mt 25,31-40 / III: 2. Kor 8,7-9 / IV: Jes 58,6-11 / V: Mt 25,31-40 / VI: 2. Kor 8,7-9

Sp. Mt 25,40b / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 146

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Mt 6,19-24 / Mt 20,20-28 / 1. Petr 4,7-11

30. November – Tag des Apostels Andreas

Ev. Joh 1,35-42 / Ep. Röm 10,9-18 / AT. 5. Mose 30,11-14

I: Röm 10,9-18 / II: 5. Mose 30,11-14 / III: Joh 1,35-42 / IV: Röm 10,9-18 / V: 5. Mose 30,11-14 / VI: Joh 1,35-42

Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 146

L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Mt 4,18-22

6. Dezember – Nikolaustag (Bischof Nikolaus von Myra)

Ev. Mt 6,1-4 / Ep. Eph 2,1-10 / AT. Jes 61,1-2.10

I: Mt 6,1-4 / II: Eph 2,1-10 / III: Jes 61,1-2.10 / IV: Mt 6,1-4 / V: Eph 2,1-10 / VI: Jes 61,1-2.10

Sp. Mt 5,7 / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 138

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Mt 14,22-33 / Lk 18,15-17 / Lk 18,18-27

26. Dezember – Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Ev. Mt 10,16-22 / Ep. Apg 6,8-15; 7,(1-54)55-60 / AT. 2. Chr 24,19-21

I: 2. Chr 24,19-21 / II: Hebr 10,32-39 / III: Offb 7,9-12(13-17) / IV: Jer 26,1-13 / V: Mt 10,16-22 / VI: Apg 6,8-15; 7,(1-54)55-60

Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 31,2-6.8-9.16-17

L. EG 137 Geist des Glaubens, Geist der Stärke / EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö
W. Ps 119,81-82.84-86

27. Dezember – Tag des Apostels und Evangelisten Johannes

Ev. Joh 21,20-24 / Ep. 1. Joh 1,1-4 / AT. Spr 8,22-36
I: 1. Joh 1,1-4 / II: Spr 8,22-36 / III: Joh 21,20-24 / IV:
1. Joh 1,1-4 / V: Spr 8,22-36 / VI: Joh 21,20-24
Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 92,2-6.13-16
L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich be-
kennt Ö / EG 267 Herr, du hast darum gebetet
W. Spr 2,1-11

28. Dezember – Tag der unschuldigen Kinder

Ev. Mt 2,13-18 / Ep. Offb 12,1-6(13-17) / AT. Jer 31,15-17
I: Mt 2,13-18 / II: Offb 12,1-6(13-17) / III: Jer 31,15-17 / IV: Mt 2,13-18 / V: Offb 12,1-6(13-17) / VI: Jer 31,15-17
Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 8,2-10
L. EG 25 Vom Himmel kam der Engel Schar / EG 378
Es mag sein, dass alles fällt
W. - Vergleiche das Themenfeld Kirche III: Zeugin-
nen und Zeugen

Kirchweih

Ev. Lk 19,1-10 / Ep. Offb 21,1-5a / AT. 1. Kön 8,27-30
I: Ps 84,2-13 / II: Lk 19,1-10 / III: Offb 21,1-5a / IV:
1. Kön 8,27-30 / V: Mk 4,30-32 / VI: Jos 24,14-16
Sp. Ps 84,2-3 / H. Ps 26,8 / Ps. Ps 84,2-13
L. EG 245 Preis, Lob und Dank / EG 264 Die Kirche
steht gegründet
W. Jes 66,1-2 / Mt 21,12-17 / Offb 4

III. Themenfelder

Arbeit

Ev. Mt 6,24-34; Mt 12,9-14; Mt 20,1-16; Mt 25,14-30;
Mk 4,1-9; Mk 4,26-29; Lk 5,1-11; Lk 9,61-62; Lk
10,38-42; Lk 12,16-21; Lk 16,10-13.
Ep. 1. Kor 3,5-15; 1. Kor 9,1-18; 2. Thess 3,6-13.
AT. 1. Mose 2,1-4a; 1. Mose 2,4b-9.15; 1. Mose 3,
(14-16)17-24; 1. Mose 11,1-9; 2. Mose 20,8-11; 2.
Mose 23,10-12; 5. Mose 5,12-15; 5. Mose 8,12-18; 5.
Mose 28,1-6; Pred 3,1-15 (16-22); Pred 11,1-6; Jes
58,13-14; Jer 22,13-17; Jer 29,7-14.
Ps. Ps 4; Ps 8; Ps 23; Ps 27; Ps 33; Ps 36; Ps 90,13-17;
Ps 127; Ps 128; Ps 131.

Armut und Reichtum

Ev. Mt 5,38-42; Mt 6,19-21; Mk 10,17-27; Mk
12,41-44; Lk 1,46-55; Lk 6,20-26; Lk 12,16-21; Lk
16,19-31; Lk 21,1-4
Ep. Apg 4,32-5, 11; 2. Kor 8 i. A.; 2. Kor 9 i. A.; Phil
4,10-13; 1. Tim 6,6-12.17-19; Jak 2,1-13; Jak 5,1-6;
Offb 3,14-22
AT. 3. Mose 19,9-10; 5. Mose 24,6-22; Hiob 1;
42,10-17; Spr 22,1-16 (i. A.); Pred 5,9-6,9; Jes
58,1-12; Jer 5,26-31; Am 8,4-10; Sir 4,1-11; Tob 4,6-9
Ps. Ps 10; Ps 34; Ps 69,31-37; Ps 113; Ps 146

Bildung

Ev. Mt 2,1-12; Mt 5,24-27; Mt 11,25-30; Mt 13,51-52;
Mt 23,5-11; Mt 28,18-20; Lk 2,41-52; Lk 10,38-42;
Joh 3,1-21

Ep. Apg 8,26-39; Apg 17,16-34; Röm 1,18-23; 1. Kor
1,18-2,5; 1. Kor 2,6-16; 2. Tim 3,15-17; Hebr
13,7-9.17

AT. 1. Mose 3,1-24; 5. Mose 6,1-25; 1. Kön 3,1-28; Jes
2,1-5; Mi 4,1-5; Hiob 12,1-25; Spr 1,1-7; Spr 4,1-27;
Pred 11,1-8; Weish 13,1-9; Sir 1,1-10; Sir 6,18-37
Ps. Ps 8; Ps 34,12-15; Ps 39; Ps 90; Ps 119

Frieden

Ev. Mt 5,1-12; Mt 5,21-26; Mt 5,38-48; Mt 10,34-39;
Lk 1,68-79; Joh 14,27-31a
Ep. Röm 5,1-11; 2. Kor 5,16-21; Eph 2,11-22; Eph
6,10-20; Phil 4,6-9; Jak 3,13-18
AT. 1. Mose 4,1-16; 4. Mose 6,24-26; Jes 2,1-5; Jes
9,1-6; Jes 11,1-10; Jes 57,14-21; Mi 4,1-5; Sach 8,9-19
Ps. Ps 4; Ps 23; Ps 34; Ps 46; Ps 85; Ps 133

Gerechtigkeit – Recht

Ev. Mt 2,16-18; Mt 5,1-12; Mt 7,12-23; Mt 14,1-12;
Mt 20,1-16; Lk 1,46-55; Lk 3,10-14; Lk 6,21-26; Lk
18,1-8
Ep. Röm 8,31b-39; Röm 12,9-21; Eph 6,10-17; 1. Petr
3,13-17
AT. 1. Mose 21,8-21; 1. Mose 27,1-40; 2. Mose
20,12-17; 2. Mose 22,20-26; 3. Mose 19,11-18; Ri
10,17-11,40; Ri 19,1-30; Hiob 27,1-10; Jes 5,1-7; Jes
52,13-53,12; Jes 58,1-12; Jer 22,13-17; Jer 37,11-21;
Am 5,11-15; Am 8,4-10
Ps. Ps 10; Ps 22; Ps 34; Ps 35; Ps 37; Ps 43; Ps 82,2-4;
Ps 92; Ps 94; Ps 145

Glaube – Religion – Gottesdienst

Ev. Mt 7,7-11; Mt 8,5-13; Mt 10,26-33; Mt 15,21-28;
Mt 17,14-21; Mt 21,18-22; Mk 9,14-29; Mk 11,22-24;
Mk 16,14-20; Lk 24,13-35; Lk 22,31-34; Joh 3,1-36;
Joh 4,19-26; Joh 6,66-69; Joh 16,16-22; Joh 20,24-29
Ep. Röm 1,16f.; Röm 3,21-31; Röm 4,1-5; 1. Kor 13;
1. Kor 14; Gal 3,1-14; Gal 5,1-6; Kol 3,1-4; Kol
3,16-17; 2. Thess 3,1-5; 1. Petr 1,6-9; 1. Joh 5,1-5;
Hebr 11,1-12,3; Offb 4-5;
AT. 1. Mose 8,20-22; 1. Mose 15,1-6; 1. Mose
22,1-18; 1. Mose 32,23-33; 2. Mose 12,1-28; 2. Mose
15,22-27; 2. Mose 17,1-7; 2. Mose 32,1-35; 2. Mose
33,7-11; 2. Mose 33,12-23; 3. Mose 9,1-24; Jos
5,2-12; 1. Sam 1,1-28; 1. Sam 17,1-58; 1. Sam
28,3-24; 1. Kön 8,1-66; 1. Kön 19; 2. Kön 5,1-27; 2.
Kön 19,1-37; Hiob 3,1-26; Jes 7,2-9; Jes 30,1-26; Jer
15,10-21; Klgl 3,1-33; Hes 11,14-21; Dan 3,1-30; Dan
6,1-29
Ps. Ps 23; Ps 27; Ps 31; Ps 42-43; Ps 50; Ps 73; Ps 84;
Ps 92; Ps 95; Ps 100; Ps 150

Gott

Ev. Mt 5,43-48; Mt 11,25-27; Mt 17,1-9; Joh 4,19-26
Ep. Apg 17,16-34; Röm 11,33-36; 1. Kor 8,4-6; Kol
2,1-15; 1. Tim 2,1-7; 1. Joh 3,1-3; 1. Joh 4,7-21; Offb
4-5; Offb 21,1-7
AT. 1. Mose 18,1-15; 1. Mose 28,10-19; 1. Mose
32,23-33; 1. Mose 50,15-26; 2. Mose 3,1-4,17; 2. Mo-
se 13,17-22; 40,34-38; 2. Mose 19; 24,12-18; 2. Mose
33,12-23; 2. Mose 34,29-35; 5. Mose 29,28; 1. Sam
3,1-21; 1. Kön 8,1-9,9; 2. Chr 5,2-7,22; 1. Kön
19,9-18; Hiob 1,1-2,10; Hiob 38,1-42,17; Jes 6,1-13;
Jes 44,6-20; Jes 45,14-25; Jes 54,1-10; Jer 10,1-16; Jer

23,23-24; Hes 1,1-3,11; Dan 6,26-28; Hos 11,1-11; Mi 7,18-20

Ps. 2. Mose 15,1-18; 1. Sam 2,1-10; Ps 8; Ps 19,1-6; Ps 22; Ps 36; Ps 76; Ps 103; Ps 139; Dan 2,20-23; Lk 1,46-55; Lk 1,68-77

Handeln – Verantwortung

Ev. Mt 21,28-32; Mt 22,15-22; Mt 22,34-40; Mt 25,31-46; Mt 25,14-30; Lk 10,25-37; Lk 10,38-42; Lk 19,1-10; Joh 8,2-11; Joh 8,31-36; Joh 13,1-35

Ep. Apg 4,32-37; Apg 5,17-42; Röm 7,14-25; Röm 12,1-2; Röm 13,8-10; 1. Kor 6,12-20; 1. Kor 10,23-11,1; 1. Kor 13,1-13; Gal 5,1-15; Gal 5,16-26; Eph 5,8-20; Phil 2,5-11; 1. Thess 4,1-12; 1. Tim 4,1-5; 1. Petr 2,13-17; 1. Petr 4,7-11; Jak 1,19-27; Jak 2,14-26

AT. 2. Mose 20,1-17; 5. Mose 5, 6-21; 3. Mose 19,1-37; 5. Mose 6,4-9; 5. Mose 10,10-15; 5. Mose 30,1-20; Spr 6,6-19; Jes 5,1-7; Jes 58,1-12; Jer 31,31-34; Mi 6,1-8

Ps. Ps 1; Ps 15; Ps 19; Ps 119

Kirche I: Leben und Auftrag

a. Einheit der Kirche – Kirchengemeinschaft/partnerschaft – Ökumene

Ev. Mt 13,31-33[34-35]; Mt 16,13-19; Lk 22,7-23; Joh 17,1a.11b-23

Ep. Apg 2,42-47; 1. Kor 1,10-18; 1. Kor 12,12-26; Gal 2,1-21; Eph 4,1-6; Phil 2,1-4(5-11); 1. Petr 2,4-10

AT. 1. Mose 11,1-9; Hes 17,22-27; Mi 6,6-8

Ps. Ps 18,2-4.26-29; Ps 33,1-5.18-22; Ps 84,6-13; Ps 111

b. Erneuerung der Kirche

Ev. Lk 11,9-13; Joh 4,19-26; Joh 7,37-39

Ep. Gal 3,1-5; Hebr 10,(19-22)23-25

AT. Jes 44,1-5; 4. Mose 20,1-13

c. Bei einer Kirchenversammlung

Ev. Lk 24,36-49; Joh 12,44-50

Ep. Apg 15,1-21; Eph 2,11-22

AT. Jos 24,1-2a.13-16.22-28; Jes 43,8-13; Jes 49,18-21

Ps. Ps 26,1-8; Ps 89,2-9.16-17

d. Bei einer kirchlichen Wahl

Ev. Lk 12,37-48

Ep. Apg 1,15-25; Apg 6,1-7; Röm 1,1-7

AT. 2. Mose 18,13-26; 4. Mose 27,15-23

e. Bitt- und Danktage

Ev. Mt 6,5-13; Mt 7,7-11; Mt 9,35-38; Lk 11,1-8; Lk 18,1-8; Joh 4,1-26; Joh 11,41b-42; Joh 14,12-14

Ep. 1. Kor 14,10-19; 2. Kor 9,6-15; 1. Tim 2,1-6a; Jak 5,13-18

AT. Dan 9,15-19

Ps. Ps 4,1-9; Ps 27; Ps 66,16-20

f. Verkündigung, Ausbreitung des Evangeliums, Mission, Bekenntnis, Dienst des Wortes

Ev. Mt 9,35-10,15; Mt 28,16-20; Lk 6,27-35; Joh 15,26-27; Joh 20,19-23

Ep. Apg 2,14-36; Apg 6,1-7; Apg 6,8-15; Apg 16,11-15; Apg 17,16-34; Röm 11,25-32; 1. Kor 1,10-17; 1. Kor 15,12-20; 2. Kor 5,11-21; Gal 3,6-14

AT. 1. Mose 12,1-9; Hes 3,16-27; 33,1-9

Ps. Ps 22,23-32; Ps 67; Ps 86,1-11; Ps 96

g. Diakonie, Nächstenliebe, Dienst der helfenden Tat

Ev. Mt 25,31-46; Mk 1,32-39; Mk 10,41-45; Lk 10,25-37; Lk 10,38-42; Lk 17,7-10; Joh 5,1-18; Joh 12,20-26

Ep. Apg 6,1-7; Röm 16,1-6; Gal 6,1-2; 1. Petr 4,7-11; Jak 1,19-27; Jak 2,14-26

AT. 3. Mose 19,32-37; 5. Mose 24,6-22; Jes 42,1-9; Jes 57,14-16

Ps. Ps 8; Ps 82; Ps 146

h. Diaspora

Ev. Joh 7,32-29; Joh 11,46-57; Joh 17,20-23

Ep. Apg 8,1-3; Gal 6,7-10; 1. Petr 1,1-3; Jak 1,1

AT. Jes 11,1-16; Jes 49,5-6.8-13; Hes 37,15-28

Ps. Ps 147

Kirche II: Taufe – Konfirmation – Trauung

Vgl. Kasualagenden

Kirche III: Zeuginnen und Zeugen

a. Märtyrer und Märtyrerinnen – Verfolgung

Ev. Mt 16,24-26; Lk 12,1-8

Ep. Apg 4,1-22; 5,17-42; Apg 7,54-8,1; 1. Petr 4,12-19; Hebr 10,32-39; Jak 1,12-18; Offb 7,9-12(13-17); Offb 11,19-12,17

AT. Jer 11,18-20; Jer 20,7-18

Ps. Ps 116

b. Lehrer und Lehrerinnen der Kirche

Ev. Mt 11,25-30; Mt 24,42-47; Joh 20,11-18; Joh 24,19-29

Ep. 1. Kor 2,6-16; Röm 1,1-7; Hebr 13,7-17;

AT. Dan 12,3

Ps. Ps 145

c. Zeugen und Zeuginnen des Glaubens

Ev. Mt 8,5-13; Mt 15,21-28

Ep. 1. Tim 6,11-18; 1. Joh 5,1-4; Hebr 11,1-12,3; Offb 1,9-20

AT. Spr 3,1-8; Hab 2,1-4(5-20)

Ps. Ps 96

d. Zeugen und Zeuginnen der Nächstenliebe

Ev. Mt 25,31-46; Lk 10,25-36; Joh 13,34-35; Joh 15,9-17

Ep. Röm 12,9-21; Röm 13,8-10

AT. Jes 58,7-11

Ps. Ps 82; Ps 146

Leben – Lebenslauf

Ev. Mt 8,14-17; 14,34-36; 15,29-31; Mt 14,22-33; Mt 19,13-15; Lk 2,22-38; Lk 2,41-52; Lk 7,11-17; Joh 5,1-18; Joh 11,1-45

Ep. Phil 1,12-26; Phil 3,12-21; 1. Thess 4,13-18; Jak 5,13-18

AT. 1. Mose 3,14-19; 1. Mose 21,1-7; 1. Mose 23,1-20; 1. Mose 25,19-28; 1. Mose 35,16-20; 2. Mose 2,1-10; 5. Mose 34,1-12; 1. Kön 17,10-24; 1. Kön 19,1-8; 2. Kön 20,1-11; Hiob 2; Hiob 14,1-22; Pred 3,1-15; Pred 3,16-22; Pred 11,9-12,8; Jes 38

Ps. Ps 22; Ps 31; Ps 39; Ps 41; Ps 49; Ps 71; Ps 90; Ps 126

Liebe – Leben in Beziehungen

Ev. Mt 5,27-32 u. 19,1-12; Mt 5,43-48; Mt 10,34-39; Mt 22,35-40; Mk 3,31-35; Mk 10,1-12; Lk 7,36-50; Joh 12,1-8; Joh 13,21-30; Joh 15,9-17; Joh 20,11-18
Ep. Röm 12,9-18; 1. Kor 7,1-16; 1. Kor 13,1-13; Gal 5,1.5-6.13-14; Eph 4,1-6; Eph 5,21-6,9; Kol 3,18-4,1; 1. Petr 2,18-3,7; Phil 2,1-5; 1. Joh 4,7-12; 1. Joh 4,16b-21

AT. 1. Mose 1,27-28.31a; 1. Mose 2,18-25; 1. Mose 4,1-16; 1. Mose 24,(1-61)62-67; 1. Mose 29,1-30; 1. Mose 38,1-30; 1. Mose 39,1-23; Rut 1,14-17; Rut 3,1-18; 1. Sam 19,8-17; 1. Sam 18,1-4; 20,1-23; 2. Sam 1,17-27; 2. Sam 11-12; 2. Sam 13,1-22; Pred 4,7-12; Hld 2,1-7(8-16); Hld 3,1-5; Hld 8,6-7
Ps. Ps 8; Ps 36; Ps 121; Ps 133; Ps 148; Ps 150

Politik und Gesellschaft

Ev. Mt 2,13-15; Mt 17,24-27; Mt 20,20-28; Mk 12,13-17; Lk 3,(7-9)10-14(15-20); Lk 12,54-57; Lk 17,20-37; Lk 19,1-10; Joh 18,28-40

Ep. Apg 5,17-42; Röm 13,1-7; 1. Tim 2,1-7; 2. Thess 2,1-12; 1. Petr 2,13-17; Offb 13; Offb 21,9-22,5

AT. 1. Mose 16,1-16; 1. Mose 47,1-12; 2. Mose 1,1-22; 2. Mos 1,15-22; 2. Mose 22,20-26; 23,9; 3.

Mose 19 i. A.; 3. Mose 19,15; 3. Mose 19,33-34; 4. Mose 27,1-11; 5. Mose 17,14-20; Ri 9,7-15; 1. Sam 8; 1. Sam 12,1-5; 1. Sam 17; 1. Kön 3,1-15; 1. Kön 21; Neh 5,1-13; Jes 2,1-4 (Mi 4,1-5); Jer 29,1-13; Dan 7; Am 5,11-15; Jona 3

Ps. Ps 2; Ps 67; Ps 72; Ps 85; Ps 101; Ps 138

Schöpfung

Ev. Mt 5,43-48; Mt 6,25-34; Mt 14,22-33; Mk 13,28-32; Joh 1,1-5.9-13; Joh 2,1-11

Ep. Apg 17,22-31; Röm 1,18-23; Röm 8,18-39; 1. Kor 15,20-28; 1. Kor 15,35-57; 2. Kor 5,17-21; Kol 1,15-20; Jak 1,17-18; Offb 21,1-6(7-8)

AT. 1. Mose 1,1-2,4a; 1. Mose 2,4a-25; 1. Mose 3,1-24; 1. Mose 6-8 i. A.; 1. Mose 8,20-9,17; 1. Mose 11,1-9; 5. Mose 28,1-8; 1. Kön 19 i. A. (v.a. V. 11-13); Hiob 38-39; Spr 8,22-36; Jes 28,23-29; Jes 40,12-31; Jes 45,9-13.18-19; Jes 65,17-25; Weish 11,17-12,1

Ps. Ps 8; Ps 19,1-7; Ps 24; Ps 36; Ps 66; Ps 67; Ps 95; Ps 104; Ps 148

(Zl. A 37; 1466/2018 vom 25. Juli 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.**119. Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich**

(ABl. Nr. 228/2013 idgF.)

Folgende Änderung der Richtlinien (Punkt 2) im Zusammenhang mit der Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich tritt mit 1. November 2018 in Kraft:

2. Die Arbeitsgruppe Supervision organisiert, begleitet, reflektiert und entwickelt Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Insbesondere betreut sie das Supervisionsangebot, entscheidet Verfahrensfragen und erstellt eine Liste der SupervisorInnen. In diese Liste werden nur SupervisorInnen auf-

genommen, die die unten angegebenen Honorarsätze akzeptieren und aus Gründen der Qualitätssicherung von der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) und/oder vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannte SupervisorInnen sind und/oder Personen, die das Gewerbe der Sozial- und LebensberaterIn ausüben und zusätzlich den Fortbildungslehrgang für Supervision der Wirtschaftskammer (mit Gewerbeschein) erfolgreich absolviert haben. Die Liste soll eine überschaubare, regional angemessen gestreute und nach Felderführungen differenzierte Auswahl von SupervisorInnen anbieten. Die Arbeitsgruppe kann SupervisorInnen aus der Liste streichen.

(Zl. A 18; 1416/2018 vom 12. Juni 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.**120. Kollektivvertrag 2018: Hinterlegung**

Der Kollektivvertrag 2018 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 392/2018; Katasterzahl XXIV/98/19) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 20. Juli 2018 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 1454/2018 vom 24. Juli 2018)

121. Kollektivvertrag 2018

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idGF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2018 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idGF. und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idGF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt
2018	Euro
1	2.567
2	2.567
3	2.567
4	2.588
5	2.674
6	2.826
7	2.978
8	3.131
9	3.280
10	3.436
11	3.586
12	3.739
13	3.892
14	4.033
15	4.168
16	4.295
17	4.431
18	4.605

Stufe	Schema neu
2018	Euro
1	2.695
2	2.918
3	3.138
4	3.358
5	3.581
6	3.801
7	4.022
8	4.242

Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186a ABGB.

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2018	Euro
LehrvikarIn 1. Jahr	2.009
LehrvikarIn 2. Jahr	2.074
PfarramtskandidatIn	2.402

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß § 24ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten "Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe" oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 60 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 95,80 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungszulage wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 184,50. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 3,95 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10a

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 65,70 pro Monatswochenstunde festgelegt.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 31,30 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperin-

tendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	190,89
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	608,79
der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin	531,40
der Bischof/die Bischöfin	1.217,58

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggel-

der wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdtG; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine

verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergewinne im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen;
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinter-

bliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 660,28 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 55,03 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind – entsprechend Abs. 2 – entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden – entsprechend Abs. 2 – entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate

hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9)

- a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 993,58 ab dem 1. Jänner 2018. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 993,58.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß lit. a) bzw. lit. b) darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2018 EUR 1.187,76.
- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen,

die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2018 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 – in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß

§§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkir-

chenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c) ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.538,97. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
 $\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}$.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der

Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.123,38)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.415,59)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 884,74)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idgF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen

Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehemann bzw. die frühere Ehefrau oder der oder die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner oder die Hinterbliebenenversorgung ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2)

1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. oder vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. oder dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b) dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]son-

derzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausbezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuführen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außeracht zu lassen. Basis für die Vorauszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorauszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d.h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorauszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuführen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt

Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d.h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evan-

gelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2018 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Wien, am 18.6.2018

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof	Oberkirchenrätin
Dr. Michael Bünker	Mag. Ingrid Bachler
Vorsitzender	Personalreferentin

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer
Vorsitzender	Mag. Thomas Hennefeld
	Vorsitzender- stellvertreter

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfarrer	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Mag. Thomas Hennefeld	Wirtschaftlicher
Landessuperintendent	Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

Anlage 1 Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkranken- versicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese	EUR	300
- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400

max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR	15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR	20
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR	30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR	40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt	EUR	40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr.	EUR	40
b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	EUR	50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR	55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR	18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR	20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz	EUR	30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenersatzung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt;

- ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %;
- ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt;
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitglieds bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitglieds bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.
- Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2 Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	31,30 EUR pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	184,50 EUR monatlich
Belastungszulage (§ 10a)	65,70 EUR pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	190,89 EUR
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	608,79 EUR
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	531,40 EUR
Bischof/Bischöfin	1.217,58 EUR
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	60,00 EUR monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	95,80 EUR monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	3,95 EUR pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	460,00 EUR monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920,00 EUR monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	660,28 EUR jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 lit. a) und b)	993,58 EUR jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 9 lit. c)	1.187,76 EUR jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	3.538,97 EUR monatlich
Witwen, Witwer, Partner	2.123,38 EUR monatlich
Vollwaisen	1.415,59 EUR monatlich
Halbwaisen	884,74 EUR monatlich

(Zl. LK 019; 1455/2018 vom 24. Juli 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

122. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark

Beschlossen von der 116. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark am 14. Oktober 2017 im Landtag Steiermark zu Graz.

Präambel

Die Evangelische Superintendentenz A.B. Steiermark wurde 1947 gegründet. Sie umfasst als evangelische Superintendentialgemeinde alle steirischen evangelischen Pfarrgemeinden mit ihren Tochtergemeinden

sowie die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche, die ihren Dienst in der Steiermark ausüben.

Die nachstehende Superintendentialordnung möchte im Sinne der Grundsätze der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Österreich die Gemeinschaft der Evangelischen und die gegenseitige Verantwortung füreinander stärken. So gibt sich die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark nachstehende Superintendentialordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Superintendentialordnung gilt für die Gesamtheit der Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark, sowie die in der Superintendentialversammlung kirchenverfassungsmäßig vertretenen Einrichtungen und die von ihr eingesetzten Arbeitszweige.

§ 2 Regionen und Arbeitsgemeinschaften

1. Die Superintendentenz A.B. Steiermark gliedert sich in drei Regionen (Seniorate):
 - a) Region Nord: Die Pfarrgemeinden Bad Aussee–Stainach–Irdning, Gaishorn–Trieben (mit der Tochtergemeinde Hohentauern), Gröbming, Liezen–Admont, Ramsau, Rottenmann und Schladming (mit den Tochtergemeinden Aich und Radstadt).
 - b) Region Mitte: Die Pfarrgemeinden Bruck an der Mur, Judenburg, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben, Murau–Lungau, Kindberg, Mürzschlag, Trofaiach (mit Eisenerz) und Wald.
 - c) Region Süd: Die Pfarrgemeinden Bad Radkersburg, Feldbach, Fürstenfeld (mit der Tochtergemeinde Rudersdorf), Gleisdorf, Graz-Eggenberg, Graz-Heilandskirche (mit der Tochtergemeinde Graz-Liebenau), Graz-Nord, Graz–rechtes Murufer (Kreuzkirche), Hartberg, Leibnitz, Peggau, Stainz–Deutschlandsberg, Voitsberg und Weiz.
2. In diesen Regionen (Senioraten) sind vom zuständigen Senior/der zuständigen Seniorin mindestens einmal im Jahr Regionalpfarrkonferenzen einzuberufen.
3. Für bestimmte Arbeitsbereiche können sich Pfarrgemeinden, unabhängig von dieser Einteilung in Regionen, nach geographischen oder anderen Gesichtspunkten zu Verbänden und/oder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
4. Bei Bedarf können Zusammenkünfte von Kurator/inn/en und anderen Verantwortungsträger/inne/n abgehalten werden.

§ 3 Die Superintendentialversammlung

Der Wirkungskreis der Superintendentialversammlung ist in der Kirchenverfassung geregelt (Art. 53 ff). Ebenso ist in der Kirchenverfassung der obligatorische Grundbestand ihrer Zusammensetzung vorgegeben. Wo die Kirchenverfassung aber eine Reihe fakultativer Möglichkeiten offen lässt, sind diese in der Steiermark wie folgt geregelt:

Sitz und Stimme haben alle geistlichen Amtsträger/innen, die im Bereich der Superintendentenz tätig sind, sowie der/die Fachinspektor/inn/en. Weiters hat je ein/e Vertreter/in folgender Arbeitszweige in der Superintendentialversammlung A.B. Steiermark Sitz und Stimme: Evangelisches Bildungswerk, Evangelische Frauenarbeit, Evangelische Hochschulgemeinde, Evangelische Jugend, Diakonie De La Tour, Diakoniewerk Gallneukirchen, Lektorenarbeit und Militärseelsorge.

Gemeinden, in denen mehr als ein/e Pfarrer/in tätig sind, entsenden so viele weltliche Mitglieder wie es zu Beginn der Funktionsperiode Gemeindepfarrstellen gibt, das sind: Je ein/e weitere/r Vertreter/in für Leoben und Schladming sowie zwei weitere Vertreter/innen für Graz-Heilandskirche. Gemeinden, denen keine eigene Pfarrstelle zugeordnet ist, entsenden eine/n weltliche/n Vertreter/in in die Superintendentialversammlung. Folgende Pfarrgemeindev Verbände zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben entsenden je eine/n weltliche/n Abgeordnete/n: Verband der Grazer Anstaltsseelsorge und Schulverband der Grazer evangelischen Pfarrgemeinden. Doppelvertretungen sind ausgeschlossen.

1. Die Superintendentialversammlung A.B. Steiermark tagt in der Regel zweimal im Jahr, wobei mindestens eine Zusammenkunft inhaltlichen Fragen gewidmet sein soll.
2. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Den Vorsitz führt der/die Superintendentialkurator/in, bei dessen bzw. deren Verhinderung der/die Superintendent/in und in weiterer Folge deren Stellvertreter.

§ 4 Der Superintendentialausschuss

1. Zusammensetzung und Wirkungskreis sind in der Kirchenverfassung (Art. 60 ff) geregelt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Zahl der weltlichen Mitglieder des Superintendentialausschusses um eines höher sein soll als die Zahl der geistlichen Mitglieder.
2. Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Vielfalt und die besondere Prägung der Pfarrgemeinden und der Arbeitszweige und Einrichtungen berücksichtigt werden.
3. Jedenfalls soll jede der in § 2 definierten Regionen (Senioraten) zumindest mit zwei Mitgliedern vertreten sein.
4. Der Superintendentialausschuss überträgt einzelnen Mitgliedern die Betreuung bestimmter Aufgabenbereiche. Die Kompetenzen, die dem Superintendentialausschuss als Gremium durch kirchliche Rechtsvorschriften übertragen sind, werden dadurch nicht berührt.
Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Superintendentialausschusses sind den Presbyterien, Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Superintendentenz mitzuteilen.
5. Der Superintendentialausschuss hat in der Superintendentialversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Die Superintendentur ist berechtigt, bei groben Fristverletzungen Mahngebühren von den Gemeinden einzuheben bzw. in weiterer Folge Sanktionen zu verhängen, deren Höhe von der Superintendentialversammlung jeweils für drei Jahre festgelegt wird.

§ 5 Senior/innen

Laut Kirchenverfassung (Art. 55 und 66) sind die Senior/innen Stellvertreter des/der Superintendenten/in und haben ihn/sie in seinen/ihren Amtsgeschäften zu unterstützen.

Die Superintendentialversammlung wählt für ihre Funktionsperiode aus den Regionen drei Senior/innen. Für die dritte Seniorenstelle ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums einzuholen.

§ 6 Religionsunterricht

1. Für die Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes an Mittleren und Höheren Schulen bzw. an Pflichtschulen sind vom Oberkirchenrat bestellte Fachinspektor/innen zuständig.
2. Wenn mehr als ein/e Fachinspektor/in tätig sind, beauftragt der Superintendentialausschuss eine/n von ihnen mit der Leitung des Schulamtes. Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des/der Schulamtsleiters/in sind vom Evangelischen Oberkirchenrat geregelt bzw. im Amtsauftrag des/der Stelleninhabers/in festgelegt.

§ 7 Evangelische Jugend Steiermark

1. Die kirchliche Jugendarbeit im Bereich der Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark ist Teil der Evangelischen Jugend Österreichs (EJÖ). Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des Diözesanjugendrates und der Diözesanjugendleitung sind in der jeweils geltenden Ordnung der EJÖ geregelt.
2. Die Kosten der Arbeit der Evangelischen Jugend Steiermark werden durch die Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark bezuschusst. Die beim Superintendentialausschuss einzubringenden Haushaltsvoranschläge und Jahresabschlüsse bedürfen der Genehmigung durch diesen.

§ 8 Schlussbestimmung

Mit Beschluss dieser Superintendentialordnung wird die bislang geltende, auf der 104. Superintendentialversammlung am 10. Oktober 2011 in Schladming beschlossene Ordnung mit Wirkung von 30. Juni 2018 außer Kraft gesetzt.

(Zl. SUP 09;1457/2018 vom 24. Juli 2018)

123. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien Wiener Superintendentialordnung

Geschäftsordnung der Superintendentenz A.B. Wien –
(Wf.SupO)

Zielsetzung

Die Superintendentialversammlung will durch diese Ordnung das geistliche Leben der einzelnen Pfarrgemeinden und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller evangelischen Pfarrgemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen und Dienste der Superintendentenz A.B. Wien stärken und fördern. Sie will darüber hinaus die Verantwortung füreinander und für

die vielfältigen kirchlichen Aufgaben innerhalb der Superintendentenz wecken.

1. Die Superintendentialversammlung

1.1 Zusammensetzung:

Prinzipiell wird die Zusammensetzung in Artikel 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung geregelt.

Auf Anregung von Artikel 53 Abs. 4 gehören der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A.B. Wien folgende Personen an:

- a) alle geistlichen Amtsträger/innen auf Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen, die innerhalb der Superintendentenz A.B. Wien tätig sind, sowie die beiden Fachinspektoren/innen für den Religionsunterricht und der/die Hochschulseelsorger/in. Gibt es in einer Pfarrgemeinde mehrere Teilzeitpfarrstellen oder teilen sich zwei oder mehr geistliche Amtsträger/innen eine oder mehrere Pfarrstellen, so sind diese Stellen in Vollzeitäquivalente umzurechnen, und je angefangenes Vollzeitäquivalent ist eine/r dieser geistlichen Amtsträger/innen von den betroffenen Teilzeitstelleninhaber/innen als stimmberechtigtes Mitglied der Superintendentialversammlung zu wählen und aus dem Kreis der weiteren Amtsträger/innen dessen/deren Stellvertreter/innen.
- b) weltliche Vertreter/innen der Pfarrgemeinden entsprechend ihrer am Tag der konstituierenden Sitzung des Presbyteriums besetzten Pfarr- oder Teilzeitpfarrstellen, jedoch mindestens eine/r je Pfarrgemeinde. Erhöht sich die Anzahl der stimmberechtigten geistlichen Amtsträger/innen einer Pfarrgemeinde während einer Funktionsperiode, so erhöht sich im gleichen Umfang die Anzahl der weltlichen Vertreter/innen dieser Pfarrgemeinde ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung.
- c) je ein/e weltliche/r Vertreter/in folgender Arbeitsbereiche (in alphabetischer Reihenfolge):
Anstaltsseelsorge
Evangelische Akademie Wien
Evangelische Frauenarbeit Wien
Evangelische Jugend Wien
Evangelisches Schulwerk A.B. Wien
Kirchenmusik
Lektorenarbeit
Nachhaltiges Wirtschaften und Bewahrung der Schöpfung
Religionsunterricht APS Wien
Religionsunterricht AHS/BMHS Wien
Weltmission
Stadtdiakonie Wien
- d) ein/e Vertreter/in der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien

1.2 Vorsitz

Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der/die Superintendent/in, im Vertretungsfall der/die Superintendentialkurator/in. Sollten beide verhindert sein, führt den Vorsitz der/die dienstälteste/r Senior/in.

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte der Superintendentialversammlung an einzelne oder mehrere Mitglieder des Superintendentialausschusses zu delegieren.

1.3 Verfahren

Artikel 58 der Kirchenverfassung (KV) besagt:

(1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen; sie sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A.B. sind jedenfalls zu verhandeln;
4. Zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden;
5. Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A.B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen;
6. Der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenzen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

1.31 Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Mitgliedern der Superintendentialversammlung unmittelbar vor deren Zusammentritt schriftlich bekannt zu geben.

1.32 Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses gem. 1.4 können die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Von der/dem Vorsitzenden werden Namen der Wahlanwärter/innen verbindlich festgestellt und bekannt gegeben.

1.33 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

1.34 Für die Wahl gelten die Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung (KWO). Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter/innen zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärter/innen auch die Namen an-

derer Abgeordneter enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter/innen gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter/innen aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

1.4 Ausschüsse

1.41 Die Superintendentialversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen.

1.42 Die Zahl der Mitglieder gem. 1.41 wird für jede Funktionsperiode von der Superintendentialversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung festgelegt.

1.43 Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorberatung der Wahlen und Beauftragungen durch die Superintendentialversammlung; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des/der Superintendent/in.

1.44 Aus den Abgeordneten der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. wählt die Superintendentialversammlung für ihre Funktionsperiode zwei Mitglieder des Steuerungsgremiums der Dr. Emil Suess-Stiftung entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Superintendentialversammlung für deren Verwaltung, wobei keine Pfarrgemeinde durch mehr als eine/n Abgeordnete/n vertreten sein darf.

1.45 Die Superintendentialversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates der Pfarrer Dr. Robert Schmidt-Stiftung, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten.

1.5 Aufgaben der Superintendentialversammlung

1.51 Zu den ihr sonst obliegenden Aufgaben beschließt die Superintendentialversammlung über die Beiträge der Gemeinden zur Anstaltsseelsorge, dem Schulamt und anderen übergemeindlichen Aufgaben und Fonds (ausgenommen Verbände wie Baufonds und Pensionsfonds).

1.52 Diese Umlagen sind von den Gemeinden direkt an die Superintendentur in Teilbeträgen zu leisten.

2. Die Senioren/innen

Zu den besonderen Aufgaben der Senioren/innen in ihrem Bereich gehören im Einvernehmen mit dem/der Superintendent/in regelmäßige Aussprachen mit den Pfarrer/innen, Teilnahme an Sitzungen der Gemeindegemeinschaften auf deren Einladung, Einberufung und Leitung von Pfarrer/innen-, Presbyter/innen- und Gemeindevertreter/innen-Zusammenkünften des Bereiches.

3. Pfarrkonferenzen, Konferenzen von Kurator/innen und Presbyter/innen

3.1 Pfarrkonferenzen der Superintendenz sind mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Pfarrkonferenzen wird nach Möglichkeit mehrtägig abgehalten.

3.2 Darüber hinaus sind in den einzelnen Senioraten regionale Pfarrkonferenzen abzuhalten.

3.3 Einmal jährlich soll eine gemeinsame Konferenz von Kurator/innen und Pfarrer/innen abgehalten werden.

3.4 Darüber hinaus sind bei Bedarf Konferenzen von Kurator/innen und Presbyter/innen abzuhalten.

4. Der Superintendentialausschuss

4. Grundsätze

4.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung für die vielfältigen Aufgaben des Superintendentialausschusses erfordern Information über wichtige Vorgänge und Abstimmung innerhalb der Superintendentur und mit anderen zuständigen Stellen. Jedes Mitglied des Superintendentialausschusses ist dafür verantwortlich, dass in diesem Geiste gehandelt wird, auch wo keine formalen Regeln bestehen.

4.2 Die Beratungen des Superintendentialausschusses, die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle Teilnehmer/innen sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

4.3 Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) mit folgenden besonderen Regelungen:

4.31 Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in dringenden Fällen – nicht gefasst werden.

4.32 Verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend und müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

4.33 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Beschlusses des Superintendentialausschusses.

4.4 Zuordnung von Bereichen

4.41 Für die folgenden Bereiche können Referate eingerichtet werden, die vom Superintendentialausschuss einzelnen seiner Mitglieder, mehreren gemeinsam, oder externen Beauftragten jeweils für die gesamte Dauer der Funktionsperiode oder auf bestimmte Zeit übertragen werden:

- Anstaltsseelsorge
- Bauangelegenheiten
- Bildungsarbeit
- Diakonie
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
- Evangelisches Schulwerk

- Finanzwesen
- Fremdsprachige Gemeinden
- Friedhöfe
- Jugendarbeit
- Kindergartenarbeit
- Kirchenmusik
- Matrikenführung
- Nachhaltiges Wirtschaften und Bewahrung der Schöpfung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pfarrkonferenzen, Pfarrer/innen-Fortbildung
- Rechts- und Dienstrechtsangelegenheiten
- Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

4.42 Die für Bereiche jeweils beauftragten Personen sind auf der Website der Superintendentur bekanntzugeben.

5. Die Superintendentur

Die Superintendentur erfüllt die durch die Kirchenverfassung, andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften und diese Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Superintendentur A.B. Wien.

Wichtige Grundsätze für die Arbeit in der Superintendentur sind Information, Zusammenarbeit, Qualität und Innovation.

5.1 Die Superintendentur ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Büro der Superintendentin/des Superintendenten, des Superintendentialausschusses und der Referent/innen
- Schulamt

5.2 Die Superintendentin/der Superintendent, die Referent/innen, Fachinspektor/innen und Abteilungsleiter/innen sind hinsichtlich des sachlichen Aufgabebereichs Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter/innen.

6. Die Geschäftsführung

Gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann mit Zustimmung der Superintendentialversammlung der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem bzw. einer oder mehreren haupt- oder ehrenamtlich tätigen und entsprechend qualifizierten Geschäftsführer/innen übertragen, dessen oder deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.

Solche Geschäftsführer/innen können insbesondere für folgende Aufgaben vorgesehen werden:

6.1 Besorgung von wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Superintendentur, wie Personal-, Haus- und Liegenschaftsverwaltung, Beschaffungs- und Rechnungswesen und Datenverarbeitung, unter Beachtung sämtlicher kirchlicher Regelungen und so-

weit dies nicht anderen Personen oder Gremien vorbehalten ist.

6.2 Übernahme von Diensten für Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen als Kompetenzzentrum und Serviceeinrichtung.

6.3 Vereinbarung von Kooperationen mit anderen kirchlichen Stellen und Abschluss von Verträgen mit externen Dienstleistern unter Beachtung sämtlicher kirchlicher Regelungen und soweit dies nicht anderen Personen oder Gremien vorbehalten ist.

6.4 Der/die vom Superintendentialausschuss dazu bestellte Geschäftsführer/in ist in allen damit jeweils verbundenen technisch-organisatorischen Angelegenheiten für alle Mitarbeiter/innen der/die weisungsbefugte Dienstvorgesetzte, sofern sich aus Punkt 5.2 nichts anderes ergibt.

7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

7.1 Diese Superintendentialordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

7.2 Mit 30. September 2018 treten außer Kraft:

7.21 alle früher beschlossenen Superintendential- und Superintendentialgemeindeordnungen bzw. von der Superintendentialversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen

7.22 sowie alle anderen, von der Superintendentialversammlung beschlossenen mit dieser Superintendentialordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

7.3 Mit 1. Jänner 2006 tritt die Superintendenz A.B. Wien ohne weiteres in alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. (Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien) ein, die jene Aufgaben betreffen, die nicht dem Pfarrgemeinerverband A.B. Wien gem. § 1 seiner Ordnung übertragen sind.

(Zl. SUP 07; 1481/2018 vom 31. Juli 2018)

124. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

09.12.2018	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
17.02.2019	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
17.03.2019	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
31.03.2019	Laetare	Evangelische Kindergärten u. Schulen	Pflichtkollekte
21.04.2019	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
12.05.2019	Jubilate	Evang. Frauenarbeit	Pflichtkollekte
19.05.2019	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
16.06.2019	Trinitatis	Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
23.06.2019	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
28.07.2019	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
25.08.2019	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
08.09.2019	12. Sonntag nach Trinitatis	Brot für die Welt	Pflichtkollekte
15.09.2019	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
20.10.2019	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
10.11.2019	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformation-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahnen.**
6. **Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

(Zl KOL 02; 1253/2018 vom 26. Juni 2018)

Personalia

Wahlergebnisse

125. Wahl von Mag. Wolfgang Rehner zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark hat Mag. Wolfgang Rehner am 10. März 2018 zum Superintendenten gewählt. Mag. Wolfgang Rehner tritt sein Amt am 1. September 2018 an.

(Zl. SUP 09; 1372/2018 vom 6. Juli 2018)

126. Wahl von Dr. Matthias Geist zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien hat Dr. Matthias Geist am 9. Juni 2018 zum Superintendenten gewählt. Dr. Matthias Geist tritt sein Amt am 1. Dezember 2018 an.

Seine Amtszeit endet gemäß Art. 63 Abs. 2 Kirchenverfassung mit Übertritt in den Ruhestand, voraussichtlich im Jahr 2034.

(Zl. SUP 07; 1371/2018 vom 5. Juli 2018)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

127. Ordination von Mag. Otfried Kohlus

Mag. Otfried Kohlus wurde am 1. Juli 2018 in der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche zum Heiligen Maximilian in Bischofshofen durch Bischof

Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf und Pfarrer Dr. Peter Gabriel ordiniert.

(Zl. P 2148; 1485/2018 vom 1. August 2018)

128. Evangelische Lektorenarbeit: AbsolventInnen des Homiletischen Kurses 2017

Den Homiletischen Kurs 2017 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) die Befähigung erhalten, selbstständige Predigten für Gottesdienst und Andachten zu verfassen.

Superintendenz	Pfarrgemeinde	Familienname	Vorname	Titel
Salzburg	Salzburg Auferstehungskirche	Allesch	Ingrid	Mag.
Niederösterreich	Johanniterorden	Beck	Herbert	
Oberösterreich	Thening	Brandl	Dietmar	Ing.
Niederösterreich	Berndorf	Gerdenits	Gregor	Ing.
Steiermark	Leoben	Gorenak	Dagmar	
Burgenland	Pöttelsdorf	Haffer-Hochrainer	Gerda	
Salzburg	Zell am See	Heerdegen	Volker	Dipl.Ing.
Oberösterreich	Thening	Hofer	Johann	
Steiermark	Mürzzuschlag	Kaiser	Daniela	
Wien	Christuskirche	Klein	Renate	
Steiermark	Leoben	Krenn-Fast	Sabine	

(Zl. S 15; 1442/2018 vom 18. Juli 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

129. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B.

Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 5. Dezember 2018 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die gekürzte Funktionsperiode der 15. Synode A.B.

Gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Artikel 77 Abs. 1 Ziffer 1 Kirchenverfassung wird **die ehrenamtliche Funktion des Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. für die Funktionsperiode der 15. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:**

Wahlort ist Wien,

Wahltermin ist der 6. Dezember 2018

Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. sind für das Amt des Präsidiums (Präsident/Präsidentin der Synode A.B.) nicht wahlfähig (Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 2 KV). Der oder die Gewählte scheidet aber mit Amtsantritt aus kirchenleitenden Ämtern aus, falls er oder sie die-

sen kirchlichen Leitungsämtern zur Zeit der Wahl angehört (Artikel 76 Abs. 1 Ziffer 2 KV).

Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung A.B. bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof/bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag – unterstützt durch andere Mitglieder der Synode A.B. gemäß der Geschäftsordnung der Synode A.B. – Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof/ bei der Bischöfin nominieren (§ 34 Abs. 4 Wahlordnung).

Die Superintendentialversammlungen A.B., der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B. werden daher eingeladen, bis längstens **8. November 2018** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Dr. Michael Bünker, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Nominierungsvorschläge einzureichen. Für die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen durch Beschluss der Superintendentialversammlung A.B. und des Nominierungsausschusses A.B. gelten die Bestimmungen der Wahlordnung (geheime Wahl).

Der Bischof/die Bischöfin hat nach Einlangen von Nominierungsvorschlägen die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen. Der Bischof/die Bischöfin hat die Nominierungen mit den Zustimmungserklärungen der Synode A.B. vorzulegen, die Synode A.B. ist bei der Wahl daran gebunden. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt (§ 34 Abs. 2 und 7 Wahlordnung). Der Präsident/die Präsidentin der Synode A.B. ist ex offo Präsident/Präsidentin der Generalsynode (Artikel 107 Abs. 3 KV)

Dr. Michael Bünker
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. PRÄS 02 d; 1524/2018 vom 20. August 2018)

130. Wahl dreier weltlicher Oberkirchenräte/ Oberkirchenrätinnen A.B.

Bekanntgabe der Wahltermine und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 5. Dezember 2018 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die gekürzte Funktionsperiode der 15. Synode A.B. Gemäß § 35 Wahlordnung in Verbindung mit Artikel 85 ff, 93 ff Kirchenverfassung wird die **Wahl dreier weltlicher Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. ausgeschrieben** und zwar für folgende Funktionen:

- Weltliche/r Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin A.B. für juristische Belange
- Weltliche/r Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin A.B. für wirtschaftliche Belange
- Weltliche/r Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung

Betreffend des derzeitigen Aufgabenbereiches darf auf die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. inklusive Kirchenamt A.B. und die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. verwiesen werden.

Aufgrund der Beschlussfassung der 11. Session der 14. Synode A.B. am 16. Juni 2018 sind sämtliche Funktionen der weltlichen Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B. für die 15. Synode A.B. **als Ehrenamt** zu besetzen.

Wahlort ist Wien, Wahltermin ist der 6. Dezember 2018

Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss A.B. werden eingeladen, Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl dieser Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B. zu nominieren und bis **längstens 25. Oktober 2018** dem Präsidenten der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Per-

sonen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 9 Wahlordnung wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 4 Wahlordnung). Der Präsident/die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (25. Oktober 2018) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind.

Gemäß § 35 Abs. 8 Wahlordnung hat der Präsident/die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 6. Dezember 2016 schriftlich alle Wahlfähigen für diese Wahlen nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat (§ 35 Abs. 8 Wahlordnung). Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der 15. Synode A.B. hat nach Durchführung der in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss A.B. Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B. für die Synode zu erstellen. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 Wahlordnung betreffend Nominierung von Amtsinhabern/Amtsinhaberinnen für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder/und der Schweizer Eidgenossenschaft sind, sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Artikel 85 Abs. 1, Artikel 93 Abs. 3 Kirchenverfassung). Im Übrigen darf auf die Artikel 85-88, Artikel 93 und 94 Kirchenverfassung verwiesen werden.

Hingewiesen werden darf, dass nach der Wahl und Amtsantritt der neuen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und des Kirchenamtes A.B. sowie die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. auch geändert und die verschiedenen Tätigkeitsbereiche neu festgelegt und beschlossen werden können.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich ein Kandidat oder Kandidatin für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

(Zl. PRÄS 02; 1526/2018 vom 20. August 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

131. Bestellung von Mag. Katharina Alder-Wolf

Mag. Katharina Alder-Wolf wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf eine 100 % Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A.B. Wien gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2173; 1463/2018 vom 25. Juli 2018)

132. Bestellung von Mag. Martin Brüngenwerth

Mag. Martin Brüngenwerth wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 zum Pfarrer der (weiteren) Projektpfarrstelle des Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen befristet bis 31. August 2023 zugeteilt.

(Zl. P 1953; 1500/2018 vom 7. August 2018)

133. Bestellung von Mag. Dace Dislere-Musta

Mag. Dace Dislere-Musta wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd-Waidhofen/Thaya bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2246; 1563/2018 vom 21. August 2018)

134. Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer

Mag. Hannes Eipeldauer wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Enns bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1787; 1561/2018 vom 21. August 2018)

135. Bestellung von Herrn Johannes Erlbruch

Johannes Erlbruch wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau befristet bis 31. August 2019 zugeteilt.

(Zl. P 2362; 1566/2018 vom 21. August 2018)

136. Bestellung von Mag. Christian Graf

Mag. Christian Graf wurde gemäß § 26 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1829; 1472/2018 vom 26. Juli 2018)

137. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 34 OdgA zum Pfarrer auf die 100 % Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1897; 1480/18 vom 31. Juli 2018)

138. Bestellung von Mag. Karin Kirchtag

Mag. Karin Kirchtag wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Auferstehungskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2166; 1291/2018 vom 28. Juni 2018)

139. Bestellung von Mag. Thomas Körner

Mag. Thomas Körner wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2150; 1545/2018 vom 21. August 2018)

140. Bestellung von Mag. Andrea Petritsch

Mag. Andrea Petritsch wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1535; 1425/2018 vom 16. Juli 2018)

141. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner

Dr. Szilárd Wagner wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Dienst eines Pfarrers auf die 50 % Teilpfarrstelle der Ungarischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich befristet bis 31. August 2019 zugeteilt.

(Zl. P 2363; 1496/2018 vom 7. August 2018)

**142. Bestellung von
Mag. Barbara Wiedermann**

Mag. Barbara Wiedermann wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf eine 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1746; 1439/2018 vom 18. Juli 2018)

143. Zuteilung von Andreas Binder, BTh

Andreas Binder, BTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Matthias Weigold, MTh.

(Zl. P 2340; 651/2018 vom 10. April 2018)

144. Zuteilung von MMag. Kerstin Böhm

MMag. Kerstin Böhm wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag. Ulrike Nindler.

(Zl. P 2341; 673/2018 vom 12. April 2018)

145. Zuteilung von Mag. Rahel Christine Hahn

Mag. Rahel Christine Hahn wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gnesau zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Martin Madrutter.

(Zl. P 2217; 947/18 vom 23. Mai 2018)

146. Zuteilung von Thorben Hennig, MTh

Thorben Hennig, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag. Iris Haidvogel.

(Zl. P 2344; 649/2018 vom 10. April 2018)

**147. Zuteilung von
Ediana Kumpfmüller, MTh**

Ediana Kumpfmüller, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding zugeteilt. Mentor ist Senior Mag. Andreas Hochmeir.

(Zl. P 2079; 946/2018 vom 23. Mai 2018)

**148. Zuteilung von
Mag. Claudia Schörner, MTh**

Mag. Claudia Schörner, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dr. Stefan Schumann.

(Zl. P 2085; 937/2018 vom 22. Mai 2018)

149. Zuteilung von Eva Schwalsberger, MTh

Eva Schwalsberger, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Thomaskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Andreas Carrara.

(Zl. P 2350; 674/2018 vom 12. April 2018)

150. Zuteilung von Mag. Ulrike Swoboda

Mag. Ulrike Swoboda wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Werner Geißelbrecht.

(Zl. P 2351; 650/2018 vom 10. April 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Oberkirchenrat i.R. DDr. Arthur Dietrich

geboren am 7. März 1930 in Wien, am Mittwoch, den 11. Juli 2018, in Klagenfurt am Wörthersee im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Oberkirchenrat i.R. DDr. Arthur Dietrich findet sich im Amtsblatt 1996 auf Seite 111 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1041; 1475/2018 vom 26. Juli 2018)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Heinz Walter Krobath

geboren am 23. Dezember 1931 in Kairo, am Sonntag, den 12. August 2018, in Wien im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Heinz Walter Krobath. findet sich im Amtsblatt 1996 auf Seite 112 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1001; 1580/2018 vom 23. August 2018)

Mitteilungen

151. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2019

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Februar 2019** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABI. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABI. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum

Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen, die den Zusammenhang zwischen evangelischem Bildungsverständnis und Menschenwürde (biblisch-christliches Menschenbild) bearbeiten.

Die Abrechnungen der 2018 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Februar 2019** an das Kirchenamt, z.Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Juli 2018

(Zl. SYN 16; 1314/2018 vom 3. Juli 2018)

**152. Kollektenaufruf für das Erntedankfest:
„Gemeinsam statt einsam“ –
Demenztraining für ein Altern in Würde**

Zu Erntedank 2018 bittet die Diakonie um Spenden für das folgende Projekt:

**„Gemeinsam statt einsam“ –
Demenztraining für ein Altern in Würde**

Die Diakonie Burgenland wird Dank der Erntedank-Kollekte ein Training für Menschen mit Demenz aufbauen. Davon profitieren Menschen aus der Gemeinde Gols und aus den angrenzenden Gemeinden im Seewinkel.

Lebensfreude wecken, Selbstwertgefühl stärken, Fähigkeiten trainieren – das Demenztraining der Diakonie Burgenland setzt gleich an mehreren Stellen an, um Menschen mit Demenz in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen.

„Bei unserem Training steht im Mittelpunkt der Mensch. Menschen mit Demenz haben die Fähigkeit sich zu erinnern und immer noch zu lernen“, schildert Christian Göttl, der das Diakoniezentrum Gols leitet und wo die Trainings stattfinden. „Wie gesunde Menschen brauchen auch sie soziale Kontakte, Lob, Anerkennung und die tägliche Herausforderung im Kleinen, die Lust an der Neugierde und die Freude an körperlicher und geistiger Bewegung.“

Das Demenztraining wird seit Mai als Einzel- und als Gruppentraining angeboten. Nicht nur die BewohnerInnen des „Betreuten Wohnen Plus“ in Gols profitieren davon, sondern auch Menschen aus den umliegenden Gemeinden des Seewinkels. „Unser Ziel ist es, den Betroffenen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu ermöglichen“, freut sich Christian Göttl über den Aufbau des Projekts.

Menschen mit Demenz haben das Bedürfnis nach Wertschätzung, Zugehörigkeit und Sicherheit. Leben mit Demenz ist lebenswert. Das Demenztraining der Diakonie Burgenland wird die Lebensqualität von Betroffenen und Angehörigen wesentlich verbessern und zu einem demenzfreundlichen Miteinander beitragen. Ganz nach dem Motto: Gemeinsam statt einsam.

(Zl. KOL 09; 1352/2018 vom 4. Juli 2018)

**153. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im
Oktober, 21. Oktober 2018:
Österreichische Bibelgesellschaft**

Mit dem herzlichen Dank für die Kollekte vom Bibelsonntag des Jahres 2018 ist meine Bitte verbunden, die vielfältige bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft auch heuer wieder mit Ihrer Kollekte zu unterstützen.

Ich denke an die Bibelausgaben in den verschiedensten Sprachen, die wir laufend den Gefangenenseelsorgern zur Verfügung stellen. Ein Insasse einer Wiener Justizanstalt schreibt uns: „Gespräche helfen mir sehr, der regelmäßige Gottesdienst manchmal auch, damit ich noch fühle, dass ich ein Mensch bin und

keine Nummer. Besonders wichtig war aber von Beginn an die Bibel. Den Grund, warum ich hier bin, weiß ich noch immer nicht. Aber ich weiß einen Grund, auf den ich bauen kann – und zwar immer und jederzeit: Gott. Er gibt mir Kraft, das alles durchzustehen und auch die Ungerechtigkeit, die ich manchmal empfinde, zu ertragen.“

Auch die Nachfrage nach kostenlosen Bibelausgaben auf Farsi oder zweisprachigen Neuen Testamenten auf Farsi und Deutsch für Menschen, die sich unseren Gemeinden angeschlossen haben, reißt nicht ab.

Unser Angebot an Wanderausstellungen, Vorträgen und Veranstaltungen bringt in den Gemeinden im ganzen Land die Bibel ins Gespräch. In unserem Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien bekommen Schulklassen und Gruppen aus Gemeinden kompetente und anschauliche Information über die Bibel – im ersten Halbjahr 2018 waren über 100 Besuchergruppen bei uns zu Gast.

Ihre Kollekte ermöglicht es, dass durch die Arbeit der Bibelgesellschaft auch 2019 viele Menschen einen Zugang zur Bibel und ihrer Botschaft erhalten!

Danke für Ihre Unterstützung!

Dr. Jutta Henner
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

(Zl. KOL 25; 1328/2018 vom 3. Juli 2018)

**154. Kirchenbeitragseingänge
Jänner bis Juni 2018**

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	1,418.270,61	1,476.727,44
Kärnten	2,646.507,90	2,370.655,83
Niederösterreich	2,237.578,47	2,161.079,85
Oberösterreich	2,644.609,19	2,729.322,35
Salzburg-Tirol	1,993.176,67	1,983.232,95
Steiermark	2,470.250,61	2,594.962,36
Wien	3,347.341,05	3,381.981,66
	16,757.734,48	16,697.962,43

Steigerung 2018 gegenüber 2017:

0,36% (16,697.962,43)

(Zl. KB 06; 1426/2018 vom 16. Juli 2018)

155. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2018

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	1,810.240,42	1,859.834,64
Kärnten	2,928.120,27	2,768.767,81
Niederösterreich	2,510.055,34	2,485.329,72
Oberösterreich	3,090.654,92	3,243.413,90
Salzburg-Tirol	2,276.383,98	2,280.176,85
Steiermark	2,741.061,88	2,816.370,45
Wien	3,630.602,59	3,658.674,40
	18,987.119,39	19,112.567,78

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-0,66% (19,112.567,78)

(Zl. KB 06; 1518/2018 vom 16. Juli 2018)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

149

Jahrgang 2018, 9. Stück

Ausgegeben am 28. September 2018

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	150
156. Grundsätze für die Arbeit der Gemischt-Katholisch-Evangelischen Kommission.....	150
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.....	151
157. Auflösung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Tauchen.....	151
158. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz, rechtes Murufer.....	151
159. Zusammenlegung der Pfarrgemeinden A.B. Stainach-Irdning und Bad Aussee.....	151
160. Zusammenlegung der Pfarrgemeinden A.u.H.B. Kindberg und Mürzzuschlag.....	151
Entscheidungen des Revisionsrates.....	152
161. R1/2018 (Erkenntnis vom 5. September 2018).....	152

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	152
162. Evangelische Lektorenarbeit: AbsolventInnen des Homiletischen Kurses 2018.....	152
163. Ordination von Mag. Stefan Fleischner-Janits.....	153
164. Ordination von Mag. Alexander Lieberich.....	153
Stellenausschreibungen A.B.....	153
165. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als JugendpfarrerIn/Jugendpfarrer bzw. DiözesanjugendreferentIn/Diözesanjugendreferent für Salzburg-Tirol	153
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	154
166. Bestellung von Mag. Friedrich Eckhardt.....	154
167. Bestellung von Mag. Margit Geley	154
168. Bestellung von Dr. Bernhard Hackl.....	154
169. Bestellung von Mag. Daniela Kern	154
170. Bestellung von Mag. Thomas Moffat.....	154
171. Bestellung von Mag. Veronika Obermeir-Siegrist.....	154
172. Bestellung von Dr. Hermann Thomas Pitters.....	154
173. Bestellung von Mag. Barbara Schildböck	154
Ruhestandsmeldungen.....	154

Mitteilungen

174. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2018: Gustav-Adolf-Verein.....	159
175. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr, 11. November 2018: Martin-Luther-Bund	159

176. Termin Diakoniesonntag.....	159
177. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	159
178. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2018.....	160

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

156. Grundsätze für die Arbeit der Gemischt-Katholisch-Evangelischen Kommission

1.

Die Österreichische Bischofskonferenz und der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. haben mit 10. Jänner 1966 die Gemischt-Katholisch-Evangelische Kommission eingerichtet, damit in ihr jene Fragen erörtert werden, die sich im Verhältnis der beiden Kirchen in Österreich ergeben. Die Kommission dient beiden als Beratungsorgan für einschlägige Fragen. Die Arbeit der Kommission ist darauf gerichtet, das Verständnis für die jeweils andere Kirche zu vertiefen, Meinungsverschiedenheiten zu klären sowie Wege zu einer Intensivierung der gemeinsamen Arbeit der Kirchen zu finden. Dabei sind die Mitglieder der Kommission unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung an die jeweiligen kirchlichen Vorschriften gebunden, wissen sich aber verpflichtet, im Hören auf die Meinung der Vertreter und Vertreterinnen der anderen Kirche ihren Beitrag zur Erreichung eines möglichst weitgehenden Einvernehmens herzustellen. Die Kommission weiß sich in ihrer Arbeit der Charta Oecumenica verpflichtet.

2.

Die Kommission hat darum zunächst jene Fragen zu erörtern, die ihr direkt von der Bischofskonferenz oder dem Oberkirchenrat zugewiesen werden. Sie wird darüber hinaus Anliegen aufgreifen, die sich aus konkreten Entwicklungen oder Anfragen einzelner ihrer Mitglieder ergeben und kann schließlich von sich aus bestimmte Bereiche behandeln, von denen sie sich ein Wachsen des gegenseitigen Verständnisses verspricht. Die Kommission prüft und entwickelt Schritte auf die konkrete Einheit unserer Kirchen hin. Dabei handelt es sich nicht in erster Linie um Lehrfragen. Jedoch wird das Gespräch in der Kommission auf die Behandlung grundsätzlicher theologischer Fragen nicht von vornherein verzichten können.

3.

Die Kommission soll alle ihr gebotenen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den in den einzelnen Diözesen und Superintendenten bestehenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Einrichtungen nützen,

die sich mit Fragen des Verhältnisses zwischen den beiden Kirchen beschäftigen.

4.

Bei der Behandlung von konkreten Gegebenheiten wird davon auszugehen sein, dass in jedem Fall eine Lösung von Problemen möglichst auf lokaler Ebene angestrebt werden soll. Offene Fragen, die in den Pfarrgemeinden und Diözesen nicht gelöst werden konnten, sollen Gegenstand der Verhandlungen in der Gemischten Kommission sein.

5.

Die Kommission ist paritätisch mit zehn Vertretern bzw. Vertreterinnen jeder Kirche besetzt. Jede Kirche nominiert ihre Vertreter und Vertreterinnen. Dabei sollten sowohl die theologischen Fachbereiche wie auch die einzelnen Diözesen und Superintendenten berücksichtigt werden. Das Sekretariat der Bischofskonferenz und die Kanzlei des Oberkirchenrates, die die Sekretariatsgeschäfte für die Gemischte Kommission besorgen, sorgen dafür, dass die Namen und die kirchliche Stellung der Vertreter und Vertreterinnen der jeweils anderen Kirche bekanntgegeben werden.

6.

Die Sitzungstermine werden in der Regel von der Kommission selbst festgelegt. Das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Kommission zu verlangen, steht der Bischofskonferenz, dem Oberkirchenrat oder mindestens fünf Mitgliedern der Kommission zu. In einem solchen Fall ist von den Vorsitzenden ehebaldest eine Sitzung einzuberufen.

7.

Die Kommission ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden zu Beratungen und Beschlüssen berechtigt. Gegen die Mehrheit der anwesenden Vertreter bzw. Vertreterinnen einer Kirche können keine Beschlüsse gefasst werden.

8.

Die Vertreter und Vertreterinnen jeder der beiden Kirchen in der Kommission wählen aus ihrer Mitte je eine/n Vorsitzende/n. Diese beiden Vorsitzenden leiten abwechselnd die Sitzungen der Kommission.

9.

Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel in Wien statt. Dabei lädt abwechselnd jede der beiden Kirchen ein, doch kann die Kommission einvernehmlich eine andere Vorgangsweise festlegen.

10.

Die Kommission kann zur Behandlung spezieller, vor allem theologischer Fragen nach Herstellung eines diesbezüglichen Einvernehmens Fachleute beiziehen oder solche mit der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen sowie bei Notwendigkeit auch Unterausschüsse bestellen. Diese sind paritätisch zu besetzen. Sie haben die Ergebnisse ihrer Beratungen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

11.

Die Memoranden der Kommissionssitzungen sind in Form von Gesprächs- und Ergebnisprotokollen zu-

nächst durch den/die Verfasser/innen den beiden Vorsitzenden vorzulegen. Diese übermitteln sie an die Bischofskonferenz bzw. an den Oberkirchenrat. Sodann erfolgt die Versendung an die Mitglieder der Kommission.

12.

Die Beratungen der Kommission sind vertraulich. Die Kommission kann jedoch bitten, dass die Bischofskonferenz und der Oberkirchenrat Ergebnisse ihrer Beratungen innerhalb der Kirchen bekannt machen.

Beschlossen im Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. am 17. April 2018.

(Zl. FK 01; 1645/2018 vom 5. September 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

157. Auflösung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Tauchen

Die Evangelische Tochtergemeinde A.B. Tauchen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberschützen ist mit Wirkung vom 4. September 2018 aufgelöst. Mit 5. September 2018 tritt die Muttergemeinde Oberschützen in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Tochtergemeinde A.B. Tauchen ein.

(Zl. GD 293; 1696/2018 vom 10. September 2018)

Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Irdning und die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 mit der Bezeichnung

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee – Stainach Irdning

zusammengelegt.

Der bisherige Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinden Rottenmann und Stainach-Irdning ist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beendet.

(Zl. GD 111; 1607/2018 vom 30. August 2018)

158. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz, rechtes Murufer

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 11. September 2018 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz, rechtes Murufer geändert in

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Graz – Kreuzkirche

(Zl. GD 167; 1739/2018 vom 17. September 2018)

160. Zusammenlegung der Pfarrgemeinden A.u.H.B. Kindberg und Mürzzuschlag

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 13. August 2018 wurden die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kindberg und die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag mit Wirkung vom 1. Juli 2018 mit der Bezeichnung

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag - Kindberg

zusammengelegt.

Der bisherige Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinden Mürzzuschlag und Kindberg ist mit Ablauf des 30. Juni 2018 beendet.

(Zl. GD 231; 1726/2018 vom 12. September 2018)

159. Zusammenlegung der Pfarrgemeinden A.B. Stainach-Irdning und Bad Aussee

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 15. Mai 2018 wurden die Evangelische

Entscheidungen des Revisionsrates

161. R1/2018 (Erkenntnis vom 5. September 2018)

Anfechtung der Wahl zur Gemeindevertretung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Der Revisionsrat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren über die Anfechtung der am 1. und 8. April 2018 durchgeführten Wahl zur Gemeindevertretung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau zu R1/2018 angeordnet, das am 5. September 2018 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„§ 16 WahO soll es, wie eine Zusammenschau dieser Bestimmung mit § 15 WahO deutlich macht, wahlberechtigten Gemeindegliedern ermöglichen, weitere Personen (also solche, die im Wahlvorschlag des Presbyteriums nicht enthalten sind), zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft zu machen. Erkennbarer Zweck dieser Bestimmung ist es, eine Möglichkeit zur

Erweiterung des Kandidatenkreises derart zu eröffnen, dass vom Presbyterium zunächst nicht als Kandidaten vorgeschlagene Personen – sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (Wahlfähigkeit; ausreichende Unterstützungserklärungen; Zustimmung des Kandidaten; noch keine Erschöpfung der Höchstzahl) - zwingend in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind.

Liegt zwischen der Festsetzung des Wahlvorschlages des Presbyteriums und dem Fristablauf zur Nominierung nicht in diesem Wahlvorschlag genannter Personen (4 Wochen vor dem 1. Wahltermin) nur eine Frist von 49 Stunden, ist dies nicht ausreichend, um der Bestimmung des § 16 WahO Genüge zu tun. Dies hat zur Folge, dass die Wahl an einem erheblichen Mangel leidet, der auch geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die wegen Verletzung des § 16 WahO angefochtene Wahl ist daher aufzuheben.“

(Zl. GD 339; 1762/2018 vom 6. September 2018)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

162. Evangelische Lektorenarbeit: AbsolventInnen des Homiletischen Kurses 2018

Den Homiletischen Kurs 2018 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) die Befähigung erhalten, selbstständige Predigten für Gottesdienst und Andachten zu verfassen.

Superintendentenz	Pfarrgemeinde	Familienname	Vorname	Titel
Kärnten	Spital a.d. Drau	Gigler	Karl	
Tirol	Innsbruck-Auferstehungskirche	Hoffmann	Anke	Mag.
Salzburg	Salzburg Diakonie	Hutegger	Monika	MBA
Salzburg	Salzburg Matthäuskirche	Janta-Beyer	Rafaela	Mag.
Kärnten	Agoritschach-Arnoldstein	Moeller	Björn	
Salzburg	Salzburg Matthäuskirche	Pokorny	Peter	Obstlt.
Niederösterreich	Bruck a.d. Leitha	Raschendorfer	Sylvia	
Oberösterreich	Bad Goisern	Schmalnauer	Helga	
Kärnten	Weißbriach	Traar-Jost	Rosina	
Wien	Messiaskapelle	Waldschütz	Wolfgang	Dr.
Kärnten	Agoritschach-Arnoldstein	Zenzmaier	Helmut	

(Zl. S 15; 1584/2018 vom 27. August 2018)

163. Ordination von Mag. Stefan Fleischner-Janits

Mag. Stefan Fleischner-Janits wurde am 9. September 2018 in der Pauluskirche in Wien-Landstraße durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Mag. Harald Geschl und Pfarrer Mag. Arno Preis ordiniert.

(Zl. P 2066; 1710/2018 vom 11. September 2018)

164. Ordination von Mag. Alexander Lieberich

Mag. Alexander Lieberich wurde am 1. Juli 2018 in der Evangelischen Kirche in Scharten durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Elke Kunert und Pfarrer Johannes Halmen ordiniert.

(Zl. P 2193; 1707/2018 vom 11. September 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

165. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als JugendpfarrerIn/Jugendpfarrer bzw. DiözesanjugendreferentIn/ Diözesanjugendreferent für Salzburg-Tirol

Die Evangelische Jugend Salzburg-Tirol sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab August oder September 2019 eine/n JugendpfarrerIn/JugendreferentIn. Dienort ist Innsbruck, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendenz. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung.

Die Evangelische Diözese Salzburg-Tirol gestaltet sich in der Diaspora und umfasst 16 Pfarrgemeinden sowie eine englischsprachige Personalgemeinde.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vernetzung der Gemeinden untereinander
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen
- Weiterbildung von MitarbeiterInnen
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene und Fortführung internationaler Kontakte

Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (JugendpfarrerIn) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder einer vergleichbaren ausländischen theologisch-pädagogischen Ausbildung (JugendreferentIn)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrung im Projektmanagement
- Sinn für Geschäftsführungsgagenden

Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation
- Kontaktfreudigkeit
- Mobilität (Führerschein erforderlich, Dienstwagen vorhanden)

- Organisatorische Fähigkeiten
- Belastbarkeit und Resilienz
- Bereitschaft zu Wochenendarbeit
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse
- Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt nach Innsbruck zu verlegen
- Längerfristige Bindung (Sechsjahresvertrag)

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche AmtsträgerInnen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für JugendreferentInnen
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendenz in Innsbruck
- Wohnkostenzuschuss
- Ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl.Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>) verwiesen. Bewerbungen von JugendpfarrerInnen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Fragen und Ihre **Bewerbung** per Mail (in einem pdf) richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2018** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol, Johannes Krauss, E-Mail: office@ejst.at, oder unter

Tel. 0043 664 255 41 64 an Eva Wolf (2. Vorsitzende)
Tel. 0043 699 188 77 551 an Oliver Binder (Stelleneinhaber).

(Zl. JG 03; 1731/2018 vom 14. September 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

166. Bestellung von Mag. Friedrich Eckhardt

Mag. Friedrich Eckhardt wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Eggenberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2247; 1712/2018 vom 11. September 2018)

167. Bestellung von Mag. Margit Geley

Mag. Margit Geley wurde gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit 14 Stunden Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1795; 1632/2018 vom 3. September 2018)

168. Bestellung von Dr. Bernhard Hackl

Dr. Bernhard Hackl wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gaishorn/Trieben und Rottenmann bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2244; 1758/2018 vom 19. September 2018)

169. Bestellung von Mag. Daniela Kern

Mag. Daniela Kern wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der neugegründeten Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trofaiach-Eisenerz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2101; 1634/2018 vom 3. September 2018)

170. Bestellung von Mag. Thomas Moffat

Mag. Thomas Moffat wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4a Wahlordnung erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2083; 1749/2018 vom 18. September 2018)

171. Bestellung von Mag. Veronika Obermeir-Siegrist

Mag. Veronika Obermeir-Siegrist wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz – Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2087; 1774/2018 vom 20. September 2018)

172. Bestellung von Dr. Hermann Thomas Pitters

Dr. Hermann Thomas Pitters wurde gemäß § 1 Abs. 2 ProjVO zum Pfarrer der Projektpfarrstelle Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1895; 1770/2018 vom 20. September 2018)

173. Bestellung von Mag. Barbara Schildböck

Mag. Barbara Schildböck wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO erneut zur Pfarrerin auf die 75 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1760; 1714/2018 vom 11. September 2018)

Ruhestandsmeldungen

Mit 31. August 2018 trat

Pfarrer Hans Volker Kieweler

in den Ruhestand.

Hans Volker Kieweler wurde am 19. März 1950 in Köthen (Anhalt) als Sohn von Johann Kieweler und Anni Marie, geb. Niemann, geboren.

Im Jahr 1953 übersiedelten die Eltern mit ihm in die Bundesrepublik Deutschland, seine Kindheit und Schulzeit verbrachte er in Duisburg.

Hans Volker Kieweler absolvierte zuerst eine Lehre und arbeitete unter anderem als Stahlarbeiter in Duisburg. Während dieser Zeit bildete er sich fort und erlangte im Jahr 1971 das Reifezeugnis. Ab dem Sommersemester 1972 studierte er Evangelische Theologie in Bethel/Bielefeld, Tübingen, Wien und Wuppertal. Während seiner Studienzeit absolvierte er seinen Zivildienst bei der Aktion Sühnezeichen in Israel.

Im Jahr 1981 legte er in Düsseldorf die Abschlussprüfung des Theologiestudiums ab, das ihm im Jahr 1982

durch die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien nostrifiziert wurde.

Sein Lehrvikariat und Vikariat führte ihn zuerst in die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau. Am 27. Jänner 1983 legte er das Examen pro ministerio (Amtsprüfung) ab und wurde am 6. März 1983 in der Erlöserkirche Wien-Leopoldau durch Superintendent Werner Horn ordiniert.

Hans Volker Kieweler widmete sich neben seiner Tätigkeit im pfarrerlichen Amt der Wissenschaft und promovierte am 6. März 1987 im Fach „Altes Testament“. Von 1. April 1983 bis 31. August 1993 war er Pfarrer in Wien-Leopoldau, am 1. Mai 1983 erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Werner Horn. Von März 1987 bis Februar 1992 war Hans Volker Kieweler Lektor am Institut für alttestamentliche Wissenschaften und biblische Archäologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und in Folge bis zum Mai 2002 Universitätsassistent. In diese Zeit fallen eine Reihe von Forschungs- und Lehrtätigkeiten, unter anderem auch die Aufnahme seiner Lehrtätigkeit an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA). Im März 2003 wurde Hans Volker Kieweler zum nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing gewählt und in sein Amt am 15. Juni 2003 durch Superintendent Werner Horn eingeführt. Im Juli 2004 wurde er auf die Stelle des amtsführenden Pfarrers der Pfarrgemeinde Wien-Hietzing gewählt und im November 2004 durch Superintendent Hansjörg Lein in dieses Amt eingeführt.

Hans Volker Kieweler hat neben seiner pfarrerlichen Tätigkeit und den Aufgaben als Universitätsassistent eine Reihe von weiteren übergemeindlichen Aufgaben übernommen. So war er ab 1984 als Militärpfarrer im Nebenamt und später Militärkaplan in der Militärseelsorge tätig, war Lehrer an der ERPA und der Pädagogischen Hochschule, sowie der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

Hans Volker Kieweler hat seinen Pensionsantritt, der bereits im Jahr 2015 möglich gewesen wäre, durch mehrere jährliche Verlängerungen verschoben. Mit 31. August 2018 tritt er in den wohlverdienten Ruhestand.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm für sein vielfältiges engagiertes Wirken und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1606; 1617/2018 vom 31. August 2018)

Mit 31. August 2018 trat

Pfarrer Friedrich Georg Meister

in den Ruhestand.

Friedrich Georg Meister wurde am 5. Dezember 1955 als Sohn von Friderich Gheorghe und Maria, geb. Hütter in Ternen/Pauca im Kreis Sibiu, Hermannstadt geboren.

Während seiner Gymnasialzeit in Hermannstadt entschloss er sich Theologie zu studieren und legte die Reifeprüfung im Jahr 1979 ab.

1984 beendete er das Studium mit der Lizentiatenprüfung und war danach Vikar in Mühlbach (bis Juli 1985). Am 18. Juli 1985 bestand er die Pfarramtsprüfung und wurde am 11. September 1985 in der Evangelischen Stadtpfarrkirche in Hermannstadt durch Bischof D. Albert Klein ordiniert. Er übernahm ab Oktober 1985 den Dienst in der Pfarrgemeinde Langenthal (Kirchenbezirk Mühlbach) und von Jänner 1989 bis August 1992 in der Gemeinde Malmkrog (Kirchenbezirk Schäßburg). In dieser Zeit war er auch für zwei Jahre (1990 bis 1992) Dechant des Bezirkskonsistoriums A.B. Schäßburg.

1992 erfolgte die Anfrage bei Bischof Dieter Knall, ob eine Aufnahme als Pfarrer in Österreich möglich wäre. Das Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien genehmigte die Freistellung Friedrich Meisters, so dass er in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich treten konnte. Zunächst wurde er für ein Jahr der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg zugeteilt. Nachdem er im Juni 1993 die erforderlichen Ergänzungsprüfungen in österreichische Kirchengeschichte und österreichischem Kirchenrecht mit Erfolg bestanden hat, war er bewerbungsfähig.

Im Jahr 1994 wechselte Friedrich Meister in die Evangelische Pfarrgemeinde Zlan, wo er am 2. Oktober 1994 durch Superintendent Herwig Sturm in sein Amt eingeführt wurde. Gegen Ende seiner Dienstzeit war Friedrich Meister von der Verpflichtung, Religionsunterricht zu erteilen befreit und übernahm stattdessen Aufgaben in den Pfarrgemeinden St. Ruprecht und Fresach.

2012 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ferndorf und hat diese beiden Gemeinden bis zu seinem Pensionsantritt betreut.

Mit 1. September 2018 wechselt Friedrich Meister in den Ruhestand. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für seinen Dienst und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1931; 1620/2018 vom 31. August 2018)

Mit 31. August 2018 trat

Superintendent Mag. Hermann Miklas

in den Ruhestand.

Hermann Günther Miklas wurde am 26. April 1953 in Graz als Sohn von Dr. Alfred Miklas und Charlotte, geb. Von der Hellen geboren.

Seit seiner Taufe gehörte er zur Gemeinde der Kreuzkirche, wo seine Mutter als Presbyterin engagiert war.

Im Juni 1971 legte er die Reifeprüfung ab und begann, Evangelische Theologie zu studieren. Schon als Schüler war er in der Pfarrgemeinde tätig. Sein Theologiestudium absolvierte er in Wuppertal, Heidelberg und Wien, wo er im Juli 1977 das Examen pro candidatura ablegte.

Von 1977 bis 1979 absolvierte Hermann Miklas sein Vikariat in der Gemeinde Voitsberg. Im Juni 1979 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 15. Juli 1979 in Voitsberg durch Superintendent Dieter Knall ordiniert.

Von 1979 bis 1986 war Hermann Miklas Pfarrer in Voitsberg, die Amtseinführung erfolgte am 23. September 1979. Von 1986 bis 1992 übernahm er die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt. Die Amtseinführung erfolgte am 21. September 1986 durch Superintendent Werner Horn. Am 9. April 1992 wurde Hermann Miklas zum amtsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt gewählt und hat dieses Amt bis 1999 ausgeübt. Am 30. Mai 1999 wurde er zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark gewählt und trat dieses Amt mit Wirkung vom 1. September 1999 an, die Amtseinführung erfolgte am 10. Oktober 1999. Im Jahr 2011 (10. März) wurde Hermann Miklas nach Ablauf der 12-Jahresfrist neuerlich in seinem Amt durch Wahl bestätigt.

Neben den vielfältigen Aufgaben als Pfarrer und Superintendent übernahm er eine Reihe übergemeindlicher Tätigkeiten, unter denen exemplarisch genannt werden sollen seine Tätigkeit als Mitglied der Prüfungskommission für die Amtsprüfung, sein gesamt-kirchliches ökumenisches Engagement als Mitglied in der Gemischten Katholisch-Evangelischen Kommission und im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich sowie im Ökumenischen Forum christlicher Kirchen der Steiermark, wo er von 2003 bis 2008 den Vorsitz inne hatte. Hermann Miklas engagierte sich in zahlreichen Entwicklungsprojekten unserer Kirche, so in der Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag (2005 bis 2008) und in der Steuerungsgruppe Kirchenentwicklung (2007 bis 2010). Er war seit 1990 Mitglied der Synode und wurde im November 2000 einstimmig zum Obmann des Theologischen Ausschusses der Synode A.B. und Generalsynode gewählt.

Hermann Miklas hat sich selbst ständig fortgebildet, hervorzuheben ist, dass er 2005 bis 2007 den Masterstudienlehrgang „Organisationsentwicklung in Expertenorganisationen“ an der Johannes Kepler Universität Linz absolvierte.

Für sein breites, langjähriges Wirken, über das auch seine zahlreichen Publikationen Auskunft geben, wurde er mit hohen Auszeichnungen der Republik Österreich, des Landes Steiermark und der Diözese Graz-Seckau ausgezeichnet.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche A.B. und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1343; 1616/2018 vom 31. August 2018)

Mit 31. August 2018 trat

Pfarrer Thomas James Preston

in den Ruhestand.

Thomas James Preston wurde am 7. Juli 1951 als Sohn von Jack Morrell Preston und Irma Arlene, geb. Thomas in Los Angeles (Kalifornien/USA) geboren.

Während der Schulzeit fasste er in der Presbyterianischen Kirche Fuß und hatte sich mit 17 Jahren entschlossen, in den Verkündigungsdienst zu treten. Er studierte Deutsch, Musik und Theologie. Im Mai 1977 wurde er in Boston zum Master of Divinity.

1997 bewarb er sich, in das Ausbildungsdienstverhältnis der Evangelischen Kirche A.B. übernommen zu werden. Er hatte schon vorher in Salzburg in der Jugendarbeit, im Konfirmandenunterricht und auch als Lektor mit Sakramentsverwaltung mitgewirkt. Seine besondere musikalische Begabung kam den Gottesdiensten zu Gute, er übernahm auch Gottesdienste und Amtshandlungen in englischer Sprache.

1997 wurde sein „Master of Divinity“ anerkannt, nachdem die Evangelisch-Theologische Fakultät die Gleichrangigkeit mit dem Abschluss eines Magisters der Theologie festgestellt hatte.

So begann Tom Preston sein Lehrvikariat bei Lehrpfarrer Wolfgang Del Negro in Hallein und absolvierte in Hallein auch sein Jahr als Pfarramtskandidat. Im Mai 1999 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 17. Oktober 1999 in der Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Luise Müller ordiniert und zugleich in sein Amt als Pfarrer der Gemeinde eingeführt.

Seit dieser Zeit bis zu seiner Pensionierung ist er in verschiedenen Aufgabenbereichen Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Salzburg-Christuskirche.

Tom Preston hatte neben seiner Herkunft aus den USA und seiner Qualifikation im Bereich der Musik auch zahlreiche internationale Einsätze (mehrere Missionseinsätze in Afghanistan in den 1970er Jahren) und zahlreiche Projekte in der Jugendarbeit. All dies konnte er in seinen Dienst einbringen und als Pfarrer unserer Kirche fruchtbar machen.

Zwei Jahre nach seinem offiziellen Pensionsantritt wechselt nun Tom Preston in den Ruhestand. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein engagiertes und kreatives Wirken und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 2011; 1621/2018 vom 31. August 2018)

Mit 31. August 2018 trat

Pfarrer Josef Prinz

in den Ruhestand.

Josef Prinz wurde am 1. April 1953 in der Steiermark als Sohn von Josef Prinz und Wilhelmine Antonia, geb. Horn geboren.

In seiner Kindheit und Jugend wusste er sich seinem Pfarrer und Religionslehrer Theo Hoffmann in besonderer Weise verbunden. Er legte die Reifeprüfung im Juni 1971 ab und begann im selben Jahr mit dem Studium der Theologie, das er mit einer Unterbrechung durch ein „Diakonisches Jahr“ im Jahr 1979 mit dem Examen pro candidatura abgeschlossen hat. Mit 1. März 1979 wurde er als Lehrvikar Pfarrer Othmar Göhring (Graz-Heilandskirche) zugeteilt.

Im Jahr 1981 absolvierte er das Examen pro ministerio (Amtsprüfung) und wurde am 8. März 1981 in der Kreuzkirche in Graz gemeinsam mit Karin Matauschek, Hansjörg Lein und Arno Preis von Superintendent Dieter Knall ordiniert.

Von 1981 bis 1991 war Josef Prinz Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt und engagierte sich insbesondere in der Tochtergemeinde Leonding.

1991 bewarb er sich um die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche und wurde gemeinsam mit Lutz Lehmann durch Superintendent Herwig Sturm am 13. Oktober 1991 in dieses Amt eingeführt. Ab 1999 war er wieder Pfarrer in Linz-Innere Stadt, ab 2003 auf der Stelle des amtsführenden Pfarrers (Amtseinführung am 1. Februar 2004 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer).

Josef Prinz war als Pfarrer in mehreren übergemeindlichen Initiativen engagiert, so etwa im Arbeitskreis unserer Kirche für sozioethische Fragen im Rahmen des Lutherischen Weltbundes oder in der Arbeitsgruppe „Kirche und Gesellschaft“ des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich. Er war Mentor und Lehrpfarrer und konnte so seine Kompetenz und Erfahrungen in der pfarrerlichen Tätigkeit weitergeben.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Josef „Sapho“ Prinz für seinen Dienst und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1473; 1618/2018 vom 31. August 2018)

Mit 31. August 2018 trat

Senior Friedrich Johannes Rößler

in den Ruhestand.

Friedrich Johannes Rößler wurde am 21. September 1951 in Karlsruhe als Sohn des Pfarrers Oskar Rößler und der Marie, geb. Müller geboren.

Nach der Volksschule in Wilferdingen besuchte er das Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim, wo er 1970 die Reifeprüfung ablegte. Schon als Schüler war er im Bibelkreis des CVJM engagiert. Nach der Matura entschloss er sich zuerst im Tessin, dann in Tübingen und schließlich in Basel an der Academia Libera Evangelica Theologica Basiliensis (FETA) Theologie zu studieren. Er schloss sein Studium im September 1975 ab.

Auf Initiative von Superintendent Leopold Temmel wurde er gemeinsam mit anderen Absolventen der FETA in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich übernommen. Sein Lehrvikariat absolvierte Friedrich Rößler bei Pfarrer Günter Geißelbrecht in der damaligen Tochtergemeinden Saalfelden der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See (1975 bis 1977).

Im Jänner 1978 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 19. März 1978 in der Friedenskirche in Saalfelden durch Superintendent Emil Sturm ordiniert.

Nach seiner Ordination bewarb er sich auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr und wurde am 22. Oktober 1978 in der Gustav-Adolf-Kirche in Linz-Urfahr durch Superintendent Leopold Temmel in sein Amt eingeführt. Durch sein Wirken erlebte die Gemeinde einen großen geistlichen Aufbruch. 1992 bewarb sich Friedrich Rößler um die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr und wurde am 7. November 1993 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer in sein Amt eingeführt.

Friedrich Rößler hat an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien 1996 die zweite Diplomprüfung abgelegt und von April bis Juli 2010 eine Summer Sabbatical an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Greifswald absolviert.

Mit seiner Tätigkeit als Pfarrer in Steyr ist die Gefängniseseelsorge in der Justizanstalt Garsten verbunden. Einen besonderen Höhepunkt in diesem Wirken stellt der in Österreich und Deutschland im Radio übertragene Karfreitagsgottesdienst 2018 dar.

Friedrich Rößler hat zahlreiche übergemeindliche Aufgaben übernommen, er administrierte 1980 bis 1982 Linz-Süd, 1985 bis 1987 Gallneukirchen. 1987 wurde er zum Senior der Evangelischen Superintendenzen A.B. Oberösterreich gewählt und war seit den 1990iger Jahren Mitglied der Synode und zahlreicher Ausschüsse. Hervorzuheben ist, dass er von 2012 bis 2015 die Aufgabe des gesamtösterreichischen Lektorleiters mit großer Hingabe und Liebe wahrgenommen hat. Einen besonderen Höhepunkt stellt das Jahr 2017 dar, in dem Steyr als „Europäische Reformationsstadt“ zum Zentrum der Veranstaltungen zu einem Reformationsjubiläum in Oberösterreich wurde.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Friedrich Rößler für sein langjähriges, engagiertes und vielfältiges Wirken und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1444; 1622/2018 vom 31. August 2018)

Mit 31. August 2018 trat

Pfarrer Rudolf Martin Satlow

in den Ruhestand.

Rudolf Martin Satlow wurde am 29. Jänner 1953 als Sohn des Ferndorfer Pfarrers Johann Rudolf Satlow und der Franziska, geb. Pirker in Waiern geboren.

Die Reifeprüfung legte er am Gymnasium in Villach 1973 ab und besuchte dann die Pädagogische Akademie, wo er 1975 die Lehramtsprüfung ablegte. Ab dem Wintersemester 1975/76 studierte er Evangelische Theologie in Wien und Erlangen. Das Examen pro candidatura legte er im Oktober 1981 ab. Unmittelbar nach dem Examen war er im Religionsunterricht tätig, ab September 1983 Lehrvikar bei Pfarrer Werner Pülz in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing und ab 1984 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt.

Im Juni 1985 bestand er das Examen pro ministerio (Amtsprüfung) und wurde am 30. Juni 1985 (gemeinsam mit Bernhard Groß und Johannes Masser) von Bischof Dieter Knall in der Lutherkirche Wien-Währing ordiniert.

Von Dezember 1985 bis September 1994 war Martin Satlow Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing. Die Amtseinführung auf die nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle erfolgte am 12. Jänner 1986. 1994 bewarb er sich um die Pfarrstelle der neu errichteten Pfarrgemeinde Velden und wurde am 13. November 1994 in sein Amt eingeführt. In dieser Zeit übernahm er auch die Administration der Nachbargemeinde Pörschach und war bis zu seinem Pensionsantritt in der Gustav Adolf Arbeit engagiert.

Mit 1. September 2018 tritt Martin Satlow seine Pension an. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche für sein langjähriges und engagiertes Wirken und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1458; 1619/18 vom 31. August 2018)

Mit 31. August 2018 trat

Pfarrer Karl Weinberger

in den Ruhestand.

Karl Weinberger wurde am 14. August 1953 als Sohn von Alois Weinberger und Elfriede, geb. Lammegger in Wien geboren.

Er ist im März 1983 in die Evangelische Kirche A.B. eingetreten. Beruflich war er nach der Absolvierung einer Lehre bei verschiedenen Unternehmen tätig. Nach seinem Eintritt in die Evangelische Kirche wurde er 1986 von seiner Gemeinde (Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf) zum Lektor berufen und 1988 zum Presbyter und Kurator-Stellvertreter gewählt. Er absolvierte den Kurs für Sakramentsverwaltung und von 1990 bis 1991 den Abendlehrgang Krankenhausseelsorge. Auf dieser Grundlage wurde er vom Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. mit Jänner 1993 als Diakon in der Evangelischen Anstaltsseelsorge angestellt.

Zu seinem Tätigkeitsbereich gehörte insbesondere das Krankenhaus Hietzing mit dem Neurologischen Zentrum Rosenhügel und das Geriatriezentrum am Wienerwald.

Im Jahr 2005 suchte er um Zulassung zur Pfarrhelferprüfung an und legte diese Prüfung im März 2006 ab.

Am 1. Juli 2006 wurde er in der Anstaltskirche des Geriatriezentrums am Wienerwald durch Superintendent Hansjörg Lein ordiniert. So wurde Karl Weinberger mit 1. September 2006 als Krankenhauspfarrer der Superintendentenz Wien in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. übernommen. Seine Tätigkeitsfelder veränderten sich, im Februar 2012 wurde er als Krankenhauspfarrer im SMZ Süd – Kaiser Franz Josef Spital und Geriatriezentrum Favoriten durch Superintendent Hansjörg Lein eingeführt. Durch seine Kompetenz im Bereich der Palliativ- und Geriatrieseelsorge wurde er als Vertreter der Evangelischen Kirche zur Parlamentarischen Enquete „Solidarität mit unseren Sterbenden – Aspekte einer humanen Sterbebegleitung in Österreich“ sowie zum 2. Österreichischen Interdisziplinären Palliativkongress in Salzburg 2006 delegiert.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Karl Weinberger für sein Wirken als Pfarrer in der Seelsorge und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 2276; 1623/2018 vom 31. August 2018)

Mitteilungen

174. Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 2018: Gustav-Adolf-Verein

Die neugotische Evangelische Kirche Pöttelsdorf wird im Volksmund liebevoll auch als „Dom im Wulkatal“ bezeichnet. Die große Kirche und der Kirchturm sind weithin sichtbar. Im Nordburgenland steht dieses einzigartige, evangelische, kirchliche Bauwerk für die Bewahrung einer mehr als 100-jährigen Tradition.

Die im Jahr 1900 erbaute Backstein-Kirche mit ihrer einzigartigen Schablonenmalerei wurde 2012 bis 2014 innen und außen in verschiedenen Bauabschnitten generalsaniert. Die Renovierungskosten betragen gesamt 800.000 EUR, die durch großartige Spenden der Gemeindeglieder und durch öffentliche Subventionen aufgebracht werden konnten.

Leider wurde kurz nach Abschluss dieser großen Renovierung deutlich, dass auch der Kirchturm dringend sanierungsbedürftig geworden ist. Die Gefährdung durch herabfallende Ziegelstücke aus 40 m Höhe ließ keinen Aufschub der Arbeiten zu. In Absprache mit dem Bundesdenkmalamt wurde im Frühjahr 2018 mit der Baumaßnahme „Kirchturmrenovierung“ begonnen. Professionisten und das Presbyterium haben sich sehr angestrengt, um die Kosten von 235.000 EUR eher niedrig, die Sicherheit aber sehr hoch zu halten. Dennoch traf die Renovierung des Kirchturms die Gemeinde unerwartet und duldet keinen Aufschub.

Wir bitten Sie durch ihre großzügige Kollekte am Reformationstag um ihre Unterstützung und laden Sie zu einem Besuch unserer wunderschönen Kirche mit ihren einzigartigen Malereien und dem weithin sichtbaren Turm ein.

Gabriele Schandl Mag. Andreas Hankemeier
Kuratorin Pfarrer

(Zl. KOL 08; 1766/2018 vom 20. September 2018)

175. Kollektenaufwurf für den Dritttetzten Sonntag im Kirchenjahr, 11. November 2018: Martin-Luther-Bund

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Martin-Luther-Bund in Österreich um die Kollekte. Der Martin-Luther-Bund (MLB) ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen und wurde 1932 gegründet. Seine Zentralstelle befindet sich seit damals in der Universitätsstadt Erlangen. Der Martin-Luther-Bund in Österreich ist ein bekenntnisbewusster evangelisch-kirchlicher Verein mit Zweigvereinen in jeder evangelischen Diözese und mit weltweiten Aufgaben im Dienst an lutherischen Kirchen in der Diaspora.

Das Ziel des MLB und seiner regionalen Vereine ist die Unterstützung von Diasporakirchen (Kirchen, die in ihrer Region eine Minderheit bilden) lutherischen Bekenntnisses in vielen Teilen der Welt.

Zu den Schwerpunkten des Martin-Luther-Bundes gehört die Überzeugung, dass Kirche dort lebendig ist, wo das Wort Gottes lebendig ist und wo die Sakramente die Gemeinschaft begründen. Wir möchten dieser Erfahrung in den Kirchen und Gemeinden Raum geben.

Deshalb unterstützt der Martin-Luther-Bund die Ausbildung künftiger Pfarrerinnen, Pfarrer und kirchlicher Mitarbeiter, vermittelt theologische Fachliteratur und christliches Schrifttum. Die Zeitschrift „LD“ Lutherischer Dienst erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Der MLB hilft bei der Beschaffung von Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, und bei der Anschaffung von Tauf- und Abendmahlsgeräten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Anschaffung von Talaren für Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen.

Die Arbeit des Martin-Luther-Bundes wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein ganz wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Martin-Luther-Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr Pfarrer Mag. Jörg Lusche, Bundesobmann

(Zl. KOL 28; 1597/2018 vom 28. August 2018)

176. Termin Diakoniesonntag

Der jährliche Diakoniesonntag soll nach den Empfehlungen der Generalsynode vom November 2013

am 2. Sonntag nach Ostern, das ist der **5. Mai 2019**, in den Pfarrgemeinden stattfinden.

Materialien und Gottesdienstbausteine dazu finden Sie ab Februar 2019 auf www.diakoniesonntag.at

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. IM 02; 1667/2018 vom 6. September 2018)

177. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1.12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2019 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen

mit Stichtag 30. November 2018 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2018 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner (e.lahnsteiner@evang.at) einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die UNIQA für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

(LK 027; 1765/2018 vom 20. September 2018)

178. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2018

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. A 07; 1596/2018 vom 28. August 2018)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

161

Jahrgang 2018, 10. Stück

Ausgegeben am 29. Oktober 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode.....	162
179. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“.....	162
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.....	166
180. Einberufung der Synode H.B.....	166
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	166
181. Geschäftsordnung des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.....	166
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.....	168
182. Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendenz A.B. Niederösterreich.....	168
Entscheidungen des Revisionsrates.....	169
183. R3/2018 (Erkenntnis vom 17. Oktober 2018).....	169

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.....	169
184. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2019 und Modellregionen (Sommer) in Österreich.....	169
185. Winterurlaubsseelsorge 2018/2019.....	170
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	171
186. Bestellung von Mag. Wolfgang Ernst.....	171
187. Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister.....	171
188. Bestellung von Mag. Alexander Lieberich.....	171
189. Bestellung von Mag. Gernot Mischitz.....	171
190. Bestellung von Mag. Anna Elisabeth Peterson.....	171
191. Bestellung von Mag. Gerda Pfandl.....	171
192. Bestellung von Mag. Johann Pitters.....	171
193. Bestellung von Angelika Reichl, MTh.....	171
194. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner.....	171

Mitteilungen

195. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 9. Dezember 2018: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus.....	172
---	-----

196. Predigttexte Kirchenjahr 2018/2019.....	172
197. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2018	172
198. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2018	172

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

179. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgendes Kirchenverfassungsgesetz beschlossen:

§ 1

Die Generalsynode errichtet die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ mit Sitz in Wien als Körperschaft gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, nimmt das von der GEKE beschlossene und in der Anlage A angeschlossene Statut der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ zur Kenntnis, sowie genehmigt den abzuschließenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ gemäß Anlage B und verleiht der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz), BGBl. Nr. 182/1961 idGF.

§ 2

(1) Für die GEKE gelten die Bestimmungen der Art. 70 u. 71 Kirchenverfassung sowie der kirchlichen Wahlordnung und der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO 2005) nicht. Diesbezüglich gelten nur die Bestimmungen des Statutes (Anlage A).

(2) Ferner gelten für die GEKE nicht die Bestimmungen der Dienstordnung 2012, der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie die kirchlichen datenschutzrechtlichen Regelungen (z.B. Datenschutzgesetz).

(3) Die GEKE regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen ihres Statutes.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten innerhalb der GEKE, inklusive Wahlanfechtungen und Anfechtung von Beschlüssen, gelten die Bestimmungen des Abschnitts

XIII. - Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - Art. 117 bis 121 Kirchenverfassung nicht.

(5) Die GEKE ist verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. folgende Meldungen schriftlich zu erstatten und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Mitglieder des Rates (unter Angabe der Geburtsdaten, Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz) sowie des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin;
- Jährlicher Rechnungsabschluss (Jahresabschluss);
- Jede Änderung des Statutes, wie sie auf der Grundlage der Bestimmungen des Statutes (Anlage A) beschlossen wird;
- Freiwillige Auflösung der GEKE;
- Sonstige Mitteilungen, Informationen und Unterlagen über Aufforderung des Evangelischen Oberkirchenrats A.u.H.B., soweit dies zur Erfüllung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) sowie anderer staatlicher Bestimmungen der Republik Österreich und deren Bundesländer für die Evangelischen Kirchen in Österreich notwendig ist;
- Rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Kultusamt (derzeit Bundeskanzleramt).

(6) Im Falle der freiwilligen Auflösung der GEKE durch Beschluss der Vollversammlung ist vom Rat die freiwillige Liquidation durchzuführen. Nach Beendigung der Liquidation hat der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die Anzeige gemäß § 5 Protestantengesetz zu veranlassen.

(7) Eine Haftung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. für die GEKE, insbesondere für deren Verbindlichkeiten, ist ausgeschlossen. Eine allfällige anteilige Haftung der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. jeweils als Mitglieder für eventuelle Verbindlichkeiten der GEKE sowie eine Haftung der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. aus Verträgen mit der GEKE bleibt davon unberührt.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. in Österreich ist ermächtigt, nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. und mit Zustimmung des Finanzausschusses, für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich Vereinbarungen mit der GEKE betreffend die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur des Kirchenamtes A.B. für das Generalsekretariat der GEKE abzuschließen. Die entsprechenden Vereinbarungen können eine sehr lange Vertragsdauer mit Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten zu Lasten der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich beinhalten.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung, sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode berechtigt, im Namen der Generalsynode Änderungen im Statut (Anlage A) zur Kenntnis zu nehmen und Änderungen im Vertrag (Anlage B) zu genehmigen, sofern diese auf Beschlussfassungen der Vollversammlung der GEKE in der derzeit losen Form im September 2018 beruhen.

§ 5

(1) Dieses Kirchenverfassungsgesetz samt dem Statut der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (Anlage A) sowie des Vertrages (Anlage B) allenfalls unter Berücksichtigung von Änderung gemäß § 4 dieses Kirchenverfassungsgesetzes, dürfen erst im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kundgemacht werden, wenn auf Grund der Vollversammlung der GEKE in der derzeit losen Form eine Übereinstimmung in Ansehung des Statutes (Anlage A) und Vertrages (Anlage B) besteht.

(2) Diese Feststellung trifft das Präsidium der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.

§ 6

(1) Dieses Kirchenverfassungsgesetz tritt mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Nach Kundmachung dieses Kirchenverfassungsgesetzes samt Statut der GEKE im Amtsblatt sowie Durchführung der konstituierenden Vollversammlung der GEKE gemäß Statut hat der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die entsprechenden Anzeigen nach § 4 Protestantengesetz zu veranlassen.

Anlage A

Statut der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft

§ 1

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

(1) Die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zustimmenden Kirchen erklären und verwirklichen untereinander Kirchengemeinschaft. Diese Kirchen bilden die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE). Die GEKE dient der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft, wie sie in Abschnitt IV.2 der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa beschrieben ist, insbesondere durch die gemeinsame Ausrichtung von Zeugnis und Dienst und die theologische Weiterarbeit.

(2) Weitere Kirchen können dieser Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa durch besondere Vereinbarung beitreten. Näheres regeln die vom Rat erlassenen Leitlinien zur Begründung der Mitgliedschaft in der GEKE.

§ 2

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die GEKE hat die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche – Protestantengesetz, BGBl. Nr. 182/1961 idGF. Sie hat ihren Sitz in Wien, Österreich.

(2) Die GEKE kann sich der Amtshilfe ihrer Mitgliedskirchen bedienen.

§ 3

Organe

Organe der GEKE sind:

1. die Vollversammlung;
2. der Rat;
3. das Präsidium des Rates;
4. der Generalsekretär/die Generalsekretärin;
5. die Regionalgruppen.

§ 4

Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in diesem Statut etwas anderes bestimmt wird.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. die Richtlinien für die Arbeit der GEKE, insbesondere für die des Rates, zu beschließen;
2. über die Anträge der Mitglieder und über Vorlagen des Rates zu beraten und zu entscheiden;
3. die Mitglieder des Rates zu wählen.

Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Vollversammlung der GEKE tritt in der Regel alle sechs Jahre zusammen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. bis zu zwei Delegierte jeder Mitgliedskirche als Mitglieder mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht;
2. bis zu zehn vom Rat berufene Delegierte als Mitglieder mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht;
3. bis zu zwei entsandte Vertreterinnen und Vertreter jeder beteiligten Kirche als Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht;
4. die Mitglieder des amtierenden Rates, die nicht Delegierte sind, sowie der Generalsekretär der GEKE als Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht;
5. vom Rat eingeladene Beratende, die mit Rederecht an der Vollversammlung teilnehmen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Eröffnung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird gefasst, wenn mehr Stimmen dafür als dagegen abgegeben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Verhandlungen im Plenum sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 5

Der Rat

(1) Der Rat ist für die Arbeit zwischen den Vollversammlungen verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und der Beschlüsse der Vollversammlungen die Kirchengemeinschaft zu fördern;
2. die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen;
3. neue Beschlüsse der Vollversammlung vorzubereiten;
4. Richtlinien und Einzelanweisungen für die Arbeit der GEKE zu beschließen, soweit keine ausschließlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung berührt sind;
5. die theologischen Lehrgespräche und Arbeitsgruppen (Fachbeiräte, Regionalgruppen, Projektgruppen) zu begleiten;
6. die Vollversammlungen vorzubereiten und ihre Tagungen zu leiten;

7. die Aufsicht über die Geschäftsstelle zu führen;
8. den Haushalt der GEKE zu beschließen;
9. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Rat wird von der Vollversammlung gewählt. Ihm gehören 13 Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von ihnen persönlich zugeordneten stellvertretenden Mitgliedern an. Bei der Wahl des Rates ist die konfessionelle und regionale Gliederung der GEKE angemessen zu berücksichtigen. Ausscheidende Mitglieder werden durch Kooptation ersetzt.

(3) Der Rat tritt in der Regel zu ein bis zwei Sitzungen im Jahr zusammen. Er konstituiert sich noch während der Vollversammlung und wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus drei Präsidentinnen/Präsidenten besteht, davon ein geschäftsführendes Mitglied. Die Präsidentinnen oder Präsidenten vertreten die GEKE nach außen. Sie sind dem Rat verantwortlich.

(4) Die Amtszeit des Rates endet, wenn sich der von der nächsten Vollversammlung gewählte Rat konstituiert hat.

§ 6

Geschäftsstelle, Generalsekretär/in

(1) Die Arbeit der Vollversammlung und des Rates wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen der Vollversammlung und des Rates.

(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Rat berufen. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte. Er oder sie ist der Vollversammlung und dem Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

Die GEKE wird im Rechtsverkehr durch den geschäftsführenden Präsidenten/die geschäftsführende Präsidentin oder den Generalsekretär/die Generalsekretärin vertreten. Geschäfte, die im Einzelfall einen Gesamtwert von 50.000 EUR übersteigen, können die beiden genannten Personen nur gemeinschaftlich vornehmen.

§ 8

Anzuwendendes Recht

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelangt das für die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich geltende Recht zur Anwendung.

§ 9**Haushalt**

Der Haushalt der GEKE wird durch Beiträge aller Kirchen und durch Zuwendungen finanziert. Bei der Bemessung der Beiträge sollen die Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskirchen Berücksichtigung finden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der GEKE sowie die Mitwirkung in den Gremien setzt die regelmäßige Zahlung der Beiträge voraus. Der Haushalt wird in der Regel für ein Haushaltsjahr aufgestellt, er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Haushalt wird vom Rat beschlossen.

§ 10**Änderung des Status**

(1) Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut des Statuts ausdrücklich ändert oder ergänzt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Präsidiums verbunden, den Mitgliedern der Vollversammlung sowie den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen spätestens drei Monate vor der Beratung zur Stellungnahme vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

§ 11**Ausscheiden einer Mitgliedskirche**

(1) Eine Mitgliedskirche scheidet aus der GEKE aus, wenn sie gegenüber dem Rat schriftlich ihren Austritt erklärt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 scheidet eine Mitgliedskirche aus der GEKE aus, wenn die theologischen Voraussetzungen für die Erklärung von Kirchengemeinschaft nicht mehr gegeben sind und dies durch Beschluss der Vollversammlung festgestellt wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das Ausscheiden wird mit dem Beschluss wirksam.

(3) Mit Ausscheiden einer Mitgliedskirche aus der GEKE endet die Amtszeit aller Mitglieder der Vollversammlung und des Rates, die der entsprechenden Mitgliedskirche angehören.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Über die Auflösung der GEKE entscheidet die Vollversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Im Falle der Auflösung der GEKE fällt das Vermögen der GEKE nach Begleichung aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der durchschnittlichen Beiträge der letzten fünf Jahre an die Mitgliedskirchen der GEKE.

Anlage B**Vertrag zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich****Präambel**

Die GEKE ist die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa, der lutherische, methodistische, reformierte und unierte Kirchen aus über dreißig Ländern Europas und Südamerikas angehören (im Folgenden: „GEKE“). Im März 2017 hat der Rat der GEKE die permanente Ansiedlung der Geschäftsstelle der GEKE in Wien beschlossen. Um der GEKE in Österreich für den staatlichen Bereich zur Erlangung eigener Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu verhelfen, hat die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich sie mit kirchenrechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattet und veranlasst, dass sie gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts erlangt hat (im Folgenden: „GEKE KöR“). Für das rechtliche Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der auf diese Weise errichteten GEKE KöR gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich erkennt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der GEKE KöR an; die GEKE KöR ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Insbesondere

1. bestehen zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der GEKE KöR keine Rechte und Pflichten, es sei denn, dass diese zur Erfüllung der Vorgaben des Protestantengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts erforderlich sind oder Rechte und Pflichten durch gesonderte Vereinbarung begründet werden;
2. gibt sich die GEKE KöR ihre Ordnung selbst;
3. beschließt die GEKE KöR entsprechend ihrem Statut Änderungen desselben und eine allfällige Auflösung der GEKE KöR.

(2) Die GEKE KöR ist verpflichtet, der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung der Anzeige- und Informationspflichten aus § 4 Protestantengesetz erforderlich ist.

(3) Eine Haftung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für die GEKE KöR, insbesondere für deren Verbindlichkeiten, ist ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur GEKE KöR oder aus vertraglicher Vereinbarung bleibt unberührt.

(4) Die rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie der GEKE KÖR gegenüber der Republik Österreich und deren Ländern bleiben unberührt.

Artikel 2

Die Errichtung der GEKE KÖR kann durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich nicht widerrufen werden.

Artikel 3

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich,

die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

Artikel 4

Macht eine der Vertragsparteien geltend, wegen einer Änderung in den bei Abschluss dieses Vertrages zugrundeliegenden Verhältnissen am Vertrag nicht festhalten zu können, so ist die andere Vertragspartei zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet. Der Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Artikel 5

Zwischen den Vertragsparteien sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein.

(Zl. FK 12; 1947/2018 vom 15. Oktober 2018)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

180. Einberufung der Synode H.B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. beruft die

1. Session der 17. Synode der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für Donnerstag, 6. Dezember 2018

ab 09:00 Uhr in 1150 Wien, Schweglerstraße 39 (Gemeindsaal Evangelische Pfarrgemeinde Wien – West, Zwinglikirche) ein.

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
Synode H.B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
Vorsitzender Oberkirchenrat H.B.

(Zl. HB 01; 1913/2018 vom 10. Oktober 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

181. Geschäftsordnung des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich hat in seiner Sitzung vom 1. August 2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Präambel

1.1. Der Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (im Folgenden kurz: Datenschutzsenat) ist die für die Evangelische Kirche in Österreich zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

1.2. Der Datenschutzsenat hat seinen Sitz im Kirchenamt A.B. in Wien.

1.3. Das Kirchenamt A.B. fungiert als Geschäftsstelle des Datenschutzsenates.

2. Einladung zu den Sitzungen

2.1. Die Sitzungen des Datenschutzsenates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Als Bedarf gilt auch das Ersuchen eines anderen Mitgliedes.

2.2. Für die Terminwahl stimmt sich der Vorsitzende nach Möglichkeit schon am Ende der vorigen Sitzung mit den anderen Mitgliedern ab.

2.3. Sitzungen haben nach Tunlichkeit am Sitz des Datenschutzsenates stattzufinden.

2.4. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag des Vorsitzenden schriftlich (wobei E-Mail genügt) durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder, und zwar grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen auch kürzerfristig.

2.5. Die Einladung hat Zeit (Tag und Stunde) und Ort der Sitzung anzugeben und die Tagesordnung zu enthalten. Allfällige Unterlagen, deren Beratung geplant ist, sind anzuschließen.

3. Teilnahme an den Sitzungen

3.1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

3.2. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes (Vertretungsfall) hat unverzüglich das betroffene Mitglied die Geschäftsstelle und diese das jeweilige Ersatzmitglied zu verständigen. Für die Dauer des Vertretungsfalles hat das Ersatzmitglied Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

3.3. Die Ersatzmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben aber außer im Vertretungsfall kein Stimmrecht.

3.4. Der Datenschutzsenat kann beschließen, zu einzelnen Sitzungen oder Teilen davon Auskunftspersonen beizuziehen. In diesem Fall hat er jede Auskunftsperson ausdrücklich und schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

3.5. Die Teilnahme an den Sitzungen wird im Protokoll festgehalten, wobei die Anwesenheitsliste einen Teil des Sitzungsprotokolls bildet.

4. Ablauf und Leitung der Sitzungen

4.1. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

4.2. Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Der Datenschutzsenat kann aber in der Sitzung beschließen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen oder von der Tagesordnung zu streichen.

4.3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er hat für den ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf zu sorgen.

4.4. Ist für einen Tagesordnungspunkt ein Berichterstatter bestellt, eröffnet dessen Bericht die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes. Der Bericht hat den sich aus dem Akt ergebenden Sachverhalt, allfällige Anträge von Parteien und das Ergebnis allfälliger Untersuchungen zu enthalten.

5. Vorbereitung einzelner Angelegenheiten

5.1. Soweit anfallende Angelegenheiten sich dafür eignen, kann der Vorsitzende sie einem einzelnen Mit-

glied oder Ersatzmitglied (Berichterstatter) zur Vorbereitung zuweisen. Dabei ist sowohl auf die fachlichen Schwerpunkte als auch auf eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen.

5.2. Mitglieder als Berichterstatter sind auch zur Erledigung einzelner Verfahrensschritte berechtigt, solange diese die Entscheidung in der Sache selbst nicht vorwegnehmen.

6. Mündliche Verhandlungen

6.1. Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn der Datenschutzsenat das beschließt.

6.2. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die Parteien, Zeugen und allfällige sonstige Beteiligte nach Möglichkeit so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen eine vierzehntägige Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

6.3. Die Sitzungen des Datenschutzsenates sind nicht öffentlich, außer die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist rechtlich geboten.

7. Protokolle

7.1. Die Geschäftsstelle führt durch einen von ihr aus dem Kreis der Mitarbeiter des Kirchenamtes A.B. zu stellenden Schriftführer unter Anleitung des Vorsitzenden über jede Sitzung ein Verlaufsprotokoll. Der Datenschutzsenat kann beschließen, sich ausnahmsweise für einzelne Sitzungen oder Teile davon mit einem Beschlussprotokoll zu begnügen.

7.2. Für mündliche Verhandlungen gelten die jeweiligen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften.

7.3. Jedes Mitglied kann seine Darlegungen in schriftlicher Form vorlegen und anregen, sie dem Protokoll anzuschließen.

7.4. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet und von der Geschäftsstelle an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder versandt.

7.5. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht ein Mitglied oder Ersatzmitglied, das bei der betroffenen Sitzung anwesend war, binnen 14 Tagen schriftlich (wobei E-Mail genügt) Einwendungen erhebt.

7.6. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Datenschutzsenat per Umlaufbeschluss.

7.7. Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

8. Beschlussfassung

8.1. Unbeschadet der Vertretungsregelung des Punktes 3.2 bedürfen Beschlüsse des Datenschutzsenates der Anwesenheit aller Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

8.2. Wenn offenbar Einstimmigkeit besteht, entfällt eine förmliche Abstimmung; ansonsten ist namentlich und in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen.

8.3. In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch durch Umlaufbeschluss (wobei E Mail genügt), der in

der nächsten Sitzung zu bestätigen ist, herbeigeführt werden.

8.4. Bei der Erlassung von Bescheiden ist auf Verlangen eines Mitgliedes über Teile des Spruches oder über die Begründung des Bescheides oder über Teile davon gesondert abzustimmen. Ein darauf gerichtetes Verlangen muss vor der Abstimmung über den entsprechenden Teil des Bescheides gestellt werden.

9. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

9.1. Im Fall eines Widerspruches zu einer Bestimmung

der Kirchenverfassung, des Datenschutzgesetzes oder einer anderen Norm des Kirchenrechtes geht diese vor.

9.2. Für das Verfahren vor dem Datenschutzsenat sind subsidiär die Vorschriften der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß anzuwenden.

10. Inkrafttreten

10.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit 2. August 2018 in Kraft.

(Zl. LK 016a; 1954/2018 vom 16. Oktober 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

182. Organisationsstatut für das Evangelische Schulamts der Superintendentenz A.B. Niederösterreich

vom Superintendentialausschuss
am 18. September 2018 beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Religionsunterrichtsordnung (RUO) beschließt der niederösterreichische Superintendentialausschuss folgendes Organisationsstatut für das Evangelische Schulamts der Superintendentenz A.B. Niederösterreich:

1. Zusammensetzung

Dem Evangelischen Schulamts gehören an:

- Der/die Leiter/in des Schulamts, zugleich Fachinspektor/in für den Religionsunterricht an höheren Schulen,
- der/die Fachinspektor/in für den Religionsunterricht im Pflichtschulbereich,
- weitere vom/von der Superintendenten/in beauftragte Personen.

Die im Schulamts Tätigen sind gem. § 6 Abs. 5 RUO an die Weisungen des/der Superintendenten/in gebunden.

2. Leitung und Aufgaben

Der Schulamtsleitung obliegt die selbständige Verwaltung aller Agenden des Schulamts wie sie in der RUO festgelegt sind sowie die Führung, Planung und Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes in der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Insbesondere hat die Leitung folgende Aufgaben:

- a) Vortrag der Anliegen des Schulamtes im Superintendentialausschuss in Absprache mit dem/der Superintendenten/in (§ 6 Abs. 4 RUO);
- b) im Auftrag des Superintendentialausschusses Dienstgeber/in für alle kirchlich bestellten Religionslehrer/innen der Superintendentenz (§ 7 Abs. 1 RUO);
- c) Organisation der Zuweisungen der Religionslehrer/innen und der Entscheidung über Dienstposten für den Religionsunterricht (§ 7 Abs. 3 RUO);

- d) Berichte über das Ausmaß der Religionsstunden geistlicher Amtsträger/innen (§ 7 Abs. 4 RUO);
- e) Förderung und Bestätigung von Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen nach § 21 RUO;
- f) Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung von planenden Mitarbeiter/innen für Fortbildungen von Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und im Bereich von AHS und BMHS;
- g) Berichte über den Religionsunterricht im Anschluss an eine Visitation (vgl. Art. 67 Abs. 1 KV).

Der/die Fachinspektor/in für Pflichtschulen hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Befähigungsprüfung zur ausweisweisen und befristeten Erteilung von Religionsunterricht an Pflichtschulen gem. § 16 RUO;
- b) Eigenständige Mitwirkung an der Organisations- und Personalentwicklung im Pflichtschulbereich.

3. Inspektion des Religionsunterrichts – Qualitätssicherung

Die Inspektion an Pflichtschulen obliegt dem/der Fachinspektor/in für Pflichtschulen. Die kirchliche und fachliche Aufsicht über alle anderen Schulen übt der/die Fachinspektor/in an AHS und BHMS aus.

Alle Formen der Qualitätssicherung sind nach dem „Aufgabenprofil der Schulaufsicht“ (Allgemeine Weisung gem. § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BM für Unterricht und Kunst, RS 64/1999), vorzunehmen.

Der weitere Aufgabenkreis der Fachinspektor/innen richtet sich nach § 2 der Durchführungsverordnung für Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht (ABl. Nr. 236/1991), insbesondere werden Visitationen des/der Superintendenten/in im Bereich der religionspädagogischen Aufgabenfelder einer Gemeinde vorbereitet und mitgestaltet.

4. Kommunikation

Die Fachinspektor/innen haben dem/der Superintendenten/in regelmäßig zu berichten. Der/die Superin-

tendent/in hat den Fachinspektor/innen ausreichend und regelmäßig Gelegenheit zu geben, Angelegenheiten des Religionsunterrichts zu besprechen.

Nach Gelegenheit soll ein Amtstag mit Sprechstunden für die Fachinspektor/innen in der Superintendentur eingerichtet werden.

Die Superintendentur A.B. Niederösterreich stellt die entsprechenden Arbeitsplätze zur Verfügung.

5. Administration

Das Büro der Superintendentur hat bei kanzleimäßiger Besorgung der Angelegenheiten des Schulamtes behilflich zu sein.

Den Fachinspektor/inn/en werden die Aufwendungen, die sich aus Schulamtstätigkeiten ergeben, vergütet.

(Zl. SUP 08; 1871/2018 vom 3. Oktober 2018)

Entscheidungen des Revisionsssenates

183. R3/2018 (Erkenntnis vom 17. Oktober 2018)

Anfechtung der Wahl zur Gemeindevertretung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn

Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren über die Anfechtung der am 3. und 10. Juni 2018 durchgeführten Wahl zur Gemeindevertretung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn zu R3/2018 angeordnet, das am 17. Oktober 2018 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„ 1. Gemäß § 1 Absatz 2 WahlO sind leere Stimmzettel ungültig. Zur Kennzeichnung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel kommt damit jene Variante, nach der festgelegt wird, dass nicht gewählte Personen auf dem Stimmzettel zu strei-

chen sind, dann nicht in Frage, wenn – wie bei der hier angefochtenen Wahl - nur so viele Sitze in der Gemeindevertretung zu vergeben sind, wie es kandidierende Personen auf dem Stimmzettel gibt.

2. Der Grundsatz des geheimen Wahlrechts ist eine der zentralen Säulen der Rechtsordnung der Kirche. Eine Wahl ist dann nicht geheim, wenn das unbeobachtete Ausfüllen von Stimmzetteln nicht gewährleistet wird. Das Ausfüllen des im Wahllokal ausgehändigten Stimmzettels ist Teil des Wahlvorgangs und darf nicht in Nebenräume des Wahllokals oder in Kirchen „ausgelagert“ werden. Nur so ist gewährleistet, dass der im Wahllokal befindliche Wahlausschuss die persönliche, unbeeinflusste und geheime Stimmabgabe mittels des ausgegebenen Stimmzettels überwachen kann.“

(Zl. HB 07; 1980/2018 vom 17. Oktober 2018)

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

184. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2019 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Modellregion „Neusiedlersee - Rosalia“

Die Modellregion „Neusiedlersee-Rosalia“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für jeweils drei bis vier Wochen, aber auch gerne für einen längeren Zeitraum. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige

Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Kärnten

B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/ Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August

B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B Techendorf Velden und Moosburg	Juni bis September Juli und August

Modellregion Ossiacher See – Gerlitzener Alpe

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzener Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Ostern bis Oktober (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Mondeseesee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“ - bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun - sucht eine/n engagierten Urlaubsseelsorger/in für bis zu sechs Wochen. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraß und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung Kitzbühel	Juli und August Ende Juli bis Anfang September
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli oder August
Lofer	Juli oder August
B Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Alterbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amts-schwester in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1839/2018 vom 1. Oktober 2018)

185. Winterurlaubsseelsorge 2018/2019

Kärnten

Modellregion „Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“

22. Jänner bis Mitte/Ende Februar

„Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weissbriach-Weissensee und Tressdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Tirol

Seefeld	von Jänner bis März 2019
---------	--------------------------

Pertisau vom 16.12.2018 - 06.01.2019

Steiermark

Ramsau von Jänner bis Februar 2019

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu

richten. Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1840/2018 vom 1. Oktober 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

186. Bestellung von Mag. Wolfgang Ernst

Mag. Wolfgang Ernst wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz – Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2265; 1798/2018 vom 25. September 2018)

187. Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister

Mag. Hannah Hofmeister wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA neben ihrer regulären Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Auferstehungskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2145; 1900/2018 vom 8. Oktober 2018)

188. Bestellung von Mag. Alexander Lieberich

Mag. Alexander Lieberich wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2023 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2193; 1898/2018 vom 8. Oktober 2018)

189. Bestellung von Mag. Gernot Mischitz

Mag. Gernot Mischitz wurde gemäß § 26 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leonding bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2238; 1800/2018 vom 25. September 2018)

**190. Bestellung von
Mag. Anna Elisabeth Peterson**

Mag. Anna Elisabeth Peterson wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 und § 26 Abs. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Korneuburg ge-

wählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2090; 1882/2018 vom 4. Oktober 2018)

191. Bestellung von Mag. Gerda Pfandl

Mag. Gerda Pfandl wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1742; 1971/2018 vom 17. Oktober 2018)

192. Bestellung von Mag. Johann Pitters

Mag. Johann Pitters wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Zif. 2 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1932; 1849/2018 vom 1. Oktober 2018)

193. Bestellung von Angelika Reichl, MTh

Angelika Reichl, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2105; 1905/2018 vom 10. Oktober 2018)

194. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner

Dr. Szilárd Wagner wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring befristet bis 31. August 2019 zugeteilt.

(Zl. P 2363; 1967/2018 vom 17. Oktober 2018)

Mitteilungen

195. Kollektenaufwurf für den 2. Sonntag im Advent, 9. Dezember 2018: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste gesamtkirchliche Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt gerade in dieser Zeit ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt von einem starken gottesdienstlichen Leben, von Chor, Band und vielen Solistinnen und Solisten, die ihre Begabungen in die Gemeinschaft einbringen.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studentinnen und Studenten, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen soll, in unserem Haus zu wohnen und zielgerichtet ihr Studium abzuschließen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

(Zl. KOL 16; 1979/2018 vom 17. Oktober 2018)

196. Predigttexte Kirchenjahr 2018/2019

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl.Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018, die Reihe I.

(Zl. A 40; 1872/2018 vom 3. Oktober 2018)

197. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2018

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.120.026,35	2.153.568,91
Kärnten	3.095.818,92	2.997.440,28
Niederösterreich	2.689.310,63	2.650.579,57
Oberösterreich	3.512.800,19	3.660.840,99
Salzburg-Tirol	2.423.589,47	2.477.163,39
Steiermark	2.993.847,70	3.059.666,11
Wien	3.808.973,53	3.843.671,16
	20.644.366,78	20.842.930,41

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-0,95% (20.842.930,41)

(Zl. KB 06; 1862/2018 vom 3. Oktober 2018)

198. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2018

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.245.011,49	2.322.631,23
Kärnten	3.191.213,67	3.108.664,61
Niederösterreich	2.734.307,05	2.726.292,13
Oberösterreich	3.632.890,28	3.757.059,66
Salzburg-Tirol	2.478.801,88	2.524.650,69
Steiermark	3.073.802,02	3.127.374,39
Wien	3.952.436,12	3.993.961,81
	21.308.462,51	21.560.634,51

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-1,17% (21.560.634,51)

(Zl. KB 06; 1950/2018 vom 16. Oktober 2018)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

173

Jahrgang 2018, 11. Stück

Ausgegeben am 30. November 2018

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.....	174
199. Verordnung nach § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz.....	174
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	174
200. Vereinbarung zur Regelung der Tourismus- und Urlaubsseelsorge in Österreich	174
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.....	175
201. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2019.....	175

Personalia

Wahlergebnisse.....	175
202. Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland: Superintendentialausschuss.....	175
203. Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss... ..	176
204. Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss.....	176
205. Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss.....	176
206. Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg-Tirol: Superintendentialausschuss.....	177
207. Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss.....	177
208. Evangelische Superintendenz A.B. Wien: Superintendentialausschuss.....	177
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	178
209. Ordination von HR Mag. Martin Hrabe.....	178
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen.....	178
210. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H.B.....	178
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	178
211. Bestellung von Mag. Otfried Kohlus.....	178
212. Bestellung von Mag. Zuzana Uváčik.....	178
Todesfälle.....	179

Mitteilungen

213. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Oktober 2018	179
214. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Siget in der Wart – Neue Adresse.....	179
215. Kollektenergebnisse 2017.....	180

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

199. Verordnung nach § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erlässt mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Evangelischen Kirche A.B. folgende Verordnung nach § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz:

Aufgrund ihrer strukturellen Besonderheiten ist die Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg, Evan-

gelisch-kirchliche Gemeinschaft (ABl. Nr. 113/2016), aus dem Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzgesetzes ausgenommen.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Gerhild Herrgesell, MA
Oberkirchenrätin

(Zl. G 13; 2059/2018 vom 25. Oktober 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

200. Vereinbarung zur Regelung der Tourismus- und Urlaubsseelsorge in Österreich

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich (EKiÖ) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) haben folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich (EKiÖ) verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an deutschsprachigen Christen/Christinnen zu fördern, die sich in Österreich als Touristen/Touristinnen aufhalten. Dazu wird diese Vereinbarung getroffen.

§ 2

Rahmenbedingungen

Die Beauftragung durch die EKD von Pfarrerinnen und Pfarrern aus deutschen Gliedkirchen und deutschsprachigen Kirchen erfolgt in der Kurz- als auch in der Langzeitseelsorge gemäß der Entsendebehilfferverordnung der EKD.

Die Ausschreibung der Stellen, die Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Auszahlung des dafür vorgesehenen Entgelts bzw. der Tagespauschale erfolgt durch die EKD.

Die EKiÖ sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen vor Ort. Dabei sind folgende Kriterien anzustreben:

1. Die Tourismus- und Urlaubsseelsorge in Österreich wird durch verlässliche Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen vor Ort unterstützt und von der EKiÖ verantwortet.
2. Es liegt ein Konzept der betreffenden Gemeinden, Regionen bzw. der Gesamtkirche vor, das auf die

Tourismus- und Urlaubsseelsorge an deutschsprachigen Gästen zielt.

3. Die Gemeinde vor Ort bzw. der Gemeindeverband oder die Superintendentenz ist bei der Suche einer geeigneten Wohnung (möglichst kostengünstig bis kostenfrei) behilflich.
4. Die Gemeinde vor Ort, der Gemeindeverband, die Superintendentenz bzw. die Gesamtkirche verantwortet die Werbung für das Angebot der Urlaubsseelsorge (Veröffentlichung auf der Webseite).

Der/die von der EKiÖ Beauftragte für die Tourismus- und Urlaubsseelsorge stimmt weitere Rahmenbedingungen mit der EKD ab.

Im Herbst eines jeden Jahres wird die Auswahl der Stellen in Abstimmung zwischen der EKD und dem/der Beauftragten der EKiÖ auf Fortführung überprüft. Dies geschieht orientiert an den Zielen des Rates der EKD für seine Auslandstourismusbearbeitung, die er in seiner 47. Sitzung am 27./28. Juni 2014 beschlossen hat. Streichungen von Stellen müssen begründet werden; die Einrichtung neuer Stellen kann sowohl von Seiten der EKD als auch der EKiÖ angeregt werden.

§ 3

Kurzzeitseelsorge

Während der Sommer- bzw. vereinzelt Wintermonate finden an ausgewählten Ferienorten regelmäßig deutschsprachige Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen statt. Für diesen Dienst werden Urlaubspfarrer und -pfarrerinnen durch die EKD in Absprache mit der EKiÖ gemäß den dafür geltenden Bestimmungen beauftragt.

(Zl. S 10; 1699/2018 vom 10. September 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

201. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2019

Die evangelische Kirche hat in den letzten Jahren schrittweise den Kirchenbeitragseinhebesatz reduziert. Um auf Dauer eine ausgeglichene Finanzlage und damit unter anderem auch die Finanzierung von Pfarrerinnen und Pfarrern sicher zu stellen, ist es deshalb notwendig, dass die Pfarrgemeinden realistisch geschätzte Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages zugrunde legen. Da dies ein langwieriger Prozess ist, hat der Finanzausschuss A.B. in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Anhebung der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2019 beschlossen:

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 3 %** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2 %** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2018 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungsweg festgelegten Einkommen soll bei all jenen Pfarrgemeinden, die im Jahr 2018 nicht der Empfehlung gefolgt sind, eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 5%** bzw. der Pensionen um **3%** erfolgen.

Jene Pfarrgemeinden, die im Vorjahr der Empfehlung gefolgt sind, können die Erhöhung entsprechend der Erhöhung für nachgewiesene Bemessungsgrundlagen vornehmen, sofern sie nicht den Eindruck haben, noch immer mit ihren Schätzungen deutlich von der Realität abzuweichen.

Weisen die Kirchenbeitrageingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte, Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00532 oder 0699 188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00545 oder 0699 188 77 028.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Februar 2019** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
Stv. Vorsitzende des Finanzausschusses A.B.

(Zl. Syn 03; 2183/2018 vom 20. November 2018)

Personalia

Wahlergebnisse

202. Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland: Superintendentialausschuss

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Burgenland setzt sich aufgrund der Wahlen am 29. September 2018 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Koch
7000 Eisenstadt, Bergstraße 16

Senioren:

Mag. Joachim Grössing
7072 Mörbisch, Hauptstraße 6

Mag. Carsten Marx
7503 Großpetersdorf, Blumentalstraße 28

Superintendentialkuratorin:

Prof. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer
7000 Eisenstadt, Axerweg 48

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreter
und Stellvertreterin:**

Susanna Hackl
7210 Walbersdorf, Hauptstraße 36

Mag. Herwig Wallner
7400 Oberwart, Schubertgasse 61

(Zl. SUP 02; 2048/2018 vom 25. Oktober 2018)

**203. Evangelische Superintendenz A.B.
Kärnten und Osttirol:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol setzt sich aufgrund der Wahlen am 29. September 2018 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Sauer
9500 Villach, Italiener Straße 38

Senior und Seniorinnen:

Mag. Michael Guttner
9544 Feld am See, Kirchplatz 8

Mag.^a Dagmar Wagner-Rauca
9871 Seeboden, Unterhaus 15

Mag.^a Lydia Burchhardt
9020 Klagenfurt, Martin-Luther-Platz 1

Superintendentialkuratorin:

Helli Thelesklaf
9631 Jenig 5

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreter
und Stellvertreterin:**

Ing. Thomas Winkler
9701 Rothenthurn, Neuolsach 13

KR Ing. Klaus Kronlechner
9020 Klagenfurt, Zwanzigerstraße 15

Veronika Gaugeler-Senitza, MAS
9560 Feldkirchen, Kirchgasse 34

(Zl. SUP 01; 2049/2018 vom 25. Oktober 2018)

**204. Evangelische Superintendenz A.B.
Niederösterreich:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Niederösterreich setzt sich aufgrund der Wahlen am 6. Oktober 2018 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Lars Müller-Marienburg
3100 St. Pölten, Julius Raab-Promenade 18

Senioren und Seniorin:

Mag. Karl-Jürgen Romanowski
2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3

Mag.^a Birgit Schiller
3580 Horn, Adolf-Fischer-Gasse 8

Mag. Christian Brost
2000 Stockerau, Manhartstraße 24

Superintendentialkuratorin:

Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour
3163 Rohrbach, Durlaßstraße 1

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreter
und Stellvertreterin:**

Dipl.Ing. Franz Führer
2231 Strasshof, Josef-Schwarz-Straße 19

Dipl.Päd. Veronika Komuczky
2700 Wr. Neustadt, Sibotgasse 14

Mag. Thomas Urbas
1110 Wien, Ernst-Heiss-Gasse 3/5

(Zl. SUP 08; 2050/2018 vom 25. Oktober 2018)

**205. Evangelische Superintendenz A.B.
Oberösterreich:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Oberösterreich setzt sich aufgrund der Wahlen am 6. Oktober 2018 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Gerold Lehner
4020 Linz, Bergschlößlgasse 5

Senioren:

Mag. Andreas Hochmeir
4702 Wallern, Evang. Kirchenplatz 1

Mag. Martin Eickhoff
4522 Sierning, Wallernstraße 52

Dr. Markus Lang
4840 Vöcklabruck, Feldgasse 16

Superintendentialkurator:

Johannes Paul Eichinger
4063 Hörsching, Kaiserweg 2g

**Superintendentialkurator-Stellvertreter
und Stellvertreterinnen:**

Mag.^a Renate Bauinger
4501 Neuhofen a.d. Krems, Buchenweg 15

Ulrike Sahl
4501 Neuhofen an der Krems, Ambrosiusweg 5

Ulrich Böheim
4020 Linz, Spallerhofstraße 16

(Zl. SUP 03; 2052/2018 vom 25. Oktober 2018)

**206. Evangelische Superintendenz A.B.
Salzburg-Tirol:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Salzburg-Tirol setzt sich aufgrund der Wahlen am 22. September 2018 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Olivier Dantine
6020 Innsbruck, Rennweg 13

Senioren:

Mag. Adam Faugel
5020 Salzburg, Dr.-Adolf-Altmann-Straße 10

Mag. Klaus Niederwimmer
6020 Innsbruck, Schloßfeld 11/5

Superintendentialkurator:

RA Dr. Eckart Fussenegger
5020 Salzburg, Mirabellplatz 6/II

Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:

Mag.^a Ingrid Allesch
5020 Salzburg, Fischbachstraße 16

Dr.ⁱⁿ Heide Streicher
6073 Sistrans, Riedweg 460

(Zl. SUP 05; 2053/2018 vom 25. Oktober 2018)

**207. Evangelische Superintendenz A.B.
Steiermark:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Steiermark setzt sich aufgrund der Wahlen am 5./6. Oktober 2018 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Wolfgang Rehner
8010 Graz, Bergmannsgasse 17

Senioren und Seniorin:

Mag. Gerhard Krömer
8970 Schladming, Martin-Luther-Straße 71

Mag. Thomas Moffat
8700 Leoben, Martin Luther-Kai 2

Dr.ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger
8430 Leibnitz, Emmerich Assmann-Gasse 4

Superintendentialkurator:

Dr. Michael Axmann
8111 Gratwein-Straßengel, Am Kirchberg 10

Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:

Dr.ⁱⁿ Barbara Wernsdorf, MAS
8600 Bruck/Mur, Knottingerstraße 6

Dipl.Päd. Bernadette Pfingstl
8121 Deutschfeistritz, Fünfhausgasse 6

DI Waltraud Hein
8983 Bad Mitterndorf, Neuhofen 94

Weiteres Mitglied:

Sabine Schönwetter-Cebrat, BEd.
8041 Graz, Kasernstraße 94/8/36

(Zl. SUP 09; 2054/2018 vom 25. Oktober 2018)

**208. Evangelische Superintendenz A.B. Wien:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Wien setzt sich aufgrund der Wahlen am 20. Oktober 2018 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Matthias Geist
1050 Wien, Hamburgerstraße 3

Senior und Seniorinnen:

Mag.^a Elke Kunert
1180 Wien, Martinstraße 25

Angelika Reichl, MTh, BA, M.A.
1140 Wien, Cumberlandstraße 48

Dr. Michael Wolf
1100 Wien, Triester Straße 1

Superintendentialkuratorin:

DSA Petra Mandl, MA
1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 250/Parz. 54

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreter
und Stellvertreterin:**

Michael Haberfellner
1230 Wien, Draschestraße 74-78/Haus 17

Mag. Christian Kikuta
1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 113/19

DI Dr.ⁱⁿ Bente Knoll
1200 Wien, Streffleurgasse 14/13

(Zl. SUP 07; 2055/2018 vom 25. Oktober 2018)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

209. Ordination von HR Mag. Martin Hrabe

HR Mag. Martin Hrabe wurde am 14. Oktober 2018 in der Evangelischen Kirche in Perchtoldsdorf durch Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair unter Assistenz von Pfarrer MMag. Andreas Fasching, Senior

Mag. Karl-Jürgen Romanowski und Lektorin Rosemarie Lintner ins Ehrenamt ordiniert.

(Zl. P 2366; 2101/2018 vom 7. November 2018)

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen

210. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt	
Volksgruppenbeirat	Balász Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	NN
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Thomas Hennefeld
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Annette Schellenberg Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit	
(Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

(Zl. G 05; 2169/2018 vom 20. November 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

211. Bestellung von Mag. Otfried Kohlus

Mag. Otfried Kohlus wurde gemäß § 26 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die 75 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen – St. Johann im Pongau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2148; 2097/2018 vom 7. November 2018)

212. Bestellung von Mag. Zuzana Uváčik

Mag. Zuzana Uváčik wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2243; 2003/2018 vom 22. Oktober 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Josef Hofstadler

geboren am 13. Dezember 1936 in Lichtenberg, am Sonntag, den 28. Oktober 2018, in Bad Aussee im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Josef Hofstadler findet sich im Amtsblatt 2002 auf Seite 105 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1626; 2105/2018 vom 7. November 2018)

Mitteilungen

213. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2018

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	2.402.205,13	2.487.451,27
Kärnten	3.369.136,17	3.291.722,63
Niederösterreich	2.855.789,26	2.882.065,60
Oberösterreich	3.846.350,10	3.962.416,92
Salzburg-Tirol	2.570.577,11	2.632.665,81
Steiermark	3.295.262,27	3.290.037,47
Wien	4.110.868,13	4.154.183,12
	22.450.188,16	22.700.542,82

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-1,10% (22.700.542,82)

(Zl. KB 06; 2157/2018 vom 16. November 2018)

214. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Siget in der Wart – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Siget in der Wart lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A.B.
Siget in der Wart
7501 Siget in der Wart, Kirchengasse 16**

(Zl. GD 291; 2122/2018 vom 12. November 2018)

215. Kollektenergebnisse 2017

PFLICHTKOLLEKTEN

	Evang. Schulen 26.03.2017	Baukollekte 16.04.2017	Evang. Frauen- arbeit 07.05.2017	Kirchenmusik 14.05.2017	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 11.06.2017	Zwischen- kirchl. Hilfe 03.09.2017	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibel- gesellschaft 15.10.2017	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim) 10.12.2017	Pflicht- kollekten Summe
BURGENLAND												
Bad Tatzmannsdorf	175,90	266,70	92,62	222,30	298,18	73,00	84,63	207,60	52,90	249,00	82,50	1.805,33
Bernstein	98,90	111,30	107,50	92,00	330,50	38,00	32,40	275,30	74,40	255,30	69,20	1.484,80
Deutsch Jahndorf	54,90	144,20	58,20	58,70	330,50	61,90	43,20	156,00	55,20	136,00	42,70	811,00
Deutsch Kaltenbrunn	105,20	98,61	60,58	72,00	434,58	49,60	88,85	245,00	85,00	159,60	86,50	1.485,52
Eisenstadt / Neufeld	134,48	200,53	82,55	203,37	196,35	142,59	167,39	128,81	81,00	315,58	134,70	1.652,65
Eitendorf	97,80	340,18	100,61	83,00	303,30	97,01	49,00	513,50	101,00	332,30	101,00	2.152,40
Gols	335,90	612,26	201,60	361,50	1.231,64	371,10	283,10	314,80	314,40	925,26	183,50	5.135,06
Großpetersdorf	99,50	385,95	116,80	133,00	521,43	67,70	116,00	336,80	146,00	366,49	63,40	2.353,07
Holzschlag	164,10	112,40	79,20	89,40	265,70	32,00	95,50	219,00	42,00	194,00	42,30	1.335,60
Kobersdorf	153,40	329,08	115,94	182,17	398,70	108,10	154,82	153,77	97,56	372,00	129,50	2.195,04
Kukmirn	133,50	318,32	133,70	182,17	323,49	158,60	42,50	246,91	78,70	336,20	89,80	1.861,72
Loipersbach	49,55	92,00	52,20	98,40	278,50	202,64	110,89	110,00	110,00	339,57	39,90	1.483,65
Lutzmannsburg	38,50	211,86	90,50	77,50	73,10	47,80	51,85	289,69	60,40	316,95	53,60	994,80
Markt Allhau	160,30	440,63	76,90	685,67	823,72	240,10	101,40	407,10	324,60	316,95	127,20	3.704,57
Mörbisch am See	111,30	242,31	261,10	205,30	323,70	272,21	100,70	212,19	90,17	362,88	67,88	2.249,74
Neuhaus am Klausenbach	76,80	108,50	44,29	38,88	103,22	54,70	27,14	69,35	35,50	108,23	22,65	689,26
Nickelsdorf	66,22	170,20	45,90	76,60	278,50	55,50	38,90	283,50	94,50	246,29	79,40	1.157,01
Oberschützen	139,50	346,80	80,30	91,90	756,75	197,00	91,20	504,10	111,60	289,90	176,50	2.673,95
Oberwart	50,00	135,45	200,00	66,50	385,91	132,58	119,20	205,80	111,60	233,00	74,06	1.714,10
Pinkafeld	236,22	310,34	111,06	120,00	775,10	181,70	87,10	201,23	129,60	337,40	78,60	2.568,35
Pöttelsdorf	107,00	329,09	97,72	227,33	430,30	156,00	96,40	305,80	64,50	552,89	125,70	2.492,73
Rechnitz	36,00	142,40	119,50	86,10	155,60	64,90	89,70	124,20	109,00	158,85	91,90	1.178,15
Rust	146,50	230,00	95,00	126,00	440,00	139,00	110,00	120,00	146,00	463,00	57,70	2.015,50
Siget in der Wart	45,50	176,00	54,50	103,60	44,00	44,00	45,00	142,00	67,50	163,00	57,70	898,80
Stadtschläining	240,00	267,90	71,10	64,50	357,40	37,90	92,00	178,00	68,10	474,60	104,30	1.955,80
Stoob	22,50	132,30	173,40	106,50	453,00	100,00	105,40	135,60	103,90	190,20	130,00	1.630,30
Unterschützen	66,60	182,50	84,30	49,10	319,50	32,90	98,80	235,90	26,50	186,50	50,50	1.289,00
Weppersdorf	97,30	127,10	62,00	140,30	321,00	226,00	70,90	91,00	47,40	141,70	49,60	1.343,60
Zurndorf	97,30	170,30	108,40	90,30	349,70	69,80	84,00	84,00	84,40	222,60	90,90	1.367,70
Summen - Burgenland	3.243,37	6.735,21	2.977,47	3.951,92	10.650,37	3.454,33	2.677,97	6.412,95	2.801,83	8.429,29	2.344,49	53.679,20

	Evang. Schulen 26.03.2017	Baukollekte 16.04.2017	Evang. Frauenarbeit 07.05.2017	Kirchenmusik 14.05.2017	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 11.06.2017	Zwischen- Kirchl. Hilfe 03.09.2017	Diakonie Osterr. Erntedankfest	Österr. Bibel- gesellschaft 15.10.2017	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim) 10.12.2017	Pflicht- kollekten Summe
KÄRNTEN												
Agortschach-Arnoldstein	62,70	93,60	57,00	111,15	101,31	88,34	33,00	105,81	190,00	125,65	70,50	849,06
Althofen	63,32	151,90	70,00	73,20	0,00	63,40	369,70	123,20	190,00	215,25	55,00	1.374,97
Arriach	40,20	181,14	184,03	51,60	186,50	78,60	133,40	97,10	40,50	99,48	44,00	1.136,55
Bad Bleiberg	54,65	69,20	20,50	47,70	153,00	37,50	80,35	151,12	22,00	158,48	0,00	794,50
Dornbach	85,20	142,17	58,65	53,70	286,00	31,00	81,60	179,60	40,40	62,50	65,60	1.086,42
Eisentratten	105,00	165,30	71,70	47,00	142,50	45,50	94,50	296,36	66,50		129,99	1.164,35
Feffernitz	115,00	228,90	286,60	81,20	698,10	100,00	94,00	133,70	142,10	110,70	45,80	2.036,10
Feld am See	43,40	200,22	84,54	84,74	297,72	100,72	87,30	246,44	67,30	102,10	78,73	1.393,21
Ferndorf	57,77	41,50	55,40	17,20	170,25	12,70	15,00	35,90	51,00	71,00	66,61	594,33
Fresach	93,65	234,00	195,30	159,50	182,32	170,80	75,70	335,00	28,00	25,00	87,90	1.587,17
Gnesau	40,30	86,40		54,92	125,90	22,20	38,50	217,20	51,20	99,40	42,50	778,52
Hermagor-Watschig	314,69	581,86			760,60	120,46	246,70	548,79	175,28	715,59	161,05	3.625,02
Klagenfurt (Johanneskirche)	284,83	558,42	150,10	80,78	758,33	80,35	267,21	494,52	155,71	712,30	295,92	3.838,47
Klagenfurt Christuskirche (Ost)	132,03	126,10	231,15	59,00	231,00	61,00	80,50	166,58	25,30	261,52	202,97	1.577,15
Lienz	167,00	188,00	90,00	60,00	275,00	120,00	65,00	138,20	75,00	225,00	120,00	1.523,20
Pörtlach a. W.	32,00	134,50	58,00	59,00	108,00	130,16	61,00	110,00	95,00	110,00	63,00	960,66
Radenthein	82,41	97,49	76,03	56,92		254,51	163,49	165,53	79,87		55,59	1.031,84
St. Ruprecht bei Villach	171,28	211,10	186,11	70,00	717,21	77,45	146,42	389,41	100,94		155,71	2.225,63
St. Veit a.d. Glan	46,50	110,77	57,18	92,70	526,00	45,30	57,70	56,00	92,80	166,00		1.250,95
Spittal a.d. Drau	74,71	256,96	172,37	108,45	472,75	148,93	132,24	181,61	88,63	297,54	63,12	1.997,31
Trebesing	10,00	226,00	31,00	140,00	226,00	86,00	83,00	288,90	163,90	20,00	108,00	1.382,80
Treßdorf	198,00	1.140,21	177,84	241,30	655,04	56,80	234,80	938,13	223,30	441,72	47,00	4.354,14
Tschöbran	76,40	151,00	92,30	124,30	259,80	71,10	36,70	90,00	93,30	115,50	97,80	1.208,20
Unterhaus - Millsstätter See	195,45	506,04	175,00	176,80	375,55	90,00	147,50	474,30	276,95	599,39	184,70	3.201,68
Velden	58,50	153,20	81,50	79,90	81,50	67,65	198,70	233,85	73,45	151,20	112,30	1.291,75
Villach	83,35	643,58	66,08	154,95	857,39	242,97	149,50	250,71	138,74	356,36	91,21	3.034,84
Villach-Nord (Auferstehungskirche)	155,90	267,55	70,86	80,52	290,54	41,50	126,00	255,66	85,71	69,06	209,26	1.652,56
Völkermarkt	78,70	173,60	82,80	85,50	137,00	79,50	87,70	137,11	48,00	119,25	50,55	1.079,71
Waiern	38,36	126,86	84,59	124,19	440,19	266,27	149,96	413,16	91,78	214,70	100,30	2.050,36
Weißbriach	61,26	343,62	87,00	96,86	516,32	95,10	142,00	396,04	61,25	262,77	127,20	2.189,42
Wiedweg-Bad Kleinkirchheim	25,00	77,00		45,70	156,00	128,20	24,00	178,20	31,10	103,00	20,90	789,10
Wolfsberg	33,50	65,82	31,00	48,32		62,70	47,00	108,27	35,50	172,33	37,50	641,94
Zlan	55,00	135,00	56,10	60,00	204,00	25,00	39,00	226,65	70,00	61,00	35,00	966,75
Summen - Kärnten	3.136,06	7.869,01	3.140,73	2.827,10	10.391,82	3.101,71	3.789,17	8.163,05	2.980,51	6.243,79	3.025,71	54.668,66

	Evang. Schulen 26.03.2017	Baukollekte 16.04.2017	Evang. Frauen- arbeit 07.05.2017	Kirchenmusik 14.05.2017	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 11.06.2017	Zwischen- kirchl. Hilfe 03.09.2017	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr.Bibel- gesellschaft 15.10.2017	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantine- Haus (Theo- logenheim) 10.12.2017	Pflicht- kollekten Summe
NIEDERÖSTERREICH												
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	357,00	202,50	108,50	45,00	319,70	50,00	159,00	171,00	116,58	42,65	172,12	1.744,05
Baden	191,00	424,12	95,10	141,68	458,60	124,10	137,86	381,77	181,16	474,90	176,45	2.786,74
Bad Vöslau	65,50	301,40	194,30	109,30	598,62	47,00	268,30	268,64	272,91	239,90	61,20	2.427,07
Berdorf	31,00	119,50	136,20	53,00	138,55	62,00	80,00	48,00	22,00	197,08	68,00	955,33
Bruck a.d. Leitha - Hainburg	42,10	113,00	65,80	107,50	111,00	43,00	72,00	34,00	43,60	113,50	90,00	835,50
Gloggnitz	64,00	137,00	80,20	49,90	183,40	183,40	60,30	76,00	41,00	203,00	64,50	1.142,70
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	18,00	143,00	80,00	82,50	70,00	39,50	82,00	47,00	53,00	333,73	42,00	990,73
Horn-Zwettl	23,00	77,00	44,30	37,00	157,09	93,20	44,00	133,02	0,00	310,00	23,00	941,61
Klosterneuburg	113,00	342,50	177,70	98,00	311,62	171,10	189,52	105,14	122,50	184,00	155,60	1.970,68
Korneuburg	54,00	143,50			398,47	57,40	79,50	411,12	69,25	349,97	72,40	1.635,61
Krems a.d. Donau	93,10	152,69	101,37	90,11	222,79	85,92	91,20	179,65	71,44	283,47	109,40	1.481,14
Melk - Scheibbs	242,00	319,10	118,90	190,00	136,09	121,10		79,00	214,10	161,00	207,50	1.788,79
Mistelbach	35,00	301,00	43,00	0,00	165,00	0,00	145,00	66,00	52,00	42,00	35,00	884,00
Mitterbach	21,00	86,00	42,40	21,00	22,00	35,00	30,00	95,00	18,00	120,75	25,00	516,15
Mödling	240,15	908,84	381,40	408,56	1.397,17	244,40	338,82	400,50	333,76	492,75	349,38	5.495,73
Naßwaid	30,00	58,26	25,00	18,25		16,00	18,00	67,00	12,14	160,00	18,00	422,65
Neunkirchen		255,70	35,00	75,00	360,00		80,00	85,00	90,00	137,00	80,00	1.197,70
Perechtdorf	173,00	184,00	109,00	108,00	453,84	125,50	108,00	226,00	105,00	315,00	126,00	2.033,34
Purkersdorf	102,00	263,07	91,01	120,68	557,91	43,00	58,90	187,55	98,62	357,41	135,20	2.015,35
Schwechat	43,63	174,50	79,78	117,00	275,93	29,40	100,00	181,00		654,42	62,50	1.718,16
St. Aegy d. Neuwaid - Traisen	22,50	110,00	25,00	33,00	99,70	30,00	42,20	139,86		136,51	70,00	708,77
St. Pöfen	336,00	646,20	200,00	391,20	214,81	482,29	286,30	678,72	350,05	584,52	397,55	4.567,64
Stockerau	186,80	240,00	81,50	126,12	338,00	97,10	93,00	186,98	61,10	205,00	35,00	1.650,60
Strasshof-Marchfeld	38,00	213,34	30,00	72,73	209,61	37,50	148,49	87,95	54,20	167,50	104,00	1.163,32
Ternitz	15,00	25,00	26,00	25,00	82,20	82,20	54,50	49,50	20,00	81,50	31,00	409,70
Traiskirchen	82,00	276,50	129,50	157,00	327,00	180,30	104,60	218,66	120,44	431,80	92,95	2.120,75
Tulln	30,00	421,20	146,00	49,00	384,35	107,45		124,45	58,20	224,50	83,70	1.628,85
Wiener Neustadt	61,50	241,90	127,90	116,50	546,80	150,30	150,00	125,20		334,80	107,20	1.962,10
Summen - Niederösterreich	2.710,28	6.880,82	2.774,86	2.843,03	8.458,05	2.738,16	3.021,49	4.853,71	2.581,05	7.338,66	2.994,65	47.194,76

	Evang. Schulen 26.03.2017	Baukollekte 16.04.2017	Evang. Frauenarbeit 07.05.2017	Kirchenmusik 14.05.2017	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 11.06.2017	Zwischenkirchl. Hilfe 03.09.2017	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 15.10.2017	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10.12.2017	Pflichtkollekten Summe
Attersee	238,01	510,35	176,50	180,50	209,22	223,64	609,48	410,94	61,05	152,06	2.771,75	
Bad Goisern	170,92	704,62	176,80	246,65	516,77	228,00	560,00	170,90	679,22	241,69	3.959,57	
Bad Hall	55,50	112,80	32,30	57,20	176,10	30,85	72,60	25,90	49,70	95,59	708,54	
Bad Ischl	3,90	134,98	16,90	63,14	134,00	38,75	72,97	105,79	174,17	96,16	916,02	
Braunau am Inn	46,40	150,56	97,48	71,55	263,80	210,35	265,70	51,00	425,92	56,00	1.209,61	
Eferding	84,10	255,52	117,42	153,50	211,80	108,99	253,70	89,90	376,80	139,05	2.053,13	
Enns	51,00	148,40	33,00	33,30	211,80	22,00	110,00	40,00	78,10	81,00	808,60	
Gallneukirchen	148,75	399,19	120,81	250,63	584,84	420,73	419,14	167,26	584,12	115,10	2.327,46	
Gmunden	218,25	318,84	256,90	323,50	496,19	278,10	380,90	317,93	265,37	207,65	3.930,55	
Gosau	75,20	83,00	70,30	130,53	263,53	68,54	279,60	101,60	335,00	50,92	1.729,83	
Hallstatt	89,05	91,60	163,90	82,86	343,78	57,00	71,00	19,50	336,04	55,00	1.329,34	
Kirchdorf a.d. Krems	104,08	401,96	55,13	75,07	340,92	108,00	158,59	110,20	228,80	64,00	2.023,72	
Lenzing - Kammer (Seewalchen)	59,10	172,30	105,00	54,50	460,64	126,70	325,23	155,26	247,02	73,30	1.966,54	
Leonding	77,00	120,20	59,32	177,20	56,00	86,00	81,20	55,00	41,40	62,00	1.461,51	
Linz - Dornach	61,17	799,09	144,49	131,32	660,34	109,36	99,00	103,58	154,59	92,10	704,42	
Linz - Innere Stadt	201,20	335,40	399,60	259,40	235,80	166,25	150,00	250,00	170,00	115,62	2.503,85	
Linz - Süd	257,00	483,00	279,41	144,20	159,05	43,00	150,31	155,10	104,00	148,70	2.564,50	
Marchtrenk	44,76	111,50	101,00	92,55	193,60	47,40	163,59	174,10	132,05	67,02	1.162,47	
Mattighofen	237,00	203,70	128,11	105,46	446,23	68,50	214,50	107,64	208,30	55,00	1.324,42	
Neukamaten	36,00	31,00	81,60	25,36	215,00	0,00	197,00	85,80	0,00	295,71	4.009,42	
Ried im Innkreis	255,40	478,60	239,60	321,45	294,60	339,12	658,00	312,50	356,65	260,55	691,76	
Rutzenmoos	81,20	49,50	57,50	19,75	0,00	0,00	146,22	80,67	79,00	76,85	3.421,70	
Schärding	111,70	302,12	129,50	84,95	146,20	300,51	443,04	121,00	209,11	138,32	590,69	
Schwanenstadt	14,20	83,50	76,00	54,00	113,00	117,20	81,20	32,00	176,00	65,90	813,00	
Stadl-Paura	85,77	180,89	53,93	69,60	71,10	121,70	144,28	77,47	90,59	72,34	1.055,41	
Steyr	136,19	62,10	139,32	65,92	309,70	194,00	167,22	127,07	39,23	268,50	1.531,56	
Thening	197,90	268,65	102,30	126,71	102,00	166,59	220,12	107,95	97,20	92,38	1.541,16	
Timelkam	123,50	379,20	135,24	165,44	366,60	151,40	295,41	140,58	319,38	79,50	1.745,90	
Traun	307,40	201,96	217,59	211,65	281,70	397,20	383,16	208,10	340,95	166,98	2.409,93	
Vöcklabruck	355,00	838,00	195,00	260,00	450,00	145,00	985,00	290,00	1.000,00	315,00	5.083,00	
Wallern a.d. Trattnach	64,29	264,85	170,25	87,61	399,07	140,30	262,46	84,21	203,42	170,98	2.107,28	
Summen - Oberösterreich	4.169,45	9.903,82	4.425,30	4.465,71	8.546,03	4.566,30	5.032,29	9.250,07	4.643,35	8.264,98	4.298,22	67.565,52

	Evang. Schulen 26.03.2017	Baukollekte 16.04.2017	Evang. Frauen- arbeit 07.05.2017	Kirchenmusik 14.05.2017	Evang. Jugend Konfirmation 11.06.2017	Weltmission 11.06.2017	Zwischen- kirchl. Hilfe 03.09.2017	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr.Bibel- gesellschaft 15.10.2017	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantline- Haus (Theo- logenheim) 10.12.2017	Pflicht- kollekten Summe
SALZBURG-TIROL												
Bischofshofen u. St.Johann i.Pongau												
Gastein	40,00	116,59	47,00	67,50	91,82	63,00	86,37	138,06	68,00	181,00	157,70	67,50
Hallein	105,60	145,38	125,10	82,50	381,05	174,33	205,18	117,60	123,10	481,90	157,70	914,34
Saalfelden	19,90	190,00	81,62	165,40	262,90	25,50	53,40	263,50	22,00	491,62	62,80	2.182,34
Salzburg-Christuskirche	389,75	222,76	288,24	23,00	878,88	516,30	143,84	235,55	139,69	928,28	182,03	1.496,24
Salzburg - Nördlicher Flachgau	167,20	448,05	202,90	159,53	258,75	158,10	157,20	227,52	180,60	441,49	252,20	3.925,32
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	209,66	237,63	56,86	160,00	452,01	197,29	122,00	348,41	115,33	527,99	108,41	2.653,54
Salzburg-Matthäuskirche Taxham (West)	81,70	173,97	164,00	140,51	255,00	79,87	148,91	68,31	93,50	285,94	95,31	2.535,59
Zell am See	105,10	418,88	150,00	116,25			126,30	125,83	70,00		93,98	1.587,02
Summen - Salzburg	1.118,91	1.953,26	827,48	1.202,93	2.580,41	1.214,39	1.043,20	1.524,78	812,22	3.338,22	952,43	1.206,34
Innsbruck-Christuskirche	231,15	478,80	459,39	316,66	814,22	484,85	315,15	260,36	521,76	592,75	167,50	4.642,59
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)	185,87	177,50	196,46	37,00	398,04	340,44	228,90	357,37	276,96	684,45	170,65	3.053,64
Jenbach	189,51	259,22	98,29	226,21	201,10	207,00	138,40	94,52	141,19	143,24	61,20	1.759,88
Kitzbühel	77,00	340,02	70,60	106,20	80,05	80,05	202,48	102,62	77,00	460,88	26,00	1.542,85
Kufstein	216,02	208,04	209,53	150,51	369,55	74,54	197,05	255,96		484,84	171,51	2.337,55
Oberinntal (Landeck)	45,00	77,87	40,00	35,00	94,55	26,00	20,02	50,70	35,00	85,00	36,20	545,34
Reutte	20,50	99,21	41,00	25,00	98,40		44,33	52,50	80,60	160,30	48,00	669,84
Summen Tirol	965,05	1.640,66	1.115,27	896,58	1.975,86	1.212,88	1.146,33	1.174,03	1.132,51	2.611,46	681,06	14.551,69
Summen - Salzburg-Tirol	2.083,96	3.593,92	1.942,75	2.099,51	4.556,27	2.427,27	2.189,53	2.698,81	1.944,73	5.949,68	1.633,49	31.119,92

	Evang. Schulen 26.03.2017	Baukollekte 16.04.2017	Evang. Frauenarbeit 07.05.2017	Kirchenmusik 14.05.2017	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 11.06.2017	Zwischenkirchl. Hilfe 03.09.2017	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 15.10.2017	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 10.12.2017	Pflichtkollekten Summe
STEIERMARK												
Bad Aussee	83,25	126,50	43,00	22,00		60,00	51,00	193,90	90,70	43,00	77,00	428,75
Bruck an der Mur	72,35	159,80	90,00	137,90	367,93	40,00	162,10	31,00		207,70		1.599,38
Eiseneitz	45,00	66,00	52,00	35,80		22,00		83,70	45,00	68,00	18,50	338,30
Feldbach	48,20	53,55	50,00	27,70		48,10	28,10	0,00	50,30	55,22	60,00	499,57
Fürstenfeld	72,90	139,20	65,00	0,00	374,92	0,00	46,00	94,30	53,50	132,68	0,00	881,00
Gaishorn	0,00	82,40	53,50	0,00	315,00	0,00	90,50	85,00	63,90	308,00	0,00	997,20
Gleisdorf	54,20	72,20	30,00		112,70		63,70	383,40	130,40	175,00	66,00	722,70
Graz - Eggenberg	56,00	176,50		90,50	332,16		111,20	229,00	142,50	191,00	47,40	2.077,22
Graz Heilandskirche	612,10	822,81	287,18	334,50	2.458,22	407,96	380,40	457,86	534,21	2.231,77	278,76	8.805,77
Graz Nord	74,20	121,60	220,80	132,80	754,42	55,00	108,50					2.100,92
Graz, re. Murerer (Kreuzkirche)	165,10	311,82	145,73	159,20		257,36	85,50	165,15	93,32	329,10	336,92	1.547,13
Gröbming	155,07	193,12	134,86	176,70	226,47	97,09	86,30	75,00	146,00	103,00	87,00	1.006,80
Hartberg	52,00	182,60	65,00	95,00	107,00	35,00	59,20	36,00	30,00	30,20	0,00	297,56
Judenburg	36,00	63,36	30,00	32,00	0,00	0,00	40,00	74,42	30,70	185,50	15,00	914,74
Kapfenberg	5,00	55,00	133,20	55,60	292,82	14,00	53,50	44,97	118,50	42,10		358,57
Kindberg - Mittleres Mürztal	44,00	36,00	0,00	40,00		33,00	0,00	75,60	63,00	153,70	37,80	465,60
Knittelfeld			101,50				34,00	285,30	42,00	399,00	182,62	1.604,32
Leibnitz	48,40	111,00	41,80	67,11	315,10	52,49	59,50		87,20	256,70	75,40	985,25
Leoben	67,23	149,13	31,00	55,66	197,63	85,20	65,30	66,06	23,76	308,09	63,20	1.131,32
Liezen-Admont	26,40	98,10	103,48	42,20	259,93	31,20	26,00	243,25	18,10	142,90	23,00	635,10
Murau-Lungau	35,75	73,00	30,00	30,00		0,00	39,00	65,70	70,00	98,50	64,00	353,60
Mürzschlag	0,00	99,00	33,30	0,00	0,00	0,00	109,00	147,70	155,05	223,00	61,20	1.419,58
Peggau	213,00	124,02	31,40	54,00	413,46	40,00	59,00	76,24	22,50	165,60	160,80	654,04
Radkersburg	42,00	89,00	21,50	69,50	558,76	101,50	149,77	703,98	155,05	1.008,74	31,00	4.176,49
Ramsau am Dachstein	300,46	488,55	295,08	253,80		17,20	26,00	146,00	528,44	1.400,82	365,39	6.392,69
Rottenmann	47,00	17,00	29,00	35,80	764,06	251,10	337,95	769,64	47,00	135,50	112,00	786,28
Schladming	309,53	974,00	405,96	285,80	125,14	43,00	54,05	49,50	75,00	250,21	33,00	250,21
Stainach-Irdning	86,00	98,89		35,20		76,00	86,20	150,80	64,60	58,71	87,13	938,92
Stainz - Deutschlandsberg			55,22	64,00	152,40		39,23	132,91	128,10	196,95	134,40	680,95
Trofaiach	40,00	163,60					52,40		2.909,50	10.335,31	2.480,02	46.755,09
Voitsberg	54,79	115,94	60,38	92,90	330,78							185,00
Wald am Schoberpaß		76,20										
Weiz												
Summen - Steiermark	2.845,93	5.339,89	2.579,51	2.450,25	8.494,70	1.826,20	2.499,30	4.994,48	2.909,50	10.335,31	2.480,02	46.755,09

	Evang. Schulen 26.03.2017	Baukollekte 16.04.2017	Evang. Frauen- arbeit 07.05.2017	Kirchenmusik 14.05.2017	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 11.06.2017	Zwischen- kirchl. Hilfe 03.09.2017	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibel- gesellschaft 15.10.2017	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim) 10.12.2017	Pflicht- kollekten Summe
WIEN												
Wien - Innere Stadt	407,26	807,53	613,35	370,87	1.527,91	641,62	217,83	725,70	199,54	3.625,70	854,99	9.992,30
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau	82,50	108,00	229,60	401,20		101,50	170,51	57,80	96,00	243,95	81,20	1.572,26
Wien - Landstraße	82,08	291,77	124,70			87,46	148,00	339,80	167,90	414,39	265,65	1.921,75
Wien - Gumpendorf	344,40	186,70	198,50	157,80	552,80	157,90	99,20	415,30	130,70	328,70	161,50	2.793,50
Wien - Neubau/Fünfhau	86,72	104,60	109,25	107,20	426,79	62,50	87,20	109,30	160,10	338,40	204,80	1.796,86
Wien - Alsergrund	245,00	283,50	192,40	126,07	354,60	234,00	238,80	183,00	269,10	241,25	112,20	2.479,92
Wien - Favoriten - Christuskirche	196,61	165,30	103,24	121,70	311,52	168,05	139,38	141,30	235,21	336,80	84,50	2.003,61
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	262,99	304,35	182,64	202,73	267,39	285,25	352,50	311,22	235,07	312,70	180,89	2.897,73
Wien - Favoriten - Thomaskirche	92,24	184,20	88,20	76,00	95,60	91,00	96,60	224,00		167,50	113,20	1.228,54
Wien - Simmering Gemeindezentrum	42,51	85,00	110,00	70,00	104,70	76,60	83,50	273,70	51,00	374,50	55,20	1.326,71
Glaubenskirche												
Wien - Hetzendorf	102,43	150,00	79,00	94,00	94,00	152,40	63,20	96,00	47,60	139,00	133,00	1.056,63
Wien - Lainz	145,00	160,70	85,80	74,46		63,00	115,00	124,00	89,20	356,00	156,50	1.369,66
Wien - Hietzing	83,71	56,40	60,00	84,00	229,00	0,00	66,50	78,00	75,00	159,00	64,50	956,11
Wien - Hütteldorf	129,00	188,00	109,20	78,00	205,00	100,70	161,00	140,00	169,30	247,00	232,10	1.759,30
Wien - Ottakring	109,50	416,87	137,00	102,50	672,60	165,00	237,00	266,50	129,60	482,00	180,20	2.898,77
Wien - Währing & Hernals	164,00	291,67	235,90	238,00	342,50	135,70	126,00	293,00	189,93	152,30	237,75	2.406,75
Wien - Döbling	340,08	443,58	368,00	291,40	1.562,71	187,00	531,30	750,52	327,50	686,71	286,20	5.775,00
Wien - Floridsdorf	274,57	312,19	82,20	96,00	348,50	91,00	116,00	0,00	60,00	513,00	132,00	2.025,46
Wien - Leopoldau	43,50	71,20	42,40	45,00	168,20	64,00	20,00	258,30	73,00	105,00	66,50	957,10
Wien - Donaustadt	169,24	195,93	130,00	103,20	193,07	36,00	100,00	0,00	257,85	318,42	105,70	1.609,41
Wien - Liesing	169,60	475,35	288,00	101,50	719,73	98,13	315,86	352,59	233,26	1.251,72	260,43	4.266,17
Summen - Wien	3.572,94	5.282,84	3.569,38	2.941,63	8.082,62	2.998,81	3.485,38	5.140,03	3.196,86	10.794,04	3.969,01	53.033,54
ZUSAMMENSTELLUNG												
BURGENLAND	3.243,37	6.735,21	2.977,47	3.951,92	10.650,37	3.454,33	2.677,97	6.412,95	2.801,83	8.429,29	2.344,49	53.679,20
KÄRNTEN	3.136,06	7.869,01	3.140,73	2.827,10	10.391,82	3.101,71	3.789,17	8.163,05	2.980,51	6.243,79	3.025,71	54.668,66
NIEDERÖSTERREICH	2.710,28	6.880,82	2.774,86	2.843,03	8.458,05	2.738,16	3.021,49	4.853,71	2.581,05	7.338,66	2.994,65	47.194,76
OBERÖSTERREICH	4.169,45	9.903,82	4.425,30	4.465,71	8.546,03	4.566,30	5.032,29	9.250,07	4.643,35	8.264,98	4.298,22	67.565,52
SALZBURG-TIROL	2.083,96	3.593,92	1.942,75	2.099,51	4.556,27	2.427,27	2.189,53	2.698,81	1.944,73	5.949,68	1.633,49	31.119,92
STEIERMARK	2.845,93	5.339,89	2.579,51	2.450,25	8.494,70	1.826,20	2.499,30	4.994,48	2.909,50	10.335,31	2.480,02	46.755,09
WIEN	3.572,94	5.282,84	3.569,38	2.941,63	8.082,62	2.998,81	3.485,38	5.140,03	3.196,86	10.794,04	3.969,01	53.033,54
Gesamtsummen	21.761,99	45.605,51	21.410,00	21.579,15	59.179,86	21.112,78	22.695,13	41.513,10	21.057,83	57.355,75	20.745,59	354.016,69

EMPFOLGENE KOLLEKTEN

	Evang.Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau	Chr.-jüd. Zus.arbeit	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
BURGENLAND	12.02.2017	12.03.2017	18.06.2017	23.07.2017	20.08.2017	17.09.2017	12.11.2017	Summe	Summe
Bad Tatzmannsdorf	56,30		167,60	66,80	153,60	40,00	220,90	705,20	2.510,53
Bernstein								0,00	1.484,80
Deutsch Jahrndorf								0,00	811,00
Deutsch Kaltenbrunn	42,70	45,40	44,12	24,08	53,90	42,00	68,70	320,90	1.806,42
Eisenstadt / Neufeld	73,20	156,50	69,12	160,04	78,85	84,15	131,33	753,19	2.405,84
Eltendorf	87,01	76,08	110,70	56,00	81,70	52,70	137,60	601,79	2.754,19
Gols	300,00		104,10			187,60		591,70	5.726,76
Großpetersdorf	130,90		273,68				99,40	503,98	2.857,05
Holzschlag	56,00	40,10	62,30			57,30	77,40	293,10	1.628,70
Kobersdorf	95,50	384,45	126,90	146,95		91,03	133,66	978,49	3.173,53
Kukmirn	125,60	174,60	63,00	83,20				446,40	2.308,12
Loipersbach								0,00	1.483,65
Lutzmannsburg								0,00	994,80
Markt Allhau	184,00	195,10	150,82	115,00	146,32	396,79	196,80	1.384,83	5.089,40
Mörbisch am See					124,35		136,97	261,32	2.511,06
Neuhaus am Klausenbach								0,00	689,26
Nickelsdorf								0,00	1.157,01
Oberschützen	85,70	126,50	66,90	209,80	95,00	262,10	75,30	921,30	3.595,25
Oberwart		114,11	26,00	51,60	30,60	266,31	147,85	636,47	2.350,57
Pinkafeld								0,00	2.568,35
Pöttelsdorf	60,40	106,55	81,28	75,20	64,77	109,79	82,00	579,99	3.072,72
Rechnitz		79,40			142,40		85,45	307,25	1.485,40
Rust						210,00		210,00	2.225,50
Siget in der Wart							120,00	120,00	1.018,80
Stadtschlaining							89,00	89,00	2.044,80
Stoob	88,50		119,70	129,50	148,80		114,90	601,40	2.231,70
Unterschützen								0,00	1.289,00
Weppersdorf					47,50	39,90		87,40	1.431,00
Zurndorf	79,60						96,30	175,90	1.543,60
Summen - Burgenland	1.465,41	1.498,79	1.466,22	1.118,17	1.167,79	1.839,67	2.013,56	10.569,61	64.248,81

	Evang.Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau	Chr.-jüd. Zus.arbeit	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
KÄRNTEN	12.02.2017	12.03.2017	18.06.2017	23.07.2017	20.08.2017	17.09.2017	12.11.2017	Summe	Summe
Agoritschach-Arnoldstein	116,30							116,30	965,36
Althofen								0,00	1.374,97
Arriach						61,10		61,10	1.197,65
Bad Bleiberg								0,00	794,50
Dornbach								0,00	1.086,42
Eisenstratten								0,00	1.164,35
Feffernitz	52,80	111,80	58,50	103,96	91,20	284,80	95,40	798,46	2.834,56
Feld am See	45,95	60,60	42,05	42,10	46,94	69,50	124,69	431,83	1.825,04
Ferndorf				20,00	49,00			69,00	663,33
Fresach	46,30	33,00		57,20	40,10	39,50	80,00	296,10	1.883,27
Gnesau								0,00	778,52
Hermagor-Watschig	165,10			261,75			142,35	569,20	4.194,22
Klagenfurt (Johanneskirche)	90,70	175,07	129,34	88,50	88,07	183,83	182,27	937,78	4.776,25
Klagenfurt Christuskirche (Ost)								0,00	1.577,15
Lienz	85,00	80,00	45,00	106,00	97,00	114,87	150,00	677,87	2.201,07
Pörtschach a. W.								0,00	960,66
Radenthein								0,00	1.031,84
St. Ruprecht bei Villach								0,00	2.225,63
St. Veit a.d. Glan	51,23	70,62	40,55	40,40			16,20	219,00	1.469,95
Spittal a.d. Drau	114,10							114,10	2.111,41
Trebesing								0,00	1.382,80
Treßdorf				66,90				66,90	4.421,04
Tschöran								0,00	1.208,20
Unterhaus - Millstätter See				212,54				212,54	3.414,22
Velden	34,10	84,52	50,71	239,60	61,50	138,10	59,90	668,43	1.960,18
Villach	99,40	63,80	61,80	133,10	249,91	75,60	141,97	825,58	3.860,42
Villach-Nord (Auferstehungskirche)		71,73		70,50				142,23	1.794,79
Völkermarkt								0,00	1.079,71
Waiern	69,72	176,58	80,93	90,31	50,94	167,07	136,12	771,67	2.822,03
Weißbriach								0,00	2.189,42
Wiedweg-Bad Kleinkirchheim			30,20	63,80				94,00	883,10
Wolfsberg	26,70							26,70	668,64
Zlan								0,00	966,75
Summen - Kärnten	997,40	927,72	539,08	1.596,66	774,66	1.134,37	1.128,90	7.098,79	61.767,45

	Evang.Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau	Chr.-jüd. Zus.arbeit	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
NIEDERÖSTERREICH	12.02.2017	12.03.2017	18.06.2017	23.07.2017	20.08.2017	17.09.2017	12.11.2017	Summe	Summe
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs								0,00	1.744,05
Baden								0,00	2.786,74
Bad Vöslau								0,00	2.427,07
Berndorf	69,10							69,10	1.024,43
Bruck a.d. Leitha - Hainburg Gloggnitz								0,00	835,50
								0,00	1.142,70
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	44,00							44,00	1.034,73
Horn-Zwettl	56,40							56,40	998,01
Klosterneuburg	156,90		105,00				113,26	375,16	2.345,84
Korneuburg	94,51		141,20	129,00	117,70	241,55	99,77	823,73	2.459,34
Krems a.d. Donau								0,00	1.481,14
Melk - Scheibbs				107,00			239,00	346,00	2.134,79
Mistelbach							25,00	25,00	909,00
Mitterbach	68,00	21,00	24,90			20,00	25,00	158,90	675,05
Mödling	354,16	595,44	252,40	213,50	197,60	227,30	332,49	2.172,89	7.668,62
Naßwald								0,00	422,65
Neunkirchen		72,00	25,00	37,40	45,00			179,40	1.377,10
Perchtoldsdorf							161,00	161,00	2.194,34
Purkersdorf		66,87	43,26	25,00	88,10	23,97		247,20	2.262,55
Schwechat				114,20				114,20	1.832,36
St. Aegy d. Neuwald - Traisen	45,00						45,20	90,20	798,97
St. Pölten				222,20			528,00	750,20	5.317,84
Stockerau								0,00	1.650,60
Strasshof-Marchfeld								0,00	1.163,32
Ternitz	20,50		18,50			23,00	30,00	92,00	501,70
Traiskirchen	72,38					101,20	125,10	298,68	2.419,43
Tulln	43,00				91,00		45,00	179,00	1.807,85
Wiener Neustadt								0,00	1.962,10
Summen - Niederösterr.	1.023,95	755,31	610,26	848,30	539,40	637,02	1.768,82	6.183,06	53.377,82

	Evang.Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau	Chr.-jüd. Zus.arbeit	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
OBERÖSTERREICH	12.02.2017	12.03.2017	18.06.2017	23.07.2017	20.08.2017	17.09.2017	12.11.2017	Summe	Summe
Attersee				1.040,00	69,15	153,22		1.262,37	4.034,12
Bad Goisern	204,40	155,87	115,00	215,00	147,75	146,92	269,04	1.253,98	5.213,55
Bad Hall	69,55	96,15	31,75	56,50	34,80	56,45	53,65	398,85	1.107,39
Bad Ischl	30,31	50,67	18,43	38,66	57,87	41,15	37,63	274,72	1.190,74
Braunau am Inn		50,50						50,50	1.260,11
Eferding	45,40	111,20	74,21	93,35	86,17	69,72		480,05	2.533,18
Enns	50,50	72,50						123,00	931,60
Gallneukirchen	134,50	199,90	118,75	102,20	201,70	219,56	91,67	1.068,28	3.395,74
Gmunden	140,50	43,50	25,40	141,97	143,30	316,55	213,90	1.025,12	4.955,67
Gosau					126,21	77,92		204,13	1.933,96
Hallstatt	35,92	43,50	27,50	60,00	37,00	34,50		238,42	1.567,76
Kirchdorf a.d. Krems	26,00	30,70	48,00	35,00	52,00	43,20	29,20	264,10	2.287,82
Lenzing - Kammer (Seewalchen)						111,25		111,25	2.077,79
Leonding	116,51	144,79			67,00	26,00	24,00	378,30	1.839,81
Linz - Dornach	27,00	28,20		60,90	60,20	76,40	332,42	585,12	1.289,54
Linz - Innere Stadt	68,30	151,73	74,64	117,28	106,20	159,00	133,35	810,50	3.314,35
Linz - Süd	125,00	130,70	256,70	169,90	150,00	139,55	161,50	1.133,35	3.697,85
Linz - Urfahr								0,00	2.104,92
Marchtrenk				90,00				90,00	1.252,47
Mattighofen	57,70		25,90	98,70		87,40	136,80	406,50	1.730,92
Neukematen				525,00			181,74	706,74	4.716,16
Ried im Innkreis								0,00	691,76
Rutzenmoos	217,65	229,70	250,65	212,85	228,35	234,05	264,10	1.637,35	5.059,05
Schärding								0,00	590,69
Scharten				77,50	176,10	57,50	165,00	476,10	2.560,85
Schwanenstadt	60,10			22,00	34,10			116,20	929,20
Stadl-Paura				109,31				109,31	1.164,72

Steyr				73,60			36,10	109,70	1.641,26
Thening								0,00	1.541,16
Timelkam				98,85				98,85	1.844,75
Traun	172,10	174,24	112,50	125,94	210,89	162,40	131,27	1.089,34	3.499,27
Vöcklabruck	162,62	203,20	157,50	214,76		186,92	186,94	1.111,94	4.031,15
Wallern a.d. Trattnach	190,00	260,00	290,00	320,00		320,00	190,00	1.570,00	6.653,00
Wels	113,80	73,15	123,64	78,71	139,38	149,01	115,80	793,49	2.900,77
Summen - Oberösterreich	2.047,86	2.250,20	1.750,57	4.177,98	2.128,17	2.868,67	2.754,11	17.977,56	85.543,08

	Evang.Bund 12.02.2017	Ökumene 12.03.2017	Presse- verband 18.06.2017	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau 23.07.2017	Chr.-jüd. Zus.arbeit 20.08.2017	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds 17.09.2017	Martin-Luther- Bund 12.11.2017	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
SALZBURG-TIROL									
Bischofshofen u. St.Johann i.Pongau							53,00	53,00	120,50
Gastein								0,00	914,34
Hallein			81,90		86,29	90,90		259,09	2.441,43
Saalfelden								0,00	1.496,24
Salzburg-Christuskirche	85,11	106,82	155,64	153,68	69,70	73,66	75,80	720,41	4.645,73
Salzburg - Nördlicher Flachgau							37,50	37,50	2.691,04
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	98,05	80,90	95,60	69,30	45,15	70,25	92,35	551,60	3.087,19
Salzburg-Matthäuskirche Taxham (West)		63,99	62,20	125,70	45,97	241,73	70,75	610,34	2.197,36
Zell am See	73,51							73,51	1.279,85
Summen - Salzburg	256,67	251,71	395,34	348,68	247,11	476,54	329,40	2.305,45	18.873,68
Innsbruck-Christuskirche						319,50	310,33	629,83	5.272,42
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)								0,00	3.053,64
Jenbach	42,40	79,00	24,45	50,00	46,65	112,81	50,42	405,73	2.165,61
Kitzbühel								0,00	1.542,85
Kufstein								0,00	2.337,55
Oberinntal (Landeck)								0,00	545,34
Reutte								0,00	669,84
Summen Tirol	42,40	79,00	24,45	50,00	46,65	432,31	360,75	1.035,56	15.587,25
Summen - Salzburg-Tirol	299,07	330,71	419,79	398,68	293,76	908,85	690,15	3.341,01	34.460,93

	Evang.Bund 12.02.2017	Ökumene 12.03.2017	Presse- verband 18.06.2017	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau 23.07.2017	Chr.-jüd. Zus.arbeit 20.08.2017	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds 17.09.2017	Martin-Luther- Bund 12.11.2017	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
STIEIERMARK									
Bad Aussee								0,00	428,75
Bruck an der Mur								0,00	1.599,38
Eisenerz								0,00	338,30
Feldbach								0,00	499,57
Fürstenfeld						0,00		0,00	881,00
Gaishorn	0,00	0,00	38,70		48,04	44,50	0,00	131,24	1.128,44
Gleisdorf								0,00	722,70
Graz - Eggenberg		183,60				61,20		244,80	2.140,96
Graz Heilandskirche	143,10	323,87	211,20	298,84	155,49	262,14	666,66	2.061,30	10.867,07
Graz Nord	45,00			535,00			110,40	690,40	2.767,62
Graz, re. Murufer (Kreuzkirche)								0,00	1.547,13
Gröbming	80,51	92,82	114,50	171,45	167,19		127,90	754,37	2.855,29
Hartberg								0,00	1.006,80
Judenburg								0,00	297,56
Kapfenberg								0,00	914,74
Kindberg - Mittleres Mürztal								0,00	358,57
Knittelfeld								0,00	465,60
Leibnitz								0,00	1.604,32
Leoben		57,15	27,84	27,00	35,22	46,05	162,41	355,67	1.340,92
Liezen-Admont	26,25						58,50	84,75	1.216,07
Murau-Lungau								0,00	635,10
Mürzzuschlag								0,00	353,60
Peggau	41,40	106,50	80,00		90,00	70,00	56,70	444,60	1.864,18
Radkersburg								0,00	654,04
Ramsau am Dachstein	168,88		186,63	164,70	265,59	296,20	231,70	1.313,70	5.490,19
Rottenmann			39,00	56,50				95,50	775,00
Schladming								0,00	6.392,69
Stainach-Irdning		52,50						52,50	838,78
Stainz - Deutschlandsberg								0,00	250,21
Trofaiaich					85,30	37,50		122,80	1.061,72
Voitsberg				59,32		66,80		126,12	1.070,59
Wald am Schoberpaß								0,00	680,95
Weiz								0,00	185,00
Summen - Steiermark	505,14	816,44	697,87	1.312,81	846,83	884,39	1.414,27	6.477,75	53.232,84

	Evang.Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau	Chr.-jüd. Zus.arbeit	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
WIEN	12.02.2017	12.03.2017	18.06.2017	23.07.2017	20.08.2017	17.09.2017	12.11.2017	Summe	Summe
Wien - Innere Stadt			125,85			244,50		370,35	10.362,65
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau	68,20	146,00			107,00		67,00	388,20	1.960,46
Wien - Landstraße		110,02			55,50	116,22	142,99	424,73	2.346,48
Wien - Gumpendorf		117,70	145,50		119,80	105,30		488,30	3.221,80
Wien - Neubau/Fünfhaus								0,00	1.796,86
Wien - Alsergrund								0,00	2.479,92
Wien - Favoriten - Christuskirche	75,20						96,01	171,21	2.174,82
Wien - Favoriten - Gnadenkirche				278,25	204,40			482,65	3.380,38
Wien - Favoriten - Thomaskirche								0,00	1.228,54
Wien - Simmering Gemeindezentrum Glaubenskirche	64,00	76,71						140,71	1.467,42
Wien - Hetzendorf	136,90						137,40	274,30	1.330,93
Wien - Lainz								0,00	1.369,66
Wien - Hietzing								0,00	956,11
Wien - Hütteldorf	77,50	166,50	127,20	131,20	216,50	165,40	97,20	981,50	2.740,80
Wien - Ottakring								0,00	2.898,77
Wien - Währing & Hernals								0,00	2.406,75
Wien - Döbling	326,36	369,90	208,60	120,00	137,80	290,00	189,00	1.641,66	7.416,66
Wien - Floridsdorf								0,00	2.025,46
Wien - Leopoldau								0,00	957,10
Wien - Donaustadt	117,90						94,39	212,29	1.821,70
Wien - Liesing								0,00	4.266,17
Summen - Wien	866,06	986,83	607,15	529,45	841,00	921,42	823,99	5.575,90	58.609,44
Gesamtsummen	7.204,89	7.566,00	6.090,94	9.982,05	6.591,61	9.194,39	10.593,80	57.223,68	411.240,37
ZUSAMMENSTELLUNG									
	Evang.Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk f. Evang.u.Ge- meindeaufbau	Chr.-jüd. Zus.arbeit	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	12.02.2017	12.03.2017	18.06.2017	23.07.2017	20.08.2017	17.09.2017	12.11.2017	Summe	Summe
BURGENLAND	1.465,41	1.498,79	1.466,22	1.118,17	1.167,79	1.839,67	2.013,56	10.569,61	64.248,81
KÄRNTEN	997,40	927,72	539,08	1.596,66	774,66	1.134,37	1.128,90	7.098,79	61.767,45
NIEDERÖSTERREICH	1.023,95	755,31	610,26	848,30	539,40	637,02	1.768,82	6.183,06	53.377,82
OBERÖSTERREICH	2.047,86	2.250,20	1.750,57	4.177,98	2.128,17	2.868,67	2.754,11	17.977,56	85.543,08
SALZBURG-TIROL	299,07	330,71	419,79	398,68	293,76	908,85	690,15	3.341,01	34.460,93
STEIERMARCK	505,14	816,44	697,87	1.312,81	846,83	884,39	1.414,27	6.477,75	53.232,84
WIEN	866,06	986,83	607,15	529,45	841,00	921,42	823,99	5.575,90	58.609,44
Gesamtsummen	7.204,89	7.566,00	6.090,94	9.982,05	6.591,61	9.194,39	10.593,80	57.223,68	411.240,37

(Zl. KOL 02; 1019/2018 vom 4. Juni 2018)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

193

Jahrgang 2018, 12. Stück

Ausgegeben am 21. Dezember 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode.....	195
216. Resolution der 1. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	195
217. Kirchenverfassung - Novelle 2018.....	196
218. Gleichstellungsordnung (GlStO) - Novelle 2018.....	196
Beschlüsse der Synode A.B.....	199
219. Kirchenverfassung - Novelle 2018	199
220. Ordnung des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien - Novelle 2018.....	199
221. Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung (EWDB) - Novelle 2018.	200
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode.....	200
222. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der XV. Generalsynode.....	200
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.....	201
223. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der 15. Synode A.B.....	201
224. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für juristische Belange.....	201
225. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für wirtschaftliche Belange.....	201
226. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung.....	201
227. Einberufung der Synode A.B.	201
228. Einberufung der Synode A.B.....	202
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	202
229. EGON-Verordnung - Novelle 2018.....	202
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	203
230. Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht.....	203
231. Schriftlicher Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die Generalsynode.....	204
Personalia	
Gremien der Generalsynode.....	205
232. Liste der Synodalen der XV. Generalsynode.....	205
Gremien der Synode A.B.....	206
233. Liste der Synodalen der 15. Synode A.B.....	206
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	209
234. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Doris Hanna Klösch.....	209

235. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Thilo Seevers.....	209
Stellenausschreibungen A.u.H.B.....	210
236. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland...	210
237. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol	210
238. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich	211
239. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2019 und Modellregionen (Sommer) in Österreich - Ergänzung.....	211
Stellenausschreibungen A.B.....	212
240. Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche - Bekanntgabe des Wahltermins und Ausschreibung der Wahl.....	212
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	212
241. Wiederbestellung von Pfarrer Dr. Gerhard Harkam.....	212
242. Bestellung von Mag.a Diemut Stangl.....	212
243. Bestellung von Katja Wahler-Bachl, MTh.....	212
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen.....	213
244. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	213
245. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.B.....	214
Ruhestandsmeldungen.....	216
Mitteilungen	
246. Bildungskommission - Subventionsansuchen 2019.....	217
247. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 17. Feber 2019: Evangelischer Bund in Österreich.....	218
Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018.....	218
Motivenbericht: Gleichstellungsordnung (GlStO) - Novelle 2018.....	218
Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018.....	219
Motivenbericht: EGON-Verordnung - Novelle 2018.....	219

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

216. Resolution der 1. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die XV. Generalsynode hat auf ihrer 1. Session am 8. Dezember 2018 folgende Resolution beschlossen:

Resolution der 1. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich betreffend Grundrecht auf faires Asylverfahren und unabhängige Rechtsberatung

Mit großer Besorgnis sieht die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich der im Regierungsprogramm vorgesehenen Einrichtung einer Bundesagentur für „Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ im Asylverfahren, die u.a. die Rechtsberatung übernehmen soll, entgegen. Durch dieses Vorhaben wird die unabhängige Rechtsberatung de facto eingestellt. Denn Bedienstete eines Ministeriums würden Menschen beraten und vertreten, dessen eigene Behörde (in diesem Fall: das BFA) zuvor ihre Anträge negativ beschieden hat. Der Interessenskonflikt ist offensichtlich.

Die unabhängige Rechtsberatung für Menschen auf der Flucht wird bislang von gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen, u.a. vom Diakonie Flüchtlingsdienst, getragen. Diese Organisationen verzichten auf Gewinne, erbringen durch ehrenamtliches Engagement zahlreiche Leistungen kostenlos und finanzieren sich teils durch Spenden. Auch die Evangelische Kirche beteiligt sich an der Finanzierung der unabhängigen Rechtsberatung im Asylverfahren durch den Diakonie Flüchtlingsdienst.

Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung muss die Interessen und Parteienrechte von Schutzsuchenden vor Gericht bestmöglich wahren und unabhängig sein. Nur so kann Österreich seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Grundrechtecharta und der Menschenrechtskonvention entsprechen. Die geplante Maßnahme wäre einmalig in der EU und ist mit den Grundrechten der Union nicht in Deckung zu bringen. Denn gerade im Asylverfahren, in denen jede falsche Entscheidung zu schwersten Folgen bis hin zum Tod der Betroffenen führen kann, muss ganz besonders auf rechtsrichtige Entscheidungen geachtet werden.

Wie notwendig das in Österreich ist, zeigen die Zahlen: Die Entscheidung, ob eine Person Asyl bekommt, wird in erster Instanz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) getroffen. Dessen Fehlerquote ist erschreckend. Derzeit werden 42,4 % der negativen Bescheide des BFA im weiteren Verfahrensverlauf wieder aufgehoben. D.h. unabhängige Richter/innen kommen bei fast der Hälfte der asylrechtlichen Entscheidungen des BFA zu dem Schluss, dass diese fehlerhaft oder rechtswidrig sind. Wenn die rechtliche Vertretung von Asylsuchenden einer Bundesagentur des Innenministeriums übertragen wird, wächst die Gefahr, dass solche rechtswidrige Entscheidungen nicht mehr revidiert werden, weil die Betroffenen keinen Zugang zu einem wirksamen Rechtsschutz haben.

Der Zugang zu wirksamem Rechtsschutz ist ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip. Den Rechtsschutz gerade in einem so grundrechtssensiblen Bereich zu beschneiden, fügt dem österreichischen Rechtsstaat schweren Schaden zu.

Die Generalsynode appelliert an die österreichische Bundesregierung: Bringen Sie den Rechtsstaat nicht durch die Aushöhlung fundamentaler Menschenrechte für schutzsuchende Menschen in Gefahr und erhalten Sie die Unabhängigkeit der Rechtsberatung!

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 2322/2018 vom 10. Dezember 2018)

217. Kirchenverfassung - Novelle 2018

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2018 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 218)

I.

In **Art. 83 Abs. 1** hat der 4. Satz nunmehr wie folgt zu lauten:

„Die letztgenannten Mitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen oder geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B sein.“

II.

Artikel I gilt bereits ab der XV. Gesetzgebungsperiode der Generalsynode.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 09; 2330/2018 vom 11. Dezember 2018)

218. Gleichstellungsordnung (GlStO) - Novelle 2018

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2018 folgende Änderung der Gleichstellungsordnung (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 245/2003 und 192/2009) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 218)

Präambel

Die Evangelische Kirche in Österreich sieht sich dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche bilden, insbesondere den Menschen, welche

- aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung,
- aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse,
- aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit

einer Diskriminierung ausgesetzt sind. Sie setzt sich mit dieser Ordnung zum Ziel, in der Evangelischen Kirche in Österreich Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsdefizite aufzuzeigen und zu beseitigen sowie aufgetretene Diskriminierungen einer satzungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz findet in sämtlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirchen in Österreich sowie

in allen kirchlichen Werken und Gemeinschaften Anwendung. Sie gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und darüber hinaus für alle Menschen, welche den Evangelischen Kirchen durch ihre Mitgliedschaft angehören oder durch Besuche, Mitwirkung oder Mitgestaltung ihre Zugehörigkeit zur Kirche zum Ausdruck bringen.

(2) Von der gegenständlichen Ordnung bleiben die staatlichen Gesetze und EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung unberührt.

(3) Allfällige in Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen oder in Synodenbeschlüssen verfasste Bestimmungen gehen den Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsbestimmungen dieser Ordnung vor.

II. Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsverbot

§ 2

(1) Die von dem Geltungsbereich dieser Ordnung erfassten Personen stellen sich unter das Gebot der Gleichbehandlung und Gleichstellung innerhalb der Evangelischen Kirche.

(2) Den Personalentscheidungen einschließlich der Stellenausschreibungen und der Stellensuche zu haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeit sind vorrangig fachliche und persönliche Eignungsanforderungen aber auch kirchlich begründete, personenbezogene Überlegungen zugrunde zu legen. Dabei sind die in dieser Ordnung verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Gleichstellung zu beachten. Zulässig sind Ausnahmen von dem Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgebot in Bezug auf die Religions- und Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von Positionen in den Kernbereichen der Evangelischen Kirche.

(3) Schutzbereiche der Gleichstellungsordnung sind insbesondere:

- a) alle Modalitäten bzw. Ausgestaltungen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- b) die Umgangs-, Begegnungs- und Kommunikationsformen der für die Kirche handelnden Personen nach innen und nach außen.

§ 3

(1) Das Diskriminierungsverbot erfasst jede Handlung, welche mit oder ohne benachteiligende Auswirkung auf die betroffene Person das Gebot der Gleichstellung und Gleichbehandlung verletzt.

(2) Eine Diskriminierung ist auch jede sexuelle Belästigung oder jegliche Form des Mobbings. An diesbezüglich wahrgenommene Handlungen knüpft sich für kirchlich verantwortliche Personen die Verpflichtung zur Mitteilung an die zuständigen kirchlichen Stellen.

III. Einrichtungen für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen

Die Gleichstellungskommission

§ 4

(1) Für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen wird die Gleichstellungskommission eingerichtet. Diese besteht, einschließlich der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten, aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Bestellung von vier Mitgliedern der Gleichstellungskommission erfolgt durch die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreis der von den nachgenannten Organisationen, nämlich der bzw. dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),
- Mitarbeitervertretung gem. Ordnung der Vertretung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen,
- Diakonie Österreich,
- LSM Plattform lesbischer, schwuler und bisexueller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Evangelischen Kirche in Österreich

dem Bestellungsorgan vorgeschlagenen vier Personen. Die nähere Regelung zum Vorschlagsverfahren regelt eine Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bedarf. In dieser Geschäftsordnung kann die Anzahl und die Auswahl der Organisationen, welchen ein Vorschlagsrecht zuerkannt wird, vergrößert, verkleinert oder geändert werden.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wird von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung nach eigenständiger Auswahl bestellt.

(4) Die Gleichstellungskommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt für die Zeitdauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gleichstellungskommission erfolgt die Nachbestellung entsprechend den für die Neubestellung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 erfolgten Festlegungen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind weisungsfrei. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

übt ihre bzw. seine Tätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung aus, die Tätigkeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Gleichstellungskommission kann zur Beratung und Erledigung einzelner Aufgaben Experten beiziehen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

(3) Die Gleichstellungskommission ist angewiesen, die Ergebnisse ihrer Tätigkeit allen Organisationen, welche mit Gleichstellungs- und/oder Gleichbehandlungsfragen befasst sind, jedenfalls aber den in § 4 Abs. 2 genannten Organisationen, bekanntzugeben und von diesen eingebrachte Anfragen und Anliegen zu bearbeiten.

(4) Der Gleichstellungskommission werden im Bereich des Evangelischen Zentrums in Wien Räumlichkeiten für Sitzungen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kosten für den Sachaufwand der Gleichstellungskommission werden von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen.

Aufgaben der Gleichstellungskommission

§ 6

(1) Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Die Beratung und der Informationsaustausch in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sowie in Fragen der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- b) Beratung und Behandlung der von der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten an die Gleichstellungskommission herangetragenen Problemfälle entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- c) Erstellung, allenfalls Veröffentlichung von Berichten, Stellungnahmen und Grundsatzpapieren zu Gleichbehandlungs-, Gleichstellungs- und Diskriminierungsfragen;
- d) Beratung zur Diversität als Ressource und gezielter Einsatz von Menschen entsprechend ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten für die vielfältigen Aufgaben der Evangelischen Kirchen;
- e) Durchführung von Untersuchungen zum Thema Diskriminierung innerhalb der Evangelischen Kirche;
- f) Einleitung und Durchführung von Verfahren gemäß § 12;
- g) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung;
- h) allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Kooperation und Kommunikation mit kirchlichen Stellen;
- j) Berichterstattung im Rahmen der Generalsynode;
- k) Ausarbeitung eines Budgetvorschlages.

(2) Der/Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission hat mindestens zweimal jährlich eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Gleichstellungskommission hat der General-synode einen schriftlichen Bericht vorzulegen und ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, in der General-synode hierüber zu referieren.

(4) Auf ausdrückliches Verlangen des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten hat der/die Vorsitzende eine binnen vierzehn Tagen stattfindende außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Anhörungsrecht der Gleichstellungskommission

§ 7

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen der Synoden und der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. sind angehalten, bei Beratung von Angelegenheiten, welche Fragen der Gleichstellung und Gleichbehandlung gemäß dieser Ordnung betreffen, Stellungnahmen der Gleichstellungskommission einzuholen.

Der/Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 8

(1) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Evangelischen Kirche A.B. angestellt, wobei sämtliche Kosten für den Arbeits- sowie den Sachaufwand von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen werden.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte steht für Anfragen per E-Mail bzw. nach Vereinbarung auch persönlich zur Verfügung.

Aufgabenbereich der/des Gleichstellungsbeauftragten

§ 9

Zu den Aufgaben der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten zählen insbesondere:

1. Juristische Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsanfragen;
2. Beratung im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Diskriminierung;
3. Beratung und Einleitung entsprechender innerkirchlich festgelegter Schritte in Fällen geltend gemachter sexueller Belästigung oder von Mobbing.

Rechte und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten

§ 10

(1) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen kirchlichen Einrichtungen, wobei eine Einsichtnahme in Personaldokumente nur mit Zustimmung des jeweils Betroffenen zulässig ist.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat in den Sitzungen der Gleichstellungskommission jeweils Bericht zu erstatten.

IV. Verschwiegenheit

§ 11

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur die Beratungen im Gremium, sondern bezieht sich auf alle personenbezogenen Informationen, von denen die Mitglieder Kenntnis erlangen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Personen kann der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Gleichstellungskommission oder gegenüber namentlich genannten Personen entbunden werden.

(3) Berichte der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten werden in anonymisierter Form vorgelegt, ausgenommen bei erfolgter Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Bei Vorliegen eines strafgesetzlich relevanten Tatbestandes hat der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gleichstellungskommission und die zur kirchlichen Aufsicht verpflichtete Person unter Offenlegung der von dem Vorwurf betroffenen Personen unverzüglich zu informieren.

V. Verfahrensregeln

§ 12

(1) Allgemeine Anfragen in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gleichstellungskommission zu richten, konkrete Anfragen und Beschwerden an den Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Kann die Erledigung von konkreten Anfragen und Beschwerden unmittelbar durch den Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen, so hat dieser bzw. diese ein Erledigungsprotokoll zu erstellen und der Gleichstellungskommission im Rahmen der Sitzungen zu berichten.

(3) Ist eine Erledigung ohne Beratung mit der Gleichstellungskommission nicht möglich, kann der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung der Gleichstellungskommission beantragen oder die Beschwerde im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung diesem Gremium vorlegen.

(4) Zielsetzung für die Tätigkeit des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten ist die Unterstützung bei der Konfliktlösung unter Aufzeigen der aus dieser Ordnung abgeleiteten Antidiskriminierungspositionen.

(5) Kann eine Erledigung der Angelegenheit nicht herbeigeführt werden bzw. werden die vorgelegten Lösungsvorschläge von den betroffenen Personen nicht akzeptiert, ist der Fall abzuschließen bzw. zurückzu-

legen, es sei denn, die betroffene Person verlangt die Weiterleitung an die in der jeweiligen Angelegenheit zuständige Kirchenstelle.

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Die gegenständliche Gleichstellungsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalsynode in Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Gleichstellungskommission gemäß § 4 behalten die bisherigen Einrich-

tungen gemäß der Gleichstellungsordnung 2003 in der Fassung der Novelle 2009 ihre Geltung und die bisherigen Mitglieder ihre Funktionen in der Gleichstellungskommission.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. SYN 21; 2333/2018 vom 11. Dezember 2018)

Beschlüsse der Synode A.B.

219. Kirchenverfassung – Novelle 2018

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 219)

- Art. 18** wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Dem Präsidium der Synode A.B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist. Überdies darf der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. nicht Mitglied eines Superintendentialausschusses sein und scheidet mit Amtsantritt aus dem Superintendentialausschuss aus, falls er oder sie diesem angehört.“
- In **Art. 76 Abs. 1 Z. 2** wird die Wortfolge „aus einem Presbyterium“ gestrichen.
- Diese Änderungen gelten ab Beginn der 15. Gesetzgebungsperiode der Synode A.B.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. G 09; 2331/2018 vom 11. Dezember 2018)

220. Ordnung des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien – Novelle 2018

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien, ABl. Nr. 179/2017, beschlossen:

- § 1 Abs. 1** wird folgender 4. Satz angefügt:
„Das Schulwerk verfolgt die begünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.“
- § 1 Abs. 2 lit. f** lautet:
„Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von eigenen und fremden Immobilien, die den oben genannten gemeinnützigen Zielsetzun-

gen und Aufgaben dienen oder zu solchen gemacht werden sollen.“ Die bisherige lit. f wird zu lit. g.

- § 1** werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Das Schulwerk darf teilweise oder ausschließlich Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6, des § 4b oder des § 4c EStG zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes zuwenden. Das Schulwerk darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 37 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften erbringen.
(4) Bei Vorliegen von Betätigungen nach Abs. 3 hat bei zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der zuwendenden oder leistungserbringenden Körperschaft verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine abweichende territoriale Ausrichtung der beiden Körperschaften ist dabei unbeachtlich.“
- § 5 Abs. 2** lautet:
„Das Schulwerk darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Geschäftsführung des Schulwerks muss der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der gemeinnützigen oder mildtätigen Tätigkeit – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – verpflichtet sein.“ Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- § 8 Abs. 2 und 3** lauten:
„(2) Das Schulwerk strebt keinen Gewinn an. Die Dotierung von Rücklagen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen/mildtätigen Tätigkeit des Schulwerks verwendet werden dürfen, ist zulässig.
(3) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich aufzustellen, zu prüfen und mit dem Bericht des oder der Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.“

6. In § 10 wird nach dem Wort „Vermögen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt: „Dasselbe gilt bei Wegfall des bisher begünstigten Zwecks oder der behördlichen Aufhebung.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. SCH 10; 2337/2018 vom 11. Dezember 2018)

221. Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung (EWDB) – Novelle 2018

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung (EWDB), ABl. Nr. 180/2017, beschlossen:

- In § 1 Abs. 1 Satz 7 wird nach der Kurzbezeichnung „EWDB“ die Wortfolge „ausschließlich und unmittelbar“ eingefügt.
- § 1 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Das EWDB darf teilweise oder ausschließlich Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6, des § 4b oder des § 4c EStG zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes zuwenden. Das EWDB darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 37 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften erbringen.
(4) Bei Vorliegen der Betätigungen nach Abs. 3 hat bei zumindest einer der von der empfangenden

Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der zuwendenden oder leistungserbringenden Körperschaft verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine abweichende territoriale Ausrichtung der beiden Körperschaften ist dabei unbeachtlich.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„Das EWDB darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Geschäftsführung des EWDB muss der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der gemeinnützigen oder mildtätigen Tätigkeit – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – verpflichtet sein.“ Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

4. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das EWDB strebt keinen Gewinn an. Die Dotierung von Rücklagen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen bzw. mildtätigen Tätigkeit des EWDB verwendet werden dürfen, ist zulässig.

(3) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich aufzustellen, zu prüfen und mit dem Bericht des oder der Wirtschaftsprüfer/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.“

5. In § 10 wird nach dem Wort „Vermögen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt: „Dasselbe gilt bei Wegfall des bisher begünstigten Zwecks oder der behördlichen Aufhebung.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. IM 11; 2338/2018 vom 11. Dezember 2018)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

222. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der XV. Generalsynode

Das Präsidium der XV. Generalsynode setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsident:

RA Mag. Georg JÜNGER

2. Vizepräsidentin:

Pfarrer Mag.^a Birgit MEINDL-DRÖTHANDL

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 7. Dezember 2018 folgende Schriftführer/in gewählt:

Lore BECK

Pfarrer Mag. Michael SIMMER

Senior Dr. Michael WOLF

(Zl. PRÄS 02; 2324/2018 vom 10. Dezember 2018)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

223. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende Personen ins Präsidium der Synode A.B. gewählt:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsidentin:

Pfarrerin Mag.^a Birgit MEINDL-DRÖTHANDL

2. Vizepräsidentin:

Supintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR

Schriftführer/in:

Lore BECK

Pfarrer Mag. Michael SIMMER

Senior Dr. Michael WOLF

(Zl. PRÄS 02; 2323/2018 vom 10. Dezember 2018)

224. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für juristische Belange

Senatspräsident Dr. Dieter Beck wurde auf der 1. Session der 15. Synode A.B. am 6. Dezember 2018 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. für juristische Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. PRÄS 02 c; 2327/2018 vom 10. Dezember 2018)

225. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für wirtschaftliche Belange

Ing. Günter Köber wurde auf der 1. Session der 15. Synode A.B. am 6. Dezember 2018 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. PRÄS 02 b; 2326/2018 vom 10. Dezember 2018)

226. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung

Gerhild Herrgesell, MA wurde auf der 1. Session der 15. Synode A.B. am 6. Dezember 2018 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zur weltlichen Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. PRÄS 02 e; 2325/2018 vom 10. Dezember 2018)

227. Einberufung der Synode A.B.

Aufgrund der Beschlussfassungen der 1. Session der 15. Synode A.B. am 7. Dezember 2018 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

ao. 2. SESSION DER 15. SYNODE A.B.
für Samstag, den **9. März 2019**, ein.

Möglicherweise beginnt die Synode A.B. bereits am 8. März 2019 am Abend und findet der Synodeneröffnungsgottesdienst ebenfalls am 8. März 2019 am Abend statt. Der genaue Ort wird noch bekannt gegeben.

Den Abgeordneten zur Synode A.B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. SYN 01; 2343/2018 vom 11. Dezember 2018)

228. Einberufung der Synode A.B.

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen am 16. Juni 2018 in der Synode A.B. beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

3. SESSION DER 15. SYNODE A.B. für Freitag, den 3. Mai 2019, nach Wien ein.

Die 3. Session der 15. Synode A.B. beginnt am Freitag, dem 3. Mai 2019, voraussichtlich um 17:00 Uhr und endet am Samstag, dem 4. Mai 2019. Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am 3. Mai 2019 am Abend statt.

Am Samstag, dem 4. Mai 2019, findet die Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich) statt.

Den Abgeordneten zur Synode A.B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. SYN 01; 2344/2018 vom 11. Dezember 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

229. EGON-Verordnung – Novelle 2018

Die Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) (EGON-Verordnung – EGON-VO) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

(Motivenbericht Seite 219)

1. **Satz 4** der Präambel lautet:
„Es liegt eine gemeinsame Verarbeitung der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften im Sinne der DSGVO vor.“
2. **§ 1 Abs. 3** lautet:
„Diese Verordnung gilt grundsätzlich nur für die Verarbeitung in EGON. Darüber hinaus ist der Export von Adress- und Kontaktdaten aus EGON von der gemeinsamen Verarbeitung ausnahmsweise umfasst, wenn die Daten
 - ausschließlich für eigene Aussendungen oder zur Kontaktaufnahme im Rahmen einmaliger Besuchs- oder Informationsmaßnahmen verwendet werden,
 - keine Informationen über besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten
 - und nicht als eigenständige Datenquelle weitergepflegt, sondern nach Aussendung oder Abschluss der Maßnahme umgehend datenschutzkonform gelöscht werden.“
3. **§ 1 Abs. 5 Satz 3** lautet:
„Eine eigene Verarbeitung von Daten, die das religiöse Bekenntnis oder besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthält, kann die Verpflichtung, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen, nach Maßgabe der österreichischen, staatlichen Verordnungen auslösen.“
4. **§ 9 Abs. 1** wird durch folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:
„Davon abweichend sind private Räumlichkeiten in denen sich Geräte befinden, auf denen zulässigerweise EGON verwendet wird, entsprechend den örtlichen Möglichkeiten zu versperren. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Unbefugte das Passwort für den Zugriff auf EGON nicht einsehen können und die Bildschirmsperre aktiviert ist.“
5. **§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3** lauten:
„Mobile Geräte (z.B. Laptop, Tablet, Smartphone), auf denen EGON genutzt werden kann, sind bei Nichtverwendung zu versperren. Sie sind möglichst verschlossen und nicht sichtbar zu transportieren. Sie dürfen nicht sichtbar in einem parkenden Auto zurückgelassen werden.“
Und Satz 7 lautet: „Bei der Verwendung von mobilen Geräten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Unbefugte den Bildschirm nicht einsehen können (Wegdrehen des Gerätes, dunkler Bildschirm, Verwendung einer Sichtschutzfolie etc.).“
6. In **§ 9 Abs. 3** wird nach dem Wort „versperren“ die Wortfolge „bzw. verschlüsseln“ eingefügt.
7. **§ 11** wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für private Geräte in privaten Räumlichkeiten ist ein eigener Benutzer anzulegen, den nur der oder die EGON-Zugriffsberechtigte aktivieren kann. Kennwörter sind sicher zu verwahren.“
8. **§ 14 Abs. 2 Satz 6** wird ersatzlos gestrichen.

9. **§ 14 Abs. 4** Satz 5 lautet:
„Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben und verfügt die betroffene Person nicht bereits durch den Bekanntgebenden über diese Informationen, so sind die Informationen innerhalb eines Monats an die betroffene Person zu richten.“
10. **§ 15 Abs. 2** Satz 3 lautet:
„Die Identität muss zweifelsfrei entweder durch eine aktuelle Ausweiskopie oder ein elektronisches Identitätsprüfungsverfahren belegt sein.“
11. **§ 15 Abs. 2** Satz 5 lautet:
„Die Erledigung erfolgt durch das Kirchenamt A.B. Auskünfte in Papierform sind an die vom Betroffenen angegebene Adresse, in Ermangelung dieser an die hinterlegte Adresse für den Versand der Kirchenbeitragsvorschriftung zuzustellen.“
12. **§ 17 Abs. 1 Z. 4** lautet:
„Eltern-Kind-Beziehungen, wenn die Voraussetzungen für den Kinderabsetzbetrag im Zuge der Kirchenbeitragsvorschriftung nicht gegeben sind, dieses Recht kann das Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbst ausüben und den Antrag stellen.“
13. In **§ 17 Abs. 1 Z. 5** wird das Wort „gemeindeinterne“ klein geschrieben.
14. **§ 17 Abs. 1 Z. 6** lautet:
„sonstige Anmerkungen zur Person ohne Relevanz für die Kirchenbeitragsvorschriftung,“
15. In **§ 17 Abs. 2 und 3** wird das Wort „pseudonymisiert“ jeweils durch das Wort „anonymisiert“ ersetzt.
16. **§ 19 Abs. 1** Satz 1 lautet:
„Mitglieder können der Teil- und Pfarrgemeinde, der sie angehören, die Zusendung von Informationen über das kirchliche Leben, über dessen Finanzierung und Organisation, sowie Informationen über kirchennahe Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht untersagen.“
17. **§ 19 Abs. 2** Satz 3 und Satz 4 lauten:
„Bei Neuanlage einer Beziehung zu einer Person macht EGON auf vermerkte Untersagungen aufmerksam, diese sind zu respektieren. Untersagungen werden unwirksam, sofern die Voraussetzungen aufgrund einer Änderung der Mitgliedschaftsbeziehungen wegfallen.“
18. **§ 21 Abs. 1 Z. 1** lautet:
„Werden personenbezogene Daten im Sinne von § 1 Abs. 3 aus EGON exportiert und an einen Dienstleister übermittelt, ist dieser schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu verpflichten.“
19. **§ 21 Abs. 2** lautet:
„Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vom Dienstleister nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers und zum vorgegebenen Zweck verarbeitet werden und unbeschadet allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Verarbeitung gelöscht oder anonymisiert werden.“
20. In **§ 22 Abs. 1** Satz 1 wird nach dem Wort „Daten“ ein Beistrich gesetzt und Folgendes eingefügt:
„die voraussichtlich ein Risiko für den Schutz und die Freiheiten der betroffenen Personen bilden,“
21. **§ 22 Abs. 4** Satz 1 lautet:
„Wird einem Mitverarbeiter oder einer zur Aufsicht berufenen Stelle eine Datenschutzverletzung iSd Art. 33 DSGVO, oder die Einleitung eines Verfahrens, oder eine Aufforderung zur Bekanntgabe durch die staatliche Datenschutzbehörde oder den kirchlichen Datenschutzsenat bekannt, hat er oder sie umgehend telefonisch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder die hierfür bekanntgegebenen Mitarbeiter des Kirchenamtes A.B. zu informieren.“
22. Die Änderungen treten mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(Zl. G 13; 2339/2018 vom 11. Dezember 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

230. Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. teilt mit:

- Der neue Lehrplan für den Wahlpflichtgegenstand Evangelischer Religionsunterricht an den allgemein bildenden höheren Schulen wurde im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 216/2018, vom 28. August 2018 (Seite 107) kundgemacht und ist mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 in Kraft getreten:
Bildungs- und Lehraufgabe
Der Wahlpflichtgegenstand Evangelische Religion erfüllt die Bildungs- und Lehraufgaben des Pflicht-

gegenstandes Evangelische Religion an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen. Die semestrierten inhaltsbezogenen Kompetenzen des Pflichtgegenstands werden im Wahlpflichtgegenstand vertieft und erweitert.

Didaktische Grundsätze

Es gelten die didaktischen Grundsätze des Pflichtgegenstandes.

Inhaltsbezogene Kompetenzen

Grundlage ist der Lehrplan des Pflichtgegenstandes Evangelische Religion. Der Wahlpflichtgegenstand dient den Schülerinnen und Schülern zur Vertiefung, zu einem erweiterten Einblick in Denk-, Wirk- und Arbeitsweisen

evangelischer Theologie und bietet die Möglichkeit, erlerntes Wissen anzuwenden. Dabei sollen die besonderen Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

2. Der Lehrplan für Evangelische Religion in allen Formen der AHS für Berufstätige, wie er im BGBl. II Nr. 273/2009/Anlage D veröffentlicht wurde, ist ab sofort außer Kraft getreten. Der Lehrplan für Evangelische Religion für die Oberstufe der AHS in der Bekanntmachung BGBl. II Nr. 279/2016/Anlage A kommt für die AHS für Berufstätige sinngemäß zur Anwendung (BGBl. II Nr. 216/2018, Seite 18).

Die Lehrpläne finden Sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. RU 04; 2251/2018 vom 29. November 2018)

231. Schriftlicher Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die Generalsynode

nach Art. 124 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV) und § 10 Abs. 4 des (kirchlichen) Datenschutzgesetzes (DatSchG)

Die jeweils drei Mitglieder und Ersatzmitglieder des mit 25. Mai 2018 eingerichteten Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (DSS) sind am 8. Juni 2018 vom Präsidenten der Generalsynode angelobt worden (siehe ABI. Nr. 84/2018).

Im Berichtszeitraum (Rumpfsjahr) hat der DSS bis Redaktionsschluss (19. November 2018) eine informelle und drei formelle Sitzungen abgehalten.

Die ersten Monate waren naturgemäß vor allem dem Aufbau des Geschäftsbetriebes gewidmet. Insbeson-

dere hat der DSS sich eine Geschäftsordnung gegeben (siehe ABI. Nr. 181/2018); die Internet-Domain datenschutzsenat.at erworben und eine effiziente Kommunikationsinfrastruktur aufgebaut; gemeinsam mit dem Kirchenamt A.B. als Geschäftsstelle des DSS die Grundzüge der Aktenanlage, -bezeichnung und -führung festgelegt; und den Austausch mit der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich aufgenommen.

Inhaltlich wichtigste Aufgabe war und ist die Begleitung eines von der staatlichen Datenschutzbehörde (DSB) eröffneten amtswegigen Prüfverfahrens, in dem es um die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der DSB einerseits und des DSS andererseits geht. Der DSS ist zwar mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht Partei des Verfahrens, beteiligt sich aber als Betroffener an der Erzielung einer sachgerechten und praxistauglichen Lösung.

Im Zuge der Arbeit mit den kirchlichen Datenschutzbestimmungen sind dem DSS Redaktionsversehen aufgefallen. Der DSS macht also von der Ermächtigung des Art. 124 Abs. 6 Satz 2 KV Gebrauch und schlägt vor, die in § 10 Abs. 1 und 5 DatSchG enthaltenen Verweise auf § 9 DatSchG dahin zu berichtigen, dass jeweils auf § 8 DatSchG verwiesen wird. Überhaupt empfiehlt der DSS, das kirchliche Datenschutzrecht nicht zuletzt im Hinblick auf Art. 91 Abs. 2 DSGVO einer Überprüfung auf allfälligen weiteren Änderungsbedarf zu unterziehen. Der DSS steht für eine Mitwirkung an einer solchen Überprüfung gerne zur Verfügung.

Dieser Bericht wurde von der XV. Generalsynode in ihrer 1. Session am 8. Dezember 2018 mit Dank angenommen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen wurde der Bericht dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode zugewiesen.

(Zl. LK 016 a; 2341/2018 vom 11. Dezember 2018)

Personalia

Gremien der Generalsynode

232. Liste der Synodalen der XV. Generalsynode

GENERALSYNODE (Art. 109 KV)

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. +

Synodale	StellvertreterInnen
DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.	
Vorsitzender der Synode H.B. Mag. Georg Jünger	Oberkirchenrätin Gabriele Jandrasits
Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld	Pfarrerin MMag. ^a Réka Juhász
Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer	Pfarrerin Mag. ^a Eva-Maria Franke
Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich	Dr. Günther Sejkora
Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Karl Walter Grabuschnigg
Prof. Mag. Gisela Ebmer Univ.-Prof. Dr. ⁱⁿ Annette Schellenberg	Mag. Robert Colditz Pfarrerin Mag. ^a Barbara Wedam
EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH	
N.N.	Benjamin Rießer
EVANGELISCHE FRAUENARBEIT	
Direktorin Gertrude Rohmoser	Mag. ^a Monika Pülz
WELTMISSION	
Pfarrer Mag. Michael Chalupka	Johann Vogelник

(Zl. SYN 01; 2332/2018 vom 11. Dezember 2018)

Gremien der Synode A.B.

233. Liste der Synodalen der 15. Synode A.B.

SYNODE A.B. (Art. 76 KV)

Synodale

StellvertreterInnen

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

Bischof
Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker
Präsident der Synode A.B.
Dr. Peter Krömer

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat für juristische Belange
Senatspräsident Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Ing. Günter Köber
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Koch	Senior Mag. Joachim Grössing
Sup.-Kuratorin Prof. Mag. Dr. ⁱⁿ Christa Grabenhofer	Sup.-Kur.-Stv. Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Joachim Grössing	Pfarrerin Mag. ^a Ingrid Tschank
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Senior Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer	Senior Mag. Michael Guttner
Sup.-Kuratorin Helli Thelesklaf	Sup.-Kur.-Stv. Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin DI (FH) Mag. ^a Astrid Körner	Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
--	---------------------------------------

Pfarrer
Mag. Rainer Gottas
PfarrerIn
Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl

Pfarrer
Mag. Martin Madrutter
Seniorin
Mag.^a Dagmar Wagner-Rauca

WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitza, MAS
Isabella Angerer
Lieselotte Buchacher

Herbert Koschier
Josef Fian
Werner Tscharre

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Lars Müller-Marienburg
Sup.-Kuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski
Dipl.Päd. Veronika Komuczky

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn
MMMag.^a Alexandra Battenberg
PfarrerIn
Mag.^a Angelika Petritsch
Pfarrer
Mag. Michael Simmer

Pfarrer
Mag. David Zezula
Pfarrer
Mag. Dietmar Kreuz
Pfarrer
Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas
Erwin Reichstädter
Mag.^a Christine Wogowitsch

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold
Dr. Harald Höger
N.N.

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Dr. Gerold Lehner
Sup.-Kurator
Johannes Eichinger

Senior
Mag. Andreas Hochmeir
Sup.-Kur.-Stv.
Mag.^a Renate Bauinger

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior
Mag. Andreas Hochmeir
Senior
Mag. Martin Eickhoff
PfarrerIn
Mag.^a Gabriele Neubacher

PfarrerIn
Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist
Pfarrer
Mag. Markus Gerhold
Pfarrer
Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck
DI Dr. Fritz Gattermayer
DI Markus Nöttling

Veronika Hemedinger
Dr. Reinhard Füßl
Helmut Malzner

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Olivier Dantine	Mag. Adam Faugel
Sup.-Kurator	Sup.-Kur.-Stv.
RA Dr. Eckart Fussenegger	OStR Mag. ^a Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Melanie Dormann	Mag. ^a Barbara Wiedermann
Pfarrer	PfarrerIn
Dr. Robert Jonischkeit	Mag. ^a Andrea Petritsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl. Päd. Bettina Pann	Johannes Krauss
Erich Klemmera	Barbara Entstrasser

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Wolfgang Rehner	Mag. Gerhard Krömer
Sup.-Kurator	N.N.
Dr. Michael Axmann	

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Manuela Tokatli	Mag. ^a Julia Moffat
Pfarrer	Pfarrer
Mag. Paul Gerhart Nitsche	Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.Päd. Monika Faes	Mechthild Fuchs
Ing. Michael Pasterny	DDr. Dieter Röschel

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
MMag. Dr. Matthias Geist	Dr. Michael Wolf
Sup.-Kuratorin	Sup.-Kur.-Stv.
DSA Petra Mandl, MA	Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Marianne Fliegenschnee	Mag. ^a Marietta Geuder-Mayrhofer
PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Helene Lechner	Katja Wahler-Bachl, MTh
Senior	PfarrerIn
Dr. Michael Wolf	Dr. ⁱⁿ Margit Leuthold

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin Dr. ⁱⁿ Katja Eichler	Sup.-Kur.-Stv. Michael Haberfellner
Mag. Albert Brandstätter	Mag. ^a Heidemarie Pircher-Reif
Mag. ^a Ingrid Monjenes	Mag. ^a Waltraut Kovacic

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS.1 Z. 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Pfarrer o.Univ.-Prof. Dr. DDr.h.c. Ulrich Körtner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander	Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb
---------------------------------------	------------------------------

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley	Mag. Dr. Harald Baumgartner
----------------------	-----------------------------

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Gabriele Bail	Gabriele Hribernig
---------------	--------------------

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin Mag. Dr. ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh	Rektor Mag. Dr. Hubert Stotter
---	-----------------------------------

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe	Mag. ^a Sybille von Both
-----------------------------------	------------------------------------

(Zl. SYN 01; 2332/2018 vom 11. Dezember 2018)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

234. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Doris Hanna Klösch

Frau Doris Hanna Klösch hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 14. September 2018 in Linz die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 2211/2018 vom 26. November 2018)

235. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Thilo Seevers

Herr Thilo Seevers hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 14. Juli 2018 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 2212/2018 vom 26. November 2018)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

236. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland wird hiermit zur Besetzung mit 1. Juli 2019 ausgeschrieben.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11):
 - Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht an AHS und BMHS im Bereich der Bildungsdirektion Burgenland.
 - Die Beratung und Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
 - Die administrative Unterstützung der Religionslehrerinnen und der Religionslehrer in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktion und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden, sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.
 - Die gute Zusammenarbeit mit den Partnern der Schulgemeinschaft und den kirchlichen Gremien.
 - Die Unterstützung des Superintendenten (= Schulamtsleiter) in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden erwartet:

- Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
 - Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
 - Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
 - Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
2. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.
 3. Voraussetzungen für die Bestellung sind:
 - Besondere pädagogische Qualifikation.

- Das Magisterium der Evangelischen Theologie, sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren Personen
- oder die Befähigung zum Lehramt für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

Bewerbungen sind bis 15. Feber 2019 an die Evangelische Superintendentur A.B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Für weitere Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent Mag. Manfred Koch, Tel. 0699 188 77 101 und 02682 624 90, E-Mail: bgld@evang.at und Fachinspektor Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, Tel. 06999 188 77 165, E-Mail: evang-rust@aon.at zur Verfügung.

(Zl. SUP 02; 2253/2018 vom 29. November 2018)

237. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten und Osttirol

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten und Osttirol wird aufgrund des Übertritts der bisherigen Stelleninhaberin in den Ruhestand zur Besetzung zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektion auf diesem Gebiet gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der ReligionslehrerInnen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den DirektorInnen und mit den ReferentInnen der Bildungsdirektion und die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften sowie die Betreuung der Religionslehrerprüfungen bei der Superintendentur und die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems. Zusätzlich obliegt dem Fachinspektor/der Fachinspektorin die Führung der Agenden des Schulamtes für höhere Schulen. Die Leitung des Schulamtes obliegt bis auf weiteres dem Superintendenten.

Die bestehende „Ordnung des Schulamtes“ regelt die Aufgabenbereiche der beiden FachinspektorInnen (ABHMS/APS). Zur Durchführung aller dieser Aufgaben wird dem Fachinspektor/der Fachinspektorin neben seinem/ihrem Unterricht seitens des BMBWF Lehrpflichtermäßigung im Ausmaß von 10 Wochenstunden gewährt.

Bestellt werden können für die ausgeschriebene Stelle pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie sind, in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen haben.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 2019 an die Evangelische Superintendentur A.B. Kärnten/Osttirol, 9500 Villach, Italiener Straße 38, zu richten.

Auskünfte erteilt Superintendent Mag. Manfred Sauer, 9500 Villach, Italiener Straße 38, Tel. 0699 188 77 201, E-Mail: kaernten@evang.at.

(Zl. SUP 01; 2252/2018 vom 29. November 2018)

238. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2019 ausgeschrieben.

Dem/r Fachinspektor/in obliegt die Führung der Agenden des Schulamtes und die Begleitung der Religionslehrer/innen an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und

pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktor/inn/en, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen, sowie mit den Referent/inn/en der Bildungsdirektionen. Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame - den Religionsunterricht betreffende - Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird die Lehrverpflichtung um 14 Stunden ermäßigt.

Geregelt sind die Aufgabenbereiche im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentenz A.B. Niederösterreich in der derzeit geltenden Fassung. (ABl. Nr. 182/2018).

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie, in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen haben. Erwünscht ist Unterrichtserfahrung an allen Schultypen.

Bewerbungen sind bis 25. Februar 2019 an die Evangelische Superintendentur A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, zu richten.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg, Tel. 02742 733 11 und 0699 188 77 301, E-Mail: noe@evang.at oder an Fachinspektorin Mag.^a Barbara Saile-Leeb, Tel. 0699 188 77 302, noe.schulamt@evang.at.

(Zl. SUP 08; 2254/2018 vom 29. November 2018)

239. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2019 und Modellregionen (Sommer) in Österreich – Ergänzung

Zu ABl. Nr. 184/2018 vom Oktober 2018 wird folgende Ergänzung bekanntgegeben:

Burgenland

B Neusiedl am See und Gols Juli und August

(Zl. S 10; 1839/2018 vom 1. Oktober 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

240. Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche - Bekanntgabe des Wahltermins und Ausschreibung der Wahl

Der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Honorarprofessor Dr. Dr. hc. Michael Bünker, tritt mit dem Ablauf des 31. August 2019 in den Ruhestand. Das Amt des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist somit mit 1. September 2019 vakant (Art. 91 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung).

Gemäß § 33 Wahlordnung in Verbindung mit den Art. 89 ff Kirchenverfassung wird **die Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich) wie folgt ausgeschrieben:**

Wahlort: Wien

Wahltermin: 4. Mai 2019

im Rahmen der 3. Session der 15. Synode A.B.

Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Jede Superintendentialversammlung A.B. kann **bis längstens 31. März 2019** dem Präsidenten der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis zu zwei Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Bischofs oder Bischöfin vorschlagen, dies unter Anschluss der Erklärungen der Vorgeschlagenen, sich der Wahl stellen zu wollen. Diese Nominierungen (Vorschlag von Kandidaten/Kandidatinnen) haben nach den allgemeinen Bestimmungen über die

Wahlen durchgeführt zu werden (§§ 1 ff Wahlordnung). Bei der Einreichung dieser Vorschläge an den Präsidenten der Synode A.B. ist ein nicht genehmigter, vorläufiger Auszug aus dem Protokoll der Superintendentialversammlung A.B. über die Nominierungen anzuschließen. Gemäß § 33 Abs. 6 i.V.m. § 31 Abs. 5 Wahlordnung wird in diesem Sinn mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. abweichend die Frist für die Vorlage der Nominierungsvorschläge festgesetzt.

Gemäß § 33 Abs. 4 Wahlordnung hat der Präsident der Synode A.B. zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung (4. Mai 2019) hat gemäß § 33 Abs. 5 Wahlordnung der Präsident der Synode A.B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten. Der Bischof oder die Bischöfin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt.

Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist Kraft Amtes Mitglied der Synode A.B., der Generalsynode sowie Vorsitzende(r) des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

(Zl. PRÄS 02; 2328/2018 vom 10. Dezember 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

241. Wiederbestellung von Pfarrer Dr. Gerhard Harkam

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam wurde gemäß § 13 der Lektorenordnung wieder zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt und befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1541; 2247/2018 vom 29. November 2018)

242. Bestellung von Mag.^a Diemut Stangl

Mag.^a Diemut Stangl wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Weiz zugeteilt und mit

Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2073; 2233/2018 vom 28. November 2018)

243. Bestellung von Katja Wahler-Bachl, MTh

Katja Wahler-Bachl, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2167; 2156/2018 vom 15. November 2018)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

244. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Matthias Krampe Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz	Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt	Karl Schiefermair
Kooperationsrat	Klaus Heußler
Bundeskanzleramt	
KommAustria - Publizistikförderungsbeirat	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.)
Volksgruppenbeirat	Otto Mesmer Balász Németh
Gesellschaftlicher Beirat - Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	Udo Jesionek
Kunstförderungsbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (EJÖ)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	
ARGE Missionarische Dienste	Fritz Neubacher Klaus Heine
Urlaubsseelsorge	Michael Bünker
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Karl Schiefermair
Inklusion im kirchlichen Kontext	Albert Brandstätter
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Koordination	Edith Schiemel
Burgenland	Evelyn Bürbaumer
Kärnten/Osttirol	Gerd Hülser
Niederösterreich	Siegfried Kolck-Thudt
Oberösterreich	Wilhelm Todter
Salzburg/Tirol	NN
Steiermark	Andreas Gripenrog
Wien	Edith Schiemel
Vorarlberg	Michael Meyer
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR - Fakultät	Michael Bünker
Defensio/Diplomprüfungen	Ingrid Bachler
Gefängnisseelsorge	
Sprecher der ARGE	Markus Fellingner
Johanniterorden	Lars Müller-Marienburg

Kirchlich Pädagogische Hochschule	Hochschulrat	Karl Schiefermair Henning Schluß
	Stiftungsrat	Walter Gösele
Männerarbeit		Karl Schiefermair
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen		Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter		Stefan Kunrath
	Burgenland	Otto Mesmer
	Kärnten/Osttirol	Michael Matiasek
	Niederösterreich	Julian Sartorius
	Oberösterreich	NN
	Salzburg/Tirol	Michael Welther
	Steiermark	Erich Klein
	Wien	Stefan Kunrath
	Vorarlberg	Barbara Wedam
Wiener Gesundheitsplattform	Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

Ex-offo Ämter

Gustav Adolf Verein	Vorstand	Michael Bünker, Thomas Hennefeld
----------------------------	----------	----------------------------------

(Zl. G 05; 2287/2018 vom 3. Dezember 2018)

245. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	NN
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	
	Burgenland Joachim Grössing
	Kärnten/Osttirol Astrid Körner
	Niederösterreich Otmar Knoll
	Oberösterreich Günter Merz
	Salzburg/Tirol Susanne Lechner-Masser
	Steiermark Sabine Maurer
	Wien Margit Leuthold
Denkmalschutz - Begutachtungen f.d. EKÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk	
	Kuratorium Gisela Malekpour
	Elisabeth Schwarz
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Ingrid Bachler
	Südosteuropagruppe Ingrid Bachler
	NN

Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Michael Bünker Herbert Rampler Michael Guttner Lars Müller-Marienburg Gerold Lehner Olivier Dantine Wolfgang Rehner Matthias Geist
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD		Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann NN Ulrike Mittendorf-Krizner NN Peter Gabriel Marianne Pratl-Zebinger Matthias Geist
Koordinierungsgruppe Supervision		Ingrid Bachler
Lektoren / Lektorinnen	DiözesanleiterInnen	Ingrid Bachler Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)		Roland Werneck
Lutherisches Nationalkomitee		Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab		Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel
Landesleiter	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Otto Mesmer Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)		Ingrid Bachler Michael Bünker Michael Guttner Hermann Miklas Barbara Rauchwarter NN
Österreichische Bibelgesellschaft		Michael Bubik Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Karl Schiefermair Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich		Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Ingrid Bachler
Pro Christ	Beauftragung	Gerhard Krömer

Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle	Ingrid Bachler Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner Thomas Stark Peter Gabriel Manuela Tokatli Katharina Alder-Wolf
Umweltbeauftragte	Karl Schiefermair Traugott Kilgus Petra Lunzer NN Inge-Irene Janda DI Rainer Hochmeir Herbert Gschwandtner Werner Schwarz Peter Lintner NN
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)	Michael Bünker Lars Müller-Marienburg Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens	Norman Tendis

Ex offo Ämter

Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin Luther Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

(Zl. G 05; 2286/2018 vom 3. Dezember 2018)

Ruhestandsmeldungen

Mit 30. November 2018 trat

Superintendent Mag. Hansjörg Lein

in den Ruhestand.

Hansjörg Lein wurde am 2. Oktober 1953 in Waiern (Kärnten) als Sohn des evangelischen Pfarrers Hans Lein und der Sophie, geb. Zimmermann geboren.

Er besuchte nach der Volksschule in Eisentratten das Gymnasium in Spittal a.d. Drau, wo er im Juni 1972 die Reifeprüfung ablegte. Schon vorher hatte er sich mit dem Gedanken beschäftigt, Theologie zu studieren. Sein Theologiestudium absolvierte er in Neuen-dettelsau, Tübingen, Zürich und Wien. Das Examen pro candidatura legte er im Februar 1979 ab und wurde in das Ausbildungsdienstverhältnis übernommen.

Hansjörg Lein wirkte zunächst als Lehrvikar bei Pfarrer Wolfgang Olschbaur in der Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf und ab 1980 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf.

Im Jahr 1981 absolvierte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) und wurde am 8. März 1981 in der Kreuzkirche (Graz) von Superintendent Dieter Knall zum geistlichen Amt ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. April wurde Hansjörg Lein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf bestellt und am 10. Mai 1981 durch Superintendent Erich Wilhelm in sein Amt eingeführt. Ab März 1982 übernahm er die Funktion des amtsführenden Pfarrers in Floridsdorf und zugleich die Administration der Evangelischen Pfarrgemeinde Mistelbach. Im Jahr 1998 wurde er zum Senior gewählt.

Am 15. November 2003 wurde Hansjörg Lein zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien gewählt und trat am 1. Jänner 2004 sein Amt an, in das er am 24. Jänner 2004 in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf eingeführt wurde.

Schon seit dem Jahr 1990 war Hansjörg Lein Mitglied der Synode und in zahlreichen Ausschüssen von Synode und Generalsynode tätig, zuletzt als Vorsitzender der Kommission für Diakonie und soziale Fragen.

Hansjörg Lein hat im Jahr 1985 mit Johanna, geb. Putz die Ehe geschlossen. Den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. sei ihm für sein langjähriges Wirken als Pfarrer unserer Kirche und vor allem für sein Wirken als Superintendent in Wien von Herzen gedankt. In seiner Zeit sind zahlreiche wichtige Entscheidungen getroffen und zukunfts-trächtige Projekte umgesetzt worden. Für seine Verdienste um die Republik Österreich wurde ihm am 28. April 2014 das Große Goldene Ehrenzeichen verliehen.

Hansjörg Lein tritt mit 1. Dezember 2018 seinen wohlverdienten Ruhestand an. Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gesundheit, Freude und Gottes Segen.

(Zl. P 1401; 1959/2018 vom 17. Oktober 2018)

Mit 30. November 2018 trat

Pfarrer Andreas Meißner

in den Ruhestand.

Andreas Friedrich Ernst Gerhard Meißner wurde am 15. November 1953 in Hannover (Niedersachsen) geboren.

Er legte am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Hannover im Juni 1974 die Reifeprüfung ab. Schon vorher war in ihm der Entschluss gereift, Theologie zu studieren und in den Dienst der Evangeliumsverkündigung zu treten. Das Theologiestudium absolvierte er an der Academia Libera Evangelica Theologica Basiliensis (FETA) und schloss das Studium mit der abschließenden theologischen Prüfung am 30. September 1978 ab. Im selben Jahr suchte er um Aufnahme in den Dienst

der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich an und wurde mit November 1978 in das Ausbildungsdienstverhältnis als Lehrvikar bei Pfarrer Michael Neubauer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck a.d. Mur übernommen. Im Juni 1980 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 29. Juni 1980 in Bad Bleiberg (Kärnten) von Bischof Oskar Sakrausky zum geistlichen Amt ordiniert. Zur gleichen Zeit bewarb er sich um die freie Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde in Thening und wurde mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Thening bestellt und am 16. November 1980 durch Superintendent Herwig Karzel in sein Amt eingeführt.

In dieser Zeit übernahm er auch übergemeindliche Aufgaben, so war er von 1986 bis 1995 Lehrer am Leonhard-Kaiser-Seminar und ab 1990 Mitglied der Synode und Generalsynode.

Im Jahr 2006 bewarb er sich um die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Neukematen und wurde mit Wirkung vom 1. September 2007 zum Pfarrer dieser Gemeinde bestellt und am 23. September 2007 im Toleranzbethaus Neukematen in sein Amt eingeführt.

Pfarrer Meißner war auch als Administrator von Wallern, Windischgarsten und Bad Hall tätig.

Er ist seit 1975 mit Andrea, geb. Gunst verheiratet, den beiden wurde ein Sohn geboren.

Mit 1. Dezember 2018 tritt Andreas Meißner in den Ruhestand, in dem er nicht nur weiter als ordinierter Amtsträger im Dienst des Evangeliums stehen wird, sondern auch mehr Zeit für seine zahlreichen Hobbys (vor allem im sportlichen Bereich) haben möge.

Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. sei ihm herzlich für seinen engagierten Dienst in unserer Kirche gedankt und alles Gute und Gottes Segen für seinen neuen Lebensabschnitt gewünscht.

(Zl. P 1510; 1961/2018 vom 17. Oktober 2018)

Mitteilungen

246. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2019

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages ABl. Nr. 151/2018:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Februar 2019** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter

www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das aktuelle Antragsformular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungssträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen, die den Zusammenhang zwischen evangelischem Bildungsverständnis und Menschenwürde (biblisch-christliches Menschenbild) bearbeiten.

Die Abrechnungen der 2018 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Februar 2019** an das Kirchenamt, z.Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2018

(Zl. SYN 16; 2216/2018 vom 27. November 2018)

247. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 17. Feber 2019: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikarinnen und Vikare.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre

Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. KOL 06; 2219/2018 vom 27. November 2018)

Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018

In Vorbereitung der XV. Generalsynode stellte der Nominierungsausschuss der Generalsynode fest, dass in Art. 83 Abs. 1 KV in Ansehung der nicht von der Synode A.B./Generalsynode zu bestellenden Mitgliedern von Kommissionen vorgesehen ist, dass diese einem Presbyterium einer Pfarrgemeinde angehören oder zumindest für die Dauer einer Funktionsperiode angehört haben müssen. Letztgenanntes stellte sich allerdings insoweit als problematisch heraus, als dadurch bestimmte Fachleute – vor allem geistliche Amtsträger/innen, die nicht als Pfarrer/innen einer Pfarr- oder Teilgemeinde bestellt sind - eigentlich nicht als nichtsynodale Kommissionsmitglieder bestellt werden können. Um die Möglichkeit zu schaffen – von der Intention der seinerzeitigen Kirchenverfassungsnovelle 2011 –, dass für die nichtsynodalen Mitglieder von Kommissionen eine große Auswahlmöglichkeit für die Bestellung bestehen soll, wird vorgeschlagen, in diesen Bereich eine Novellierung vorzunehmen.

Motivenbericht: Gleichstellungsordnung (GlstO) - Novelle 2018

Die gegenständliche Novelle hat zum Ziel, den Geltungsbereich der Gleichstellung und Gleichbehandlung in der Evangelischen Kirche zu erweitern und zu konkretisieren. Die Gleichstellungskommission soll zahlenmäßig auf fünf Personen verkleinert sowie mit Menschen, die sich in diesem Bereich eine besondere Fachkompetenz erworben haben, besetzt werden. Vier Kommissionsmitglieder sollen durch Organisationen, welche mit Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen befasst sind, vorgeschlagen werden, die Bestellung dieser vier Kommissionsmitglieder soll durch die Kirchenpresbyterien erfolgen. Die Kirchenpresbyterien wählen aus und bestellen die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten. Zu dem Auswahlverfahren ist noch eine durch die Kirchenpresbyterien zu genehmigende Geschäftsordnung erforderlich. Letztlich waren auch noch Verfahrensabläufe festzulegen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018

Mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 wurden im Rahmen der Unvereinbarkeitsbestimmungen für kirchenleitende Organe in Ansehung von Superintendenten/innen sowie Präsident/in der Synode A.B. zusätzliche Regelungen geschaffen, die allerdings erst mit Beginn der 15. Gesetzgebungsperiode der Synode A.B. sowie der XV. Gesetzgebungsperiode der Generalsynode in Kraft treten. Bei Überprüfung dieser Regelungen wurde festgestellt, dass betreffend den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. teilweise die Bestimmungen des Art. 76 Abs. 1 Z. 2 KV und § 34 Abs. 6 Wahlordnung in Ansehung der Unvereinbarkeit des Amtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. mit einer Mitgliedschaft in einem Presbyterium in Widerspruch stehen.

Durch die Novellierung der Bestimmungen der Kirchenverfassung im Bereich der Kirche A.B. soll Klarheit geschaffen werden.

Zunächst wird auch durch eine Einfügung im Art. 18 der Kirchenverfassung klargestellt, dass für den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. spezielle zusätzliche Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten, die nicht auf deren Stellvertreter (weitere Mitglieder des Synodenpräsidiums) Anwendung finden.

Die vorgeschlagene Regelung geht nun davon aus, dass der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. weder einem Oberkirchenrat, noch einem Superintendentenausschuss angehören darf, aber einem Presbyterium (Voraussetzung für die Wahlfähigkeit). Der gewählte Präsident bzw. die gewählte Präsidentin kann binnen drei Monaten erklären, dem Presbyterium weiter angehören zu wollen (auch in Ansehung der Superintendentenversammlung). Wird keine Erklärung abgegeben, ist die gewählte Person aus dem Presbyterium bzw. der Superintendentenversammlung ausgeschieden.

Im gegenständlichen Fall darf darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung systemkonformer ist, weil nach Art. 90 Abs. 3 KV dem Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Superintendentenausschuss A.B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenten A.B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen ist, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist, sohin auch dann in diesem Fall Mitglied des Presbyteriums wird. Wenngleich die letzten Amtsinhaber des Bischofsamtes von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben, wäre vom System her diese Klarstellungen der Kirchenverfassung eher konform.

Die Bestimmung des § 34 Abs. 6 Wahlordnung bleibt daher unverändert.

Motivenbericht: EGON-Verordnung - Novelle 2018

Im Zuge der Umsetzung des kirchlichen Datenschutzgesetzes sowie der Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) (EGON-Verordnung – EGON-VO) wurden Möglichkeiten zur Effizienzhebung des Datenschutzes erarbeitet, die der Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bedürfen. Hinzukommend erfolgte ein Erlass der Verordnung über die Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA-VO) durch die österreichische Datenschutzbehörde, die eine weitere Anpassung notwendig macht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu **Präambel Abs. 1 Satz 4**: Es wird klargestellt, mit wem eine gemeinsame Verarbeitung erfolgt.

Zu **§ 1 Abs. 3**: Der Begriff „Kommunikationsdaten“ wird durch den Begriff „Kontaktdaten“ ersetzt, zwecks eines einfacheren Verständnisses des Regelwerks, da unter dem Begriff der „Kommunikationsdaten“ Daten im Sinne des TKG 2003 verstanden werden könnten.

§ 1 Abs. 3 zweiter Teilstrich:

Die Begrifflichkeiten der besonderen Kategorien von Daten werden an die Begrifflichkeit der DSGVO angepasst.

§ 1 Abs. 3 dritter Teilstrich:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Löschung personenbezogener Daten datenschutzkonform zu erfolgen hat, da gegebenenfalls einfache Mittel der Löschung nicht als ausreichend erkannt werden.

Aussendungen statt Serienaussendungen, damit wird die Definition, ab wann eine „Serienaussendung“ vorliegt, obsolet.

Zu **§ 1 Abs. 5**: Herausnahme der expliziten Ausweisung der Begrifflichkeit „religiöses Bekenntnis und andere besonders schützenswerte Daten“; stattdessen Verweis auf besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO sowie dem religiösen Bekenntnis, da das Datum „Evangelisches Religionsbekenntnis“ bei der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in den meisten Fällen als nicht besonders schützenswert gilt, sondern eine naheliegende Schlussfolgerung darstellt. Weiters wird in diesem Absatz klargestellt, dass beim Export von Daten in eine eigene Datenverarbeitung jedenfalls geprüft werden muss, ob eine Datenschutzfolgeabschätzung notwendig ist.

§ 9 enthält eine notwendige Adaption der Vorschriften für den physischen Zugang zu Geräten, an denen EGON verwendet werden kann, die in Privaträumen stehen und auch privat genutzt werden. Dies ermöglicht es vor allem ehrenamtlichen Mitarbeitern, für die Gemeinschaft rechtskonform tätig zu werden.

§ 9 Abs. 2 definiert die mobilen Geräte und enthält die Verbotsregelung des Zurücklassens selbiger in einem parkenden Auto. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme werden geeignete Maßnahmen vorgesehen, um Unbefugten den Inhalt der Daten der mobilen Geräte nicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Abs. 3 nimmt die Verschlüsselung als adäquates Mittel der Ver- oder Wegsperrung der Daten auf.

§ 11 definiert, dass bei Verwendung von privaten Geräten in privaten Räumlichkeiten der zumeist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter das Kennwort für die Zugriffsberechtigung besonders sicher verwahren muss.

§ 14 Abs. 2 streicht einen Satz aufgrund der allgemeinen Aussage.

§ 14 Abs. 4 überbindet die Verantwortung, die bei den kirchlichen Vorbereitungsgesprächen abwesende Personen über die Datenverarbeitung durch die Evangelische Kirche in EGON zu informieren. Diese Funktion wird in EGON eingebaut und soll verhindern, dass die Pfarrgemeinde (z.B. die Daten von abwesenden Trauzeugen, Taufpaten etc.) deren E-Mail-Adressen erhebt, um über die mittelbare Datenerhebung zu informieren, und diese TKG-widrig verwendet. In der Regel werden Trauzeugen und Taufpaten etc. vorab von den zu Trauenden, die Eltern des Täuflings etc. gefragt werden (ob sie Trauzeuge/Pate) werden möchten und dass ihre Daten von der Evangelischen Kirche erhoben werden. Vernünftigerweise müssen diese Personen auch damit rechnen, dass ihre Daten zu diesem Zweck verarbeitet werden.

Zu § 15 Abs. 2: Aufnahme des elektronischen Identitätsprüfungsverfahrens, damit zukünftige Änderungen bei Umsetzung einer technischen Machbarkeit keiner erneuten Verordnungsänderung bedürfen. Weiters erfolgt die Klarstellung, wohin Auskünfte im Postweg zugestellt werden dürfen, wenn ein Auskunftsbegleichen keine aktuelle Adresse enthält.

§ 17 Abs. 1 Z. 4 ist eine rein sprachliche Klarstellung und harmonisiert die Regelung mit der Regelung des österreichischen Gesetzgebers im DSG.

§ 17 Abs. 1 Z. 5 korrigiert die Groß- und Kleinschreibung des „g“.

§ 17 Abs. 1 Z. 6 löscht einen Teilsatz, der irreführend war, da aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überholte Daten unter Umständen ex lege gelöscht werden müssen, sollten keine widersprechenden Aufbewahrungsfristen existieren.

§ 17 Abs. 2, 3 ersetzt das Wort pseudonymisiert durch anonymisiert, da technisch eine Anonymisierung erfolgt, um den Löschverpflichtungen nachzukommen.

§ 19 Abs. 1 stellt klar, dass Pfarrgemeinden ohne vorherige Einwilligung keine Werbung versenden dürfen, sondern ausschließlich Informationen über das kirchliche Leben, dessen Finanzierung und Organisation sowie Informationen über kirchennahe Veranstaltungen und Tätigkeiten.

§ 19 Abs. 2 ist eine sprachliche Formulierungsänderung, da diese Funktion in EGON bereits implementiert wurde.

Zu § 21: Verwendung des Ausdrucks „personenbezogene Daten“ anstelle von Adress- und Kommunikationsdaten sowie Wegfall der Zweckgebundenheit beim Dienstleister, da möglicherweise die Daten noch zu anderen Zwecken übermittelt werden, als zur Erstellung von „Serienaussendungen“. Es wird klargestellt, dass auch in diesem Falle eine schriftliche Datenschutzvereinbarung mit dem Dienstleister abzuschließen ist (sog. Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung).

§ 21 Abs. 2 wird umformuliert und ergänzt, damit die Datenverantwortlichen einen zusätzlichen Hinweis haben, worauf sie besonders achten müssen.

§ 22 Abs. 1 spezifiziert die Meldepflicht von Datenschutzverstößen durch positive Formulierung zwecks einfacher Verständlichkeit.

§ 22 Abs. 4 nimmt eine weitere Meldepflicht auf. Sobald vom kirchlichen Datenschutzsenat oder der Datenschutzbehörde ein Verfahren gegen einen Mitarbeiter/ein kirchliches Werk eingeleitet wird oder eine Aufforderung zur Bekanntgabe von Sachverhaltsdarstellungen, ist das Kirchenamt darüber zu informieren und zusätzlich hat eine Meldung an DSAlarm@okr-evang.at zu erfolgen. So kann die betroffene Einrichtung bestmöglich unterstützt werden.

**Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr**
